

# Das württembergische Partikularschulwesen 1534—1559<sup>1)</sup>.

Von Dr. Ludwig Ziemssen, Professor in Schöntal.

## § 1. Die Beilage in Staat, Kirche und Schule.

Für das Geistesleben in Württemberg sind die Grenzjahre unseres Abschnitts bedeutungsvolle Marksteine. Mit der gewaltsamen Rückkehr des vertriebenen Landesherrn, des Herzogs Ulrich, 1534, war über die

---

1) Mit Quellen sind wir für diesen Abschnitt aus der Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg in einigen Stücken recht wohl versehen.

Von den hierhergehörigen Akten der württembergischen Archive und Registraturen nenne ich als besonders bedeutend vorweg:

Im Staatsarchiv in Stuttgart (abgekürzt St.A.) ein Bündel „Die lateinische Schule zu Stuttgart, derselben Pädagogos, Collaboratores, Visitationes u. a. betreffend von 1547—1588“; schon benützt und teilweise abgedruckt (aber nicht ganz fehlerfrei) von Holzer, Programm des Kgl. Gymnasiums in Stuttgart 1866—67, S. 33 ff.; bezeichnet St.A. Stuttgart, L. S. 1, 2 uff. Die Fortsetzung bilden Nachrichten über die deutsche Schule zu Stuttgart; bezeichnet St.A. Stuttgart, D. S. 1, 2 uff. Im St.A. und im Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg (abgekürzt St.F.A.) Übergabsurkunden und Reverse dazu ausgetauscht zwischen Herzog Ulrich und Christoph einerseits und den Gemeinden andererseits, teilweise in Lagerbüchern überliefert, und anderes.

Auf der Registratur des Konsistoriums besonders das zweibändige Kompetenzbuch, 1559 ff. zusammengebracht, d. h. ein Besoldungs- und Gebührenverzeichnis der geistlichen und Schulstellen des Landes; auch benützt und ausgezogen von Dr. Schmid, Württembergisches Schulwochenblatt (52), 1900, Nr. 35 ff.: „Ist die Reformation die Mutter der Volksschule?“ Abkürzungen: Kons.-Reg.; K.B. = Kompetenzbuch von 1559 ff.

Rep. Bossert bezeichnet ein von D. Bossert angefertigtes ausführliches Repertorium auf der Kons.-Reg.

Lübinger Universitätsbibliothek (Lübinger U.-B.): Urkundenband Fac. philosoph. F. Professorum vocationes usw. I, 1510—1599 (XV, 1).

Die Registratur der Ministerialabteilung für die höheren Schulen in Stuttgart bietet für unsere Zeit noch so gut wie keine Originalnachrichten; die „Grundbeschreibungen“ der Lateinschulen entstammen dem 19. und 20. Jahrhundert und bieten für die Reformationszeit eigentlich nur anderwärts Überliefertes.

Als gedruckte Sammlungen von gleichzeitigen Quellen sind zu nennen:

Keyser, Sammlung der württembergischen Gesetze, insbesondere 11, 2: Hirzel (1847) Gesetze für die Mittel- und Fachschulen.

Vormbaum, Evangelische Schulordnungen, 1. Band (1860): 16. Jahrhundert.

Religion des Landes entschieden, denn der Herzog hatte sich dem neuen Glauben zugewandt. 1559 aber wurde von seinem Sohn, Herzog Christoph, die seit alter Zeit so genannte „Große Kirchenordnung“ erlassen, und damit war ausgesprochen, daß 42 Jahre nach dem Hervortreten

---

Roth, Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen 1476—1550 (1877).

Hermelink, Die Matrikeln der Universität Tübingen, 1. Band (1906): 1477—1600.

Schmoller, Geschichte des Theologischen Stipendiums in Tübingen, 1. Band: 1536—1550 (1893).

Die genannten Werke werden nur mit dem Namen des Verfassers bezeichnet werden; ähnlich

Binder, Württembergs Kirchen- und Lehramter 1798.

R. H. Kern, Schwäbische Schulordnung vom Jahr 1543 und ihre Beziehungen zu der Württemberger Schulordnung 1559, Rißingen 1901.

F. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten, 2 Bände, 1896.

R. Pfaff, Versuch einer Geschichte des gelehrten Unterrichtswezens in Württemberg in älteren Zeiten, Ulm 1842.

E. Schneider, W. R. G., d. h. Württembergische Reformationsgeschichte, Stuttgart 1887.

Lh. Ziegler, Geschichte der Pädagogik in Baumeisters Handbuch I, 1, München 1895.

Weitere Abkürzungen und Quellen:]

W. R. G. = Blätter für württembergische Kirchengeschichte, besonders 1900 Schmoller d. J., Der Kirchenrat als Oberschulbehörde in den Jahren 1556—1558; 1905 Boffert, Die württembergischen Kirchendiener bis 1556.

Dazu gehört für die frühere Zeit das „Evangelische Kirchenblatt“ mit „Blättern für württembergische Kirchengeschichte“, besonders 1894.

Cons(ultatio) M. Toxitae Rhaeti Tubingae 1547. Druck ohne Seitenzahlen.

C. R. = Corpus Reformatorum.

Erz. u. S. G., M. = Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte.

D. A. B. = Oberamtsbeschreibung, besonders vom Oberamt Urach 1909.

Schw. K. = Schwäbische Kronik, Beiblatt des Schwäbischen Merkurs.

S.-D. Sch. = Süddeutscher Schulbote, bes. 1835: E. Schneider, Die Anfänge des württembergischen Volksschulwesens.

Lh. St. = Theologische Studien aus Württemberg, bes. 1883—1885 (Visitationsberichte, veröffentlicht von E. Schneider).

W. J. B. = Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, besonders 1894 Wagner, Das Gelehrtenschulwesen des Herzogtums Württemberg 1500—1534; 1903 Hermelink, Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg; 1905 Boffert, Die Liebestätigkeit der evangelischen Kirche Württemberg's.

W. S. W. B. = Württembergisches Schulwochenblatt, besonders 1900 Schmid, Ist die Reformation die Mutter der Volksschule?

W. Bjh. = Württembergische Vierteljahrshäfte für Landesgeschichte; besonders 1906 Stahlecker, Beiträge zur Geschichte des höheren Schulwesens in Tübingen.

G. B. = Geistliche Verwaltung.

St. B. = Stiftsverwaltung.

Luthers in Wittenberg, 25 Jahre nach der Einführung der neuen Lehre in Württemberg, die „Reformation“ im Herzogtum ihren Abschluß erreicht hatte.

Dieser Zeitraum von 25 Jahren mag auf den ersten Blick lang genug erscheinen. Bedenkt man aber, wie vielerlei Lebensgebiete die Neugestaltung berührte, und die besondere Schwierigkeit, in der sich das Land und die Regierung, besonders wegen der schwebenden politischen Fragen, befand, endlich die Störung und Verwirrung, die das „Interim“ brachte, so wird man sich eher wundern, daß damals schon eine so umfassende Ordnung aufgestellt werden konnte, die im allgemeinen für Jahrhunderte Bestand hatte.

Die Reformation bedeutete ja nicht nur eine religiöse Erneuerung, sondern auch eine kirchliche Neuordnung: die geistlichen Untertanen des römischen Papstes und Bürger der abendländischen allgemeinen Kirche in Württemberg waren jetzt die Glieder nicht mehr einer internationalen, auch keiner nationalen oder Reichs-, sondern der württembergischen Landeskirche geworden, die im Grunde nichts anderes war als eine Seite des württembergischen Staates. Eine gewaltige soziale Verschiebung bedeuteten die Verfügungen der Regierung über das Kirchengut, die Schaffung beziehungsweise Erweiterung des Kirchenkastens<sup>2)</sup> im Staat und der Armenkästen der Gemeinden, insbesondere aber auch die Einbeziehung der Klöster und der Universität Tübingen in den Herrschaftskreis der Landesregierung, in ihrem Teil auch die vielfach nach ganz anderen Gesichtspunkten erfolgende Einrichtung der geistlichen Stellen und Anstellung der jetzt in der Regel verheirateten Pfarrer. Und all diese Veränderungen geschehen, während an der Spitze des Reichs der undeutsche Karl V. sich zum Vorkämpfer der alten Kirche berufen fühlt und sein Geschlecht, das Haus Habsburg, in der Person König Ferdinands die Hand nach dem Herzogtum ausgestreckt hält, das nur als Ackerlehen von Österreich den angestammten Herrschern überlassen bleibt. Dazu kommt der Sieg des Kaisers über die protestantischen Mächte im Schmalkaldischen Krieg! Herzog Ulrich muß „dem Teufel seinen Willen lassen“ und das Interim annehmen, das erst unter seinem Sohn und Nachfolger Christoph wieder verschwindet. Dieser führt das Werk seines Vaters mit tiefem Verständnis für kirchliche Angelegenheiten und weitem Blick hinaus, unterstützt und beraten von dem größten der schwäbischen Reformatoren, Johannes Brenz.

2) „Kasten“, als Aufbewahrungsort des Besitzes = Vermögen, Kasse. Nur ist nicht zu vergessen, daß außer Geld auch Naturalien in den Kasten und aus dem Kasten gingen.

Die durch Ulrichs Rückkehr 1534 angebahnte Reformation der Kirche mußte auch auf die Schulen jeder Art, also auch auf die Partikularschulen, einen Einfluß ausüben; die große Kirchenordnung von 1559 aber enthält eine eingehende Ordnung, wie für das Schulwesen überhaupt, so auch für die Partikularschulen.

Waren dies die wichtigsten Vorgänge im öffentlichen Leben, in Staat und Kirche, wie sah es dann aber damals im Reiche der Geister aus, die bisher als die Heiligen der Schulen verehrt worden waren, wie stand es mit dem Humanismus, insbesondere dem Humanismus in der Schule und für die Schule? Wir stehen in der Zeit nach Erasmus, nach Reuchlin; die Tage der *obscuri viri* und eines Hutten sind vorüber; Bebel's Arbeit in Tübingen ist getan — aber noch strahlt einer von den Sternen erster Größe in dieser ganzen Zeit: es sind die letzten Jahrzehnte von Melanchthons Leben. Ist er als kirchlicher Reformator doch immer nur Luthers Genosse, so ist er als Humanist und als Schulmann Führer. Auf Förderung der Schule legten Humanisten und Reformatoren das größte Gewicht, und äußerst bezeichnend klingt der Lobpreis jener Zeit, der Mitte des 16. Jahrhunderts, der der Feder eines begeisterten Verehrers der lateinischen Sprache zu Anfang des 18. Jahrhunderts entfloßen ist<sup>3)</sup>. *Enimvero peritissimos isto tempore patria nostra habebat scholarum moderatores, doctissimos fovebat grammaticos, interpretes, rhetores atque oratores, elegantissimos ostentabat poetas, gravissimosque historicos, facundissimos summis principibus praebebat ministros, iureconsultos atque senatores: latinissimos etiam alebat medicos: neque bonarum artium litterarumque cupidissimi deerant theologi: alle 4 alten Fakultäten getränkt mit Latinität! An der Spitze aber stehen die Leiter und Ordner der Schulen. Gedacht ist wohl in erster Linie an Melanchthons Wirksamkeit für das Schulwesen und an den Rektor Johannes Sturm zu Straßburg, den Begründer der dortigen einheitlichen Lehranstalt; aber mit demselben Recht dürfen wir dabei auch an die in unserer Heimat durchgeführte Landesschulordnung denken. Man sollte demnach meinen, die Humanisten jener Zeit seien in Wonne geschwommen. Dem ist keineswegs so.*

Rennaissance und Humanismus hatten durch den Ausbruch der Kirchenreformation oder -revolution an Teilnahme vielfach verloren, ja nicht nur dem Erasmus, auch dem Melanchthon erschien der „Zwiespalt“, den die Reformation in die Welt brachte, mindestens für die Studien, „verhängnisvoll“<sup>4)</sup>.

3) Jakob Burckhard, *De linguae latinae in Germania fati* (1713), 368.

4) Aus dem Jahre 1542: Wagner, *Württ. Jahrb.* 1894, I, 162; vgl. Paulsens teilnahmevolle Schilderung von des alternden Melanchthon Stimmung I, 376—379.

Die Reformationszeit war eine Zeit gewaltiger Gärung; die Reformation war eine Operation an dem kranken Leib von Kirche und Staat, aber „nicht eine Operation, die zum Tod führt, sondern eine solche, die das Leben rettet, die anfangs zwar schwächt, aber, nur um einem desto gesunderen Weiterleben die Wege zu ebnen“<sup>5)</sup>.

Wenden wir uns nunmehr unserer eigentlichen Aufgabe zu, der Geschichte des Partikularschulwesens in Württemberg in der ereignisreichen Zeit 1534—1559!

Zu berücksichtigen werden im folgenden sein die kleinen Lateinschulen und das Pädagogium zu Stuttgart, das aus einer Lateinschule sich entfaltet und die ideale Partikularschule darstellt, von Tübinger Anstalten ohne Zweifel die Österbergschule; aber auch das dortige akademische Pädagogium können wir nicht übergehen<sup>6)</sup>. Ausgeschlossen bleiben die gewöhnlichen deutschen Schulen und die „Schreiberei- und Rechenschulen“, an denen kein Latein gelehrt wird; ferner die Klosterschulen, deren Geschichte an anderer Stelle im Zusammenhang dargestellt wird.

## A. Die Tätigkeit der Regierung.

### § 2. Am Vorabend der Reformation.

Wer etwa selbst als lateinischer Schulmeister in einer württembergischen Gemeinde mit offenen Augen und freiem Blick die Vorgänge in der Welt und die Entwicklung des Gelehrtenschulwesens verfolgte, der konnte wohl schon unter der österreichischen Regierung eine Ahnung davon bekommen, was die nächsten Jahrzehnte für Württemberg und seine Schulen bringen mochten. Ein katholisierender Humanismus<sup>1)</sup>, nicht frei von scholastischen Erinnerungen, war durch die Ordnung Ferdinands für die Tübinger Universität 1525 vorgesehen und vorgeschrieben worden.kehrte der vertriebene Landesfürst, Herzog Ulrich, siegreich wieder heim, so war damit auch die Frage der Religion für das Land entschieden: der Protestantismus mußte sich mit dem Humanismus verbinden. Die Stimmung im Volk kam der Reformation entgegen; das zeigen am deutlichsten die Verbote des Besuchs evangelischen Gottesdienstes in den benachbarten Reichsstädten und das bezeichnende Sprichwort: das Evangelium lieben und von Herzog Ulrich reden seien die Todsünden in Württemberg<sup>2)</sup>.

5) Wagner, Württ. Jahrb. 1894, I, 165.

6) Ganz besonders mit Rücksicht auf die Tätigkeit des Logites in Tübingen.

1) Siehe Wagner, Württ. Jahrb. 1894, I, 163 ff.

2) S. Boffert, Württemberg und Janssen 45.

Aber man hatte auch in der Zeit des Zuwartens in Württemberg beobachten können, wie die äußeren Ordnungen der Schulen sich in protestantischen Gebieten veränderten, wie der Fürst, die Landesregierung, der Staat sich in die Schulangelegenheiten mischte, die bisher fast ganz im Rahmen der Gemeinde abgemacht worden waren. Wenn Luther<sup>3)</sup> 1524 sich an die Ratsherren der deutschen Städte wandte mit der Mahnung, christliche Schulen aufzurichten und zu halten, so brachte das rechtlich nichts Neues; die Reichs- und Landstädte hatten meist die Schulen als Gemeindeangelegenheit in Händen, abgesehen von den Hochschulen. Bedeutsam mußte aber erscheinen, daß die Schulbildung so betont wurde, auch wo die Kirche angegriffen wurde, auch wo bald keine Aussicht auf gute Pfründen mehr zum Studium der Theologie einlud.

Einen ganz andern Eindruck mochte es machen, wenn man etliche Jahre später hörte, wie die neu geschaffene kursächsische Landeskirche sich um die Schulen im Lande annahm<sup>4)</sup>. Freilich mochte sich der eine oder andere strebsame Schulmeister in Württemberg segnen, daß ihm nicht von oben in sein Handwerk hineinregiert wurde, daß es ihm nicht als eitle Ruhmsucht<sup>5)</sup> ausgelegt wurde, wenn er Griechisch in den Stundenplan aufgenommen hatte oder gar mit dem einen oder andern begabten Schüler Hebräisch trieb<sup>6)</sup>. Zweifellos wurde die Art landesherrlicher Einmischung lieber gesehen, die die österreichische Regierung übte, wenn sie den Nürtingern und Kirchheimern 1531 und 1532, sowie den Bietigheimern erlaubte, Pfründeneinkommen für Schulzwecke zu verwenden<sup>7)</sup>. Daß man von seiten der Regierung wünschte, die Kirchheimer sollten einen Mann wählen, „so der lutherischen Faktion nicht anhängig“, war selbstverständlich; Bestellung und Annahme blieb aber ausdrücklich für Bürgermeister und Gericht in Kirchheim vorbehalten.

## I. Unter Herzog Ulrich: die Reformtätigkeit im Schulwesen.

### § 3. Allgemeines.

Am 13. Mai 1534 fiel bei Lauffen die Entscheidung: Landgraf Philipp von Hessen hatte Ulrich zum Sieg geholfen. Das

3) Für das Folgende vgl. besonders Paulsen I, 197 ff.

4) Vormbaum 1 ff.: „Kursächsische Schulordnung“ 1528.

5) Vormbaum 5.

6) Wagner, Württ. Jahrb. 1894, I, 136. 141.

7) Vgl. Wagner, Württ. Jahrb. 1894, I, 116 zu Nürtingen und Kirchheim; dazu auch R.B. 1559 unter „Nürtingen“; ferner St.A., G.B. Bietigheim, Copular oder Beschreibung des Kirchensatzes usw. (ohne Zeitangabe), fol. 23. — Über Schorndorf vgl. S. 386 fg.

Heer des Statthalters, des Pfalzgrafen Philipp, war zerstoßen; der Kurfürst von Sachsen vermittelte den Raadener Frieden vom 29. Juni. Das Herzogtum Württemberg blieb (bis 1599) Austerlehen von Österreich; Ulrich und seine Erben waren durch diese Form dem altgläubigen Haus Habsburg gegenüber stark gebunden; wie leicht konnte eine Ferdinand von Österreich unwillkommene Handlung des Herzogs als Auflehnung betrachtet und dann durch einen Spruch Kaiser Karls V. das Land dem Herzog entzogen und dem Bruder wieder ausgeliefert werden!

Aber das Recht zur Reformation in seinem Stammland konnte Ulrich mit gutem Gewissen aus dem Raadener Friedensvertrag ableiten<sup>1)</sup>. Und zu reformieren gab es für Ulrich Gründe genug: Er war in der Verbannung überzeugter Protestant geworden; als einem protestantischen Fürsten hatte ihm Philipp von Hessen geholfen, sein Land wieder zu erobern; durch die Reformation, die Umwälzung der kirchlichen Wirtschaftsverhältnisse allein konnte er hoffen, die bösen Staatsfinanzen wieder einzurenken. Aber wir finden ihn auch bereit, mit den durch die Reformation in seine Gewalt gebrachten Mitteln Kultur- und Wohlfahrtsaufgaben zu erfüllen und zu unterstützen, die bisher als kirchliche oder auch als Gemeindeangelegenheiten betrachtet worden waren<sup>2)</sup>.

Das Vorgehen gegen die Klöster seit 1535 ist für uns nicht unmittelbar von Belang. Die Äbte wurden dem Herzog verpflichtet, von württembergischen Beamten kontrolliert; sie mußten den Reinertrag aus der Klosterwirtschaft abliefern; die Klöster wurden württembergische Verwaltungsbezirke<sup>3)</sup>.

Das Ringen um den Einfluß auf die Universität Tübingen, die zur protestantischen Landesuniversität werden soll, werden wir später zu betrachten haben<sup>4)</sup>.

Gleichzeitig arbeitete die „Visitation“ in Städten und Ämtern. Die herzoglichen Verwaltungsbeamten im Land draußen verzeichneten „der Spitäler und aller andern Heiligen und Bruderschaften Pflegen, dergleichen der Pfarren, Kaplaneien und Frühmessen Gefäll und Einkommen“; herzogliche Räte, Vertreter der Zentralregierung, zogen als Visitatoren in den Ämtern umher und setzten auf Grund der von den ört-

1) Hermelink, Württ. Jahrb. 1903, I, 84 a.

2) Die Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg hat Hermelink, Württ. Jahrb. 1903, I, 78 ff., II, 1 ff. in einer auch für unsere Aufgabe höchst dankenswerten Weise bearbeitet. Im folgenden ist einzelnes wörtlich dieser Arbeit entnommen. Dazu kommt jetzt in Württ. Jahrb. 1911, 377 ff. Ernst, Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts.

3) Hermelink ebd. I, 87.

4) Vgl. den Abschnitt „Die Entwicklung des akademischen Pädagogiums in Tübingen“, S. 591 ff.

lichen Beamten verfaßten Inventarien die Erhaltung der für die neue Kirche notwendigen Einkommen fest. Als notwendig wurden angesehen die Kompetenzen für Vernehmung der Pfarr- und Schuldienste und die an den „Heiligen“ sich anschließenden Stiftungen für Kirchenbau und Armenpflege.

Wo die Ämter, deren Inhaber die Nutznießung einer Pfründe hatten, bestehen blieben, mochten also auch die Pfründen bestehen bleiben; Pfründen, deren Nutznießer zum Schuldienst verpflichtet waren, wurden aber in der Regel dem Armenkasten überwiesen, der dann für ein Stellengehalt aufzukommen hatte.

Wo jedoch Stellen von Kaplänen und Frühmessern als überschüssig aufgehoben wurden, wo Stiftungen vorlagen, deren Bestimmung mit der neuen Religion des Landes im Widerspruch stand<sup>5)</sup>, da konnte eine herzogliche oder eine Ortskasse zur Erbin bestimmt werden. Die Ortskassen, meist wohl im Anschluß an den „Heiligen“ gebildet, führten den Namen Armenkasten. Sie dienten nicht nur der Armenpflege, sondern hatten auch für Kulturaufgaben aufzukommen. Sie stellen das „Ortskirchenvermögen“<sup>6)</sup> dar. Das Armenkastenwesen wurde durch die Armenkastenordnung von 1536 grundsätzlich geregelt. In dieser wird die Hauptbestimmung der Armenkästen so angegeben: „In Summa, was man über der Kirchen und Schulen Diener Besoldung, auch des Kirchenbaus Erhaltung erübrigen mag, soll alles den Armen zu Steuer kommen“. Spitäler und Sondersiechenhäuser mochten neben dem Armenkasten selbständig bleiben. — Die übrigen Einkommen, die der herzoglichen oder Staatskasse zufallen sollten, wurden zunächst von herzoglichen Bezirksbeamten als „Geistlichen Verwaltern“ verwaltet<sup>7)</sup>, die Überschüsse „an die geistliche Einnehmerei der Kanzlei überantwortet“<sup>8)</sup>.

Ein reiches Kapital, das noch fruchtbar gemacht werden konnte, stellten die frei gewordenen kirchlichen Gebäude, auch Liegenschaften, dar. Über sie wird im Lauf der Jahre teilweise auch zugunsten der Schulen verfügt; sehr häufig werden die Beguinenhäuser und Pfründhäuser zu Schulhäusern bestimmt (vgl. z. B. die Vereinbarungen und das Kompetenzbuch für Cannstatt, Güglingen, Bietigheim, Kirchheim, Marbach; Backnang, Stuttgart und Baihingen).

5) Vgl. B.R.G. 1903, 172 ff.: „Bedenken, ob man die Stiftungen der Alten verändern und der Klöster Güter zu der evangelischen Kirche Unterhaltung verwenden möge“, von Hermelink zwischen 1534 und 1536 angesetzt.

6) So nennt sie Boffert Württ. Jahrb. 1905, I, 2.

7) Über Titel und Stellung dieser und ähnlicher Beamten vgl. Hermelink, Württ. Jahrb. 1903, I, 87 f. Über die Armenkastenordnung und ihren Zweck vgl. jetzt auch Ernst in Württ. Jahrb. 1911, 388, Anm. 5.

8) Über das Verfahren im Interim vgl. Boffert, Das Interim in Württ. 68.



#### § 4. Überblick über die Vereinbarungen mit den Gemeinden.

Die auf Grund der Visitationen getroffenen und urkundlich festgelegten Vereinbarungen sind teilweise erhalten. Sie ermöglichen uns am allerbesten, uns von der Schulpolitik der Regierung unter Herzog Ulrich und ihren Wandlungen ein wenn auch lückenhaftes Bild zusammenzufügen. Sie wurden doppelt ausgefertigt, für die Gemeinden als „Übergabsbriefe“ von seiten des Herzogs, für die Regierung als „Reverse“ mit den Unterschriften der Gemeindevertreter. Denn sie erhielten auch die Gegenverpflichtungen der Gemeinden. Man kann diese Vereinbarungen bezeichnen als die Ordnungen für die einzelnen Armenkästen.

Bekannt sind uns<sup>1)</sup> folgende aus Herzog Ulrichs Zeit:

- vom 5. 2. 1536 die für Stuttgart<sup>2)</sup>,
- vom 24./29. 9. 1536 die für Tübingen,
- vom 28. 5. 1537 die für Urach,
- vom 24. 9. 1537 die für Blaubeuren,
- vom 13. 12. 1537 die für Schorndorf,
- vom 26. 4. 1540 die für Kirchheim u. T.,
- vom 31. 5. 1541 die für Leonberg,
- vom 7. 10. 1541 die für Cannstatt,
- vom 22. 6. 1547 die für Güglingen,
- vom 20. 8. 1547 die für Baihingen,
- vom 21. 8. 1547 die für Bietigheim,
- vom 26. 8. 1547 die für Möckmühl,
- vom 3. 9. 1547 die für Neuenstadt,
- vom 20. 9. 1547 die für Lauffen.

Diese Ordnungen werden ergänzt durch die Instruktion für die Visitationsräte von 1536 (?)<sup>3)</sup> und die herzoglichen Visitationsordnungen von 1544 und 1547<sup>4)</sup>, weiterhin durch die Instruktion an die Exekutionsräte für Stadt und Amt Lauffen vom 1. 12. 1547, mit Bestimmungen für Lauffen und Alsfeld<sup>5)</sup> und Verfügungen vom 6. 12. 1547

1) Meist durch die Urschriften oder durch Abschriften in „Lagerbüchern“ im St.A. und St.F.A.

2) Abgedruckt bei Sattler, Herzöge III, Beilage 40; der Inhalt wird beleuchtet durch E. Schnepfs „Unterricht“ vom 30. 10. 1535 im St.A. Stuttgart, Stift.

3) Reyscher 8, 66 ff. Die Zeit dieser Instruktion ist umstritten; vgl. S. 480, Anm. 14.

4) Ebd. 69 ff. mit den Fußnoten 37 ff.

5) Schneider, Th. St. 1883, 213—215.

für Weinsberg und Umgebung<sup>6)</sup>, vom 12. 12. 1547 für Güglingen und Pfaffenhofen<sup>7)</sup>;

endlich durch Reste von Berichten des Baihinger Stadtschreibers Hippolytus Resch vom 5. 11. 1550 über seine Visitation im Amt Waiblingen.

Kurz, wenn auch der Lehrer rechtlich von der Gemeinde angestellt wurde, hinter der Gemeinde trat immer mächtiger und einflußreicher hervor der Staat, der durch weltliche und geistliche Beamte und Vertreter die Aufgaben der neuen Landeskirche besorgte. Die wachsende Macht des Staats ist das Hauptmerkmal der Entwicklung in der Reformationszeit, des „Staats“ aber nicht im Gegensatz zur „Kirche“, sondern im Gegensatz zur Gemeinde.

Vielleicht hatte die Regierung ursprünglich gar nicht die Absicht gehabt, eine einheitliche Leitung der „höheren Schulen“ in dem Umfang, wie es tatsächlich allmählich geschah, in die Hand zu bekommen. Aber wenn der Staat, indem er vereinzelte Maßnahmen der katholischen österreichischen Regierung zum Grundsatz erhob, geistliches Gut den Gemeinden für Schulzwecke überließ, so gewann er schon dadurch Rechtsboden und Ansprüche, die wieder neue Pflichten einschlossen. Die Notwendigkeit, für Gewinnung tüchtiger und der Landeskirche zugetaner Lehrer zu sorgen, um in Kirche und weltlichem Regiment geeigneten Nachwuchs zu bekommen, leuchtete ein. Jeder Schritt führte wieder weiter. Der Einfluß der Regierung drang teils auf geraden Wegen vor, teils mittelbar.

## § 5. Die Grundsätze bei den „Visitationen“.

Als unmittelbares Vorgehen des Staates ist vor allem zu bezeichnen die Tätigkeit der „Visitationen“, der Bezirks- und Gemeindemusterungen durch herzogliche Sendlinge. Denn die Neugestaltung der kirchlichen und der damit verbundenen mannigfachen wirtschaftlichen Verhältnisse war nicht mit einem Schlag zu lösen gewesen<sup>1)</sup>. Zu den kirchlichen Verhältnissen gehörten aber auch die des Schulwesens. Die reisigen Visitationen<sup>2)</sup> überdauern die Regierungszeit Herzog Ulrichs. Später entsteht die feste Visitation als Stuttgarter Behörde.

6) Ebda.

7) Ebda. 218.

1) Schieß, Briefwechsel der Brüder Blaurer I, XXXVII: „Noch im Frühjahr 1538 (war) kaum die Hälfte des Landes visitiert“.

2) Hermelink, W. J. B. 1903, I, 96 unterscheidet zwei Arten von solchen reisigen Visitationen, die mehr rechtlich ordnenden und die mehr geistlich prüfenden. Vgl. auch Th. St. 1884, 65 fg.

### Gewinnung von Lehrern durch Schnepf und Blarer.

Als Visitatoren erster Ordnung<sup>3)</sup> erscheinen die „Reformatoren“ des Herzogtums, Schnepf für das Land unter, Blarer für das Land ober der Steig. Wir werden Schnepf 1535 mit den Angelegenheiten der Stuttgarter Schulen beschäftigt finden<sup>4)</sup>, in dem Jahr der Zurückberufung Alexander Markoleons als lateinischen Schulmeisters und der Überlassung des Beguinenhauses für die lateinische und die deutsche Schule. Im selben Jahr gelang es Blarer, für die erste Trivialschule seines Bezirks, die Tübinger Osterbergschule, den bisherigen Memminger Schulmeister Hans Cleber gegen den Wunsch der Memminger zu bekommen<sup>5)</sup>. Es sollte (nicht bloß die Hochschule oder deren Pädagogium, sondern) „auch die gewöhnliche lateinische Schule durch die Leitung eines frommen gelehrten Schulmeisters in Aufschwung und zu Ansehen kommen.“

Wir versuchen zunächst, aus den grundlegenden Ordnungen für die einzelnen Gemeinden die gleichbleibenden Grundsätze und die wandelbaren Anschauungen der Regierung abzunehmen.

### Gehaltsbezug.

Aus dem örtlichen „Armenkasten“ bezieht der Lehrer einen Grundgehalt. Bisherige Gehaltsbezüge fließen dem Armenkasten als Sammelkasse zu. Das Schulhaus wird, soweit dies nicht schon so ist, Eigentum der Gemeinde beziehungsweise des Armenkastens<sup>6)</sup>. Bauliche Ausbesserung und Instandhaltung des Schulhauses fällt der Gemeinde als Pflicht zu. Erfordert die Herrichtung eines früheren Pfründ- oder Beguinenhauses zum Schulhaus größere Umstände und reichere Mittel oder erwachsen sonst größere Baukosten, so können sonstige überschüssige geistliche Bauten der Gemeinde zum Abbruch überwiesen oder auch andere Kassen angewiesen werden, Beiträge zu leisten<sup>7)</sup>. Findet Herzog Ulrich es für gut, einem Schulmeister aus irgendeinem Grund eine Zulage („Addition“)

3) Vgl. Schieß, Briefwechsel der Brüder Blarer I, XXXVII.

4) Siehe unten: Chronik der Stuttgarter latein. Schule usw. S. 574 ff.

5) Schieß, Briefwechsel der Brüder A. und Th. Blarer 1509—1548, Bd. I, 1908, XXXIV und Nr. 604, 609, 613, 619. Cleber scheint 1547 nach Memmingen zurückgekommen zu sein; s. auch Crusius zum Jahr 1535; Hermelin 281, 8; Stahlecker, W. Bjh. 1906, 8.

6) Die Baihinger sollen (1547) das neue Schulhaus zur Schule, das alte zu ihres (Armen-) Kastens Nutz verwenden, also etwa vermieten oder zur Aufbewahrung von Früchten, Wein u. dergl. verwenden.

7) In Marbach genehmigt (1556) die Regierung zur Entlastung der verpflichteten Gemeindefasse, daß der Armenkasten 100 Pf. Heller zum Schulbau beisteuert und auch die Geistliche Verwaltung einen Beitrag „nach Gelegenheit der Sachen“ reicht.

zu gewähren, so wird er die Leistung dem Armenkasten oder einer andern Gemeindefasse zumuten oder den geistlichen Verwalter des betreffenden Bezirks zur Leistung aus dessen staatlicher Kasse veranlassen. Erst Herzog Christoph hat den Kirchenkasten begründet, ein Landeskirchenvermögen<sup>8)</sup>, das er für persönliche oder weltlich-staatliche Bedürfnisse nicht antasten wollte. Dagegen mochte es in außerordentlichen Fällen auch für Schulzwecke in Anspruch genommen werden, da die Schulangelegenheiten als ein Teil der kirchlichen Angelegenheiten betrachtet wurden.

Der Lehrer ist also in der Regel nicht Inhaber einer Pfründe, deren schwankende Einkommensteile er selbst einzuziehen hätte. Seine feste Befoldung fließt aus einer Sammelkasse<sup>9)</sup>.

### Anforderungen an den lateinischen und an den deutschen Schulmeister.

Der lateinische Schulmeister sollte „geschickt, gelehrt und christenlich, evangelisch<sup>10)</sup> und ehrbars Wesens“ sein. Es ist gewiß kein Zufall, daß nur in der ältesten Vereinbarung, in derjenigen mit der Hauptstadt<sup>11)</sup>, diese Eigenschaften von „beiden Schulmeistern“, dem lateinischen und dem deutschen, gefordert werden. Desto weniger ist es zufällig, weil im einen Entwurf für Urach (1537) die fünf Eigenschaften von beiden Schulmeistern verlangt werden, in einem zweiten nur vom lateinischen. Beim deutschen Schulmeister genügt es, wenn er taugenlich und geschickt ist<sup>12)</sup>. Gelehrsamkeit ist also hier nicht erforderlich, obwohl wir, und zwar nicht in Stuttgart allein, Leute mit gelehrter Vorbildung als deutsche Schulmeister treffen. — Wo das deutsche Schulmeisteramt mit dem Mesner-

8) Vgl. Boffert in W. J. B. 1905, I, 2.

9) Als Besonderheiten oder Ausnahmen erscheinen folgende Fälle: In Tübingen (1536) werden „etlich Zinsgulten und Eynkommen daselbst von der kleinen Präsenz“ usw. in Höhe von 129 Pfund 15 Schilling 10 Heller ausdrücklich zur Unterhaltung der lateinischen Schule bestimmt und über die Verteilung an die Lehrerschaft verfügt. Allein das „Einbringen“ hat die Gemeinde zu besorgen. — So wird auch dem deutschen Schulmeister daselbst ein halbes Pfründlein zugewiesen.

In Möckmühl (1547) mußten sich Dekan und Kapitel zu Mosbach „gutwillig begeben“, das Einkommen dreier Pfründen fallen zu lassen, teilweise zugunsten der Schule. Das Stift Möckmühl hatte gereicht und reichte weiter an den Schulmeister 20 fl. Dazu tritt die Leistung des Armenkastens in Geld und Früchten.

In Neuenstadt (1547) erfahren wir, daß der Herzog 4 fl. und 20 Malter Dinkel einem Schulmeister daselbst von dem geistlichen Einkommen — also einer herzoglichen Kasse — jährlich zu reichen verordnet hat neben den Bezügen aus dem Armenkasten.

Endlich bekommt Leonberg (1541) beträchtliche Beiträge zum Gehalt des Schulmeisters von den Ortschaften der Umgebung.

10) Manchmal fehlt „christenlich“ oder „evangelisch“.

11) S. Sattler 176; „evangelisch“ fehlt.

12) Oder kurzweg „taugenlich“, Tübingen 1536.

amt verbunden ist, sind die sittlichen und kirchlichen Eigenschaften natürlich schon für dieses Voraussetzung<sup>13)</sup>. In der „Instruktion, was die Räte und Abgeordneten, so von wegen der Visitation in alle Ämter umreiten werden, zu tun haben“, die mit Recht auf 1536 angesetzt sein mag<sup>14)</sup>, zeigt sich eine ungemein starke Begünstigung des Lateinschulwesens gegenüber der deutschen oder, wie wir heute sagen würden, der Volksschule. Die Stelle lautet<sup>15)</sup>: „Und nachdem in vielen auch kleinen Stetten neben den Lateinischen auch Teutsch schulen seien, dardurch die Lateinischen schulen verderbt und vill knaben, So zu Latein zu lernen und also zu der Ehr gottes auch verwaltung eines gmainen nutz geschildt, versombt werden, und aber ain jeder Lateinischer Schuler im Latein . . . das teutsch schreiben und lesen . . . ergreiff, So sollendt gott dem herren auch von aines gemainen nutz wegen die teutschen schulen in sollichen klainen Stetlin abgeschafft werden.“

„Item in klainen Stetlin sollen die Messner so aines Erbern Christlichen Wesens helffen psalmen singen und dem Pfarher in allen dingen zugreifen.“

Dieser Forderung, die sich auf kleine Gemeinden oder in erster Linie auf solche bezieht, wird die zweite Fassung der Uracher Vereinbarung und die Vereinbarungen mit Blaubeuren und Schorndorf, sämtlich aus dem Jahr 1537, gerecht. Der deutsche Schulmeister verschwindet; im übrigen ist kurz vom „Mesner daselbst“ die Rede.

### Die Schulgeldfrage.

Von hoher Bedeutung sind die Bestimmungen über das Schulgeld, das von alters her einen Hauptteil des Einkommens der Lehrerschaft gebildet hatte. Hatte die Regierung Gehaltsordnungen, die wesentlichen

13) Vgl. Sattler, Herzöge III, 273.

14) Abgedruckt Sattler, Herzöge III, Beilage 78 (Seite 270 ff.) mit der Jahreszahl 1546; ebenso bei Reyscher 8, 66 ff.; Stücke daraus bei Reyscher 11, 1, 1. — E. Schneider in Th. St. 1883, 211 f. spricht auf Grund handschriftlicher Überlieferung für 1545; derselbe in Südd. Schulbote 1885, 213 schlug 1535 vor; er verbessert dies in seiner Württ. Reformationsgeschichte (1887) S. 60, 1 in 1536. — Gründe gegen 1535 gibt Höhn in W. J. B. 1906, 24, der ein späteres Jahr als 1536 anzunehmen scheint. Schieß, Blarer I (1908), S. XXXVII nimmt 1536 an. — In der Tat, es wäre höchst auffallend, daß die Visitationsordnung von 1547 eigentlich nur eine Erweiterung der Ordnung von 1544 darstellt (Reyscher 8, 69 ff.), wenn die wesentlich verschiedene Ordnung, von der wir hier sprechen, in die Zwischenzeit auf 1545 oder 1546 fiel; müssen wir die fragliche Visitationsordnung also wohl vor 1544 setzen, so erscheint 1536, das Jahr der ersten Armenkastenordnung, jedenfalls als der früheste denkbare Zeitpunkt. — S. 72 dieses Bandes ist Reyschers Jahreszahl 1546 angenommen.

15) Sattler, Herzöge III, 273; Reyscher 8, 68.

Gehaltserhöhungen gleichkamen, durchgeführt, so konnte sie Erniedrigung des Schulgelds verlangen, ohne den Lehrer zu schädigen. Diese Maßregeln bedeuteten eine Erleichterung besonders für arme Eltern, und soweit dieser Gesichtspunkt reicht, war es angemessen, daß die Gehaltsbezüge der Lehrer aus dem Armenkasten flossen. Die „soziale“ Schulgeldfrage verkettet sich aber unauflöslich mit der „kulturellen“ Frage der Stellung der Regierung auch zur deutschen Schule.

Die ältesten Vereinbarungen von 1536 und 1537 (Stuttgart, Tübingen; Urach, Blaubeuren, Schorndorf) befreien die Armen vom Schulgeld. Das Schulgeld anzusetzen wird zunächst noch den Gemeinden überlassen. — Die Befreiungen mochten Unzuträglichkeiten zur Folge haben. Die Vereinbarungen von 1540 und 1541 (Kirchheim; Leonberg, Cannstatt) setzen daher für reiche und arme Lateinschüler ein recht niedriges Schulgeld fest: 2 Schilling vierteljährlich. Für die ganz armen Lateinschüler sollte (in Urach, Leonberg, Cannstatt) der Armenkasten bezahlen. Daß dieses Verfahren nicht überall angeordnet und durchgeführt wurde, bedrückte die Schulmeister, z. B. in Backnang (K. B.) Der lateinische Schulmeister soll sich aber fürder „der Knaben, so deutsch lernen wollen, nicht beladen“, sondern der Mesner soll die deutsche Schule halten, und zwar mit dem alten, d. h. nicht ermäßigten Schulgeld. Einige<sup>16)</sup> arme Lateinschüler werden dagegen noch besonders unterstützt.

Dieses auffallende Verhältnis, daß die höher gewertete lateinische Bildung billiger gemacht wurde als der deutsche Unterricht, bleibt auch späterhin bestehen. Es zeigt allein schon, wie viel der Regierung daran gelegen war, Knaben fürs Studium zu gewinnen<sup>17)</sup>. 1540 und 1541 wird in den genannten drei Gemeinden zur Entlastung des lateinischen Schulmeisters das deutsche Schulamt mit der Mesnerei verbunden, deren Inhaber natürlich zu seinem Schulamt „taugenlich und geschickt“ sein mußte<sup>18)</sup>.

---

16) 8, 6 und 4 sind die Zahlen für Kirchheim, Leonberg, Cannstatt. Eine Ordnung für Stuttgart von 1535 hatte bestimmt, daß 10 arme fremde Knaben, d. h. Lateinschüler, wöchentlich je 2 Laibe Brot aus dem Armenkasten bekommen sollten; für die Erhaltung dieser Sitte sprechen sich die Stadtväter in einem Gutachten vom 31. Dezember 1549 aus; auch den Kurrendegesang dieser Schüler jeden Freitag wollte man nicht missen.

17) Die Klagen über die Abnahme der Teilnahme für die sprachlichen Studien aus dem Munde Luthers und anderer sind bekannt genug: s. z. B. Paulsen I, 197, auch 203.

18) S. Kirchheimer Vereinbarung.

## § 6. Schulordnungen unter Herzog Ulrich seit 1547 und die Zeit des Interims.

Die Landeschulordnung und die Stuttgarter Schulordnung des Bannius.

Spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1547 ist eine Landeschulordnung ergangen, die zur Nachachtung den lateinischen Schulmeistern zugestellt wurde<sup>1)</sup>. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat Valentin Bannius in seiner Stuttgarter Schulordnung, die er auf Befehl der „Räte“ als Stuttgarter Pfarrer vor dem 21. Juli 1547 entwarf<sup>2)</sup>, die Grundsätze der Landeschulordnung auf die Verhältnisse der Hauptstadt angewendet. Gewiß war es diese Arbeit des Bannius, über die alsdann die Stuttgarter Stadtväter nach ihrem eigenen späteren Bericht ihr „töricht Bedenken und Gutansehen“ einzureichen hatten<sup>3)</sup>. Es läßt sich durch den Vergleich mit der Güglinger Vereinbarung urkundlich beweisen, daß die Landesordnung mindestens Geltung bekam vor der Stuttgarter<sup>4)</sup>. Zwei Jahre später sollten die Stuttgarter Stadtvertreter sich wieder in Sachen „der lateinischen Schulordnung, auch welcher Gestalt dieselbe fürder mit einem Schulmeister und in anderweg versehen werden solle“, äußern. Den Anstoß dazu gaben die unbefriedigenden Raumverhältnisse und die Unzufriedenheit mit dem alternden Schulhaupt Markoleon; gewiß handelte es sich aber zugleich um Anpassung an das Interim<sup>5)</sup>. Was in den Stuttgarter Ordnungen u. a. stand, zeigt uns die Verhandlung mit Markoleon am 14. 11. 1550<sup>6)</sup>. Sie waren umfassend genug, daß man „den ganzen Statum der Schul drauf richten“ konnte.

Die Lehrer haben dafür zu sorgen, daß die Schüler anständig heimgehen. Sie haben die Schüler auf dem Kirchgang geschlossen zu führen. Sie haben die Episteln, d. h. die schriftlichen Arbeiten, zu korrigieren. Es darf nur Latein gesprochen werden. — 1549 beantragen die Vertreter der Stadt, anzuordnen, daß kein Knabe ohne Rock zur Kirche oder

1) Vgl. die Vereinbarung mit Güglingen, wo die Landesordnung am 22. 6. 1547 Vorschrift ist, und mit Möckmühl.

2) St.A. Anbringen Valentin Bannii . . . an die Herren der Visitation; vgl. Schneider, W. R. G. 60, 3.

3) St.A. Bedenken der Stuttgarter vom 31. 12. 1549.

4) Die Ordnung für Stuttgart, auf die Bannius am 21. 7. 1547 hinweist, ist noch nicht bestätigt. Im Gegensatz dazu baut sich die Landeschulordnung von 1559 auf den Stuttgarter Verhältnissen auf; s. unten.

5) Vgl. Herzog Christophs Briefwechsel Bd. 3, Nr. 187.

6) St.A. Stuttgart, L. S. 8; vgl. insbesondere die Randbemerkungen.

Schule kommt, und dergleichen Anstandsvorschriften zu erlassen; auch eine 1535 eingerichtete oder bestätigte Kurrendesingschule solle nicht aufhören.

Es ist möglich, daß der „Schulordnung“ eine besondere „Instruktion“ für den Schulbetrieb im einzelnen beigegeben war, ähnlich wie 1559<sup>7)</sup>.

Ob vielleicht Bannius bei der Landesschulordnung auch beteiligt war<sup>8)</sup>? Auf die neue Landesschulordnung wurden dann wohl auch die Visitatoren hingewiesen, ehe sie zu der regen Tätigkeit in der 2. Hälfte des Jahres 1547<sup>9)</sup> auszogen. So dürften denn weiterhin in dieser Ordnung schon die Richtlinien enthalten gewesen sein, nach denen 1547 die Visitationsräte arbeiteten, vor allem: Befreiung der Lateinschüler vom Schulgeld; Überweisung des deutschen Unterrichts an die Mesner; Bestimmungen über Prüfung und Verpflichtung der Lateinschulmeister.

Denn 1547 wird das Schulgeld für Lateiner gänzlich abgeschafft (vgl. Güglingen, Möckmühl, Neuenstadt, Bietigheim, Lauffen, Baihingen, auch Ilfeld und Weinsberg). Der neue Gehalt gilt für Besoldung und Schulgeld (vgl. Vereinbarung mit Bietigheim und Baihingen). Die Verbindung des deutschen Schulmeisteramts mit der Mesnerei ist bisher noch nicht vollendet; die angeordnete Übereinkunft mit dem Mesner in Güglingen wird sich schwerlich auch auf die Übernahme des deutschen Schulamts beziehen; in Möckmühl soll der Mesner Psalmen singen und in der Kirche „Aftanz“ tun<sup>10)</sup>; von seiner Schulmeisterei wird in bedingter Form gesprochen<sup>11)</sup>; für diesen Fall werden 2 Schilling vierteljährlich als Schulgeld für Knaben und Mädchen festgesetzt. In Bietigheim und Lauffen ist oder wird die Verbindung der beiden Ämter vollzogen. Dem Mesner kann die neue Aufgabe zugemutet werden, „weil zu dieser Zeit ein Mesner bei der Kirchen nit mit so viel Arbeit beladen als im Papsttum“<sup>12 a)</sup>. Er soll „mit Rat eines Amtmanns daselbst“ bestellt werden<sup>12 b)</sup>. Der Lauffener Mesner bekommt doppelt so viel Schulgeld als der Möckmühler. In Neuenstadt ist der lateinische Schulmeister selbst Mesner. Von ihm wie vom Güglinger Schulmeister heißt es nicht ausdrücklich, daß sie nur lateinische Schule halten sollen, wohl aber in den vier anderen Gemeinden<sup>13)</sup>. — Dementsprechend darf der neu „dahin geordnete“ Schul-

7) In dem Protokoll vom 14. 11. 1550 steht bei dem Punkt „Latine zu reden“ am Rand: „Das bleibt auch bei gegebner Schulordnung und Instruktion“.

8) Bannius war auch bei der Ordnung von 1559 ein sehr geschätzter Mitarbeiter.

9) Die Visitationsordnung von 1547 trägt das Datum 4. Mai. Die Landesschulordnung dürfte wohl vorher fertig gewesen sein.

10) Fast wörtlich wie in der Instruktion (1536?); Sattler, Herz. III, 273.

11) „und so er teutsche Schul würd halten“.

12 a) b) Beides aus der Lauffener Vereinbarung.

13) Bei Lauffen steht „Lateinisch und die Sprachen“.



diakonus in Isfeld von den lateinischen Knaben nichts nehmen, während die deutschen Knaben und Mägdelein  $4 \times 4$  Schilling bezahlen<sup>14</sup>). Jedenfalls ist auch die Ordnung für Weinsberg in diesem Sinn zu verstehen, daß der Lateinschulmeister kein Schulgeld erhebt, der Mesner als deutscher Schulmeister die erwähnten  $4 \times 2$  Schillinge<sup>15</sup>).

Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang zwei weitere Neuerungen. Jetzt (1547) wird nicht mehr eine von Stadt und Amt zu unterhaltende Zahl von Stipendiaten angegeben, sondern nur noch die Höhe der Beiträge für das herzogliche Stipendium genannt. Damit ist aber auch das den Gemeinden früher zuerkannte Recht gefallen, junge Angehörige von Stadt oder Amt ins Stipendium zu senden und gegebenenfalls später über ihre Person zu verfügen. — Sodann ist jetzt an Stelle der Vorschrift besonderer Unterstützung einer Anzahl von Lateinschülern eine erweiterte Formel getreten, die lautet: „Zudem<sup>16</sup>) wo arme Knaben, die studieren möchten oder zu Handwerken taugenlich, oder wo arme Handwerksgefallen, die sich redlich gehalten und gern ihr Handwerk treiben wollten, aber das in ihrem Vermögen nit, diesen allen sollen wir aus dem Armenkasten Handreichung tun“.

Wenn jetzt gelegentlich (bei Lauffen, vgl. auch Baihingen) von Prüfung und Approbation des lateinischen Schulmeisters die Rede ist, so war solches wohl durch die inzwischen ergangene und den Schulmeistern zugestellte Schulordnung bestimmt worden. Auf diese Schulordnung wird in allen jenen sechs Vereinbarungen mehr oder weniger bestimmt angespielt.

Nunmehr tritt uns auch das Tübinger Stipendium als Bezugsquelle für lateinische Schulmeister entgegen: wenn die Weinsberger keinen geeigneten Mann finden, soll ihnen einer aus dem Stipendium zugeschickt werden<sup>17</sup>). Hatten doch gerade 1547 Erhard Schnepf und Hildebrand über die zu Kirchen- und zu Schuldiensten geeigneten Stipendiaten Bericht zu geben (vgl. Schmoller S. 38, Absatz 27).

Daß für Orte ohne Lateinschule schon damals grundsätzlich der Mesner das deutsche Schulamt ausüben sollte, zeigt die Anordnung für Pfaffenhofen<sup>18</sup>) aus dem Jahr 1547: Ein Schulmeister soll dort nicht angestellt werden, da es unnötig ist, in jedem Flecken einen eigenen Schreiber

14) Th. St. 1883, 214 fg.

15) Ebda. 216.

16) Vorher gehen andere Fürsorgebestimmungen.

17) Th. St. 1883, 213.

18) Ebda. 218. Zum Schreiberschulmeistertum vgl. auch S. 45, 52, 108 fg. dieses Bandes.

zu halten und andere Schulen, als die Mesner halten mögen, aufzurichten. Ein mit dem Schulmeisteramt zu betrauender Schreiber hätte eine lateinische Schule bedeutet, bei dem ländlichen Mesner konnte man nur Befähigung zum deutschen Unterricht voraussetzen. Der Gemeinde war es wohl mehr um den eigenen Schreiber zu tun als um den höheren Lehrer: 2 km von Pfaffenhofen entfernt liegt übrigens Güglingen mit seiner 1546 hoch gerühmten Lateinschule.

### Das Interim und die Anpassung der Schulordnung an dieses.

1548 mußte Herzog Ulrich „dem Teufel seinen Willen lassen“: am 20. 7. 1548 erging der Befehl an die Amtleute, das Interim verkündigen zu lassen. Lange nach Ulrichs Tod, der am 6. November 1550 eintrat, durch Herzog Christophs Befehl vom 30. 6. 1552, wurde es für Württemberg aufgehoben.

So hart diese Jahre die junge evangelische Kirche trafen, so wenig tiefe Spuren hat das Interim im Schulwesen hinterlassen.

Die Schule war doch ein einigermaßen neutraler Boden. Hier konnten ja selbst interimseindliche Geistliche ein notdürftiges Unterkommen finden<sup>19)</sup>.

Schwierigkeiten genug machte allerdings die Frage des kirchlichen Gesangs (vgl. Boffert, Das Interim in Württemberg, Halle 1895).

Wir hören, wie 1551 Nikodemus Frischlins Vater, Geistlicher in Balingen, als gelegentlicher Stellvertreter des Schulmeisters dort selbst den in der Kirche amtierenden Messpriester weidlich ärgert<sup>20)</sup>, daß die Stuttgarter Lateinschüler die Priester „verieren“, wenn sie Messe singen<sup>21)</sup>.

Als hispanisches Kriegsvolk in Göppingen lag und der Kaiser durch die Stadt kam, amtete der Schulmeister in Kirche und Schule nicht, so wenig als Pfarrer oder Diakon eine Predigt hielten<sup>22)</sup>. In Schorndorf aber schloß die Schule in der Zeit der hispanischen Besatzung über drei Jahre ein<sup>23)</sup>. Auch mußte man, wie andere Ordnungen, so auch die Schulordnung dem „leidigen“ Interim wohl oder übel in etwas anpassen. Abgesehen von den kirchlichen und religiösen Bestimmungen dürfte die Änderung nicht tief eingeschnitten haben. Vielleicht geschah sie um die Wende der Jahre 1549/50<sup>24)</sup>.

19) Vgl. Akten von der G.B. Urach über Laichingen, Ende 1548; Konf.-Reg. Repertorium Boffert, fol. 55 b unter Freudenstadt-Baiersbronn und fol. 73 unter Heidenheim, bzw. Herbrechtingen. — Vgl. Boffert, Das Interim in Württemberg 68 und sonst.

20) D. F. Strauß, Nik. Frischlin, Frankfurt 1856, 14.

21) Th. St. 1885, 316: auch zum Jahr 1551.

22) St. A. G.B. Göppingen, Bericht vom 2. 5. 1547.

23) St. F. A. Schorndorf (Bericht frühestens von 1557).

24) Vgl. Bedenken der Stuttgarter im St. A. Stuttgart 31. 12. 1549.

Nach Aufhebung des Interims beeilte man sich nicht mit der Zurücknahme der Änderungen. Es bedurfte eines äußeren Anlasses dazu, daß der Vogt von Bietigheim die Schulordnung und andere Ordnungen dem neuen Stand der Dinge wieder anpassen ließ. Wenigstens erfahren wir, daß er Ende 1555 diese Absicht hatte<sup>25)</sup>. Tatsächlich war man wohl schon von selbst so rasch als möglich zur früheren Übung zurückgekehrt.

## II. Unter Herzog Christoph: Der Wiederaufbau und Ausbau der Landeskirche und des Schulwesens nach dem Interim.

Als vereinzelte Zeugnisse von der Tätigkeit der Regierung Herzog Christophs vor 1559 nennen wir vorweg die Äußerung des Hippolytus Resch über die im März 1551 vollzogene Visitation in Stadt und Amt Leonberg<sup>1)</sup>;

dann weiterhin den Bericht des M. Martin Cleß genannt Ühinger, Predigers bei S. Leonhard und Spezialsuperintendenten zu Stuttgart, über seine Visitation in Stadt und Amt Stuttgart, vorgebracht 16. 12. 1551<sup>2)</sup>;

sodann auch den Visitationsbericht des Hippolytus Resch, nunmehrigen Gröninger Vogts, über Göppingen von 1556<sup>3)</sup>; vielleicht steht damit ein „Erlaß, betreffend die bei der Visitation zu Tage getretenen Schäden“<sup>4)</sup> in Beziehung;

2 Visitationsberichte über Stuttgart aus dem Jahre 1558 sagen uns fast nichts<sup>5)</sup>;

desto mehr erfahren wir über Schulangelegenheiten aus dem Visitationsbericht vom 2. 3. 1558 über die Stuttgarter lateinische Schule<sup>6)</sup>.

In diese letzten Jahre vor der Großen Kirchen- (und Schul-) Ordnung Herzog Christophs gehören noch eine (zweite?) Ordnung für Marbach vom 24. 2. 1556 und der Freiheitsbrief für Bulach von 1558.

---

25) Herzog Christophs Briefwechsel 3, 187 vom 1. 11. 1555. Die Interimsschulordnung war geschrieben, nicht gedruckt.

1) Schneider, Th. St. 1885, 220—222.

2) Ebda. (1885) 314 ff.

3) Th. St. 1884, 66.

4) Ohne Zeitangabe, angeführt „um 1555“ 18 Bl., im Staatsarchiv.

5) Th. St. 1885, 316; denn der berühmte Nellingner Ruhhirte, der Schule hält mit solchem Fleiß, daß er die Knaben wunderbarlich mit dem Katechismo, Singen, auch Lesen und Schreiben instituiert, ist ein deutscher Schulmeister.

6) St. A. Stuttgart L. S. 18; vgl. Holzer, Programm 1866/67 und unten S. 503 ff., auch S. 585 ff.

## § 7. 1553: Kompetenzbuch und ständige Visitation.

Nachdem der Bann des Interims gehoben, geht es mit dem Wiederaufbau und Ausbau der Landeskirche unter dem neuen Landesherren mächtig voran.

1553 ergeht die „kleine Kirchenordnung Herzog Christophs“ als Deklaration und Erklärung der Ulrichschen Ordnung<sup>1)</sup>. Sie wird als Teil wörtlich in die „Große Kirchenordnung“ von 1559 aufgenommen.

Im selben Jahr 1553, am 26. Mai, ist die „Visitationsordnung“ vollendet<sup>2)</sup>, die Regelung einer kirchlichen Oberbehörde. Die Bedeutung der reformierenden und ordnenden Tätigkeit jener besonders befohlenen reisigen Visitationen mußte naturgemäß zurücktreten hinter der erhaltenden und leitenden Tätigkeit dieser ständigen und sesshaften „Visitation“.

Schon ist auch ein Kompetenzbuch, ein Inhaltsverzeichnis für sämtliche geistliche und Schulstellen des Landes, vollendet, auf das sich die „Visitationsordnung“ berufen kann<sup>3)</sup>.

Die „Superintendentenz“ oder Obergewalt über diese Behörde bekommt, laut der Ordnung selbst, der Landhofmeister Balthasar von Gültlingen; Direktor wird der Rat Sebastian Hornmolt. Die Mitglieder dieser Oberkirchenbehörde<sup>4)</sup> bestehen aus einer politischen und einer theologischen Hälfte. Die ersten theologischen Räte sind Dr. Matthäus Alber, M. Kaspar Gräter und Johannes Engelmann. Den Theologen wird ihr Geschäftskreis vom politischen Kirchenratsdirektor vorgeschrieben. Sie haben zweimal in der Woche Sitzung<sup>5)</sup> und erledigen die rein kirchlichen Angelegenheiten, während die politischen Kirchenräte täglich zu den Beratungen zusammentreten. Diese haben die rechtliche Seite der Kirchenleitung und dann namentlich die ökonomische Verwaltung des allgemeinen Kirchenvermögens in Händen. In den Händen dieser Doppelbehörde für das Kirchenwesen lag auch als ein Teil des letzteren die Sorge für das Schulwesen des Landes.

Wie sie als Oberschulbehörde im einzelnen arbeitete, werden wir in der Chronik der Stuttgarter Schule als an einer Stichprobe sehen.

1) Reyscher 8, 168; vgl. 99.

2) Reyscher 8, 100 ff.

3) Reyscher 8, 100.

4) Das Folgende ist teilweise wörtlich aus Hermelinks Arbeit in W. J. B. 1903, I, 97 übernommen; ergänzt aus Reyscher 8, 100.

5) Diensttags und Freitags in den Jahren 1556—58; vgl. Schmoller in B. R. G. 1900, 97 ff.

Wir dürfen aber dabei nicht vergessen, daß außer den Partikularschulen auch die Kloster- und deutschen Schulen ihrer Obhut unterstanden. Hier sollen nur die Richtlinien der Tätigkeit und die Grundsätze der Kirchenregierung herausgehoben werden. Dabei wird wiederholt auf die Zeit Herzog Ulrichs zurückgegriffen werden müssen.

### Die Anstellung der Lehrer.

Es handelt sich dabei vor allem um die Mitwirkung der Landesbehörde und ihrer Vertreter bei der Anstellung von Lehrern, d. h. um die Prüfung und den Vorschlag (die „Präsentation“) von Stellenbewerbern den Gemeinden gegenüber.

Wir werden sehen<sup>6)</sup>, daß sich der Herzog 1535 das Recht der Ernennung des Schulmeisters in Stuttgart ausdrücklich zuerkennen ließ; wir sahen, wie des Herzogs Bevollmächtigter, Blarer, 1535 für Tübingen einen Schulmann aus Memmingen bezieht.

### Lehrerprüfungen.

Ein allgemeiner Grundsatz für das ganze Land war schon 1536 ausgesprochen worden — wenn der Zeitanatz jener Visitatoreninstruktion<sup>7)</sup> richtig ist —: „Und so ein Schulmeister von einer Stadt angenommen, soll doch derselbig zuvor für die verordneten Examinatores gewiesen, allda er dann zuvor examiniert und so er christenlich geschickt und taugenlich die Knaben zu versehen erfunden, folgendts erst an ein jedes Ort geschickt und geordnet werden.“

Schon diese Bestimmung weist auf die Zweiseitigkeit der Prüfung hin: es war eine Prüfung auf kirchlich-theologische Geeignetheit und auf Geeignetheit zum Lehramt mehr als auf Gelehrsamkeit.

In demselben Sinn regelt die Kirchenordnung von 1559 die Prüfung, gewiß auf Grund des tatsächlich üblichen Verfahrens. Vor der eigentlichen Prüfung sind Zeugnisse über Herkunft, Lehre, Wesen und Leben vorzulegen; das Examen selbst besteht aus 1—2 Lehrproben im Stuttgarter Pädagogium vor 1—2 der verordneten Theologen und dem Pädagogarchen samt Kollega; die Grammatik wird besonders berücksichtigt. Dann folgt vor den Kirchenräten das Examen auf die richtige Stellung zur augsburgischen und württembergischen Konfession.

In Wirklichkeit hatte sich die Anstellung von Schulmeistern nicht immer so einheitlich und gleichmäßig nach dem Schnürchen vollzogen.

---

6) In der Chronik der Stuttgarter lateinischen Schule, und zwar aus Schnepfs Bericht über 1535.

7) Sattler, Herzöge III, 273 = Reyscher 8, 68.

So wird 1547 auf Erfordern von dem Superintendenten des Tübinger Stifts Erhard Schnepf<sup>8)</sup> und dem Magister Domus derselben Anstalt, Magister Johannes Hildebrand<sup>9)</sup>, ein Bericht über die zu Kirchen- und die zu Schuldiensten tauglichen Stipendiaten erstattet.<sup>10)</sup> Da mag denn im einzelnen die Prüfung in Stuttgart verkürzt, wo nicht unterlassen worden sein.

Gelegenheitlich spricht auch einmal ein Vogt sein Urteil über einen Lehrer dahin aus, daß er auch wohl einer besseren Schule gewachsen wäre<sup>11)</sup>.

Bei Schuldiakonen mußte natürlich die Prüfung auch die theologische Seite des Amtes berücksichtigen.

Besonders eingehend aber wird 1559 ein rüdiges Schäflein geprüft, Andreas Schweizer<sup>12)</sup>, der ausgeschlossene Stipendiat, den erst die beiden Ortsgeistlichen eine schriftliche Arbeit machen lassen, ehe er vor die Stuttgarter Prüfungskommission treten darf. Diese private Prüfung Schweizers scheint die einzige schriftliche Prüfung in unserem Zeitabschnitt zu sein, die die Akten erwähnen. Schweizer hatte gehofft, ein Schuldiakonat oder anderes Diakonat zu bekommen, da er schon *ex locis theologicis* examiniert war. Statt dessen findet man richtig, wenn der Herzog ihn noch eine Zeitlang einem gelehrten Schulmeister zu einem Provisori untergeben würde, daß er sich haß übte<sup>13)</sup>. Er landet als Provisor in Blaubeuren.

Weitere Beispiele von Lehrerprüfungen sind die des Matthäus Greins, abgehalten von Dr. Matthäus (Aber) und Wacker 1557<sup>14)</sup>, und die des mit A. Schweizer zusammen geprüften Samuel Eberlin von Gröningen, der „zu einer Schul auf dem Land, da schon quarta classis möcht angericht werden, Erudition halb geschickt“ befunden wird.

Vielfach wandten sich die Bewerber zunächst an die Landesbehörde, und man war wohl in den Gemeinden oft froh, der Wahl und damit der Dual der Entscheidung enthoben zu sein. Tatsächlich wächst sich der neue Zustand annähernd zum Ernennungsrecht der Regierung aus. Freilich um die Anstellungen regelmäßig in die Hand zu bekommen, hätte die Regierung auch regelmäßig über das Aufgehen von Schulmeisterstellen unterrichtet werden müssen. Manche für uns heutzutage fast *naiv* klingenden Bescheide zeigen, wie weit man davon noch entfernt war.

8) Er bekleidet dieses Amt 1544—1548; s. Schmoller S. 33.

9) 1546—1551; s. Schmoller S. 32.

10) Schmoller, S. 38.

11) Besonders St. F. A. Dorfstetten (27. 7. 1546). Vgl. den Auftrag für den Vogtamtverweser in Vietigheim, B. R. G. 1894, 87 und unten S. 490.

12) St. F. A. Blaubeuren.

13) Unterschrieben ist das Zeugnis von Joannes Mageirus, Joannes Wacker, Joachimus Decius. — Statt Magirus, der uns als Superintendent für Stuttgart in Schulkunden öfters begegnet, war eigentlich „der Hofprediger M. Balthasar oder an einer Statt M. Wirichius“ für das Examen vorgesehen. Wacker ist Pädagogarch; Decius sein „Kollega“. St. F. A. Blaubeuren.

14) St. A. Stuttgart, L. S. 17 b: Bericht vom 15. 2. 1558.

So beschließt die Behörde zu Stuttgart im Sommer 1556<sup>15)</sup>, dem Vogt-  
amtsverweser zu Bietigheim soll geschrieben werden, sofern der dortige Schul-  
meister mit einem Provisori nicht versehen sei, so soll er . . . den Bewerber um  
eine Schulmeisters- oder Provisorsstelle Martinus Beginzer von Nördlingen in  
der Schule „anstehen“ lassen und sein Aufsehen auf ihn haben, ob er auch dahin  
tauglich und geschickt sei oder nicht.

Freilich war diese Entwicklung nicht ganz ohne Widerstand der Ge-  
meinden vor sich gegangen.

Schon 1547 wehren sich die Göppinger um ihren Schulmeister und  
ihr altes Ernennungsrecht; mit einem früher von der „Visitation“ ge-  
schickten hatte man schlechte Erfahrungen gemacht<sup>16)</sup>. Ähnlich vertei-  
digen die Brackensteiner ihre „Kollation“, als man ihnen ihren Johann  
Wacker nehmen will<sup>17)</sup>. — In Stuttgart hatte die Gemeinde 1535 schon  
dem Herzog das Ernennungsrecht zugestanden<sup>18)</sup>. Mit welchem Recht die  
Stuttgarter Stadtväter später sagen, sie hätten neben dem Herzog einen  
Schulmeister zu nominieren und zu präsentieren, ist nicht ersichtlich<sup>19)</sup>.

Ergänzung und Folge dieses Einflusses der Landesbehörde auf die  
Ernennung der Schulmeister und ihrer Gehilfen ist die Möglichkeit, sie  
abzusetzen<sup>20)</sup>, sie zu versetzen, und zwar in bessere wie in schlechtere, in  
gewünschte und unerwünschte Stellen. Die Stuttgarter Schulgeschichte  
wird uns dafür Belege bringen. Selbst ein regelrechter Stellentausch  
zwischen einem Präzeptor auf dem Lande und einem Kollaborator an der  
hauptstädtischen Schule wird mit Einwilligung der Beteiligten vollzogen<sup>21)</sup>.

### Die Ordnung der Bezüge.

Endlich gehört in diesen Zusammenhang die Ordnung der Bezüge.  
Eine Grundlage dafür bot mindestens von 1553 an das damals vor-  
liegende Kompetenzbuch, d. h. das Verzeichnis der Besoldungen aller  
Pfarreien, Prädikaturen, Diafonate und Schulen<sup>22)</sup>; natürlich baute sich  
das Kompetenzbuch auf den älteren Vereinbarungen auf. Die Grund-  
sätze für Änderungen waren in der Visitationsordnung vom 26. 5. 1553  
angegeben. Nur wenn ein Kirchendiener infolge von „Krankheit oder  
anderen zufallenden Beschwerden in Armut geraten oder Witwen oder

15) B.R.G. 1894, 87. Ähnliche Verhältnisse B.R.G. 1900, 115 und 121.

16) Schneider, W. R.G. 61<sup>3</sup>.

17) St.N. Stuttgart, L. S. 7.

18) Vielleicht mußte dies Wacker nicht, als er sich 1550 bei seiner Bewerbung an  
die Vertreter von Stuttgart als „Collatores und Lehensherren“ ihrer Schule wandte.

19) St.N. Stuttgart, L. S. 31. Es handelt sich um die Konrektorstelle 1564.  
Durfte die Gemeinde etwa diese besetzen?

20) Vgl. den Göppinger Streitfall, Schneider, W. R.G. 61<sup>3</sup>.

21) Eglinger tauscht mit Samuel Steffen zwischen Neuffen und Stuttgart 1558.

22) Nach der Visitationsordnung von 1553; Keyßer 8, 100 fg.

Waisen in Armut gelassen oder der Gelegenheit nach einem Diener<sup>23)</sup> ein Aufzug gegeben werden müßte“, sollten die drei weltlichen Visitationsräte ohne Vorwissen des Herzogs eine Zugabe verwilligen dürfen.

Da auch die Leistungen der örtlichen Kassen von der Regierung bei Gelegenheit der Visitationen geregelt worden sind, so legen die herzoglichen Beamten im Land draußen selbst solche Änderungspläne erst der Regierung vor, die die herzoglichen Kassen gar nicht berühren würden<sup>24)</sup>.

Wenigstens zwei besondere Verfügungen im Geist jener Vereinbarungen mit den Gemeinden aus Herzog Ulrichs Zeit sind uns aus der Zeit Herzog Christophs, und zwar nach der allgemeinen Ordnung von 1553, erhalten. Die erste vom 24. 2. 1556 betrifft Marbach<sup>25)</sup>. Hier wird der Schulmeister einen Provisor auf seine Kosten unterhalten; von dem Beiwerk des Einkommens wird ihm Hochzeitsuppe und Hochzeitschilling<sup>26)</sup> belassen, die Hausbaufrage geordnet<sup>27)</sup>. Der Bulacher Freiheitsbrief von 1558<sup>28)</sup> weist dem Kirchen- und Armenkasten „von einer jeden Zech, die Ausbeut gibt, zu einer jeden Austeilung einen Erbfuckus“ zu, um den Anforderungen von Kirche und Schule zu genügen.

Die Ordnung der Bezüge brachte desto mehr Schwierigkeiten, je bunter sie zusammengesetzt waren und je mehr man sich damals noch bei solchen Dingen nach den persönlichen Bedürfnissen und den Familienverhältnissen, aber auch nach der Tüchtigkeit und dem Fleiß der einzelnen Stelleninhaber richtete<sup>29)</sup>. Daß die Zeugnisse, die letzten Punkte betreffend, für Stuttgarter Lehrer vom Pädagogarchen, aber für andere von Geistlichen oder Verwaltungsbeamten aufgesetzt sind, läßt einen tiefen Blick in die Verhältnisse einer Zeit tun, in der die Beziehungen zwischen Staat und Kirche samt Schule, zwischen äußerem Regiment und Pfllege von idealen Gütern sich erst noch klärten.

### Schülerprüfungen.

Neben diesen Formen unmittelbarer Bestimmung, Leitung, Überwachung des Schulwesens durch den Staat sind die mittelbaren Einwirkungen nicht zu übersehen.

23) „Kirchendiener“ und „Diener“ umfaßt auch die Schuldiener, d. h. die Lehrer.

24) Dies sagt ausdrücklich der Güglinger Vogt 18. 5. 1554; St. F. A. Güglingen, Schuldiener usw. 1550—1654.

25) St. A. Marbach, G. B.

26) Ußerhalb Hochzeit Suppen und denselben Schilling.

27) Die Beisteuer des geistlichen Einkommens wird freilich nicht genau bestimmt.

28) St. A. Bulach, Weltlich.

29) S. unten, wo das Einkommen der Lehrer besprochen werden soll. — Es ist andererseits zuzugeben, daß es auch wieder für die Regierung eine Erleichterung bedeutete, wenn keine Gleichmäßigkeit erzielt werden mußte.



Es handelt sich dabei vor allem um das Prüfungs- und Berechtigungswesen. Denn beides wirkt zielführend für Schüler und Lehrer und zugleich vereinheitlichend. Ob und wie weit die Schulordnung unter Herzog Ulrich schon genauere Vorschriften für den Unterrichtsgang gab, wissen wir nicht. Aber die Prüfungen für Aufnahme ins Stuttgarter Pädagogium, in eine Klosterschule, ins Tübinger akademische Pädagogium oder Stipendium mußten für die Tätigkeit des Lehrers an der Partikularschule maßgebend sein.

So wird Mitte 1558 für die zwei Stuttgarter lateinischen Hauptlehrer Bacher und Meggisser eine Anweisung über die Anforderungen für Zulassung in eine Klosterschule, also gleichsam eine Landeramensordnung, ausgegeben. Auf deren Einspruch hin wird die Forderung dahin ermäßigt, es sei genug, wenn die Schüler die *praecepta grammatices* gefaßt hätten, *repetitionibus* werde die Grammatik im Kloster geübt<sup>30)</sup>.

### Schulaufsicht.

Auch die Einrichtung der geistlichen Ortschulaufsicht mit geistlich-weltlicher Visitationspflicht mußte den Einfluß des Staats mittelbar stärken, schon weil die Kirche Staats-, nicht Gemeindeangelegenheit war.

Diese Einrichtungen sind schon in der Visitationsinstruktion von 1536<sup>31)</sup> getroffen: Nach dieser sollen „die Prädikanten und Pfarrherrn den Schulmeistern verordnet werden, jahrs etliche mal, so oft's die Notdurft erfordert, die Schul mit dem Amtmann und Bürgermeister zu visitieren, damit die Schul eine Autorität, auch die Knaben eine Furcht haben möchten“.

Wir hören von der Wirksamkeit dieser Ortschulaufsicht nicht viel<sup>32)</sup>. Namentlich blieb die Aufsicht in Stuttgart weniger wirksam, als der Schulmeister selbst es wünschte<sup>33)</sup>.

Nach Umständen tritt an Stelle dieser Ortschulaufsicht eine Art Bezirksaufsicht, die ordnungsmäßig der Superintendent des Amts auszuüben hat<sup>34)</sup>.

30) B.R.G. 1900, 98.

31) Reyscher 8, 68. — S. auch S. 509 (1558); S. 529 (W. 1559).

32) Vgl. aber Schmoller 73, 6, wo Pfarrer und Schulmeister über einen Schüler Auskunft gegeben haben.

33) St.A. Stuttgart, L. S. 19, Absatz 4 (1558).

34) St.A. G.B. Göppingen: Eine Eingabe von Gruißingen verfiel der Prediger Jörg Schnitzer mit Beibericht, weil kein Superintendent im Göppinger Amt derzeit ist. Vgl. besonders St.F.A. Stuttgart 1562 über Echterdingen.

Auf eine breitere Grundlage stellt die Ordnung von 1559 diese gemischten örtlichen Schulausschüsse oder Studienkommissionen, wie wir heute sagen. Die Vertretung der Gemeinden ist verstärkt<sup>35)</sup>.

### **Die Schulordnung, insbesondere Partikularschulordnung, von 1559 und das neue Kompetenzbuch.**

Ihren Abschluß findet die Entwicklung in der Schulordnung von 1559; wir erfahren, daß Ende 1559 neben dem Obervogt und Pfarrherrn auch die Gemeinde Göppingen<sup>1)</sup> diese „Christenliche gottselige Schulordnung“ zugestellt bekommen hatte. Die verlangte Gliederung der Schüler in Klassen erscheint als besonders bedeutsam.

Im selben Jahr 1559 beginnen die Berichte aus den Ämtern, aus denen das älteste erhaltene Kompetenzbuch<sup>2)</sup> zusammengestellt ist.

### **§ 8. Die Entstehung der Ordnung.**

#### **Torites in Tübingen.**

Des Torites Consultatio 1555 (gedruckt 1557).

Daß die Obrigkeit in Württemberg schon 1547 versuchte, das Lateinschulwesen im Lande einheitlich zu ordnen, sahen wir früher. Allein unter Herzog Ulrich wurde das Ziel noch nicht völlig erreicht. Besonders schmerzlich mußte es sein, daß der Übergang von den Trivialschulen zur Universität nicht glatt werden wollte. In der ersten Zeit seiner Regierung (seit 1550) hatte Herzog Christoph wiederholt durch Visitationen und Kommissare hören müssen<sup>1)</sup>, daß zuweilen junge Studenten aus den Trivialschulen die Universität bezogen, die für die öffentlichen Vorlesungen in der Artistenfakultät noch nicht reif waren. Diese kamen überhaupt nicht mit oder mußten sie durch Nachhilfe sich fördern lassen; einzelne suchten noch einmal andere Partikularschulen auf, um ihre Lücken zu ergänzen.

Der Fehler konnte in der Ungleichheit der kleinen Schulen, aber auch in dem Zustand des zur Ermöglichung des Übergangs bestimmten akademischen Pädagogiums liegen. Hier wie dort setzt die Regierung ein: Michael Schütz, genannt Torites, schien der rechte Mann zu sein, um von der Universität aus die Schulreform im Land und in

35) Reyscher 11, 2, 58. Vormbaum 98.

1) St.A. Göppingen (Weltlich), Schulakten 1559—1562, Gesuch präf. 16. (?) Dezember 1559.

2) Auf der Konsistorialregistratur 2 Bände.

1) Reyscher 11, 3, 141 aus der Ordination des Pädagogiums zu Tübingen von 1559, die Vormbaum übergeht.

Tübingen selbst durchzuführen. Auf dem Augsburger Reichstag von 1555 traten die württembergischen Gesandten Dietrich von Plieningen und Dr. Kaspar Ber(us) mit ihm in Verbindung; auf ihren Rat sendet er ein ausführliches Gutachten an den Herzog. Es ist die zwei Jahre später mit einer Vorrede an Bürgermeister und Stadträte Württembergs und der benachbarten Städte gedruckte *Consultatio de emendandis recteque instituendis literarum ludis*<sup>2)</sup>.

Michael Schütz, der sich *Toxites* nannte<sup>3)</sup>, 1540 vom Schulmeisteramt zu Urach wegen zweier fälschlich ihm zugeschriebener Schmähschriften gegen den Prediger Wenzel Strauß<sup>4)</sup> daselbst mit Schimpf und Schande aus Urach hinausgetrieben und aus Württemberg verbannt, kam eben damals in Württemberg wieder zu Ehren. Der Schelm, der jene Schriften verfaßt hatte, hatte sich gefunden. Die Verwendung des Straßburger Syndikus Grempe, das Eintreten Albers und Sturms erreichten, daß *Toxites* württembergischen Boden wieder betreten durfte. Um ihm aber eine vollständige „Restitution seiner Ehre“ zu verschaffen und damit den Weg zu einem württembergischen Amt zu bahnen, mußte noch eine mächtigere Wolke von Zeugen aufziehen; es sind teilweise unsterbliche Größen, Bergerius, Melancthon, Camerarius, Brenz, Amerbach, Brückner, Sturm und andere. Im September 1554 ist die Ausöhnung fertig. Ein herzoglicher Erlaß setzt *Toxites* in alle bürgerlichen Rechte wieder ein und schützt ihn davor, daß ihm oder seinen Kindern die Verurteilung von 1540 „zur Injurie fürgerückt“ werden könnte; *Toxites* aber verpflichtet sich „mit handgegebener Treue an eines geschworenen Eides statt“ für sich und seine Erben mit Brief und Siegel, nie mehr des Prozesses zu gedenken<sup>5)</sup>. Bis er wirklich in Tübingen festsaß, dauerte es noch einige Zeit.

2) Von C. Schmidt, Michael Schütz, genannt *Toxites*, Straßburg 1888, 68<sup>o</sup> wird ein „autographes Konzept in der Registratur des Stuttgarter Konsistoriums“ erwähnt; dies fand sich nicht mehr. Ich war auf das gedruckte Exemplar der Tübinger Universitätsbibliothek angewiesen, das einst des Martin Crusius Eigentum war. In den *Acta Univ.* XV, 1 der Tübinger Universitätsbibliothek sah ich statt einer Kopie dieser *Consultatio* vielmehr des *Toxites de instituendo paedagogio consilium*. — Ich benütze also für die Geschichte des Jahres 1555 im folgenden den Druck der *Consultatio* aus dem Jahr 1557, ohne zu wissen, ob er nicht eine Überarbeitung des ursprünglichen Gutachtens von 1555 ist.

3) Uracher D.A. Besch. 565: Lehrer in Urach 1537–1540.

4) Uracher D.A. Besch. 564: 1540 10. 23. lebenslänglich angestellt.

5) Nach C. Schmidt, Michael Schütz, genannt *Toxites*, Straßburg 1888; sowie den Akten im St.A. Urfehden des Amtes Urach; vgl. auch die Uracher Oberamtsbeschreibung 565 fg.

Was hatte nun dieser fahrende Schulmeister in seiner Consultatio den Württembergern zu sagen? Daß man ihn fragte, verdankte er seiner Tätigkeit an der Straßburger Schule und seinen mannigfachen Beziehungen zu deren Begründer und Vorstand Johannes Sturm.

In der Consultatio<sup>6)</sup> selbst erzählt Torites, er habe für das ganze Herzogtum ein leichtes kurzes Büchlein der Kinderunterweisung geschrieben, das er zugleich mit dem Schulplan des ganzen Tübinger Pädagogiums (una cum totius nostri paedagogii forma) veröffentlichen wolle denen zu gut, die ihre Kinder in sittlich und wissenschaftlich blühende Schulen schicken wollen. Was ist wohl aus diesem institutionis puerilis libellus geworden? Hat man vielleicht die Schrift bei Abfassung der Ordnung von 1559 noch zu Rat gezogen? — Und was ist von der forma des Pädagogiums zu halten, auf die jener libellus warten sollte? — Wenn Torites 1555 so schrieb, so hätte man erwarten dürfen, daß er zwei Jahre später nicht bloß die gesamte Consultatio samt der Mitteilung dieses Vorhabens drucken läßt, sondern den libellus und die forma selbst. Allerdings ist eine Ordnung fürs Tübinger Pädagogium 1557 erschienen, die Paedagogii institutio, die einen Teil von Herzog Christophs Ordnung der Universität zu Tübingen vom 15. Mai 1557 bildet<sup>7)</sup>. Der Einfluß des Torites scheint mir darin unverkennbar, besonders in der Auswahl der Ciceroreden; auch entsprechen die 4 Klassen ziemlich den Klassen VI—I in der Consultatio. Aber diese Institutio ist nicht einfach das Werk des Verfassers der Consultatio; die Ansichten des Torites sind nicht glatt durchgedrungen: Der Lehrer hat seinen Stoff bestimmt jahresweise abzuschließen<sup>8)</sup>; Mathematik ist ausdrücklich aufgenommen. Wenn nun Torites selbst 1557<sup>9)</sup> im Pädagogium jetzt alles mustergültig findet, wozu ließ er dann seine alte, tatsächlich überholte Schrift noch drucken? Aus reiner Eitelkeit?

Doch kehren wir nunmehr wieder zurück zu dem Inhalt von des Torites Consultatio: Unser Schulreformer muß natürlich den gegenwärtigen Zustand recht schlecht finden: Es fehlt nach ihm an der Zucht — dieser Vorwurf trifft vor allem das Elternhaus und die Stadtregierungen; und es fehlt an der Lehrmethode — das trifft die Lehrer-

6) Es ist allerdings erstaunlich, daß T. schon vor der consultatio eine Schrift für das Herzogtum geschrieben haben will; sollte die Stelle (Seite 16) ein Zusatz für die Druckausgabe der consultatio sein?

7) Reyscher 11, 3, 127 ff. bzw. 131 ff.; auszugsweise wiedergegeben S. 600.

8) Anders als in der Consultatio; s. S. 498 zu Klasse VI und V: Cicero. — Vgl. auch S. 599 über die publicae lectiones!

9) S. unten S. 502, Anm. 33: Vorrede der Consultatio S. 2.

schaft. Zur Heilung der Schäden, so erklärt er selbst, kann er nichts Besseres bieten als die Sturmischen Grundsätze, die er auf die württembergischen Verhältnisse anwenden will. Frömmigkeit, Sittlichkeit, Wissensbildung sind die Ziele der Erziehung. Frömmigkeit und Sittlichkeit müssen gepflegt werden durch gutes Beispiel, besonders im Elternhaus, durch die Beschäftigung mit moralischen Sentenzen in den unteren Klassen, Lesung des griechischen Neuen Testaments in den oberen, insbesondere auch durch Vermeidung alles Anstößigen, besonders in der Lektüre. In dieser Beziehung ist ihm, trotz Sturms Eifer fürs Schultheater, Terenz sehr verdächtig. Schließlich<sup>10)</sup> überläßt er die Entscheidung den Theologen. Die ganze Stellung der Schule soll durch Schulpredigten gestärkt, der Betrieb durch häufige Besuche geistlicher und weltlicher Visitatoren und deren Anwesenheit bei der jährlichen Versetzungsprüfung Nachdruck bekommen und geordnet werden. Im Hintergrund steht die Möglichkeit eines Berichts der Visitatoren an den Herzog, bezw. die Zentralbehörde der „Visitation“, die Kirchenräte.

Für die Wissensbildung, für den Unterricht entwirft er einen Lehrgang. Die erste Forderung muß sein das Aufhören der *dissimilitudo* zwischen den verschiedenen Schulen, die Einheitlichkeit im Land. Kräftig warnt er vor der Überstürzung; lieber richtig Grammatik als Grammatik, Dialektik und Rhetorik alle durcheinander; dazu verführt den Lehrer gern die Eitelkeit; aber auch nicht kleben! Eine Schwierigkeit mag einmal fürs erste übergangen werden, z. B. das für den Anfänger unaussprechliche *sanctificetur* im Vaterunser. Nicht theoretisches Einpauken der Endungen in Deklination oder Konjugation, sondern munter die vollen Formen aussagen lassen!

Das Hochziel des Unterrichts ist die *eloquentia*, die ciceronianische Beredsamkeit. Wohl wird gewünscht, daß die Schüler Latein und Griechisch in gleichem Grade beherrschen — von Hebräisch ist ganz in Sturms Sinne gar nicht die Rede —; wohl wird regelmäßiger Wechsel in griechischer und lateinischer Lesung empfohlen; aber der eigentliche Schulheilige des Toxites ist doch Cicero. Unter den Griechen nennt er keinen, den er so als das Vorbild empfehlen würde, wie unter den Lateinern Cicero<sup>11)</sup>. Cicero ist höchste und letzte Berufungsstelle, als wäre er eine moderne Schulgrammatik! So finden wir ihn denn auch außer in der untersten Klasse, der Klasse der Abschlüssen, vom 2.—9. Schuljahr mit unbedingter Sicherheit unter den Schulschrift-

10) Auf S. 23 der Consultatio.

11) Vgl. besonders die lehrreichen Winke für die Verbesserung schriftlicher Arbeiten S. 25 f. der Consultatio.

stellern, als Brieffchriftsteller, Moralphilosophen, Redner und Redetheoretiker.

Torites' Lehrplan läßt sich in neuzeitlicher Schablone folgendermaßen darstellen.

Siehe Seite 498 und 499.

So etwa denkt sich Torites den 9jährigen Gang durch die Schule; vielleicht kann man sich auch mit 8 Klassen begnügen<sup>16)</sup>. So etwa, denn trotz der Fülle wohlgeählter Worte enthält die Consultatio nur eine Skizze, keinen ganz scharf umrissenen Plan. Die Buntheit der Schulverhältnisse in Württemberg erschwerte eben die Aufgabe<sup>17)</sup>.

Aber wo sollte in Württemberg eine derartige Schule erblühen? Am ehesten paßte der Plan auf die Tübinger Verhältnisse mit dem akademischen Pädagogium und der Trivialschule. Jenes<sup>18)</sup> mußte nach der Ordnung von 1557 4 Klassen haben; diese hatte wenigstens bald nachher 4 Lehrkräfte. So war es nicht von vornherein undenkbar, hier einen Schulkörper mit 8 Klassen herzustellen. Wirklich berichtet denn auch Torites, zu Tübingen gebe es ein paedagogium und eine schola privata (d. h. nichtakademische Schulanstalt), die jenem angepaßt (ad illud accommodata) sei, je mit eigenen Lehrern, die bei Befolgung seiner Methode in Latein und Griechisch gleiche Erfolge erzielen werden<sup>19)</sup>. Das klingt, als wäre die unterste Klasse des Pädagogiums einfach die Fortsetzung für die oberste der städtischen Schule gewesen. Das kann wohl so gewesen sein, obwohl auch Schüler aus Anstalten mit nur 1—2 Lehrern ins Pädagogium eintreten konnten<sup>20)</sup>. Wären die beiden Tübinger Anstalten nicht ganz verschiedenen Körperschaften, Universität und Stadt, unterstanden, so wäre es kein Kunststück gewesen, nach dem Vorgang Sturms<sup>21)</sup> in Straßburg (1538) sie zu einer reich gegliederten Vollanstalt zusammenzuschweißen. Die Schüler „vom Land“ hätten dann eben in die jeweils passende Klasse eintreten müssen.

16) Consultatio 15: si quis plures non velit.

17) Fast überall mußte ein Lehrer mehrere „Klassen“ oder Abteilungen übernehmen; vgl. S. 501 und 514.

18) Zum Pädagogium vgl. auch Stahlecker in W. Bjh. 1906, 19, sowie S. 591 ff. dieses Bandes; zur Trivialschule R.B. um 1559 und Stahlecker in W. Bjh. 1906, 11 ff. Im R.B. finden wir die vielsagende Klage: „Wann die Kinder ein wenig ein Fundament haben, werden sie zu der hohen Schul getan“.

19) Consultatio 29.

20) Daß sie das taten, beweist des Torites Vorrede von 1557 zur Consultatio.

21) Vgl. Sturms Ratsschlag bei Engel, das Schulwesen in Straßburg 1886, S. 67—70 und De literarum ludis recte aperiendis cap. IX bei Vormbaum S. 660 und in Sturmii de institutione scholastica, Jena 1730, S. 102.

Klasse.	Theoretische Aufgabe.	Lehrbücher.	Lat. Schriftsteller.
IX	Lesen und Schreiben. Deklinations- und Konjugationsübung. a) <sup>12)</sup> Form und Klang der Buchstaben. b) Buchstabenverbin- dungen. c) Anfang des Lesens.	Donat. (Cicero-) Briefe, aus- gewählt von Sturm.	
VIII	Deklination u. Konjugation addita interpretatione Germanica zu üben.	Anfänge von Donat oder Philipp Melanchthon.	Cicero: Briefe I, Aus- wahl von Sturm. Über- setzen ins Deutsche proprie et perspicue.
VII	Anfänge der Syntax.	„ <sup>13)</sup>	Cicero: Briefe I wieder- holen; II, III.
VI	Syntax. Anfang des Griechischen: Lesen, Deklination und Konjugation.	Melanchthon oder Erasmus oder beide.	Cicero: de senectute und de amicitia.
V	Lat. Prosodie. Anfang der griechischen Grammatik.		Cicero: Dialogi (scil. de sen. und de amic.) ab- zuschließen. Cicero: eine Rede (etwa pro Marcello oder pro Archia. (Ex poetis womöglich aliquid: Terenz, Virgil, Horaz, Catull, Tibull.)
IV	Lat. Grammatik: Wieder- holung. Griech. Grammatik: Ver- tiefung.		Cicero: leichtere Reden (z. B. pro Lig., pro Dei., pro leg. Man.).
III	Lat. u. griech. Grammatik: Wiederholung.		Cicero: de officiis I. Cicero: eine Rede. Cicero: Partitiones, teilweise. Virgilius: Aeneis.
II	Dialektik		Cicero: Partitiones. Cicero: de officiis II, III. Virgil: Fortsetzung.
I	Dialektik und Rhetorik		Cicero: Reden. Virgilius. Ad Herennium IV.

12) Über die 3 Dekurien von Klasse IX gibt die Consultatio S. 27 Anleitung.

13) „ bedeutet nicht ausgesprochene, aber selbstverständliche Fortsetzung des für die frühere Klasse Bestimmten.

Griechische Schriftsteller.	Schriftliche Arbeiten.	Religion und Moral.	Bemerkungen.
	Von Anfang an gut und rasch schreiben.		Hausaufgabe: 1—2 Wörter ex nomenclatura rerum. Gute Aussprache, keine falsche Diphthongisierung.
	Schreibübung. 2. Halbjahr: Anfang der Komposition <sup>14)</sup> .	Täglich oder alle 2 Tage eine Sentenz de moribus.	Usus loquendi beginnt. Stetes Wiederholen.
	Stilübung im Anschluß an den Lesestoff.		Phrasensammlung in den libelli formularum.
Isocrates ad Demonicum. (Xenophon, Plato, nicht Lucian der Spötter) <sup>15)</sup> .	"	Samstag und Festtag: Katechismus.	"
§. Kl. VI.	Beipröhung bzw. Verbesserung Freitagnachmittag.		"
Einige leichtere Reden von Demosthenes oder Isocrates.	"		"
[Homer: vgl. Klasse II.]	Auch griechische Stilübung.	Neues Testament griechisch nach Bestimmung der Theologen, vgl. bef. Cons. S. 24.	Phrasensammlung ut in aliis ordinibus, nicht nur für Wort- sondern auch sachliche und rhetorische ἀνάλογοι. Stilvergleichung.
Demosthenes: Reden. Homer: Fortsetzung.	Stylus u. Oratio muß ornata sowie apta und prudens sein.		"
Demosthenes oder Isocrates; Homer.	Bisweilen freiere Übungen für Gedächtnis u. Stil in beiden Sprachen.		"

14) Consultatio S. 25.

15) Wann Xenophon und Plato gelesen werden soll, ist nicht ausdrücklich gesagt; Cons. S. 21.



Der frühere Schulmeister von Urach mußte wissen, daß seine 8—9 „klassige“ Schule in Württemberg wie ein fremdartiges Lustschloß erscheinen werde. Aber er stand im Banne Sturms. Dieser hatte einst (1538) auch den Schulherren von Straßburg die 8klassige Schule zu Leyden in seinem lateinischen „Ratschlag“ geschildert; aber er hatte hinzufügen können, eine derartige Einrichtung müsse sich in Straßburg sehr gut durchführen lassen; er hatte, auch 1538, in der ausführlichen Schrift *De literarum ludis recte aperiendis*<sup>23)</sup> 9 Jahre Schulunterricht in 9 Klassen ins Auge fassen können; und in seinen *Classicae epistolae* oder Klassenlehrerbrieffen von 1565 darf er an die Leiter von 10 curiae sich wenden<sup>24)</sup>. Und Torites? „Wenn zwei das Gleiche tun, so ist es doch nicht das Gleiche.“

Torites war wenigstens ehrlich genug, die Quelle, wo er geschöpft hatte, nicht zu verleugnen. Er legte seinem Gutachten Sturms Schrift *De aperiendis literarum ludis*, worin dieser über solche Fragen vollkommener schreibe als er, bei.

Auch hat er im letzten Teil seiner Schrift sich dann doch redlich bemüht, seine Vorschläge Württemberg mit seinen kleinen Städten und Zwergschulen anzupassen<sup>25)</sup>. Wo er die Einteilung in Klassen und in Dekurien als Unterabteilungen der Klassen empfiehlt (wie hätte sich eine solche Korporalschaft in der Schule zu Herbrechtingen oder Bulach im Sommersemester ausgenommen?), da zählt er jetzt die Klassen von unten nach oben *a numero, non a dignitate — commoditatis causa*, mit Grund, denn bei Zwergschulen mit 3 Abteilungen von Kl. IX, VIII, VII zu reden, ist eigentlich ein Widersinn<sup>26)</sup>.

Hier, im Schlußteil, umschreibt er die 3 Dekurien der untersten Klasse. Hier zeigt er, wie der Lehrer ohne jeden Mitarbeiter oder mit einem einzigen Amtsgenossen geförderte Schüler zur Unterstützung insbesondere in *audiendis pueris* heranziehen kann, am besten bei den Leseübungen der untersten Gruppen. Jede Dekurie liest für sich, laut und deutlich; jeder sitzt an seinem Platz; einer von der Dekurie liest, die andern hören zu. Im Notfall greift der Lehrer ein. — In der 2. und 3. „Klasse“ wird die *etymologia* eingepaukt; Cicero ist neben der Grammatik Norm; in der 4. und 5. „Klasse“ Fortsetzung; Syntax kommt dazu. Man wird in einer solchen Zwergschule langsamer vorwärtskommen, im Lesestoff sich

22) Engel 70.

23) Vormbaum 661, 662 ff.: cap. X; XV—XXVII.

24) Vormbaum 681—692.

25) Consultatio 26—29!

26) Württemberg zählt heute noch die Schulklassen von unten nach oben durch.

beschränken müssen. Ist der Schulmeister ganz allein, so ist's genug, wenn er 3—4 „Klassen“ einrichtet. Aber durch Fleiß kann er erreichen, daß die Schüler lateinisch sprechen und schreiben lernen. Dialektik und Rhetorik gibt es in seiner Schule nicht: sein Ziel ist sprachliche Richtigkeit (ut Grammaticos efficiat bonos). Ist dies erreicht, so werden seine Schüler einst auf der Universität gut doppelt so rasch vorankommen, als wenn's hier fehlte. Ordnung halten, Zeit auskaufen, seiner Schüler Art und Leistungsfähigkeit beobachten — diese Regeln muß der treue Lehrer an der kleinen Schule befolgen. Leichter freilich hat's ein Lehrer in Tübingen — „oder auch in Stuttgart“, fügen wir hinzu. Von Stuttgart redet aber der angehende Tübinger Professor Torites so wenig als der poeta et comes Palatinus Caesareus von seiner einstigen Schulmeisterei zu Urach; und doch verdanken wir seiner Erinnerung an diese Zeit die liebevolle Kleinzeichnung der Nöte und Hoffnungen des Lehrers an der Landlateinschule<sup>27)</sup>.

Braucht man es noch einmal besonders auszusprechen, daß die meisten von Torites vorgetragenen Gedanken eine bloße Wiedergabe der Sturm'schen Anschauungen sind? Wird nicht schon jetzt jedermann bezweifeln, ob Torites originell und praktisch genug war, um das württembergische Schulwesen auf eine neue Grundlage zu stellen<sup>28)</sup>?

Des Torites de instituendo paedagogio consilium.

Torites „paedagogarcha totius ducatus“.

Den Worten der Consultatio sollten nun Taten folgen<sup>29)</sup>. 1556 verhandelt Torites mit den herzoglichen Räten über das Tübinger Pädagogium. Er schlägt vor, Sturm selbst (de perpetua quadam paedagogii ratione atque forma) wegen dauernder Organisation des Pädagogiums zu vernehmen. Des Herzogs Räte sind einverstanden, Torites soll die Sache im Senat vorbringen. Er setzt nun sein de instituendo paedagogio consilium auf<sup>30)</sup>. Am 7. 11. (1556?) wird darüber verhandelt. Endlich reist er nach Straßburg, um im Namen der Artistenfakultät anzufragen, ob Sturm kommen wolle. Umsonst. Was nun die Württemberger ohne Sturm über das Pädagogium beschlossen haben, das ist in der Ordination der Universität vom 15. 5. 1557 enthalten<sup>31)</sup>. Denn in seiner Vorrede an die Stadträte vom 13. 6. 1557 zur Druckausgabe der

27) In Straßburg war er an der „Quinta“ tätig gewesen. Ziegler 95.

28) Vgl. schon Ziegler (1895) 96.

29) Zum Folgenden vgl. C. Schmidt, Torites S. 68—79.

30) Act. Univ. XV, 1, Nr. 18.

31) Reyscher 11, 3, 131—134. S. unten „die Entwicklung des akademischen Pädagogiums zu Tübingen“.

Consultatio von 1555 sagt Torites, daß auch die übrigen Schulen im Herzogtum nach des Fürsten Willen in der Weise des Pädagogiums zu gerichtet werden sollen<sup>32)</sup>. Und weiter erzählt er vom Herzog, er habe ihn zum Pädagogarchen seines ganzen Herzogtums gemacht, und er, Torites, habe alle Schulen so weit als möglich mit Art und Gestalt des Universitätspädagogiums in Einklang zu bringen: darum habe er allen Fleiß zu tun, jede Unstimmigkeit im ganzen Lande zu beheben<sup>33)</sup>.

Freilich seltsam ist es, daß dieser Landeschuldirektor<sup>34)</sup> nach zwei inhaltsreichen Jahren nur eben das drucken läßt, was er einst dem Herzog vorgelegt hat!

Über das, was in den einzelnen Schulen geschah, hat nicht einmal der eifrige Erzähler von Torites' Leben und Wirken etwas Bestimmtes ermitteln können<sup>35)</sup>. Für Tübingen suchte der Senat nach dem Willen der Regierung einen Pädagogarchen. Man fand einen solchen nach Beratung mit Sturm und aus Sturms Schule. Es war der Württemberger Georg Hitzler; ein Schüler des Straßburger Gymnasiums, hatte er zu Wittenberg die Magisterwürde erworben und war an Klasse IV, später III in Straßburg als Lehrer gestanden. Bis Hitzler wirklich kommen kann, tritt der diesmalige Vermittler zwischen Tübingen und Straßburg, der Jurist Kilian Bogler, als Amtsverweser ein mit Unterstützung durch Torites,

32) Vorrede der Consultatio S. 1: Itaque instituto in Gymnasio Tubingensi paedagogio non tantum docendi ratione meliore sed disciplina quoque severiore iuventuti utilissimo reliquos etiam in Ducatu suo Musarum ludos ad nostri paedagogii rationem informari voluit, ut ubique similitudo esset docentium.

33) Ebda. S. 2, auch bei C. Schmidt, S. 70, Num. 13 abgedruckt: Etenim me totius ducatus sui paedagogarcham esse et omnes eius scholas, quoad fieri potest, ad eandem rationem atque formam, quae cum huius Gymnasii paedagogio conveniat, instituere voluit: quamobrem sedulo mihi danda est opera, ut nulla sit per universum ducatum dissimilitudo.

34) Die Bezeichnung paedagogarcha totius ducatus kann von Torites erfunden sein, sachlich hat er ein Recht, sich so zu nennen. C. Schmidt, S. 72<sup>15)</sup> führt aus einem Brief des Torites an Daspodius vom 15. 7. 1557 eine Äußerung an: er sei occupatissimus propter scholas totius ducatus. Daß er tatsächlich einen besondern Auftrag dieser Art hatte, zeigt die Mitteilung seiner Dienstentlassung auf Pfingsten 1560 (Acta Univ. XV, 1, Nr. 25), die von Stuttgart der Universität zugeht: Torites will doktorieren; „und damit dann auf bemeldte Zeit und nach seinem Abzuge nicht Mangel bei unserer Universität an den ordinariis lectionibus erscheine, so wollet euch hiezwischen nach einem andern taugenlichen und geschickten professore an seine Statt (der sich doch der Inspektion unseres Fürstentums Particularschulen wie er Torites nit beladen wird dürfen) bewerben“. — Die Inhaltsangabe auf der Rückseite lautet: M. Michaelis Toxitis Erlaubung von seiner Lectur und visitatione Scholarum.

35) C. Schmidt 72.

den ihm der Senat beigibt. Hitzler trifft im April 1558 ein; Tübingen hatte ein halbes Jahr warten müssen. Er wird zugleich Professor der Rhetorik.

Die Nächstbetheiligten, die Lehrerschaft am Pädagogium, hatten wohl keine reine Freude an den Veränderungen, die von oben kamen; man rechnete mit noch weiteren unangenehmen Neuerungen<sup>36)</sup>.

War auch Torites noch weiter bis zu seiner Entlassung mit einer besonderen *visitatio scholarum* beauftragt<sup>37)</sup>, war er auch Mitglied des Senats<sup>38)</sup> geworden und 1559 Dekan der Artistenfakultät, er vermochte nicht, von Tübingen aus eine Landes Schulordnung durchzusetzen. Wohl wird Torites bei der Abfassung der Schulordnung von 1559 benützt, jedenfalls wird dabei mit ihm gerechnet<sup>39)</sup>. Aber der Versuch, durch des Sturmjägers Torites Hand von Tübingen aus einen einheitlichen Aufbau des Lateinschulwesens in Württemberg aufzuführen zu lassen, ist aufgegeben worden, als man sah, wie in der Hauptstadt des Landes eine musterhafte Anstalt herangewachsen war.

### Der Stuttgarter Visitationsbericht vom 2. März 1558.

Der höchst befriedigende Befund bei der Visitation der Stuttgarter Anstalt Anfang 1558 half weiter. Wir geben ihn wörtlich wieder; nur dem heutigen Bedürfnis nach Übersichtlichkeit werden kleine Opfer gebracht<sup>40)</sup>.

Gnädiger Fürst und Herr!

Auf E. F. G. gnädigen Befehl, die Schul allhie zu Stuttgarten zu visitieren, haben wir uns in aller untertäniger Gehorsame in dieselbige verfügt und bei den *praeceptoribus* und *collaboratoribus* nachfolgende *lectiones* und Ordnung befunden.

I. classis. Wird durch Matthäum Greinß versehen.

In prima classe werden die *alphabetarii* täglich alle Stund mit Buchstaben und Lesen verhört und ihnen fürgeschrieben und wird solches alles fleißig und unflagbar verrichtet.

II. classis. Johannes Stephani.

In secunda classe liest man morgens

6—7 *Catonem*,

8—9 werden ihnen *prima elementa Grammaticae* und die leichteren *regulae* fürgelesen und mit ihnen *repetieret*,

36) *Acta Univ. XV, 1, Nr. 23*: M. Johannes Brenzlin erklärt am 3. 6. 1558: *Sed quia aetas et studia ab eo vitae instituto iam me avocant et nonnulla in paedagogio ita ut me tali condicioni submittere non possim, rursus immutata (!) iri a non [paucis?] autoribus comperi, hanc meam functionem resigno vobisque de ea disponendi occasionem do.*

37) Siehe das oben angeführte Urlaubsdekret.

38) Nach C. Schmidt 73 am 23. 10. 1558. Schon im November 1557 heißt er sich *consilio vestro prudentissimo addictus*.

39) S. unten, besonders den Brief aus Maulbronn, S. 510.

40) St. N. Stuttgart, L. S. 18; vgl. S. 468, Anm. 1.

- 9—10 wird ihnen Catechismus Latinus exponieret,  
12—1 }  
1—2 } liest man ihnen proverbialia Salomonis,  
3—4 repetieren sie memoriter Dialogos Sebaldi Hayden.  
III. classis. Samuel Stephanus.  
6—7 liest man fabulas Camerarii,  
8—9 }  
9—10 } Terentium,  
12—1 Latinam Grammaticam Philippi,  
1—2 epistolas Ciceronis selectas a Sturmio,  
3—4 Syntaxin Philippi.

IV. classis. Johannes Hoffmann.

- 6—7 Officia Ciceronis,  
8—9 }  
9—10 } Epistulas Ciceronis,  
12—1 Latinam Grammaticam Philippi,  
1—2 Libellum Ciceronis de senectute,  
3—4 Graecam Grammaticam Lossii et eiusdem Catechismus Graecum.  
Paedagogium. M. Hieronymus Meggisser.  
6—7 Dialecticam Philippi,  
8—9 liest man ihnen maiorem Grammaticam Philippi,  
9—10 repetieret und explizieret man ihnen Rhetoricam Philippi,  
12—1 Maiorem Syntaxin Philippi,  
1—2 Virgilium,  
3—4 Graecam Grammaticam Caeporini und Graecas Fabulas Aesopi.

Nota.

Alle Freitag wird in jeder Klasse eine Stunde mit dem Catechismo zugebracht.  
Item alle Freitag 1—2 werden scripta und epistulae emendieret.

Diese obgeschriebnen Lectiones, Repetitiones und Exercitia wissen wir nit zu verbessern, sondern achten nach unserem geringen Verstand, daß man alle obgeschriebne autores in der Schul behalte und mit denselbigen (wie oben gemeldet) prozediere und fortfahre.

Am andern, so haben wir die Knaben per omnes classes examinieret und befunden, daß sie nach ihrem Alter und Verstand ein jeglicher in seiner classe seine Lectiones kann interpretieren, declinieren, konstruieren und nit allein die Autores aus dem Latein in Deutsch, sondern auch aus dem Deutschen ins Latein transferieren. Also, daß sie in Grammatica wohl geübt und exerzieret werden und zu verhoffen, es werden viel Knaben (wo Gott der Allmächtige Gnad und Segen dazu geben wird) mit der Zeit bei der Kirchen und sonst zu gebrauchen sein.

Die Knaben im paedagogio sind in der grammatica wohl erfahren, also daß sie die Autores, so ihnen fürgelesen werden, selber fertig konstruieren und ad alias partes Grammatices applizieren können.

Die praecepta Dialecticae und Rhetoricae können sie fertig und wohl auswendig, können aber keine Exempla (denn allein die, so dabei verzeichnet) ad praecepta oder usum affommodieren.

Die graecas Fabulas exponieren sie wohl und können fertig declinieren und conjugieren. Also, daß wir kein Fehl und Mangel Lectionum oder Repetitionum haben befunden.

Allein befinden wir Mangel und Fehl bei dem *Exercitio scribendi*.

Denn erstlich, so werden den Knaben von den *collaboratoribus* schwere deutsche Argumente fürgeschrieben, welche sie in deutscher Sprache nicht verstehen, derhalben sie dieselbigen noch weniger in *Latinam linguam* zu transferieren wissen.

Am andern, wiewohl man den Knaben in allen *classibus* wöchentlich ein deutsch *argumentum* proponieret, so sind sie doch nicht alle ernstlich und fleißig dazu gehalten worden, daß sie es alle vertieren, sondern welcher kommt, der kommt, welcher sich abzeucht, den fragt man nicht nach.

Im dritten, ob wohl etliche Knaben die deutschen *argumenta* in *Latinam linguam* vertieret haben, so haben doch die *collaboratores* solche von ihnen nicht empfangen, auch sehr unfleißig übersehen und emendieret, sondern sie selber, die *collaboratores*, haben das deutsche *Scriptum Latine* vertieret und solches den Knaben abzuschreiben andickieret.

Wäre derhalben in aller Untertänigkeit unser kleinfügig Bedenken, man hätte den *scholarcham Johannem Wackerum* berufen und alsdann in seinem Beisein die *Collaboratores* beschiedt, ihnen mit Ernst untersagt und befohlen, daß sie sich befleißigen, den Knaben leichte und deutliche Argumente zu proponieren, damit sie dieselbigen verstehen und folgendes desto leichter in *Latinam linguam* vertieren mögen. Am andern, daß sie alle Knaben (so dazu taugenlich) keinen ausgenommen, mit Ernst dazu halten, daß sie alle die deutschen Argumente vertieren und ihnen nicht gestatten, daß sie dieselbigen auf Papier (welches sie darnach hinweg werfen) schreiben, sondern daß ein jeglicher ein Buch habe, darein er die Argumenta verzeichne, damit man in denselbigen sehen möge, wie man die *scripta* emendieret, wie sie sich gebessert und profizieren.

Und dieweil der Knaben sehr viel, daß nicht möglich, daß man aller *scripta* auf einmal emendieren oder übersehen möge, sollen die Knaben in gewisse Haufen und Anzahl ausgeteilt werden und heut etlichen, morgen andern und also fortan die *scripta* emendieren. Auch solle die *Emendatio* mit lauter Stimme geschehen, damit diejenigen, so ihre *scripta* nicht exhibieren (!), nichts desto weniger vom Zuhören ihre *vitia* und Mängel aus anderer *Correction* bessern und emendieren mögen.

Im *paedagogio* ist dieser Mangel, daß *M. Hieronymus* den Knaben in *praeceptis Dialecticis* keine *Exempla*, denn eben die so im Buch annotieret, fürhält noch explizieret, auch erfordert er nicht von den Knaben *Exempla*, die sie selber gemacht hätten, damit man sehen möchte, wie die Knaben die *Praecepta* verstanden und *ad usum* affkommodieren sollen.

Möchte ihnen derhalben solches untersagt und zu tun befohlen werden.

Das haben *E. F. G.* (zu dero gnädigem Bedenken und Gefallen alles steht) wir in aller Untertänigkeit nicht sollen verhalten.

#### Visitation

der Schule und *Pädagogii* allhie den 2 *Martii Anno etc.* 58 beschehen.

[2. *Martii* 1558.]

Läßt dieser *Visitationsbericht* einen Einfluß des Wirkens des *Lozites* erkennen? Stimmt der Betrieb an der *Stuttgarter Anstalt* Anfang 1558 mit den 1555 geschriebenen, 1557 gedruckten Forderungen der *Consultatio*<sup>41)</sup> des *Sturmverehrsers Lozites* überein? Und wie verhalten sich

41) Im Folgenden kürzen wir nach Bedarf ab: *Cons.* 1557 = *Lozites' Consultatio* gedr. 1557; *St.* 1558 = Zustand der *Stuttgarter Schule* 1558 nach obigem Bericht; *W.* 1559 = *Schulordnung* für *Württemberg* vom Jahr 1559.

zur Consultatio die Ausstellungen und die Besserungsvorschläge, die in Stuttgart gemacht werden?

Wir finden wohl einiges in dem tatsächlichen Betrieb der Stuttgarter Schule von 1558, was auf einen Einfluß des Torites und seiner Schriftstellerei hinweisen könnte. Doch die meisten Übereinstimmungen beruhen auf dem gemeinsamen protestantisch-humanistischen Geist und erklären sich aus der gemeinsamen Urquelle, d. h. aus den Anschauungen Melanchthons<sup>42)</sup>.

Noch weniger wird man einen besonderen Einfluß des Haller Schulmeisters Sebastian Coccius, dem man eine Patenschaft bei der württembergischen Schulordnung von 1559 zuweisen wollte<sup>43)</sup>, nachweisen können. Allerdings entsprechen seine 8 „Klassen“<sup>44)</sup> ziemlich genau den Stuttgarter 5 Klassen; denn seine 4 untersten Klassen entsprechen im Lehrstoff recht genau den 3 Dekurien der ersten Klasse in Stuttgart 1558 und der Württemberger Schulordnung von 1559<sup>45)</sup>. Doch was ist damit bewiesen? Jedenfalls benützte man 1543 in Hall ein Schulbuch aus der Feder des Stuttgarter Schulhaupts Alexander Markoleon so gut wie Sturms Ausgabe von Cicerobriefen, die für Straßburg ausgeführt worden war. Dieses Schulbuch von Sturm finden wir 1558 auch in Stuttgart. Man nahm eben überall das Gute, wo man es fand.

Vor allem dürfen über den Ähnlichkeiten die Unterschiede nicht übersehen werden: In bezug auf die Stundenzahl überbietet Stuttgart 1558 Coccius und Torites weit<sup>46)</sup>.

Biel weitherziger als der Ciceroeiferer Torites war man in Hall und in Stuttgart<sup>47)</sup>; der Standpunkt dieser Schulen erinnert an den Melanchthons in der kursächsischen Schulordnung von 1528<sup>48)</sup>. Im Vergleich dazu erscheint Torites als klassizistischer Purist. An Terenz als JugendlESEstoff hat, wie es scheint, nur Torites Anstoß genommen, wenn auch nicht unbedingt; in diesem Stück stimmt sein Urteil mit dem der Gegen-

42) Vgl. dazu Paulsen I, 333/334!

43) Vgl. „Schwäbische Schulordnung vom Jahr 1543 und ihre Beziehungen zu der Württemberger Schulordnung 1559“. Von R. S. Kern. Beilage zum Jahresbericht des R. V. Progymnasiums Rißingen 1900/01.

44) Wahrscheinlich hatte die Haller Schule nur 3 Lehrer; s. Kern 51 und 55.

45) Vgl. Kern 54.

46) Mit 6 Stunden täglich; vgl. Kern 7 und Consultatio 15, auch Brunfels (1529) bei Engel, Protestantisches Gymnasium zu Straßburg, Progr. 1886, 49.

47) Vgl. Consultatio 7. Die Dialoge des Ludovicus Vives erscheinen in Stuttgart nicht mehr neben Terenz wie in Hall (Kern 21 u. 26); aber neben Cato und den proverbialia Salomonis steht namentlich ein SebalduS Hayden in Ehren.

48) Vormbaum 1—8.

wart überein<sup>49)</sup>. An Fabelstoffen scheint man in Stuttgart besondere Freude gehabt zu haben.

Bedeutsam und bezeichnend ist das Vordringen des Griechischen: In der kursächsischen Ordnung von 1528 schließt Melanchthon das Deutsche, Griechische und Hebräische aus; die schädliche Mannigfaltigkeit hat nach ihm ihren Grund in der Eitelkeit des Lehrers<sup>50)</sup>. In Coccius' Schule 1543 ist das Griechische der letzten Klasse vorbehalten und hat überhaupt eine wahrhaft „prefäre“ Stellung<sup>51)</sup>. Wieder 15 Jahre später tritt es zu Stuttgart schon in der zweitletzten Klasse hervor. Wer aber hätte sich dieser Entwicklung wohl mehr freuen mögen als Melanchthon selbst? Denn für eine Schule mit 3 und gar 6 Lehrern gilt jenes sein Verdammungsurteil natürlich nicht<sup>52)</sup>.

Daß die Visitatoren der Stuttgarter Schule oder doch ihr geistiges Haupt, der Verfasser des Berichts, die Auffassung des Torites kannte, ist von vornherein wahrscheinlich. Die Besserungsvorschläge stimmen im wesentlichen zu Torites, besonders die Ablehnung einer nur positiven Emendation, ohne Erläuterung der Fehler des Schülers<sup>53)</sup>. Die Stuttgarter Lehrer hatten sich mehr oder weniger auf eine altera versio beschränkt. Aber daß Torites' Schrift einer amtlichen Dienstvorschrift gleichgeachtet gewesen wäre, kann man aus all dem nicht schließen; findet doch gerade der bunte Leseplan der Stuttgarter Schule die uneingeschränkte Billigung der Visitation. Schade, daß der Bericht in dem erhaltenen Exemplar nicht mit Namen oder Siegel der Visitatoren versehen ist.

Zunächst scheint von oben her nicht viel geschehen zu sein, um den Übelständen abzuhelpfen. Desto gründlicher wird Ende 1558 dreingefahren: Johannes Brenz und die Vertreter Stuttgarts, Vogt, Bürgermeister und Gericht, haben einen herzoglichen Befehl bekommen, „das Pädagogium, Lateinisch Schulmeister, die Schul und Schuler antreffend“. Am Schulmeister (d. h. dem Pädagogarchen Johannes Wacker) haben sie kein „Fehl, Klag oder Mangel“ vernommen; man weiß nicht anders, als daß dieser seinem Amt „fleißig und gebührlichen auswartet und wohl vorsteht“. Er

49) Vgl. Consultatio 21 mit Vormbaum 6, 83; Kern 23 u. 24; endlich Württ. Vjh. 1906, 14.

50) Vormbaum 5.

51) Kern 60; 39.

52) Vgl. Melanchthons Lobpreis auf das Griechische in Corpus Reformatorum XI, 855 ff.

53) Cons. 25. Insbesondere vergleiche man errores singulos . . . ostendet clara voce, ut . . . ceteri etiam possint exaudire mit den Worten des Visitationsberichts: „Auch solle die Emendatio mit lauter Stimm geschehen, damit diejenigen . . . vom Zuhören ihre vitia und Mängel aus anderer Correction bessern und emendieren mögen.“



wurde vorgeladen und hat mündlich und schriftlich über einige Mängel Auskunft gegeben. Sein „Zettel“ oder vielmehr eine Abschrift davon wird der Landesbehörde vorgelegt und ist uns erhalten<sup>54</sup>). Der folgeschwere Bericht Wackers lautet wörtlich:

### Mangel und Beschwerden der Lateinischen Schul allhie zu Stuttgarten.

1. Zum ersten ist Meister Hieronymus Meggiffer<sup>55</sup>) gelehrt genug, schafft aber bis anher noch wenig Nutz bei den Knaben, hat nit Gnad zu lehren, auch wenig Eifers dazu.

2. Zum andern will auch Johann Hofmann<sup>56</sup>) ein klein Ansehen bei den Knaben haben und wenig Frucht schaffen<sup>57</sup>) und diesen Lectionibus, so ihm auferlegt, schier zu schlecht sein. Dieses aber, so hiedurch mocht versäumt werden, wiederzubringen<sup>58</sup>), das bis anher von mir geschehen, will mir die Länge zu tragen beschwerlich, auch gleich unmöglich sein.

3. Zum dritten lassen sie sich etwan vernehmen, so sie von mir ihres Amtes ermahnt werden, sie haben mit mir nichts zu schaffen, denn sie von meinem gnädigen Fürsten und Herrn und nit von mir angenommen worden, wöllten mich etwan gern, so ich einen Mangel den Herren Räten von ihnen anzeigte, mehr für ihren Verräter halten dann erkennen mich das Pflichten halb zu tun schuldig sein; wird nimmer gut Regiment ausgericht werden, wo nit einem allein die Sach befohlen wird.

4. Zum vierten wär' es auch gut, daß zu Zeiten den<sup>59</sup>) Superattendenten einem ein halb Stund, welchermaßen er sich im Lehren hielt, zuhörten, dardurch sie zu großem Fleiß gereizt werden.

Doch wölle ich meinem gnädigen Fürsten und Herrn nichts fürgeschrieben, sondern mein gut Bedenken seiner Fürstlichen Gnade heimgestellt haben.

Johann Wacker.

Die hohe Behörde hat des Pädagogarchen Wünsche sämtlich in einschneidender Weise erfüllt: Erstlich kommt Meggiffer, allerdings erst im Februar des folgenden Jahrs, nach Cannstatt<sup>60</sup>); sodann wird Hoffmann von Klasse IV an Klasse I versetzt<sup>61</sup>). Andere Schiebungen kamen dazu: Das Ergebnis ist, daß am 9. Dezember 1558 ein gründlich verändertes Lehrerkollegium — den Vorstand ausgenommen — in neuer Art verpflichtet wird<sup>62</sup>). (Ein Nachzügler kommt nach dem 16. Dezember noch hinzu.)

54) St.A. Stuttgart, L. S. 20: Der Bericht von Propst Brenz und den Stuttgartern vom 28. 10. 1558, präsentiert 2. 11. 58; und 19: Abschrift von „Wackers paedagogi Bericht, der Mängel halben bei der lateinischen Schul zu Stuttgart“.

55) An Klasse V.

56) An Klasse IV.

57) Oder „haben“?

58) = hereinzubringen, nachzuholen.

59) Vielleicht „die“ zu lesen.

60) B. R. G. 1900, 100.

61) Ebda.; vgl. auch Hoffmanns Bittschrift St.A. Stuttgart, L. S. von 1562: er ist seit etlichen Jahren an Kl. I.

62) B. R. G. 1900, 99 nach dem Protokoll von 1556–58. Wir erkennen jetzt den tieferen Grund für die Feststellung der Grundsätze für die Promissionen.

Damit ist der dritte von Wackers Wünschen erfüllt. Denn<sup>63)</sup> „ein neu angenommener Schulmeister hat den Kirchenräten anstatt des gnädigen Fürsten und Herrn Promission zu tun, ein Provisor vor den Theologen und Kirchenräten dem Schulmeister. Der Provisor verspricht, daß er der Schule und der Lektionen, wie sie ihm der Meister aus Befehl der Räte jederzeit vorschreiben werde, fleißig warten und ohne Vorwissen und Erlaubnis des Schulmeisters nichts daran versäumen werde, ferner daß er, falls sich in Zeit seines Dienstes zwischen ihm und des gnädigen Fürsten und Herrn Untertanen etwas zutrüge, Jahr und Tag im Fürstentum Recht geben und nehmen solle und wolle.

Viertens und letztes: Am 7. 12. 1558 — zwei Tage vor der Verpflichtung der vier Lehrer — wird bestimmt, die Superattendenz der Schule solle im Beisein des Schulmeisters und seiner Kollaboratoren dem M. Wirichius Wieland befohlen werden, der seit Anfang Oktober erster Diakonus an der Stiftskirche und Spezialsuperintendent war. Ihm wird wöchentlicher (!) Besuch der Schule aufgetragen<sup>64)</sup>.

Die denkbar glänzendste Anerkennung aber hat Wacker's Schule damit gefunden, daß ihr Lehrplan von 1558 fast unverändert in die Schulordnung von 1559 aufgenommen worden ist. Wie weit die 1558 in Stuttgart vorgefundene Ordnung auf Wacker zurückzuführen ist, läßt sich nicht ausmachen. Doch verdient hervorgehoben zu werden, daß eine Übereinstimmung mit irgendeiner Regierungsverordnung in dem Visitationsbericht nicht erwähnt wird.

#### Die Ausarbeitung der Schulordnung durch Hornmolt, Brenz und Bannius in Maulbronn 1559.

Wir sind an der Schwelle des großen Jahres 1559 angekommen, in dem durch die „Große Kirchenordnung“ mit ihrer Schulordnung die bisherige Entwicklung als abgeschlossen bezeichnet und zugleich der künftigen Entwicklung für Jahrhunderte nach einheitlichem Plan Weg und Ziel gewiesen wird.

Das Bedeutungsvolle dieser Schulordnung<sup>65)</sup> beruht vor allem darin, daß die verschiedenen Schulgattungen des Fürstentums von einem Mittelpunkt aus geregelt und in ihrem Verhältnis zueinander geordnet wurden. In Betracht gezogen werden dabei die „Partikularschulen“; das Stuttgarter Pädagogium; die „Prälaturen Manns Klöster“, d. h. die Kloster-

63) Das Folgende aus B. R. G. 1900, 99.

64) Nach B. R. G. 1900, 101; 102.

65) Abgedruckt u. a. bei Pfaff, Versuch (1842), Beilage Nr. I und Nr. II; bei Heyßner, Sammlung (1839—1847) 11, 2, S. 24—126 (bzw. 127) nebst 11, 1, S. 2—9 und 11, 3, S. 141 und 142; bei Vormbaum (1860) S. 68—165.

schulen, heute Seminarien; das „Stipendium“, heute „Stift“ zu Tübingen; das Pädagogium zu Tübingen; die Fürsorge für junge Adlige auf Schulen und Universität; die deutschen Schulen, jetzt „Volksschulen“; die deutschen Schreiberei- und Rechen Schulen, d. h. etwa Bürger- oder Mittelschulen. Die Universität als Ganzes bleibt außer Betracht.

Weitaus am eingehendsten ist die Ordnung des Partikularschulwesens, die Ordnung für die Klosterschulen und die des Tübinger Stipendiums. Auf die Entstehung dieser Schulordnung, und zwar insbesondere der Partikularschulordnung, fällt durch den folgenden Brief helles Licht, wenn dieses Licht auch nicht in alle Ritzen dringt.

Das von Herrn Archivrat Dr. Mehring im Stuttgarter Staatsarchiv gefundene und mir freundlichst zur Verfügung mitgeteilte Schriftstück gebe ich in buchstäblicher Genauigkeit wieder.

Unser freuntlich willig dienst zuvor, sonders liebe herrn und freund. Wir haben ietzo die schulordnung ferrer zu beratschlagen under handen, welche sich auf Institutiones Pueriles, so Martinus Crusius von Strassburg gestelt, referirt, die wir aber bey der ordnung nit befinden. Dieweyl wir dann solcher institutionum notdurfftig und one dieselben nit furgehn und die schulordnung beschliessen khunden, so ist unser freuntlich bitt, ir wellend als-pald bey Johann Wackhern, so die vielleicht haben wurt, ansuchen, und so er die het, uns neben anderm was ir sonst im klainenn stüblin oder im gwelb in der Ordnung Laden die Schulen betreffend, [66) sonderlich aber was Toxites underhanden gehabt haben möcht,] befinden, bey M. Caspar Wilden oder bey disem Botten, so gehn Göpingen abgevörtigt und von dannen den nechsten wider fur Stutgart herab zu ziehen bevelh hat, zukommen lassen. Im fall aber Wacker angeregte Institutiones nit het, den nechsten onverlangt Toxite(!) bei aignem Botten in unsers gn. f. und herrn Namen schreiben, dieselben Latine et Grece euch zuzuschickhen und Ir Vñs alszdann ubersenden, damit wir die Schulordnung auch zu end bringen mögen. Datum Mittwochs den 11. Januarii anno etc. 59.

Unsers gn. f. vnd herrn etc.  
verordnete, ietzo zu Mulbronn.

(Nach den drei Siegeln<sup>67)</sup>: S. Hornmolt, Joh. Brenz und der Abt von Maulbronn Valentin Bannius).

66) Am Rand eingestrichelt.

67) Gedeutet von Herrn Archivrat Dr. Mehring.

Adresse: Den ernhaften und furnemen Johann Winttern, Conrad Engeln und M. Joh. Entzlin Wurttembergischen kurchenrätthen, unsern sonders lieben herrn und freunden, Sambt und sonders. Stuttgart<sup>68</sup>).

Außen auf dem Brief steht unter der üblichen Inhaltsangabe der Vermerk: „Ist ihnen zugeschiedt wie hierin begehrt.“ — —

Wir sehen im nordwestlichen Winkel des Landes ein Triumvirat mit der Schulordnung beschäftigt, dem Abschluß nahe; es ist als Weltlicher Hornmolt 1553 zum Direktor der Oberkirchenbehörde berufen<sup>69</sup>), als Geistlicher — wie längst vermutet wurde — kein Geringerer als Brenz und, als besonderer Sachverständiger in Schulfragen, Valentin Bannius, der einst 1547 durch jene Schulordnung für Stuttgart seine Teilnahme und gewiß auch seine Befähigung für Schulfragen erwiesen hatte, an dessen entlegenem Amtssitz man nun sogar tagt. Auch der Jurist und geschätzte Organisator M. Caspar Wild wird erwartet; er wird wohl bei der Schlußredaktion noch die Hand mit anlegen.

Ob man mit Jakob Andreaä, der damals in Göppingen saß, auch in dieser Angelegenheit verhandelte, mag dahingestellt bleiben.

Man hat „Material“ gesammelt, wenn auch nicht alles zur Hand. Ob Torites neue Beiträge geliefert hat, scheinen die Herren in Maulbronn selbst nicht zu wissen; ganz besonderer Wert wird aber auf die institutiones pueriles des Martin Crusius gelegt. Man nimmt an, daß der Stuttgarter Pädagogarch Wacker sie hat; wo nicht, so wird man sie vom Tübinger Torites bekommen können. Sie sind lateinisch und griechisch verfaßt! Sind sie Handschrift oder Druckbuch? Sind sie Grammatik oder Lehrplan?

Was mag noch alles schon in Maulbronn, was zu Stuttgart „im kleinen Stüblein“ und „im Gewölbe in der Ordnung<sup>70</sup>) Lade“ gelegen haben? Unter anderem wohl des Torites Consultatio von 1557 und eine Abschrift von dem Visitationsbericht über die Stuttgarter Schule von 1558 oder dieser Bericht selbst.

War inzwischen des Torites Institutionis puerilis libellus<sup>71</sup>) fertig geworden, oder hatte er ihn noch „unter Händen“?

Ehe wir an Schriften oder Gutachten sonstiger, namentlich nicht-württembergischer Pädagogen denken, ist es gewiß das Richtige, bei sonst

68) Dr. Pap., St.A. Stuttgart, aus Kirchenratsakten, jetzt Rep. Schulwesen insgemein B. 1.

69) S. oben S. 487. — Über Bannius s. auch Boffert, Das Interim in Württ. 86.

70) D. h. wohl Kirchenordnung, nicht Schulordnung.

71) Angekündigt Consultatio S. 16.

nicht nachweisbaren Gedankengängen in der Schulordnung von 1559 neben Brenz und Bannius an Crusius und Torites als deren Väter zu denken <sup>72)</sup>).

## § 9. Der Inhalt der Schulordnung, insbesondere der Partikularschulordnung, von 1559.

### Allgemeines von der Schulordnung.

Das Hauptmerkmal unserer Schulordnung ist die Beachtung aller im Lande vorhandenen Schulgattungen, die Zusammenfassung der höheren Schulen, die aufeinander angewiesen sind, zu einheitlicher Wirkung und die Anerkennung der Volksschule in ihrer Bedeutung.

Die „Lateinschulen“ sind durch Herzog Christoph weder geschaffen noch wesentlich vermehrt worden<sup>1)</sup>, aber Aufgabe und Zweck<sup>2)</sup> ist ihnen in einer im wesentlichen für Jahrhunderte gültigen, einheitlichen Weise vorgezeichnet worden. Nicht Schöpfung, sondern Ordnung war in diesem Stück und so ziemlich in allen andern die Aufgabe. Im allgemeinen wurden schon vor 1559, wo nicht schon unter Herzog Ulrich, „in allen und jeden Städten, die seien groß oder klein, desgleichen etlichen der fürnehmsten Dörfer oder Flecken des Fürstentums lateinische Schulen und dazu taugliche Praeceptores<sup>3)</sup> gehalten“.

Neuland gab es viel mehr auf dem Gebiet der deutschen, der Volksschule, wie wir heute sagen, anzubauen; und auch hier sehen wir die Ausführung der Ordnung von 1559 voraneilen, auch in bezug auf die Verbindung von Schulmeisteramt und Mesnerei<sup>4)</sup>.

Der Hauptplan der ganzen Schulordnung ist in dem Eingangsabschnitt „Von den Schulen“ gezeichnet: Zum heiligen Predigtamt wie zu weltlicher Obrigkeit braucht man (d. h. Kirche und Staat) recht-

---

72) Man vergleiche auch Paulsens Warnung vor gegenseitiger Ableitung von verwandten Ordnungen I, 333 fg.

1) Diese falsche Vorstellung ist gewiß mit dadurch entstanden, daß bei Binder (Württemberg's Kirchen- und Lehramter 1798) die Listen der Präzeptoren (und Kollaboratoren) häufig um 1557 beginnen. Man vergleiche damit die Berichte über die Anfänge der einzelnen Lateinschulen in den „Grundbeschreibungen“ (meist aus dem 19. Jahrhundert) in der Registratur der Ministerialabteilung für die höheren Schulen.

2) Vgl. die Worte zum Eingang der Stiftsordnung Vormbaum 127; die zum Eingang der Partikularschulordnung Vormbaum 71, auch 69.

3) Vormbaum S. 69 als Forderung von 1559 ausgesprochen.

4) Vgl. B. R. G. 1900, S. 97 ff.: Schmoller, der Kirchenrat als Oberschulbehörde in den Jahren 1556—1558; besonders lehrreich für die Art der Verbindung von Schulmeisterei und Mesnerei ist, was S. 120 von Deckenpfromm aus dem Jahr 1556 berichtet wird. — Dazu Vormbaum 71.

schaffene, weise, gelehrte, geschickte und gottesfürchtige Männer. Die Schulen sind die rechten, von Gott verordneten und befohlenen Mittel, solche Leute aufzuziehen. Im Fürstentum sollen nun die Kinder von Jugend an von den Elementen stufenweise „dester ehe und fürderlicher“ zu den nützlichen Sprachen — ist doch das Alte Testament hebräisch, das Neue griechisch geschrieben — und dann zu rechter Theologie und andern hohen notdürftigen<sup>5)</sup> Künsten, Regimenten, Ämtern und Haushaltungen<sup>6)</sup> kommen. Darum sollen die Schulen von des Herzogs zur Verrichtung<sup>7)</sup> der Kirchendienste<sup>8)</sup> verordneten Räten gemäß den folgenden Ordnungen angerichtet werden.

Alle Städte, groß und klein, auch etliche Dörfer oder Flecken sollen lateinische Schulen mit tauglichen Lehrern haben. Durch die allgemein verbindliche Schulordnung soll im Unterricht Einheitlichkeit erzielt werden: die Einteilung in Klassen und Dekurien, die Wahl der Schriftsteller, Stunden und „Repetitionen“ werden einheitlich geregelt. Die Landlateinschulen<sup>9)</sup> können nicht alle Klassen haben wegen zu geringer Zahl der Lehrer wie der Schüler; die gründliche Aneignung der (lateinischen) Grammatik und die „ziemliche“ Beherrschung von Dialektik und Rhetorik, die zum Besuch einer Universität und ebenso zur Aufnahme in das fürstliche Stipendium („Stift“) Voraussetzung sind, ist der Landschaft Kindern zugute in Stuttgart ein besonderes Pädagogium — eine Ideal-lateinschule! — eingerichtet „mit geschickten Pädagogarchen . . ., darin alle Classes und derselben Lectiones durch gelehrte Praeceptores nach Notdurft gehalten“ werden, wo die Knaben bis zur Reife für die Universität ihre studia kontinuierieren können. Stipendien für solche auswärtige Schüler des Pädagogiums in Stuttgart sind in Aussicht genommen.

Noch gründlicher erleichtern Schülern, die vom Elternhaus auf keine Hilfe rechnen können, die Klosterschulen den Übergang zur Universität, insbesondere zum Stipendium, das aber auch Schülern des Stuttgarter Pädagogiums nicht verschlossen ist.

Kommen dennoch „junge Knaben“ unreif zur Universität nach Tübingen, ohne den nötigen Schulfaß in Grammatik, Logik und Rhetorik und darum unfähig, die höheren öffentlichen Vorlesungen<sup>10)</sup> mit Erfolg zu hören, so

5) D. h. notwendigen.

6) D. h. Verwaltungen.

7) D. h. Einrichtung.

8) Zu den „Kirchendiensten“ gehören eben auch die „Schuldienste“.

9) Die „ringen Partikularschulen“, Vormbaum 70.

10) „Die complier publicae lectiones“, Vormbaum 71.

ist für sie bei der Universität ein Pädagogium eingerichtet, das mit tauglichen, gelehrten Professoren<sup>11)</sup> versehen ist.

Folgt der Grundplan für die „teutschen Schulen“ in etlichen namhaften und volkreichen Flecken des Landes; die „hartschaffenden Untertanen“ dort haben vielfach nicht Zeit genug, um ihre Kinder selbst zu unterrichten und zu „weisen“. Damit diese Kinder Gebet und Katechismus, schreiben und lesen, auch Psalmen singen lernen und christlich auferzogen werden, sollen mit bestehenden<sup>12)</sup> Mesnereien deutsche Schulen verbunden werden; die Kirchenräte werden künftige Inhaber solcher Doppelämter zuvor prüfen; sie müssen gewandt schreiben und lesen, auch die Jugend im Katechismus und Kirchengesang unterrichten können.

Diesem Eingangsabschnitt entspricht die Gliederung der Schulordnung selbst; die Abelsstipendien kommen neu herein.

### Die Partikularschulordnung im besonderen.

Die Partikularschulordnung insbesondere hat der Herzog „durch etliche, dieser Sachen Verständige und lang Geübte, zusammenziehen lassen“ — durch Hornmolt, Brenz und Bannius (nebst Wild), wie wir sahen. Unterricht und Schulzucht, Bestellung und Annahme der praeceptores und ihrer cooperarii, d. h. der Schulmeister und der Schulgesellen, soll dadurch geregelt sein; Schulsuperintendenten<sup>13)</sup> und Kirchenräte werden darüber wachen, daß die Lehrer um ihren Gehalt und sonstige Vorteile<sup>14)</sup> ihre Pflicht tun: Lehrplan, Schulzucht, Stellung des Lehrers, Schulaufsicht — so kann man die vier ungleichen Teile kurz überschreiben.

Wir verstehen heute unter einer ein- oder zweiklassigen Lateinschule eine Schule mit 1 bezw. 2 Lehrern. Der Lehrer oder die Lehrer werden ihre Jugend in der Regel durch den Stoff von 4 oder 5 Gymnasial- oder Realgymnasialklassen zu führen haben, einzelne Schüler wohl gar an die Schwelle des Landexamen. Diese kleinsten Schulen haben also im Sinn der Schulordnung von 1559 4—5 „Klassen“.

#### 1. Der Lehrplan.

Der Lehrgang der Partikularschule ist auf 5 Klassen berechnet, die von unten nach oben gezählt werden. „Nach Gelegenheit der Flecken und Knaben“ wird die Zahl der Klassen in den einzelnen Schulen ver-

11) So heißen sie als Lehrer an der Universität.

12) Vormbaum 71: „wa biß anher in solchen Flecken Mesnereien gewesen.“

13) Denn „die darüber deputierte Superintendenten“ (Vormbaum 71) sind wohl die (Vormbaum 98 erwähnten) örtlichen „Superintendenten und Inspektorn der Schul“, d. h. die Studienkommissionen von heute.

14) Gegen den gesetzten und bestimmten Benefizien auch sondern Privilegiis, Vormbaum 71.

chieden sein und zwischen 1 (!) und 5 schwanken. Fast überall werden auf den Lehrer mehrere „Klassen“ (heute „Abteilungen“) kommen.

Die niederste Zahl von „Klassen“ gab es natürlich in kleinen Orten, wo die Schule nur im Nebenamt gehalten wurde<sup>15)</sup> und wo sich nicht regelmäßig Schüler fanden.

Die 5 „Klassen“ sind eine weitere Entwicklung aus den 3 „Haufen“ der kursächsischen Schulordnung von 1528.

Die 1. Klasse entspricht dem ersten Haufen<sup>16)</sup>. Diese erste Stufe erscheint als Vorklasse oder lateinische Elementarschule<sup>17)</sup>. Die Auslegung der Schriftsteller und der Unterricht in den „Künsten“, d. h. Wissenschaften, tritt an Stelle des bloßen Lesens erst auf der 2. Stufe ein.

Bei Torites und in der Ordnung von 1559 ist die Unterstufe in 3 decurias gegliedert; und zwar war in der Ordnung zunächst nur gesagt worden, besonders in den 3 untern Klassen empfehle sich bei verschiedenem Kenntnisstand solche Gruppen- oder Kiegebildung, die den Ehrgeiz stacheln soll<sup>18)</sup>. Im besonderen Abdruck von 1559 aber wird eben Klasse I dekurienweise in „Buchstabler“, „Registen“ und geübtere Leser eingeteilt<sup>19)</sup> in ziemlich genauer Übereinstimmung mit Torites<sup>20)</sup>).

Die Dekurien haben einen Dekurio oder „Kottmeister“, der wöchentlich aus der Dekurie — aber doch wohl vom Schulmeister<sup>21)</sup> — gewählt wird, der „seinen Kottgesellen ihr gemeine Lektion laut fürsprechen soll“ und sonst acht auf sie haben und ihr Unzucht dem praecceptorum vor der Lektion anzeige.

Dem 2. und 3. „Haufen“ der kursächsischen Ordnung entsprechen je 2 Klassen der württembergischen Ordnung<sup>22)</sup>. Doch besteht zwischen Klasse 3 und 4 kein sonderlicher, tiefer Einschnitt.

Wohl heißen<sup>23)</sup> die Klassen 1—3 die ringern und coniunctae classes; sie haben auch in Stuttgart 1559 noch keine Einzelklassenzimmer im Unter-

15) Torites (Consultatio S. 26 f.) nimmt an, daß eine Schule mit 1 Lehrer 3—4 Klassen haben kann.

16) Coccius in seinem Haller syntagma von 1543 hat statt der ersten Klasse deren 4 gerechnet.

17) Coccius bei Kern, S. 17: Quae deinceps sequuntur, eas solas plerique classes vocant, kata exochen, ut puto, quod in his iam, quae ad auctorum interpretationem et artium traditionem pertinent, doceantur, in illis vero tantum ea, quae ad lectionem.

18) Vormbaum 73.

19) Vormbaum 76 fg. Vgl. Bemerkung 26 auf S. 516.

20) Consultatio 26 fg.

21) Dies ist aus der Art der Pflichten des Dekurio zu schließen.

22) Vgl. Paulsen I, 334!

23) Vormbaum 101.



schied von Klasse 4 und 5; wohl heben sich Klasse 4 und 5 jetzt auch durch den Betrieb des Griechischen von den unteren Klassen ab; allein ein Blick hinüber nach Hall zeigt, daß es sich hier um keine grundsätzliche Scheidung handelt; dort war 1543 das Griechische in die oberste Klasse eingedrungen, und nur diese hatte ein besonderes Zimmer.

Die Wackerische Schulgrammatik faßt sogar gegenüber Klasse 2 die 3. und 4. Klasse zusammen<sup>24)</sup>; und im Visitationsbericht von 1558 wird geradezu der 5. Klasse allein der Name *paedagogium* gegeben; ist sie doch auch die einzige, an der zwei wissenschaftliche Lehrer wirken<sup>25)</sup>.

Ergänzend fügt der besondere Abdruck der Partikularschulordnung vom selben Jahr 1559<sup>26)</sup> einiges zu dieser Klassen- und Dekurienordnung bei. Insbesondere mußten freilich in einer Landesordnung einigermaßen bestimmte Richtlinien für die Anwendung der Ordnung auf die kleinen Lateinschulen gegeben werden<sup>27)</sup>. In Dörfern und kleinen Städtchen, „da nur eine Person zum Schulmeister erhalten wird“, sind Klasse 1 und 2 gefordert<sup>28)</sup>; in kleinen oder großen Städten mit Schulmeister und Provisor wird die Errichtung einer 3. Klasse erwartet<sup>29)</sup>. Von Schulen, die nur im Nebenamt versehen werden, wird nicht gesprochen.

Um die Anforderungen an den Lateinschulmeister richtig zu beurteilen, muß man im Auge behalten, daß die Schüler vor dem Eintritt in die Lateinschule keinen Volks- oder Elementarschulunterricht genossen, daß „Klasse“ und Jahrgang durchaus nicht gleichbedeutend war, und daß wir heute zwar mehr Fächer und mehr Fremdsprachen treiben, aber von einem Schüler auf der Mittelstufe des Gymnasiums nicht erwarten, daß er irgendeine von diesen Fremdsprachen in Ernst und Spiel frei handhabe, während das Lateinsprechen damals in der 2. Klasse beginnen sollte.

24) St.A. Stuttgart, L. S. 26.

25) St.A. Stuttgart, L. S. 19, Punkt 2, läßt es vollends unwahrscheinlich erscheinen, daß der Pädagogarch auch an andern Klassen außer an Klasse 5 unterrichtet hätte.

26) Vgl. Vormbaum 69: „Schulordnung, Wie es mit der Lehre und Disziplin in den Partikularschulen des Fürstentums Württemberg gehalten werden solle. Tübingen 1559.“

27) Man konnte dies desto mehr erwarten, als Brenz einige Jahre Schüler der Baihinger Lateinschule gewesen, Bannius mit der Cannstatter Schule und Hornmolt mit der Vietigheimer vertraut war. Vgl. über Bannius B. R. G. 1900, 112; über Hornmolt St.A. Stuttgart, L. S. 7: Die Vietigheimer Schulstelle ist für Wacker u. a. erstrebenswert, weil der Vogt . . . „die Studia zu promovieren ganz geneigt ist“.

28) Diese Forderung geht nur scheinbar über die in der Gesamtordnung (Vormbaum 72 oben) hinaus. Nur, wo die Schülerverhältnisse dies mit sich brachten, mochte irgendwo eine einzige Klasse bestehen.

29) Ähnlich noch 1582.

„Soziale“ und „hygienische“ Rücksicht zeigt sich in den Bestimmungen über Einheitlichkeit der Schulbücher und über Befreiung der „gar jungen Kinder“, der Abschützen der 1. Klasse, von der ersten Morgenstunde, besonders im Winter. Aber mit gelindem Schauern lesen Hygieniker und andere die Feststellung des Tagesplans: Unterricht 6—7, 8—10; 12—2, 3—4 im Sommer; im Winter 6—8, 9—10; 12—2, 3—4, „wann kein Feiertag ist“. Eine Ferienordnung suchen wir vergeblich. Vermutlich genoß die Jugend die erste, winters die zwei ersten Stunden des Unterrichts nüchtern, jedenfalls ohne vorher etwas Warmes zu bekommen; die Morgensuppe wird in der Freistunde um 7 oder 8, das Mittagessen zwischen 10 und 12 eingenommen<sup>30)</sup>.

Nach einem Verzeichnis werden die fehlenden Schüler festgestellt; wer sich nachmals nicht entschuldigen kann, wird bestraft.

Für den eigentlichen Lehrgang ist, wie für die Zeiteinteilung<sup>31)</sup>, im wesentlichen der Stuttgarter Schulbetrieb, wie wir ihn durch den Bericht vom 2. März 1558 kennen, maßgebend.

Beim Vergleich zwischen St. 1558 und W. 1559 ist zu beachten, daß der Bericht von 1558 sehr knapp gefaßt ist; neben den erwähnten Lehrgegenständen und Schriftstellern mögen im Lauf des Jahres noch andere behandelt worden sein; stellt sich nun die Vorschrift „W. 1559“ reicher und bunter dar als der Bericht „St. 1558“, so ist damit noch nicht bewiesen, daß jene wirklich reicher und bunter ist, als der Gesamtjahresbetrieb an der Stuttgarter Schule im Jahr vorher gewesen war.

Die erste Klasse (in St. 1558 alphabetarii, in W. 1559 Legisten) braucht keinen eigentlichen Stundenplan; in den 6 Schulstunden der 6 Wochentage haben die Anfänger Lesen und Schreiben zu lernen. Desto wichtiger ist planmäßige Leitung und zweckmäßige Teilung der Schüler nach dem Kenntnisstand. Der erste Wurf gelang nicht zur Befriedigung der Verfasser; der Abdruck von 1559 hat gefeilte Vorschriften für den stufenmäßigen Aufbau des Unterrichts und für zweckmäßige Dekurienteilung. Es werden unterschieden je eine Dekurie der „Buchstaber“, der „Legisten“<sup>32)</sup> und der fortgeschrittenen Leser.

30) Vgl. Vormbaum S. 79. Nach der Schulordnung der Wittenberger Kirchenordnung 1533 (Vormbaum S. 28) sind die Knaben von  $\frac{1}{2}6$ , winters  $\frac{1}{2}7$ , „bis man zu Tisch bläst“, in der Schule, dazwischen in der Kirche; der Nachmittag ist so voll besetzt wie in W. 1559.

31) Der Tageslauf in Stuttgart entspricht nach dem Bericht vom 2. 3. 1558 trotz der winterlichen Jahreszeit der Sommerzeiteinteilung von W. 1559; diese ist übrigens auch die in W. 1559 bei Festsetzung des Lehrgangs (Vormbaum 75—91) vorausgesetzte, vielleicht die früher allein übliche.

32) „Legisten“ im engeren Sinn; man könnte sie am deutlichsten „Syllabisten“ heißen.

Als Übungs- und Lesebücher sind vorgeschrieben Fibel- und Spruchbuch jener Zeit: „die lateinische Tafel, darbei der Katechismus“, der Donat, die „Quaestiones Grammaticae, so für die Knaben in secunda Classe aus dem Philippo gezogen“, (d. h. der erste Teil der Bearbeitung der melanchthonischen Grammatik von Wacker), der Caton. Auf Verständnis des lateinischen Lesestoffes kann noch nicht gerechnet werden.

Im einzelnen wird der Grundsatz steter Wiederholung überall empfohlen, vor Überstürzung gewarnt, gute Aussprache gefordert: „damit die lateinisch Red ihr rechte Art und Pronunciation behalte“. Auch der Schüler mit Sprachfehlern wird freundlich gedacht. In der Zeit, wo der Präzeptor mit einer anderen Dekurie arbeitet, tritt Schönschreiben und bei den älteren Schülern Auswendiglernen ein. In ein Heft schreibt der Lehrer für die Woche dem Schüler vor, in ein zweites „malt“ der Schüler danach ab; zweimal täglich sieht der Lehrer diese Hefte ein; in ein drittes Heft werden abends zwei lateinische Wörter ex Nomenclatura rerum nach Vorschrift (an einer Wandtafel?) von den Schülern eingetragen — als Hausaufgabe.

In der Schulordnung der Kirchenordnung ist als religiöser Memorierstoff der deutsche Katechismus bezeichnet; im Abdruck könnte bei der Anweisung über das Auswendiglernen „von sich selbst und mit Hilf der Gesellen“, d. h. hier der Kameraden<sup>33)</sup>, an den lateinischen Katechismus gedacht werden. Die Schüler sollen die Tafel „allgemach auswendig lernen“.

An die Nervenkraft des Elementarlehrers waren nach all dem keine geringen Anforderungen gestellt; waren doch z. B. in Stuttgart von ihm mindestens ein halb Hundert<sup>34)</sup> Anfänger auf dreierlei Stufen mit Hilfe von Dekurionen in 30—36 Wochenstunden ins Lesen und Schreiben einer Fremdsprache einzuführen, während in demselben Raum einer andern Klasse beispielsweise Mimi Publani und einer dritten Fabulae Camerarii erklärt werden.

Klasse 2—4 haben vor allem gründlich in die lateinische Grammatik einzuführen. Die morgendliche Doppelstunde, sommers 8—10, winters 6—8<sup>35)</sup>, wird, soweit nötig, der Grammatik, und zwar vorzugsweise

33) Bzw. der Dekurionen; der Schüler „soll noch zu allen Lektionen gefragt werden, welcher seiner Gesellen ihne gelehrt hab“.

34) Vgl. Alexander Märklins Gesuch vom 3. März 1551 (?) Johannes Alber betr. im St. A. Zur Jahreszahl vgl. S. 579, Anm. 26.

35) Dies ist für Klasse 2 (Bormbaum 79) ausdrücklich gesagt mit dem Zusatz: „damit die Grammatik immerdar in der Schul den Fürgang habe“. — Bormbaum 79 mit Anm. 14 u. 15 zeigt, wie das Schulbuch Wackers, der „Auszug“ oder die „Quaestiones“ der Grammatik genannt, auf Kosten des Donat im 16. Jahrhundert Boden gewinnt.

der melanchthonischen in Wackers stufenmäßiger Bearbeitung für Klasse 2 und für Klasse 3 und 4, gewidmet. Die übrige Zeit ist in der Hauptsache der Lesung und Erklärung von Schriftstellern vorbehalten, soweit nicht religiöse Unterweisung, Schreibübungen in der 2. Klasse, in den höheren schriftliche Stilübungen oder vielmehr deren Besprechung dazwischenkommen. Schriftliche Exposition, ferner Klassenarbeiten gibt es nicht; die mündliche Komposition hat einen andern Anstrich als heutzutage.

Die Defurienteilung tritt in den höheren Klassen in unserer Ordnung ganz zurück. Gewiß war der Kenntnisstand wie die Begabung in diesen Klassen gleichmäßiger als in der ersten. In der 2. Klasse wird die Teilung *pro ratione profectus et ingeniorum*<sup>36)</sup> noch ausdrücklich angeordnet.

Jetzt sind wir in einer lateinischen Schule im vollen Sinn: in Klasse 2 beginnt das Lateinreden.

Der Stundenplan stellt sich im einzelnen dar, wie folgt:

### Klasse 2.

- 6—7. Mimi Publani, nach deren Erledigung Caton.  
8—10<sup>37)</sup>. Quaestiones grammaticae in der Bearbeitung für Klasse 2; abteilungsweise: erst der Stoff für die Neulinge, dann für die Vorgerückten; Klassenaufgabe: Etymologia, d. h. Formenlehre. — Ein Viertelstündchen Erklärung des lateinischen Katechismus.  
12—2. Exercitium Musicae; Schreibübung, wo nötig und möglich; Proverbia Salomonis.  
3—4. Dialogi Sebaldi Heiden.

Beachte die genaue Übereinstimmung mit St. 1558: 6—7 las man damals gerade Caton, daher sind Mimi Publani übergangen<sup>38)</sup>; Musik und Schreibübung wird nicht erwähnt; sonst stimmen Stoffe und Reihenfolge überein.

Das Lateinreden ist vorbereitet durch die Deklinations- und Konjugationsübungen mit regelmäßiger Beifügung der deutschen Bedeutung.

---

36) Vormbaum 79 und 81. — Gewiß herrschte aber (außer in der Grammatikstunde) schon in Klasse 2 in Stuttgart der sog. unmittelbare Unterricht durchaus vor; in der Exposition mochte der Lehrer je nach der Schwierigkeit der Sätze und der Fragen Schüler verschiedenen Kenntnisstands, aus verschiedenen Defurien, aufrufen.

37) 6—7, 8—10 ist die Sommerordnung; winters ist die Doppelstunde mit ihrer Aufgabe 6—8, die einzelne Stunde 9—10.

38) Übrigens spricht auch W. 1559 mehrmals (Vormbaum S. 80 und 82) nur von Caton! — Cato und Donat ist als in der Lateinschule von Sulz eingeführt durch das Schreiben des Untervogts im Sulzer Lagerbuch von 1549 belegt. St. A.

Die Flexion des Nomens und Verbums ist der grammatische Lehrstoff für die ersten Dekurien der 2. Klasse; die Fortgeschrittenen lernen die übrigen *accidentia nominis et verbi, cum reliquis partibus orationis et generalibus regulis Etymologiae*.

Der Grammatikstoff wird am Expositionsstoff gründlich geübt, insbesondere durch Fragen außer der Ordnung, aber ohne Übereilung. Prächtige Worte sind in diese Anweisungen eingestreut: „Recht Schul halten erfordert, daß der Praeceptor unverdrossen sei.“ „Alles auf einmal und ohne Ordnung lehren, ist der Knaben Verderben und lernen kein Teil recht.“

Der Abdruck von 1559, der bereichert ist mit „unser den Schul meistern (derwegen) sonderer gegebener Instruktion<sup>39)</sup>“ und demnach vor allem für die Hand der Lehrer bestimmt war, fügt einen besonderen Abschnitt ein über die Anleitung zum Verständnis der Redeteile oder Wortarten: „Gleich wie einer, der viel Gelds hat und legt ein jegliche Münz besonder in ein Säcklein als die Heller, die Pfennig, die Kreuzer, die Dreier, halb Bazen, ganz Schilling, Groschen, ganz Bazen; derselbig muß unterschiedlich acht Seckel neben- oder beieinander haben. Also hat ein jede Red auch acht partes orationis als acht Seckel, darein alle Wörtlin gelegt werden müssen.“ Auch genügt nicht mechanischer Drill, die Kinder sollen vielmehr „aller Ding Ursach wissen“<sup>40)</sup>.

Die Exposition wird folgendermaßen betrieben: Der Lehrer liest ein Stückchen vor und überträgt („exponiert“) es „mit guten, eigentlichen, verständlichen und deutlichen Worten, ein Wort nach dem andern“, bis es ein Knabe nach dem andern „laut nacherponieren kann“. In der betreffenden Stunde des nächsten Tags „exponiert“ ein Schüler oder zwei die „Lektion“ vom vorigen Tag, und nun erst bei der Repetition<sup>41)</sup> wird die Grammatik dran geübt, bis gegen Ende der Stunde ein neues Stück an die Reihe kommt.

Mit diesem Betrieb des Schriftstellerlesens wird endlich auch regelmäßig mündliche Übung in Komposition verbunden im Hinblick auf den mündlichen Gebrauch des Lateinischen. Der Präzeptor soll die Knaben der 2. Klasse in jeder Stunde „in den Phrasibus fragen und üben, wie sie das oder jenes wollen latine reden“. Das von uns aufgebene Ziel des Lateinredens erscheint der damaligen Zeit als das erste und für

---

39) Wörtlich! aus Vormbaum 80.

40) Vormbaum 81.

41) Daher die große Bedeutung der „Repetitionen“, z. B. in St. 1558: „Lectiones, Repetitiones und Exercitia“. — Vgl. auch oben S. 168 fg. dieses Bandes.

leichter zu erreichen als die schriftliche Handhabung der Sprache Ciceros<sup>42)</sup>.

### Klasse 3

bringt erst das exercitium Styli, und zwar soll sich die schriftliche Komposition genau anlehnen an die vorhergehenden Expositionsstoffe. Der Text, das „Argumentum“, wird Mittwochs deutsch diktiert. Es ist eine Umformung aus einem Schriftstellerabschnitt, der dem Schüler zur Erleichterung des „Imitierens“ genannt wird. Genera, Numeri, Personen, Casus, Modi und Tempora sind abgeändert<sup>43)</sup>. Am Freitag werden die Arbeiten allen Schülern abgenommen und einzeln in der Schulstunde durchgesehen und die Fehler besprochen, und zwar freundlich, deutlich und mit der erforderlichen Geduld! Sonst werden die Knaben leicht kleinmütig, verzagt und verdrossen. Dieses „Emendieren“ ist eine wirkliche Korrektur durch den Lehrer<sup>44)</sup>, aber es kostete die Klasse viel Zeit: es mochten zwei und mehr Stunden darüber hingehen<sup>45)</sup>, bis die Abteilung durch war.

Man hält es für nötig, auf die Möglichkeit hinzuweisen, daß ein Schüler mit fremdem Kalbe pflügt. Bei Durchsicht der Argumenthefte kann die Superintendenz sich über der Knaben und Präzeptoren Fleiß und Unfleiß unterrichten.

Von der Grammatik ist in Klasse 3 die Einführung „in den Syntaxim“ zu geben; die Syntax ist nach den Worten des trockenen Zusatzes im Abdruck von 1559 „der ganzen Grammatik Scopus“.

Der Stundenplan stellt sich dar, wie folgt: man treibt

- 6—7. Fabulas (Aesopicas) Camerarii.
- 8—10. Melchanchthons Grammatik nach Wackers Auszug für Klasse 3 und 4. Selectiores epistolas Ciceronis (St. 1558 sagt selectas a Sturmio).
- 12—2. Nach der Musica Terenz (Beispiel aus Adelphi).
- 3—4. Ein Regel aus dem Syntaxi, so zu dieser Klasse verordnet (St. 1558 sagt Syntaxin Philippi).

Die Übereinstimmung mit St. 1558 fällt in die Augen; die unbestimmteren Bezeichnungen von W. 1559 dürfen wir aus St. 1558 ergänzen. Die kleine Abweichung in der Zeitverteilung erklärt sich daraus, daß die Grammatik auf den Anfang der morgendlichen Doppelstunde fallen sollte (vgl. oben u. Vormbaum 79).

42) Das scheint Loxites' Meinung zu sein.

43) So verhalten sich vielfach die Expositions- und Kompositionsabschnitte französischer Übungsbücher heutzutage zueinander.

44) Unser „Korrigieren“ ist in der Hauptsache Kritifizieren.

45) Vgl. den Zusatz von 1582 zu der Ordnung bei Vormbaum 85<sup>23)</sup>.

Die Collectanea, in die der Lehrer „die schöne Phrases ex Camerario“ diktiert, stellen sich als die Fortsetzung der bei der 1. Klasse erwähnten Vokabelbüchlein dar.

In dieser Klasse wird zuzeiten auf die „ganz progeniem oder propagationem“ von Wörtern aufmerksam gemacht, also Etymologie im jetzigen Sinn des Wortes getrieben.

Die Terenzlesung, die Torites so starke Bedenken erregt hatte, haben zwar die größtenteils theologischen Verfasser der neuen Ordnung nicht beanstandet<sup>46)</sup>. Sie haben es aber für angezeigt gehalten, dem Lehrer Winke zu geben, wie er Mißverständnissen in sittlichen Fragen begegnen und die unreife Jugend vor Argerniß behüten kann und soll<sup>47)</sup>.

Aus den lateinischen Schriftstellern werden in dieser wie der folgenden Klasse bereits gelesene Abschnitte zur Übung im Schnell- und Richtigschreiben und in der Zeichensetzung abgeschrieben, zugleich zur Unterstützung des Gedächtnisses. Da die Schüler diese Schriften zweimal täglich vorzeigen, so handelt es sich hier wohl nicht um Hausaufgaben, sondern um Selbstbeschäftigung während des Unterrichts für andere Defurien oder Klassen: ein Notbehelf statt entsprechender Aufsatzübungen.

Die 4. Klasse hat folgenden Stundenplan:

- 6—7. Die vollständigen epistolae familiares Ciceros.
- 8—10. Die grammatischen quaestiones, gegenüber Klasse 3 gründlicher. Alsdann Fortsetzung der Lesung von Ciceros Briefen<sup>48)</sup>.
- 12—2. Nach der Musik: Terenz' Andria, dann Cicero de Amicitia, dann Terenz' Eunuchus, endlich Cicero de Senectute, und zwar stets nur eine dieser Schriften bis zu ihrer Erledigung. Zum Schluß der Doppelstunde Wiederholung der Syntax im Wechsel mit den quaestiones über die Grundlagen der Prosodie.
- 3—4. Rudimenta Graecae grammaticae per quaestiones.

Der tatsächliche, aber auch einzige größere Unterschied gegenüber St. 1558 ist kurz gesagt: eine 2. Stunde Theorie statt officia Ciceronis. Auch so kommt Cicero noch zu seinem Recht.

Die Anforderungen sind natürlich auch in den schriftlichen Übungen gegenüber Klasse 3 verschärft. Beim Lesen der Schriftsteller wird auf figurae constructionis und species metaplasmi aufmerksam gemacht. Nun soll der Schüler leidlich lateinisch reden und schreiben können.

46) Vgl. Coccius bei Kern 23.

47) Wir Heutigen werden den Anstoß weniger darin finden, wie als daß Gegenstände gewisser Art behandelt werden.

48) In St. 1558 ist die Doppelstunde von 8—10 geschlossen den epistolae Ciceronis gewidmet. Das war wohl das Natürlichere.

In der 5. Klasse darf grammatische Sicherheit vorausgesetzt werden; hinzu tritt Dialektik und Rhetorik.

Für die Einführung in diese zwei „Künste“ gibt der Abdruck von 1559 wieder seine Anweisungen und Anregungen in demselben humanen Sinn, wie jene zur Einführung in die Grammatik<sup>49)</sup>. Ziel und Zweck jeder „Kunst“ muß der Knabe wissen; dann wird Lust und Liebe zur Sache sich von selbst ergeben. Auch darf die Zuversicht des Schülers nicht geknickt werden. — Die Sprache gerade dieser Stücke läßt auf einen Meister deutscher Rede als Verfasser schließen<sup>50)</sup>.

Der Tagesplan ist wie folgt:

- 6—7. Dialektik; in der Hand des Lehrers erotemata Philippi, in der Hand des Schülers (als Leitfaden) quaestiones, ein Auszug aus Melanchthon<sup>51)</sup>. Die Dialektik muß in jedem Jahr ganz durchgenommen werden.
- 8—9. Grammatik; in der Hand des Lehrers „die größere Grammatica Philippi, ultima editio“; damit im Wechsel nach Abschluß der Grammatik<sup>52)</sup> Prosodie nach demselben Buch; dabei wird auch versucht, „ob bei den Knaben zu erhalten, daß sie lernten Carmina schreiben“.
- 9—10. Rhetorik; nach dem Auszug des Georgius Maior aus Melanchthons Rhetorik; zur Beleuchtung der Regeln dienen die in dem Auszug beigegebenen Reden Ciceros oder aus Livius.
- 12—1. Musik. — Grammatik: Syntax nach Melanchthon.
- 1—2. Virgils Aeneis und Ciceros Officia; auch hierbei wird die Grammatik nicht vergessen.
- 3—4. Griechisch; täglich wechselnd Grammatik und Exposition; Aesopische Fabeln, Sokrates an Demonicus, oder „Paedia Xenophontis“ „nach Gelegenheit der Auditorum“.

Also in diesem nach dem Maßstab des heutigen humanistischen Gymnasiums immer noch sehr nebensächlich behandelten Fach wird den Bedürfnissen, Wünschen oder Fähigkeiten der Schüler in der Stoffwahl Rechnung getragen.

Wohl ist von einer Art Kolleg= beziehungsweise Sammel= und Aufschreibheft auch fürs Griechische die Rede; aber ein gut Stück Arbeit wird dem Gedächtnis zugemutet: die praecepta der Rhetorik, Gram-

49) Die Anweisungen zur Einführung in die Syntax sind minder gelungen.

50) Vgl. die Alitterationen und die Bilderfülle.

51) Ob diese quaestiones auch von Wacker stammen? In seinem Gesuch, vorgelegt 22. 9. 1559, steht nichts davon (St.A. Stuttgart, L. S. 26).

52) Im engeren Sinn.



matik und Rhetorik werden auswendig gelernt und sollen — die der Grammatik „hurtig“ — auswendig aufgesagt werden können. Diese Arbeit wird aber mehr oder weniger im Unterricht selbst geleistet.

Der Unterrichtsplan für diese oberste Klasse macht etwas den Eindruck der Überladenheit. Man wurde ja mit Theorie oder „Künsten“ ordentlich überschüttet. Übrigens ist gerade hier die Übereinstimmung mit dem Stuttgarter Betrieb von 1558 in die Augen fallend<sup>53)</sup>; da ja aber die Vorschriften für Klasse 5 tatsächlich nur für Stuttgart gelten, so darf daran erinnert werden, daß der Wechsel zwischen zwei Lehrern, dem Pädagogarchen und seinem Kollegen, zur Belebung des Unterrichts beigetragen haben muß.

Ferner erhebt sich jetzt die schriftliche Stilübung von der Wiedergabe schwierigerer Satzgefüge zu Vorübungen zur Schreibung (!) ganzer Declamationes, kurz gesagt zur Abfassung lateinischer Aufsätze in bunter Einkleidung. Man macht etwa eine epistola, zuzeiten ein exordium, narratio, locus communis, confirmatio, peroratio, descriptio alicuius rei, tractatio fabulae; der Phantasie von Lehrer und Schüler scheinen die Zügel locker gelassen zu sein; doch wird sie durch die Erinnerung an die phrases und imitatio Ciceronis und die puritas linguae merklich gebändigt. Das wichtige „Emendieren“ dieser Arbeiten darf auch die Lehre von den Satzzeichen nicht außer acht lassen.

In jedem Zweig der Wissenschaft, in jeder „Kunst“, Grammatik, Dialektik und Rhetorik, ist auf Georgii (23. April) anzufangen und nach einem Jahr abzuschließen; so gewinnen die Vorgesetzten ein Bild vom Fortschritt der Schüler und von dem Eifer des Lehrers; auch werden die Knaben so „in ihren Studiis nicht unordentlich aufgehalten“. — Heute reden wir kurz von einem „Schuljahr mit Frühjahrsanfang“, wie es für die kleinen Lateinschulen in Württemberg noch besteht.

Der ganze Unterricht dient zur Vorbereitung auf die Universität, auf die „anderen und höheren Studia“, die dort getrieben werden. Denn wer nicht mit gut gelegtem Grund zur Hochschule kommt, wird fast immer als Student schon eine verfrachtete Existenz oder vermehrt er die Schar des gelehrten Proletariats.

Wenn wir erkannt haben, daß die Vorschriften der Schulordnung von 1559 für den Unterricht den wirklichen Betrieb der Stuttgarter Schule zur Grundlage haben, so ist damit zugleich anerkannt, daß, was sie verlangte, unter günstigen Verhältnissen auch möglich war<sup>54)</sup>. An einzelnen

53) Die officia Ciceronis las man damals in Klasse 4 von 6—7; die Ordnung bringt sie erst in Klasse 5.

54) Kern kannte 1901 unser St. 1558 nicht, daher sind seine mittelbaren oder

Punkten tritt sogar eine recht praktisch-nüchterne Anschauungsweise hervor: man weiß sehr wohl, daß nicht alle Welt dichten und gar lateinisch dichten kann; man bleibt bei schriftlichen Vorübungen zu Rednerleistungen stehen; es fällt kein Wort vom Liebling des Straßburger Rektors Sturm, dem Schuldrama.

Ja, so stark steht der Lehrgang von W. 1559 unter dem maßgebenden Einfluß von Stuttgart, daß man in allen und jeden Stücken, wo die Verhältnisse einer Landlateinschule Abweichungen vom Betrieb der Voll- oder Normalanstalt nötig machen, sich vergeblich nach Winken und Weisungen umsieht<sup>55)</sup>. War das nicht am Ende gut so? Denn die kleinen Schulen mit einem oder zwei Lehrern ließen und lassen sich nicht ganz über einen Leisten schlagen. Die Partikularschulordnung aber ist mit einem Wort in erster Linie eine Ordnung für das Stuttgarter Pädagogium. Infolgedessen füllt die „*Ordinatio des Pädagogii zu Stuttgarten*“ in der Kirchenordnung nicht einmal 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Druckseiten (Vormbaum 100 fg.)!

## 2. Pflege des religiösen und sittlichen Lebens.

In der Sprache jener Zeit: „Von Gottesfurcht, Disziplin und Zucht der Pädagogen und Knaben, beides in äußerlichen Sitten und der Gottseligkeit, auch Statutis, Privilegiis und Vakanzten“.

Auffallenderweise sind aber Privilegia und Vakanzten im Text vergessen, beziehungsweise erst im 3. Abschnitt genannt.

Neben den schriftlichen Übungen, die diktiert und emendiert werden mußten, brachten nur noch die religiösen Übungen und Unterweisungen einschließlich der Musik Bewegung und Abwechslung in den Lauf der Schulwoche.

Man beginnt um 6 und um 12 Uhr mit bestimmten geistlichen Gesängen in lateinischer Sprache; um 10 und um 4 Uhr sagt ein einzelner Schüler ein Stück aus dem Katechismus zum Schluß des Unterrichts auf. Außerdem wird um 10 und 2 Uhr ein Stück aus dem *Cisio Janus* gesungen! Den Katechismus benützt Klasse 1 und 2 täglich; überdies wird er am Freitag zu bestimmter Stunde „durchaus in der ganzen Schul examiniert“, in Klasse 1 und 2 deutsch, in den obern lateinisch. Samstags wird vormittags das Evangelium für den Sonntag lateinisch, wenn möglich griechisch erklärt. In den kleinen Landlateinschulen beschränkt

---

unmittelbaren Vorwürfe gegen W. 1559 begreiflich (vgl. Kern 59 und 61); tatsächlich verdient W. 1559 fast wörtlich die Coccius gespendeten Worte des Lobes auch (vgl. Kern 50 und 63).

55) Das Ziel und die Zahl der „Klassen“ sind ja herabgesetzt (Vormbaum 72), aber sonst wird nicht näher darauf eingegangen.

man sich mit der Einübung lateinischer und deutscher Kirchengesänge auf Freitag und Samstag. Im Stuttgarter Pädagogium und in der Tübinger Partikularschule, und wo es sonst angeht, soll jeden Tag um 12 Uhr ganz kurz theoretisch, dann aber praktisch Musikunterricht stattfinden, im ganzen eine Viertelstunde.

Am Freitag<sup>56)</sup> besucht die ganze Schule Predigt und Litanei; am Samstag sammelt man sich beim ersten Läuten in der Schule, um beim „Zusammenläuten“ in Prozession „zu Chor“ zu ziehen. Sonntag und Feiertage geben mit Morgen-, Mittag- oder Vesperpredigt Anlaß genug, durch „lateinischen Gesang aus der heiligen Schrift oder ihr gemäß“ sich zu üben<sup>57)</sup> und den Gottesdienst zu beleben. An den Tagen von Montag bis Donnerstag wird die Verpflichtung zum Kirchengesang nach Möglichkeit der Lateinschule abgenommen und den deutschen Schülern unter Leitung des deutschen Schulmeisters, im Notfall des Mesners — auch wenn er nicht Schulmeister ist —, zugeschoben. Denn man empfand diese Pflicht als eine Hemmung für den Unterricht. Daß der Lehrer seine Schar zu Ordnung und Aufmerksamkeit beim Gottesdienst anzuhalten hatte, versteht sich von selbst.

Das Kind zu äußerer Zucht zu leiten, ist in erster Linie Sache des Elternhauses. Im Notfall tritt der Schulmeister ein, der, wenn gar nichts verfängt, höheren Orts vorstellig wird.

Noch besteht kein Schulzwang. Aber die Geistlichen haben mindestens zweimal im Jahr Schulpredigten zu halten. In diesen werden sie die Eltern ermahnen, die Kinder fleißig zur Schule zu schicken, nicht zu nachsichtig gegen sie zu sein, auch nicht zu leicht ihnen zu glauben, wenn sie über ihre Lehrer klagen. Denn die Schulmeister müssen sich ja der Verantwortlichkeit und Heiligkeit ihres Amtes bewußt sein: sie müssen wissen, „daß ihnen die Kinder nicht als dem Hirten das unvernünftige Vieh, sondern als himmlische Kleinode vertraut und befohlen sind“.

Aus den ziemlich kurzen Statuten, wie sie dem Schulmeister zur Aufhängung im Schulzimmer und allvierteljährlichen Verlesung als Muster vorgeschlagen werden, sei hier nur hervorgehoben, was nicht selbstverständlich und nicht schon genügend besprochen ist:

Aus III: „Sie (die Schüler) sollen . . . in und außerhalb der Schule nicht deutsch, sondern lateinisch miteinander reden. . . .“

---

56) In Stuttgart wird der kirchliche Dienst von Montag bis Donnerstag dem deutschen Schulmeister Stürmlin zugewiesen 1558, B. R. G. 1900, 100; vgl. S. 590.

57) Vgl. Kirchenordnung bei Reyscher 8, 210—214.

Aus IV: „Es sollen auch die Kinder nicht ohne Röck weder zur Schul oder in die Kirchen gehen<sup>58)</sup>.“

Aus VII: „Es soll zu jeder Stund nach Vollendung der Lektion, in jedweder Classe insonderheit ein Register oder Catalogus, darin ein jetlicher Paedagogus seine Knaben verzeichnet, fleißig gelesen und die absentes mit Punkten vermerkt“ und nachmals bei ungerechtfertigter Versäumnis entsprechend gestraft werden.

### 3. Die Stellung des Lehrers

oder „von der Election, Examine und Officio eines jeden Schulmeisters und Collaboratoris“ und „von Besoldung und Unterhaltung der Präzeptoren“.

Schulmeister wie Collaborator wird von den Amtleuten und Gerichten der Schulorte den Kirchenräten nominiert und präsentiert oder auf die Bitte der örtlichen Stellen von den Kirchenräten berufen — gelegentlich auf Grund eigener Meldung. Der Kandidat hat jedenfalls Zeugnisse über Herkunft, Lehre, Wesen und Leben aus seiner Heimat oder von seinen Praeceptoribus (gemeint sind Universitätslehrer usw.) oder von seiner bisherigen Obrigkeit den Kirchenräten vorzulegen. Dann erst kommt das Examen. In der Stuttgarter Schule wird er vor 1—2 „verordneten“ Theologen, dem Pädagogarchen und seinem Kollega 1—2 Lehrproben ablegen nach Bestimmung der Prüfungskommission. Auf die Grammatik ist besonders zu achten. Es folgt die Prüfung auf Beherrschung des Katechismus<sup>59)</sup> und auf die Rechtgläubigkeit — „seiner Pietät halben“ — vor den Kirchenräten. Steht er auf dem Boden des Augsburger und des Württemberger Bekenntnisses, dann wohl ihm! Er wird an Pfarrherrn, Amtmann, Bürgermeister, Gericht und Superintendenten als approbiert gewiesen.

An Ort und Stelle wird den Angenommenen vom Pfarrer in Gegenwart der Genannten die Schulordnung vorgelesen und übergeben; sie werden vom Pfarrer noch weiter vermahnt: unter anderem sollen sie<sup>60)</sup> „die Jungen, so Unfleiß und Bosheit halben sträflich befunden . . ., mit keinem giftigen Zorn oder Unbescheidenheit oder Poldern, sondern gebühlich und bescheidenlich, mit glimpfigen Worten, und da die nit verfänglich oder erspriesslich, mit der Ruten strafen, dieselbige gebühlicher Weise gebrauchen, und darbei alle ungebührliche Streich, als zu dem

58) Vgl. St.A. Stuttgarter Bedenken vom 31. 12. 1549.

59) Vgl. die Prüfung der deutschen Schulmeister, Vormbaum 163.

60) Das Folgende ist buchstäblicher als sonstige Stellen ausgehoben, da manche seltsamen Wörter nicht wohl verändert werden dürfen.

Haupt, auf die Nasen oder Backen schlagen, in die Ohren pfeifen oder dieselbigen umdrehen, bei dem Haar ziehen oder raufen, Tholle geben oder anders dergleichen, gänzlich vermeiden, fürnehmlich aber sich in allem weg befleißigen, daß sie diejenigen, so gute ingenia haben, mit poldern, sonder<sup>61)</sup> sanft und mild mit ihnen handeln, auch die, so etwas unglücklich und nit mit so fähigen ingeniiis begabt obgelautermaßen, mit Worten und bescheidner gebührender Straf ermahnen“<sup>62)</sup>.

Ist ein Schüler ganz ungeeignet für die Wissenschaft, so mag der Lehrer den Eltern nach gründlicher Überlegung den Wink geben, ihn etwa ein Handwerk ergreifen zu lassen.

Der Schulmeister soll nur mit Erlaubnis der örtlichen Studienkommission verreisen und alsdann für Stellvertretung sorgen; er soll über den oder die Collaboratores in dienstlicher und außerdienstlicher Beziehung<sup>63)</sup> Aufsicht führen. Er soll nicht nebenher als Advokat oder Arzt tätig sein. Als Vorgesetzten hat er „sein verordneten Superintendenten<sup>64)</sup>, Pfarrherr, Amtmann und Gericht“ zu gehorchen, als obersten Gerichtsherrn den Herzog von Württemberg zu betrachten.

Er kann aus dem Dienst treten, wenn er ein Vierteljahr vorher die Kirchenräte sowie die Vorgesetzten am Ort schriftlich in Kenntnis setzt.

Seine Verpflichtung an Eides Statt legt er dem Bürgermeister ab.

Kirchenräte und Studienkommission werden sich im Bedarfsfall rechtzeitig nach einem Nachfolger umsehen.

Für die Anstellung der Provisoren oder Kollaboratoren gilt dasselbe; nur legen diese ihre Verpflichtung dem Amtmann „vor Pfarrherr und verordneten Superintendenten in Beisein und Gegenwartigkeit des Schulmeisters“ ab, und die Verpflichtung, auch dem Schulmeister im Dienst gehorsam zu sein, tritt hinzu. (Auch der deutsche Schulmeister verpflichtet sich vor dem Amtmann im Beisein von Pfarrer und Gericht.)

Das Dienst Einkommen besteht aus Schulgeld und Gehalt.

Das Schulgeld eines Lateinschülers darf 4 Kreuzer vierteljährlich nicht übersteigen; dies gilt auch für gemischte Schulen, in denen die deutschen Schüler 5 Schilling vierteljährlich zu zahlen haben<sup>65)</sup>.

61) Vormbaum 95 „oder“, Reyscher 55 „sonder“; letztere Lesart muß dem Sinn nach die richtige sein.

62) Meines Erachtens zeigen die Ausführungen des Coccius (Kern, S. 18) eher größeres erzieherisches Feingefühl. Er sieht die Gefahr dieser Art von „individueller Behandlung“.

63) „beides an Lehr und Leben“.

64) Über die Superintendenten, die heutige „Studienkommission“, vgl. das Folgende (Abschnitt 4).

65) Vormbaum 163.

Die Absicht der Regierung, das Lateinlernen zu erleichtern, besonders aber in gemischten Schulen die Zahl der deutschen Schüler möglichst niedrig zu halten, wird durch die sich anschließende Bestimmung noch klarer: wo nur deutsche Schulen sind, wie in kleinen Dörfern und Flecken, soll das herkömmliche Schulgeld „ohne gesteigert“ bleiben. Die Ordnung im einzelnen wird hier den Kirchenräten überlassen.

Dazu kommt für jeden (lateinischen) Schulmeister eine „gewisse notdürftige<sup>66)</sup> Kompetenz und Unterhaltung“, die auch vierteljährlich gereicht wird. Die Kirchenräte haben ein besonderes Buch, worin die Gebühren für Schulmeister und Kollaboratoren verzeichnet sind<sup>67)</sup>.

Ferner steht dem Schulmeister wie eingewohnten Bürgern zu „Wasser, Wonn und Waid und andere gemeine Almandt-Nießung . . . zu nutzen und zu nießen“.

Es steht den Lehrern besonderer Rechtsschutz zu.

Der Schulmeister wird im Schulhaus wohnen dürfen.

#### 4. Die Ortschaftschulaufsicht

oder „von den Superintendenten und Inspektoren der Partikularschulen“.

Neben Pfarrer und Amtmann treten in jeder Gemeinde 2—3 geeignete, womöglich studierte, Gerichts- oder Ratsmitglieder als „Superintendenten und Inspektoren der Schule“; d. h. man bildet eine Studienkommission, in der die Lehrerschaft selbst nicht vertreten ist. Von den Mitgliedern dieser Behörde hat der Pfarrer seine Schulpredigten zu halten und darin die Belange der Schule und des Schulmeisters gegenüber der Gemeinde zu vertreten.

Der Pfarrer oder die ganze Kommission sehen mindestens monatlich einmal in der Schule nach dem Stand der Dinge, besonders in betreff des sittlichen und religiösen Standes, ob die Schüler lateinisch sprechen und ob die schriftlichen Übungen richtig<sup>68)</sup> gehandhabt werden.

Die gesamte Kommission hält alle Vierteljahr ein Examen ab, vorzugsweise, um dafür zu sorgen, daß es bei der Versetzung an Georgii ohne Bevorzugung und Benachteiligung vor sich geht. Im Notfall bekommt der Spezialsuperintendent Bericht, wenn er ohnedies in Ausübung seines Amtes an den Ort kommt. Er wird alsdann neben der Studienkommission die Schule auch visitieren; nötigenfalls gibt er dem Generalsuperintendenten und dieser im Konvent den Kirchenräten Bericht über Mißstände.

66) „notturftig“ heißt aber nicht „dürftig“, sondern dem Bedürfnis entsprechend.

67) Das Kompetenzbuch von 1553 (Reyscher 8, 100 f.); es wurde übrigens 1559 ff. erneuert.

68) Besser als in Stuttgart 1558.

Weitere Obliegenheiten der Kommission sind, dafür zu sorgen, daß begabte Schüler nicht aus der Schule genommen werden, nötigenfalls durch Unterstützung aus dem Armenkasten; etwaige Streitigkeiten „zwischen den Pfarrherrn und Schulpersonen“, wie solche „offtermals“ entstanden, zu schlichten; die oft ungerechtfertigten Klagen von Eltern über den Schulmeister, sofern sie nicht dem Magistrat vorgelegt werden, anzuhören; vor tätlichen Belästigungen hat der Magistrat den Schulmeister zu schützen; endlich wird Studienkommission und Magistrat für richtige Bezahlung des Schulgelds sorgen.

### Die „*Ordinatio des Pädagogii zu Stuttgarten*“

bildet den Schluß der Bestimmungen für das Partikularschulwesen.

Es nimmt selbstverständlich Stuttgarter Schüler, ferner Landes- kinder nach Durchlaufung der heimatlichen Lateinschule, auch Kinder „anderer Ausländer“ und Abeliger, die den ganzen Lehrgang in Württemberg (bzw. in Stuttgart) durchlaufen sollen, auf.

Hier kann die Partikularschulordnung ordentlich und gänzlich durchgeführt werden. Die 4 unteren Klassen haben für Lehre und Zucht ihren Klassenlehrer; dem Pädagogarchen hilft in der Vernehmung von Klasse 5 sein Collega. Tatsächlich lag zweifellos der größere Teil des Unterrichts an dieser Klasse in den Händen des „Kollegen“.

Über die ganze Lehrerschaft und die Schüler führt der Pädagogarch die Aufsicht neben eigener Unterrichtstätigkeit. Pädagogarch und Collega genießen Dienstwohnung, wie sonst der eine Schulmeister. Mit Befriedigung wird darauf hingewiesen, daß Klasse 5 und Klasse 4 besondere Zimmer haben, während die drei unteren „als die ringern und coniunctae Classes“ in einer eigens dazu gerichteten Stube wohl Platz finden.

Das Schulgeld beträgt vierteljährlich 1 Schilling; die Lehrergehälter sind geregelt. — Über Zahl oder Höhe der Stipendien für unbemittelte Landesfinder, die das Pädagogium besuchen, erfahren wir auch hier nichts.

Für den Ersatz abgehender Lehrer werden die Kirchenräte zu sorgen haben — von einem Einfluß der Gemeinde ist hier nichts gesagt —; im übrigen wird es mit der Annahme, Verpflichtung und Aufsicht gehalten wie bei anderen Partikularschulen auch.

### Anhang: Zur Beurteilung der Schulordnung von 1559.

Nur wenige Worte zur Beurteilung der berühmten Schulordnung, der Partikularschulordnung vor allem und zugleich des württembergischen Lateinschulwesens jener Zeit mögen folgen.

Der fruchtbarste Gedanke am ganzen Werk ist jedenfalls die Durchführung einer Ordnung für das gesamte Schulwesen.

Die Partikularschulordnung weist die nicht zu bestreitende Schwäche auf, daß sie nur für die Anstalt, der sie abgesehen ist, nämlich für das Stuttgarter Pädagogium, wörtlich paßt. Daß sie in bezug auf Organisationsfragen das nicht ist, was sie zu sein behauptet, nämlich eine Landesordnung, hängt wohl mit der Eile zusammen, mit der sie anscheinend ausgearbeitet wurde<sup>69</sup>). Vielleicht hatten die Verfasser vergeblich von Torites und Crusius auf weitere Berücksichtigung der ländlichen Verhältnisse gewartet.

Die einzelnen Winke für den Lehrer, der wahrhaft humane Sinn, der das Ganze durchzieht, verdienen sicher nur freudige Anerkennung.

Daß der Unterricht und die Erziehung der Gebildeten jener Tage so ganz auf einer fremdvölkischen Grundlage aufgebaut ist, liegt in den Anschauungen und auch Bedürfnissen der Zeit. Übrigens finden wir doch nicht die abstoßende Klage, daß die deutschen Kinder nicht in Latium aufwachsen und dergleichen schulhumanistische Geschmacksverirrungen<sup>70</sup>). Und zweierlei kann man der Lateinschule jener Zeit in Württemberg und sonst nicht abstreiten, zwei Vorzüge, für die man gerade heutzutage Verständnis haben wird: erstens wurde in sehr neuzeitlicher Weise die wichtigste Fremdsprache wirklich angewandt, d. h. gesprochen<sup>71</sup>), und zweitens, die Erlernung dieser Fremdsprache bildete wirklich einen Mittelpunkt für den Unterricht<sup>72</sup>); also praktische Übung und Konzentration gab es im gymnastischen Unterricht jener Tage. Auch daß es noch so gut wie keine schriftlichen Prüfungen gab, muß etwas Lebendigeres und Persönlicheres<sup>73</sup>) in das Schulleben jener Zeit gebracht haben. Ja, auch

69) Vgl. den Brief aus Maulbronn S. 510.

70) Wie bei dem Straßburger Schulordner und Leiter Sturm.

71) Daß dabei das Latein nicht immer das reinste gewesen sein mag, halte ich für keinen so schlimmen Fehler.

72) Von „Realien“ hört man fast nur gelegentlich: von der Cosmographia in Wolmarus' Lehrplan, Tüb. Act. Un. XV, 1 am Schluß; vom Rechnen (St. F. A. Göglingen, Sept. 1554), das der Schulmeister Jüngling neben Latein, Deutsch und anderem zu lehren bereit ist; die Modisten oder „Modisten und Rechenmeister“ lehrten die Rechenkunst an ihren gehobenen Volksschulen ordnungsgemäß (vgl. z. B. St. F. A. Urach 1557). — Über Mathematik im Tübinger Pädagogium vgl. unten S. 600. Zum Rechnen in der Volksschule vgl. St. F. A. Stuttgart (Plieningen 1562!). — Wenn die phrasen des Terenz, der so proprie und pure schrieb, „in gut teutsch gebracht“ werden sollen, so ist der eigentliche Zweck nicht Übung in der Handhabung der Muttersprache, sondern daß „das Lateinreden und -schreiben dardurch gefördert werde“ (Bormbaum 83). Daß der Lateinschüler im Lateinbetrieb unter der Hand deutsch schreiben und lesen lernt, setzt andererseits die Regierung Herzog Ulrichs schon 1536 voraus; s. oben S. 480.

73) Daß schriftliche Prüfungen auch ihre Vorzüge haben, insbesondere Anwendung eines sachlichen und gleichmäßigen Maßstabs erleichtern, liegt auf der Hand.



die regelmäßige schriftliche Arbeit, die „Epistel“, wird nicht im heutigen Sinn korrigiert und bezeugt, sondern im eigentlichen Sinn des Wortes verbessert; zuzugeben ist, daß dabei mit der Zeit nicht gezeitet werden konnte.

Daß die Kräfte des Lehrers bei 6 Tagesstunden, die zwischen 6 Uhr früh und 4 Uhr nachmittags verteilt sind, gewaltig in Anspruch genommen waren, leuchtet ein. Die andere Art von „Korrigieren“, das Fehlen von Zeugnisbüchern u. dgl. brachte im Verhältnis zur Gegenwart eine gewisse Erleichterung.

Eins aber tritt deutlich hervor: Württemberg, das verhältnismäßig spät ein protestantischer Staat wurde, hat sich unter der Führung Herzog Christophs nicht bloß zu einer hervorragenden politischen Stellung unter den protestantischen deutschen Staaten aufgeschwungen; es hat unter diesem Fürsten eine von den Zeitgenossen bewunderte Ordnung seiner kulturellen, insbesondere seiner kirchlichen und Schulverhältnisse erreicht und ein Urbild und Vorbild protestantisch-humanistischen höheren Schulwesens dargestellt<sup>74</sup>).

## B. Die Lehrerschaft an den Partikularschulen.

### § 10. Standesgliederung nach außen und innen.

#### Abgrenzung des Berufs gegenüber andern Ständen.

Eine „höhere Lehrerschaft“ als geschlossenen Stand gab es noch nicht, am wenigsten am Anfang unseres Zeitabschnitts. Von Haus aus war der Lateinlehrerstand nach keiner Seite fest umgrenzt.

In kleinen Gemeinden stand es oft genug so: Es gab eine Schule, wenn jemand da war, der Lehrer sein wollte und halbwegs konnte; es gab eine lateinische Schule, wenn diese Lehrperson Latein verstand und Schüler da waren, die Latein lernen wollten. Andernfalls gab es eben keine.

Das Mesneramt war wohl anfangs schon häufig mit dem Schulamt verbunden, auch wenn es sich um einen Lateinlehrer handelte<sup>1)</sup>.

74) Vgl. Einleitung S. 5.

1) In Grözingen ist 1554 Stadtschreiberei, Mesnerei und Schulamt vereinigt; das letzte hat kein besonderes Einkommen. Spaltung der 3 Ämter und aus diesem Anlaß einen Lateinschulmeister wünscht Mezingen (St. J. A. Urach) März 1557. — Vgl. St. J. A. Heimsheim G. B. zum 20. 2. 1555; bes. auch Backnang im R. B.: Rückblick auf ältere Zeit.

Keine klare Scheidung bestand zwischen dem lateinischen Schulmeister und dem deutschen; lateinische Schulung hatte in vielen Fällen auch der deutsche<sup>2)</sup>.

Sehr wahrscheinlich ist doch, daß der deutsche Schulmeister Martin Stetter in Göppingen 1549<sup>3)</sup> und der lateinische desselben Namens in Kirchheim u. T. 1559<sup>4)</sup> derselbe Mann ist. — Der deutsche Schulmeister Stürmlin in Stuttgart hatte eine Zeitlang studiert und war vielleicht Lateinschulmeister in Blaubeuren gewesen<sup>5)</sup>.

In vielen Gemeinden hielt ja überhaupt derselbe Schulmeister lateinische und deutsche Schule. Das wird von der Regierung als Hemmnis für den Lateinunterricht empfunden und darum zeitweise lebhaft bekämpft. Das deutsche Schulamt wurde dem Mesner zugewiesen, unter Ulrich mehr um einen Ausweg zu haben, unter Christoph mit dem vollen Bewußtsein der hier zu leistenden besonderen großen Aufgabe. Die Anknüpfung an ein vorhandenes Amt verbilligte die Einrichtung des Volksschulwesens natürlich wesentlich.

Mesner konnte also künftig nur werden, wer das nötige Maß von Bildung und Kenntnissen für den Dienst des deutschen Schulmeisters besaß.

So bewirbt sich der Schulmeister von Deckenpfronn um die dortige Mesnerei. Er kann aber dieses Amt nur überkommen, wenn er für die Schulmeisterei sich zuvor prüfen läßt<sup>6)</sup>.

Aber nicht bloß der deutsche Unterricht war oft mit dem lateinischen verbunden; in vielen Fällen war das lateinische Schulmeisteramt als Hauptamt noch mit andern Nebenämtern, wo nicht gar als Nebenamt mit andern Hauptämtern, verbunden.

In kleinen Verhältnissen versah der Lateinschulmeister den Mesnerdienst noch am Ende der Reformationszeit<sup>7)</sup>.

Es war ja auch so natürlich gewesen, wenn der Stadtschreiber die Schule versah<sup>8)</sup>. Im Fall eines Zusammenstoßes der Pflichten ging natürlich das Schreiberamt vor: die Kinder mochten eine Zeitlang ohne Lehrer auskommen, die Väter der Stadt aber konnten auf ihren Gemeindefreiber nicht warten. Der Winter brachte nun aber in beiden Ämtern mehr Arbeit als der Sommer.

2) B. R. G. 1900, 115.

3) Nach Boffert in B. R. G. 1905.

4) R. B.

5) S. unten Anhang zur Chronik der Stuttgarter Lateinschule und Hermelin, S. 303; B. R. G. 1905 (Boffert).

6) B. R. G. 1900, 120.

7) S. unten unter „C. Schulorte und Schulräumlichkeiten“, Tafel 3.

8) Vgl. S. 45, 52 und besonders 108 fg. dieses Bandes.

Wie es dann gelegentlich in der Schule aussehen mochte, können wir der anmutigen Schilderung des langjährigen Pfarrers von Heimsheim entnehmen<sup>9)</sup>: „und da vor Jahren der vorgemel[d]t Schultheiß (ehe er denn zum Schultheißenamt ist verordnet worden) die Schul und Schreiberei zusammen versehen, solches zwischen mir und ihme großen Unwillen und Zank gebracht, daß er oftermal auf dem Rathaus bei einem Gericht hat müssen sitzen oder sonst seiner Schreiberei nachgegangen und ich unversehens in die Schul kommen und die Knaben mit einander ringen, raufen oder andere Buberei treiben in seinem Abwesen befunden, daß keiner den andern vor Staub hat sehen können!“

In Böblingen gingen die Stadtschreibereigeschäfte vom Lateinschulmeister an den Amtschreiber über (St. J. A. Böblingen, Faszikel 1537—49, fol. 11 a).

Unter seltsamen Umständen wurden die Beziehungen zwischen Stadtschreiberei und Schule zu Neuffen gelöst; der amtliche Bericht von 1559<sup>10)</sup> lautet: „Und ist vor Zeiten ein Stadtschreiber auf der Schul geseffen. Aber als bei Regierung Ulrich[s] Herzog[s] zu Württemberg hochlöblich selig Gedächtnis ein Tierarzt gen Neuffen verordnet worden, ist ihme, Tierarzt, eingebunden auch Schul zu halten. Der nun auf die Schul gezogen und dargegen einem Stadtschreiber St. Johannis Pfündhaus eingegeben.

Natürlicher erscheint es uns, wenn der Erbe des Stadtschreibers ein Diakonus ist. So beschließt die Oberkirchenbehörde 1556<sup>11)</sup>, dem Vogt zu Hornberg zu schreiben, daß er dem Stadtschreiber anzeige, daß er alsbald der Schul Behausung räume und den dortigen Diakonus dreinziehen lasse.

Als der gewöhnliche Zustand entwickelt sich in unserem Zeitabschnitt eben, daß der lateinische Lehrer seinem Studium nach Theologe ist und im Amt sich als Kirchendiener in einem erweiterten Wortsinn fühlt. Er unterstützt die Geistlichkeit am Ort, sei's immer noch durch untergeordnete Meßnerdienste, sei's durch Leitung des Kirchengesangs oder endlich als unterster Amtsgenosse. Insbesondere strebt er danach, mit der Zeit ganz ins „Ministerium“ zu kommen, d. h. Diakonus und Pfarrherr zu werden. Im einzelnen ergibt sich dabei eine Fülle verschiedener Möglichkeiten.

Luthers Wunsch war es ja schon gewesen, daß jeder Pfarrer vor dem geistlichen Amte etliche Jahre im Schulamt stehen sollte. So wurde auch in der Tat in Württemberg das Schulamt häufig eine Vorstufe für das geistliche Amt.

9) St. A. Leonberg Weltlich, Akten 1511—1574. Daß es sich hier um eine deutsche Schule handelt, tut nicht viel zur Sache. Der Pfarrer schildert, wie es vor Jahren zugeing, um vor Wiedereinführung solcher Zustände zu warnen. Vgl. besonders auch Höhn, W. J. B. 1906, 37 über die Trennung von Stadtschreiberei und Schulmeisteramt in Grözingen und die Versuche, den alten Zustand wieder herzustellen, etwa 1558 (1560, 1570, 1590).

10) R. B. praes. 7. 8. 1559.

11) B. K. G. 1894, 87.

Vielleicht hatte der stud. theol. sein Studium abbrechen müssen aus Mangel an Mitteln, oder hatte in der späteren Zeit der Stipendiat zu früh eine Heirat geschlossen und sich dadurch im Stift unmöglich gemacht, oder hatte gar eine Übertretung seinen Ausschluß aus dem Stipendium veranlaßt: ein Rettungsanker war ein Schuldienst und war's auch nur eine Provisorei, von der man nichts hatte „denn allein Essen und Trinken“<sup>12)</sup>. Man mochte wohl gar einen Geistlichen, der seines Amtes enthoben war, wieder ankommen lassen, indem man ihn anwies, etwa nach einer Schule sich umzusehen und sich wohl zu halten. Dann könne er vielleicht wieder ins Ministerium kommen<sup>13)</sup>.

Die Schultätigkeit erschien auch wohl als eine harmlose Beschäftigung für außermürttembergische Stellensucher und als Notbehelf für glaubens-treue Pfarrer in der Interimszeit.

War das Schulamt mit einem Diaconat verbunden, so gewann der Inhaber! dabei in schätzenswerter Weise Übung für eine spätere rein geistliche Anstellung.

Glyzenhirn in Gröchingen erzielt 1558 einen Bescheid von der Oberkirchenbehörde, der Superintendent möge ihm, dem Schulmeister, gestatten, den Katechismus zu erklären, jedoch nicht von der Kanzel aus, sondern vor dem Altar, und sich in Tausen und Krankenbesuch zu üben, damit er künftig weiter gebraucht werden könne.

Aber manchem war es wohl zuwider, wenn seine schulfreie Zeit durch geistliche Amtierung verkürzt und sein Privatstudium dadurch erschwert werden sollte.

M. Balthasar Eglinger in Neuffen hat sich mit Erfolg dagegen gestraußt; ihm schien es schon zu viel verlangt, wenn er Lateiner und Deutsche nebeneinander unterrichten sollte; er fand, dies habe ihm und den lateinischen Knaben ingentem studiorum iacturam gebracht. Als dann bei den Verhandlungen mit dem von der Behörde zum Tausch mit Eglinger vorgeschlagenen Samuel Steffen dieser in Neuffen gefragt wird, „ob er sich im Fall der Not neben der Schul auch in der Kirchen oder zur Zeit zu den Kranken zu gehen, die zu getrösten gebrauchen lassen wolle“, hat er erwidert, ihm sei nit weiter zugemutet oder fürgehalten worden denn allein die Schul zu versehen. Nun hatten die Vorgänger Eglingers sich in der Kirche neben dem gar alten und schwachen Pfarrer gebrauchen lassen und „des Diaconats gefliffen“. Die Oberkirchenbehörde hat sich auf den Standpunkt derer von Neuffen gestellt: „Auf diesen Bericht

---

12) Vgl. zu den obigen Ausführungen besonders A. Schweizers Schicksale St.F.A., G.V. Blaubeyren und S. Weinmars Eingabe, St.A. Stuttgart, L. S. 10 a.

13) Dies ist das Schicksal des Thaddäus May von Brackenheim, suspendierten Diaconus von Herrenberg, mit dem man es im Sommer 1556 auf der Schule zu Pfullingen versuchte (W. J. B. 1900, 109).

(der Neuffener) ist dieser Schulmeister angesprochen und ermahnt worden, sich dahin zu richten, daß er sich künftig zum Ministerio gebrauchen wollte lassen“, und er hat sich gefügt<sup>14)</sup>.

Wo geistliches und Schulamt zusammentreffen, ist das höhere natürlich immer das geistliche, auch wenn dies nur ein bescheidenes Diafonat oder Subdiafonat<sup>15)</sup> ist. Für dieses Verhältnis der Ämter erscheint bezeichnend, daß ein Bewerber um das Ebinger Schuldiafonat, der vor der Behörde in Examen und Probepredigt wohl bestanden hat, in Ebinger einigemal predigen und dann, mit dem Zeugnis der Ebinger versehen, sich wieder in Stuttgart einfänden soll. „Mögen sie ihn leiden, so soll er als Diafon und Schulmeister auf Crucis 1556 präsentiert werden.“ Von seiner Beschaffenheit als Lehrer brauchen sich also die Ebinger weiter nicht zu überzeugen<sup>16)</sup>.

Andererseits kann es aber doch auch vorkommen, daß ein Schulmeister von seiner Schulstelle enthoben werden soll, der mehr Gaben zum Pfarrdienst hat. Diese Beurteilung bezieht sich auf M. Johann Palmacker und stammt noch aus der Zeit Ulrichs (1547)<sup>17)</sup>. Offenbar sollte er im Pfarrdienst verwendet werden.

Anderer mußten sich den Übergang in die geistliche Laufbahn schwerer erarbeiten. Strebsamen Lehrern werden Privatstudien in Theologie, besonders in den loci communes, empfohlen. Andere klagten darüber, daß sie nicht Zeit dazu finden können oder daß ihnen die Mittel fehlen, sich theologische Bücher anzuschaffen. Einen kleinen Bücher-schatz mußte doch jeder Schulmeister sein eigen nennen. Natürlich durften es nur solche sein, die man bei der Gemeindevisitation ruhig sehen lassen konnte<sup>18)</sup>, keine sektiererischen Machwerke.

Wollte ein Schulmeister nun zum geistlichen Amt übertreten, so wurde er dafür eigens geprüft. Dabei glückte es nicht jedem, wie das Beispiel der Schulmeister von Blochingen, Tenzlingen, Ebersbach und Hengen 1556 und 1557 zeigt<sup>19)</sup>. Grundsätzlich stellte die Vernehmung eines Diafonats den Übergang zum Pfarramte dar. Bei der Beurteilung der

14) St. J. A., G. B. Nürtingen-Neuffen.

15) „Diafon“ ist oft nicht viel anders als heute „Vikar“; vgl. Bossert, B. R. G. 1905, 2.

16) B. R. G. 1900, 108. Es handelt sich um Germanus Binder von Nördlingen. — Man vergleiche zum obigen auch beispielsweise die Reihenfolge: „Pfarrherren, Prädikanten, Diafonen, Schulmeister, Mesner und andere Kirchendiener“ (Sattler, Herzöge III, 271).

17) Nach Schmoller S. 56 scheint er mehr fleißig als begabt gewesen zu sein. — Th. St. 1883, 215.

18) Alle Bücher der „Kirchendiener“ sollten besehen werden (Instruktion von 1536?); Sattler, Herz. III, 271.

19) B. R. G. 1900, 115. Die vier hier genannten Männer hatten jedenfalls nicht alle Lateinschulstellen inne.

Bewerber wird auffallend viel Wert auf die Beherrschung der kirchlichen Formen gelegt.

Überraschend ist die Weigerung Bernhard Schneiders (bei Schmoller 68; 1544, 8) gegen seine Berufung auf die Prädikatur in Marbach. Er zieht es unter Umständen vor, auf eine Schulstelle berufen zu werden. Der Zusammenhang zeigt, daß er hofft, sich von da aus durch Fortsetzung seiner Studien leichter zu einer Pfarrstelle aufzuschwingen.

Besonders vorsichtig mußte man sein, wenn ein ausländischer Schulmeister in Württemberg Pfarrer wurde, so Franz Rag, Schulmeister zu Schwäbisch-Hall<sup>20)</sup>, der nach Kleingartach auf die Pfarrei strebte. Der Gemeinde hat er gefallen; sie hat ihn aufgefordert, sich in Stuttgart zur Prüfung einzustellen. Geistliche der Nachbarschaft wollen ihm den Übergang erleichtern. Der Beschluß der Behörde geht dahin: Obwohl sonst einer ein Diaconus sein muß, ehe er Pfarrer wird, soll Rag, weil der Ort unter den Edelleuten ist, examiniert und gehört und dann bewilligt werden. Doch soll ein anderer — voraussichtlich der gottselige, fleißige Nachbarpfarrer von Niederhofen — den ersten actum coenae halten.

Nicht immer entpuppte sich aus dem Lehrer zuletzt ein Geistlicher; in verschiedenen Fällen wird ein Jurist daraus, so aus dem Leonberger Lehrer Alexander Hun von Marbach<sup>21)</sup>, noch öfter vielleicht ein Arzt<sup>22)</sup>. Unter diesen finden wir Namen von gutem Klang: Loser, Heindel und vor allem Michael Torites, den Verehrer Sturms und seltsamen Überall- und-nirgends.

In der Regel hatten wohl diese Männer, ähnlich wie so manche angehende Theologen, aus irgendeinem Grund das Studium in der höheren Fakultät, zu dem sie eigentlich Neigung trugen, aufgeben müssen, um in den „Schulstaub“ einzutreten und so ihr Brot zu verdienen, brachten aber von der Universität schon manche Kenntnisse in juristischen und medizinischen Dingen mit. Die Verpflichtung des Schulmeisters nach der Großen Kirchenordnung<sup>23)</sup>, „neben seinem Schulamt kein Praktik weder mit Advocieren noch Arznei (wie bisher von etlichen beschehen) zu treiben, sondern allein der Schul zu warten,“ zeigt deutlich genug, daß mancher Lateinschullehrer sich Sachkenntnis genug zutraute, um wenigstens als Winkeladvokat und Quacksalber aufzutreten.

20) Konf.-Reg. Repertorium Boffert.

21) S. Schmoller 57, 5. — Vgl. den Lebensgang des Stuttgarter Hilfslehrers M. Paris Scholl aus Dinkelsbühl nach Hermelink: 341, 5 erste und 407, 15 zweite Zummatrikulation (7. 5. 1549 und 13. 11. 1559).

22) Über Losers und Heindels Lebensgang vgl. Boffert in W. J. B. 1905, I, 5; über den des Torites seine Lebensbeschreibung von C. Schmidt.

23) Vormbaum 96.

### Hauptlehrer und Hilfslehrer; Titelwesen.

Die einfache Gliederung des Standes der Lateinschullehrer in Hauptlehrer und Hilfskräfte wird verdeckt durch eine kaleidoskopisch bunte Fülle von Amtsbezeichnungen<sup>24)</sup>. Daran ist schuld teils die Zweisprachigkeit der Bildung jener Zeit teils die Freude der Lehrerschaft selbst an solcher Polynomie; Voraussetzung ist dabei, daß die Regierung das Schulwesen erst eben einheitlich gestalten will. Zu den Amtsbezeichnungen tritt der akademische Magistergrad — auch in deutscher Form als Meister<sup>25)</sup> — hinzu.

Der eigentliche Amtsname des Hauptlehrers ist Schulmeister, ob er einer lateinischen, einer deutschen oder einer gemischten Schule vorsteht, auf Latein *ludi magister*<sup>26)</sup> oder zur Abwechslung *ludi moderator*.

*Praeceptor* wird in der Regel mit Bezug auf den Schüßling<sup>27)</sup> gebraucht, z. B. vom Leiter und Hauswirt studierender Jünglinge, auch vom Schulmeister als dem Vorgesetzten (wohl auch Kostherrn) des Provisors. In den Klöstern gab es Präzeptoren der Theologie und der Artes; der „Abt“ hat eine ganz andere Stellung. Die Titel *professor* und *rector*<sup>28 a)</sup> sind akademischen Verhältnissen vorbehalten.

Für das Oberhaupt des Stuttgarter Pädagogiums wird der Name *paedagogarcha*<sup>28 b)</sup> eingeführt, der auch in akademischem Boden gewachsen ist.

Einen kühnen Gebrauch macht Toytes von dem Wort, wenn er sich als *paedagogarcha totius ducatus* bezeichnet.

Der zweite Hauptlehrer in Stuttgart heißt *collega paedagogarchae*; beide zusammen können die Pädagogarchen<sup>29)</sup> genannt werden.

Doch bleibt auch der Name „Schulmeister“ in Stuttgart noch lebendig<sup>30)</sup>.

24) Hat es doch Sturm fertiggebracht, in den *epistolae classicae* fast jeden Klassenlehrer mit einem andern Amtsnamen anzureden.

25) Nicht zu verwechseln mit Schulmeister = *ludi magister*. Der Pädagogarch Wacker hatte den Magistergrad nicht.

26) Vgl. oben S. 92 dieses Bandes.

27) Vgl. St.A. Stuttgart, L. S. 10 a: „meines günstigen Herrn und getreuen Präzeptoris“ (1552); 13: „mein Herr Präzeptor“ (1553) — so reden Stuttgarter Lehrer vom Schulhaupte. Dagegen dürfte Wacker, St.A. Stuttgart, L. S. 9, den M. Marcoleon als seinen Lehrer bezeichnen, wenn er ihn seinen Präzeptor nennt.

28 a u. b) Vgl. Wagner in W. J. B. 1894, 1, 112 und Roth 179 (1535), auch S. 583 — *rector puerorum*, *rector seolarum* erschien gewiß zu langatmig; vgl. S. 248, 250, 251, 254.

29) Große Kirchenordnung 1559, bei Vormbaum 94.

30) Vom Pädagogarchen St.A. Stuttgart, L. S. 20 (28. 10. 1558); von seinem *collega* ebenda 31 (Frühjahr 1564).

Spielarten des Pädagogarchentitels sind *paedotriba* und *paedagogus*<sup>31)</sup>! 1552 und 1553 reden Stuttgarter Lehrer von ihrem „Präzeptor“. Auch *scholarcha* kommt vor<sup>32)</sup>.

Für die Hilfskraft des Schulmeisters ist der allgemeine Ausdruck „Provisor“.

Der alte Name der Lokaten ist fast verschwunden. So heißt als Lehrer der Anfänger in Stuttgart der junge Alber um 1550; er hat nur 16 Gulden Jahresgehalt<sup>33)</sup>. An der Trivialschule zu Tübingen nennt der Kompetenzbericht am Ende unseres Zeitabschnitts einen Schulmeister und „dieser Zeit“ 3 Lokaten. Bei Baihingen redet der Kompetenzbericht von Provisor oder Lokat.

Der „modernste“ Name, besonders in der Residenz gebraucht, ist *collaborator* und das gleichbedeutende *cooperarius*, ausnahmsweise *hypodidascalus*. Solche Namen geben sich die Stuttgarter Lehrer außer dem Pädagogarchen und seinem *collega*; in der Kanzlei bevorzugte man, so scheint es, das alte Wort *provisor*<sup>34)</sup>. — 1550 nennen die Stuttgarter Stadtväter die Märklin unterstellten Lehrer noch „seine Provisor oder Diener“<sup>35)</sup>.

Der Stuttgarter Visitationsbericht von 1558<sup>36)</sup> spricht von den „*praeceptoribus* und *collaboratoribus*“. Wie jeder Württemberger weiß, haben sich zuletzt der *praeceptor* als Lehrer an den Mittelklassen, der *collaborator* als Lehrer an den Unterklassen lateinischer Schulen bis in unsere Tage, bis zum 12. März 1900, erhalten.

Die ein- und zweiklassigen Lateinschulen „auf dem Land“ mit einem Präzeptor oder einem Präzeptor und einem Kollaborator — neuerdings „Oberpräzeptor“ und „Präzeptor“ — gaben vor kurzem und geben auch heute noch in vielen Stücken ein wenig verändertes Bild der Schulzustände des 16. Jahrhunderts in den meisten Städten des Landes Württemberg.

31) St.A. Stuttgart, L. S. 23; L. S. 19. So nennt sich denn M. Jakob Kauffmann, seit 1564 *collega paedagogarchae*, St.A. Stuttgart, L. S. 36 „*sympaedagogus Stuttgardiani paedagogii*“.

32) St.A. Stuttgart, L. S. 18. Dieser Ausdruck bezeichnet sonst außerhalb Württembergs das Mitglied des Stadtschulrats.

33) Schreiben Märklins vom 3. März (1551?) im St.A. Vgl. S. 1147 dieses Bandes.

34) St.A. Stuttgart, L. S. da und dort. Vgl. je Unterschrift und Inhaltsangabe von Nr. 15 (1555) und Nr. 22 (1559).

35) St.A. Stuttgart, L. S. 4. Eine treffende Parallele zu der Begriffreihe *provisor*, *collaborator* und *locatus* ist bei den eigentlichen Kirchendienern *vicarius*, Helfer und Mietling im Bietigheimer Copular. — Das Wort „Lehrer“ kommt noch nicht vor, vielleicht weil es dem Titel *doctor* entspricht, der weit über dem Schulmeister steht. Lehrherr findet sich ausnahmsweise in der Marbacher Vereinbarung von 1556 — *doctor puerorum* ist aus älterer Zeit bezeugt; vgl. S. 230, 244, 245, 248.

36) St.A. Stuttgart, L. S. 18.



## § 11. Allerlei Beobachtungen.

### Jugendliches Alter.

Der Beruf, die „Vokation“, des Schulmeisters war im allgemeinen kein Lebensziel. Schon darum mußte es verhältnismäßig viele junge Lehrer geben, vor allem unter den Gehilfen<sup>1)</sup>. Diese waren in der Tat „provisorisch“ angestellt; aber auch für den Schulmeister galt vierteljährliche Kündigung. Nur die Stuttgarter Schule bekam 2 Schulmeister; die Bezeichnung des 2. Hauptlehrers als collega des Schulvorstands zeigt, daß das Verhältnis zwischen Schulmeister und Gehilfe im allgemeinen nicht als „kollegiales“ aufgefaßt wurde. Der Schulmeister trug die Verantwortung; der Mitarbeiter stand zu ihm wie der Geselle oder gar der Lehrling zum Meister in der Werkstatt. Daß diese Gehilfen nicht mehr ohne weiteres vom Meister „angenommen“ wurden, daß die Regierung anfangs, sich um Persönlichkeit, Kenntnisse und Fähigkeit auch bei Bewerbern um Provisoreien anzunehmen, änderte das Verhältnis nicht allzu plötzlich. Daß aber dabei die Stellung des Schulmeisters gegenüber dem oder den Gehilfen erschwert werden konnte, das zeigen die Nöte Märklins und Wackers in Stuttgart<sup>2)</sup> zur Genüge.

### Familienstand.

Man konnte voraussetzen, daß der Schulmeister verheiratet, der Provisor ledig war. Dieser mochte dann Kost und Herberge beim Schulmeister haben.

Eine Ausnahme<sup>3)</sup> macht M. Heindel in Schorndorf als lediger Schulmeister unter Herzog Christoph. Für diesen Fall wird von der Regierung

1) Das übliche Alter für Beziehung der Universität beziehungsweise Eintritt ins Stipendium war (um 1547) das 15.—16. Lebensjahr. Dies beweist die Äußerung des Bannius über den noch etwas jüngeren Göglinger Schüler (Schmoller 52). Im Anfang unseres Zeitabschnitts nahm man sich noch mehr Zeit in Tübingen, ehe man etwas wurde (nach Stichproben bei Schmoller und Hermelink). Wahrscheinlich waren die Vorkenntnisse der angehenden Studenten oft dürftiger und ungleichartiger als später. Durchaus üblich wird aber dann eine Tübinger Studienzeit von 4—5 Jahren, ehe man Präzeptor oder Kollaborator wird. Johann Erhard aus Sulz (Hermelink 352, 42) ist nur scheinbar eine Ausnahme; auffallend ist Hermelink 393, 42. — Man konnte also unter Herzog Christoph mit rund 20 Jahren sehr wohl als Gehilfe oder selbständig im Schuldienst verwendet werden. — Logites, St. A. Prozefakten, Stück 6, war jugendlich unerfahren, als er sein falsches Geständnis ablegte. Seb. Lang in Waiblingen ist (1536) ungefähr 40 Jahre alt (Prozefakten, Stück 5); er war aber auch schon 1514 im Waiblinger Schuldienst (Wagner, W. J. B. 1894 I, 136) und war auch schon in Herrenberg tätig gewesen (Prozefakten, Stück 4).

2) St. A. Stuttgart, L. S. 8 und 19, Absatz 3.

3) St. J. A. Schorndorf 1555 ff., Stück 1.

das Berufseinkommen an der zweiklassigen Schule besonders geregelt. Statt daß der Schulmeister den Provisor speisen würde, ist der Schulmeister selbst als Kostgänger im Pfarrhaus; die Dienstwohnung steht ihm natürlich zur Verfügung.

Umgekehrt gab es manche verheiratete Provoren, ja in der späteren Zeit zwingt die Eingehung einer Ehe manchen Stipendiaten, Knall und Fall eine Provisorei zu suchen<sup>4</sup>).

### Lehrerwechsel.

Wie es einen magister perpetuus grundsätzlich noch nicht gab, so geht der Lehrerwechsel für uns oft fast unvorstellbar häufig vor sich, und zwar bei Provoren und Schulmeistern<sup>5</sup>). Besonders wird dieser Übelstand natürlich Gemeinden mit geringem Lehrereinkommen getroffen haben<sup>6</sup>). Desto mehr heben sich die Fälle ab, wo Lehrer jahrzehntelang auf ihrem Posten blieben. An „ringen“ Lateinschulen hielt man es nur ausnahmsweise so lange aus wie Sebastian Lang in Waiblingen<sup>7</sup>) oder C. Edelmann in Balingen (1554—71)<sup>8</sup>). Krapner stand 1547—1577 an der Spitze der Tübinger Österbergschule. In Stuttgart blieb, gestützt auch vom Vertrauen der Regierung, Märklin und nach ihm Wacker lange auf dem Posten. Aber endlich fiel Wacker wie einst sein collega Meggiffer.

### Bunte Zusammensetzung der Lehrerschaft.

Trotz entschiedener Entwicklung zur Vereinheitlichung war das Lehrpersonal auch in späterer Zeit noch in mehr als einer Beziehung ziemlich bunt zusammengesetzt.

Daß eine Anzahl mehr oder weniger verunglückter Existenzen aus den Reihen der jungen und alten Theologen hier unterkamen, hob den sittlichen Durchschnitt und das Ansehen des Standes gewiß nicht.

Samuel Übermann<sup>9</sup>) war aus dem Stift ausgeschlossen worden, weil er „etliche böse Bosen gerissen“; noch im selben Jahr wird er collaborator in Baihingen. — Dieselbe Gemeinde wird 1563 mit dem Stipendiaten Laurentius

4) Vgl. z. B. Samuel Weinmar in der „Chronik der Stuttgarter lat. Schule“.

5) Vgl. B. K. G. 1900, 111 über Lauffener Provoren; auch Stuttgart ist ein Beispiel dafür. In Leonberg finden wir 1542—52 5 Namen von Schulmeistern; vgl. B. K. G. 1900, 114 über das Präzeptoratsdiakonat in Echterdingen um 1557.

6) Oder bekamen sie keine tüchtigen Leute; so klagten die von Dettingen unter Urach, St. F. A. Urach, Schuldiener, 1554—1790, Stück 2: „Und ist der allerhöchste Fehl daran, daß sich ein rechter Schulmeister an igher Besoldung nicht behelfen noch erhalten kann.“

7) Er erscheint 1514 und 1536 dort.

8) Hermelink 305, 43.

9) Hermelink 371, 49.

Reffker beglückt<sup>10)</sup>, von dem wir die vielsagenden Worte lesen propter negligentiam detrusus ad provisoratum Vaihingensem. — Wir erinnern an den Blaubeurer Provisor N. Schweizer<sup>11)</sup>, der ob enorme delictum aus dem Stift entlassen worden war. — Man vergleiche die Nachricht über Thaddäus May<sup>12)</sup> und die Herabsetzung des Pfarrers Ulrich Huzelsieder<sup>13)</sup> zu Hausen ob Lonthal zum Subdiaconus und Schulmeister in Heidenheim!

Natürlich, je mehr der Schulmeisterberuf von halbfertigen Theologen ausgeübt wurde, desto mehr wurden auch des geistlichen Standes unwürdige Glieder diesem Stand zugewiesen.

Andererseits machte aber auch die Obrigkeit über die dienstliche und außerdienstliche Haltung des Schulmanns.

Fleiß und Unfleiß wird wahrgenommen, Lob und Tadel danach ausgesprochen<sup>14)</sup>; der Schulmeister David Schnierlin in Bottwar wird 1558 wegen Unfleißes und Trinkens entlassen<sup>15)</sup>. Der Alkohol wurde überhaupt für manchen gefährlich, so scheint es<sup>16)</sup>. Der Bietigheimer Schulmeister<sup>17)</sup> darf „nit zornig, unwürsch, bölderisch, weinig oder haderig“ sein.

Auch die konfessionellen Wirren der Zeit trugen dazu bei, die württembergische Lehrerschaft mannigfaltiger zu machen. Natürlich konnten nur Protestanten angestellt werden. Aber nicht nur zwang das Interim manche gediente Pfarrer, die sich ihm nicht fügen konnten und wollten, als Schulmeister das tägliche Brot zu verdienen (vgl. S. 485). Auch nichtwürttembergische Deutsche fanden hier öfters Schuldienst und Heimat, zum Teil gewiß im Zusammenhang mit den Glaubensnöten der Zeit. Wir treffen u. a. zwei Brüder aus Nördlingen<sup>18)</sup>, Leute aus Bayern<sup>19)</sup>, Schmalfalden<sup>20)</sup>, Kottweil<sup>21)</sup>.

10) Hermelin 402, 44.

11) St. F. A. Blaubeuren.

12) B. R. G. 1900, 109.

13) Konf. Reg. Repertorium Boffert.

14) In Dettingen war nach dem Bericht der Uracher Bögte bisher ein „liederlicher Schulmeister“, St. F. A. Urach (Dat. 4. 2. 1558). Vgl. ferner Schmoller 51 des Vannius Urteil über den „treuen, fleißigen Schulmeister“ zu Güglingen; derselbe spürt bei einem Schüler aus Wildberg 1547 „ein gut Ingenium und Fleiß an ihm und seinem Schulmeister“ (Schmoller 74). — Die Kirchenräte brandmarken den Unfleiß des Badnanger Schulmeisters, B. R. G. 1900, 110.

15) B. R. G. 1900, 110.

16) Ein Göppinger Provisor als Trinker entlassen, Th. St. 1884, 66 (1556).

17) St. A. Kopular ohne Datum.

18) B. R. G. 1900, 108 und 114: Binder.

19) Ebenda 111: Renninger, 114: Fleischmann; vgl. Zandatt.

20) Ebenda 111 f.: Adam Salomon und Valentin Müller.

21) Ebenda 114: Rau(c)h.

Offenbar war der Landesheimat nach der höhere Lehrerstand in Württemberg damals weit mehr gemischt als heute trotz aller politischen und technischen Fortschritte und Ausgleichung im Reich.

Nicht immer machte man mit diesen Fremdlingen erfreuliche Erfahrungen. Man verlangte von ihnen möglichst Ausweise über Studium und Führung<sup>22)</sup>. Am Ende ließ man's auf einen Versuch mit einem Provisorat ankommen, wo der Schulmeister und der Ortsgeistliche ein Auge auf den Ankömmling haben mochten.

### Verhältnis zur Geistlichkeit.

Je jünger der Lehrer war, desto billiger war es, wenn er als Provisor der Aufsicht des Schulmeisters, als Schulmeister der des Ortsgeistlichen und der Schulsuperintendentz (oder Studienkommission), in der auch der Pfarrer seinen Platz hatte, willig sich fügte. Eine grundsätzliche Abneigung gegen die „geistliche Schulaufsicht“ lag aber jener Zeit desto ferner, je mehr junge Lehrer selbst halbe oder ganze Theologen und auf dem Weg zum geistlichen Amt waren. „Fachmann“ war der Ortsgeistliche, besonders, wenn er selbst einmal in der Schule gestanden hatte, so gut oder so schlecht wie der Lehrer selbst. Im Grunde waren sie „Kollegen“.

Die Ausübung der Ortsaufsicht wird aus den Kreisen der Lehrerschaft geradezu gewünscht, so von Wacker<sup>23)</sup> in Stuttgart zur Verstärkung seiner Stellung gegenüber seinen Mitarbeitern.

Trotzdem war das Verhältnis zwischen Geistlichkeit und Lehrerschaft „offtermals . . . Privatsachen oder der Schul halben“ übel; so erzählt die Kirchenordnung von 1559<sup>24)</sup>.

Wir erinnern uns an die Worte des Pfarrers von Heimsheim<sup>25)</sup> von großem Unwillen und Zanf zwischen ihm und dem Schreiber-Lehrer. Im Prozeß des Torites war von rügenden Äußerungen des Uracher Geistlichen Strauß gegen den alten Schulmeister und von dessen Zurückhaltung in Geldsachen gegenüber dem (alten oder jungen?) Schulmeister die Rede<sup>26)</sup> — mit wieviel Grund, ist für uns nebensächlich. Über

22) Vgl. B.R.G. 1900, 114 besonders über Johannes Albertus, der „bisher ein Schulmeister im Papsttum“ gewesen war; sehr viel Mühe gab man sich mit Valentin Müller aus Schmalkalden, der doch bald „aus bewegenden Ursachen“ entlassen wurde; ebenda 111 fg.

23) St.A. Stuttgart, L. S. 19. St.F.A. Rosenfeld 10. 6. 1557.

24) Vormbaum 99.

25) S. oben S. 534.

26) C. Schmidt, Michael Schütz 1888; D.A.B. von Urach (1909), 565 fg.; Urquelle die Prozeßakten im St.A.

dogmatischen Meinungsverschiedenheiten kam Sebastian Lang, der Waiblinger Schulmeister, 1536 in Gegensatz zum Pfarrer und ins Gefängnis<sup>27)</sup>.

### Partikularschulmeister und Klosterpräzeptor.

Natürlich ermöglichte die Vorbildung des Schulmeisters an einer Partikularschule auch die Berufung zum Klosterpräzeptor, mindestens als *praeceptor artium*.

Joachim Dezius, Klosterpräzeptor in St. Georgen, wird 1559 als Meggiffers Nachfolger Wackers collega in Stuttgart. Meggiffer wird wider Willen Schulmeister in Cannstatt; der Inhaber dieser Stelle, Andreas Zenther, soll des Dezius Nachfolger werden. Da Zenther sich aber eben verheiraten will, wird von ihm abgesehen; er kam nach Rosenfeld<sup>28)</sup>.

Der Klosterpräzeptor vereinigte die Stellung des heutigen Seminarrepetenten, der Wohn- und Schlafgemach unmittelbar bei den Zöglingen hat, mit der des Seminarprofessors von heute.

Die Art der Aufsichtstätigkeit, die Raum- und die Gehaltsverhältnisse werden es erforderlich gemacht haben, daß der Klosterpräzeptor in der Regel unverheiratet war<sup>29)</sup>. Mit dem Zölibat des Mönchs oder Priesters hat diese Ordnung nichts gemein. Auch das Klosterpräzeptorat war eben eine Durchgangsstufe, besonders für junge Leute<sup>30)</sup>.

## § 12. Die Einkommensverhältnisse.

### Das Einkommen der Schulmeister.

Das Einkommen der Lehrer floß aus verschiedenen Quellen und war nach unseren Berichten außerordentlich bunt zusammengesetzt. Bescheiden war es auch nach den Begriffen jener Zeit gewiß in der Regel. Der Blick auf die Reichsstädte und die dortigen Gehälter mochte mit Neid erfüllen.

Um Märklin von Eßlingen nach Stuttgart zurückzugewinnen, mußte man 1535 ein Außerordentliches tun. Torites wagt als Angeklagter 1540 das kecke Wort zu sprechen oder durch seinen Anwalt sprechen zu lassen: „wo er zu dem Evangelio und unserem gnädigen Herrn nit so einen guten Lust und Begierd auch Willen gehabt, so wollt er nit in dessen Fürstentum gezogen, sondern wohl an ein ander Ort kommen [sein], allda er des Jahrs bei dreimal mehr gehaben möge“.

27) Es handelt sich um den leidigen Abendmahlsstreit. St. A. Waiblingen.

28) B. R. G. 1900, 100 und 110.

29) Eine Ausnahme B. R. G. 1900, 102 (unter Adelberg).

30) Stipendiaten anscheinend unmittelbar dahin berufen: Hermelink 358, 51; 361, 16; 367, 71; 383, 36.

Über den Stand der Dinge am Ende unseres Zeitabschnitts sind wir durch das Kompetenzbuch (1559 ff.) gründlich, wenn auch nicht vollständig unterrichtet.

Als Bestandteil des Lehrereinkommens nennen wir an erster Stelle das Schulgeld als private Entlohnung für persönliche Arbeitsleistung. Wie in andern Stücken blieb auch hier tatsächlich ziemliche Ungleichheit im Land bestehen. In Hall hatte Brenz die Schule ohne besondere Kosten für die Eltern eingerichtet wissen wollen, damit die Leute nicht wie in der Kirche auch in der Schule „opfern“ müßten. Herzog Ulrichs Regierung<sup>1)</sup> beschnitt das Schulgeld für Lateiner, hob es am liebsten ganz auf, beließ aber das Volksschulgeld. Offenbar war hier also nicht soziale Rücksichtnahme ausschlaggebend, sondern das Bestreben, junge Leute für die Studien zu gewinnen, wofür jetzt vielfach die Jugend minder bemittelter Kreise mehr in Betracht kam; insbesondere lockten keine fetten geistlichen Pfründen mehr die junge Aristokratie an<sup>2)</sup>.

Um 1559<sup>3)</sup> war nach dem Kompetenzbuch das Lateinschulgeld aufgehoben in Bietigheim, Ebingen, Güglingen, Lauffen, Nagold, Baihingen, Weinsberg.

An andern Orten, z. B. Beuren, Herrenberg, Kirchheim a. N., zahlen Lateiner und Deutsche gleichviel. In Bulach und Winnenden sind Stadtkinder frei; Ambulanten („Filiialisten“) zahlen 5 Schilling vierteljährlich<sup>4)</sup>. Auffallend ist, daß in Münsingen Lateiner mehr als Deutsche zahlen, nämlich 2 Schilling 8 Heller gegen 2 Schilling.

Die Befreiung armer Kinder vom sonst üblichen Schulgeld, wofür demnach nicht überall der Armenkasten eintrat, wurde von manchem Lehrer als lästige und drückende Zumutung empfunden<sup>5 a)</sup>. Sehr entgegenkommend zeigt sich dagegen der Diakonus in Echterdingen 1562<sup>5 b)</sup>.

Das Kapitulgeld<sup>6)</sup> scheint verschwunden zu sein; nicht so das besondere Vorschreibegeld in der Volksschule jener Tage<sup>7)</sup>.

---

1) S. S. 480 fg. — Das Schulgeld war am Platz gewesen, hatte aber auch genügen können, wo ein Mann Schule hielt, um sein Einkommen aus einem andern besoldeten Amt zu heben. (Vgl. Nezingen St. J. A. Urach 1557.)

2) Vgl. dazu Paulsen I, 329 fg.

3) Vgl. die Übersichtstafeln S. 556—561.

4) Die Angaben über Schulgeld sind immer vierteljährlich, „quatermberweise“, zu verstehen.

5 a) St. J. A. Schorndorf, Heindels Schreiben von 1555. Vgl. R. B. Backnang.

5 b) St. J. A. Stuttgart (Echterdingen, Beibericht des Mageirus zu 2. 1. 1562).

6) Vgl. oben S. 115 fg. dieses Bandes.

7) W. J. B. 1903, 1, 104.

Die alte Form der „Beholzung“ besteht teilweise noch fort: In einer Reihe von Orten, als Blaubeuren, Calw, Cannstatt, bringen die Schulkinder winters ein Scheit Holz mit oder zahlen sie im Winter Holzgeld, beziehungsweise erhöhtes Schulgeld.

In der Regel wird aber von örtlichen Verwaltungen aus Holz<sup>8)</sup> oder Holzgeld geliefert. Vielfach gibt die Gemeinde dem Schulmeister Holz wie jedem Bürger<sup>9)</sup>. In Stuttgart bezieht Märklin Holz aus öffentlicher Verwaltung und von den Schülern<sup>10)</sup>.

Die Lieferung von Licht zur Beleuchtung vor allem in den frühen Morgenstunden wird noch 1550 im Verhör gegen Märklin in Stuttgart erwähnt<sup>11)</sup>.

Neben Pflichtleistungen mochten der Schulmeister und seine Hausfrau auf regelmäßige Geschenke von den Schülereltern rechnen, je nach der Jahreszeit, als Martinswein und Ostereier<sup>12)</sup>. Das durfte natürlich nicht dazu führen, daß, wer solches nicht brachte, „darum gestrichen und geschlagen“ wurde. Ebenso nahe mochte es einem eigennütigen Lehrer liegen, Eltern an Holz und Lichtern zu überfordern, während die Schulstube aus Sparsamkeit erst nicht genügend erwärmt wurde. Solches alles kommt unter den Vorwürfen gegen Märklin in Stuttgart (1550) vor; freilich bei all diesen Dingen scheint die Hausfrau hauptsächlich schuld gewesen zu sein. War es doch für eine Schulfrau von unfeiner Art nur zu versüchlich, statt es den Kindern im Schulhaus nach Möglichkeit sonnig zu machen, sich in Dinge zu mischen, die sie nichts angingen, und die Kinder zu mißbrauchen. „Eine Hausfrau soll keineswegs in die Schul gehn“, lautet die Randbemerkung im Protokoll<sup>13)</sup>.

Stellengehalte gab es schon früher; aber es bedeutet eine große Wandlung in der Stellung des Schulmeisters, des lateinischen vor allem, aber auch des ganzen Schulwesens gegenüber Gemeinde, Kirche und Staat, daß seit Herzog Ulrich Schritt für Schritt in immer weiteren Gemeinden

8) R.B.

9) Von Kirchheim u. L. ist in diesem Stück Näheres bekannt. — In Neuffen bekommt der Schulmeister winters von jedem Schüler ein Scheit (täglich) und von der Stadt eine Holzgabe, doppelt so groß als die der Bürger. Hatte doch der Schulmeister in der Familienstube und im Schulraum zu heizen.

10) St.A. Stuttgart, L. S. 4.

11) Ebenda.

12) Ebenda. „Päpstliches Bettelwerk“ heißen die Eßlinger Geistlichen solche Bezüge, Pfaff 54. In Tübingen und in Urach war die Lichtmeßgabe vor 1536 bzw. 1537 für reiche Schüler auf einen Vierling Wachs oder einen Schilling ganz übereinstimmend angelegt.

13) St.A. Stuttgart, L. S. 8.

unter Oberaufsicht der Regierung die Stellingehalte geordnet werden. Durch diese Ordnungen werden die Lehrer den Eltern gegenüber unabhängiger, sie bekommen den Stempel einer öffentlichen Stellung. Die Gemeinden werden verpflichtet, dauernd einen Schulmeister zu halten, nicht bloß zeitenweise nach Belieben und Gelegenheit. Tatsächlich schloßen in erregten Zeiten wohlbegründete Schulen dennoch ein, so die zu Schorndorf<sup>14)</sup> für 3 Jahre infolge des Schmalkaldischen Kriegs.

Da die Kassenverwalter den Einzug der alten Pfründenbestandteile zu besorgen hatten, fiel mit dem zeitraubenden Geschäft des Einziehens manche unangenehme und peinliche Lage für den Lehrer fort. In Calw hatte der Schulmeister (nach dem K.B.) den Einzug selbst zu besorgen.

Die „salarierenden Kassen“ sind unter Herzog Ulrich vor allem die Armenkästen<sup>15 a)</sup>, denen ja zu diesem wie zu andern Zwecken freigewordenes Kirchengut zugewiesen wurde. Unter Herzog Christoph kommt außerdem die geistliche Verwaltung des Amtsbezirks als herzogliche Kasse in Betracht, namentlich bei Vergrößerung des Schulbetriebs<sup>15 b)</sup>. Doch trugen auch die Gemeinden als solche und andere „Pfleger“ an den Schullasten.

Die zu reichenden Gebührnisse bestanden vor allem in Geld und in Naturalien, als Früchten, Wein und Holz.

Teilweise hatte es, wie gesagt, schon früher ein „Einkommen der Schule“ gegeben.

Je nachdem stellten natürlich auch jetzt noch die Gebührnisse eines andern, mit der Schulmeisterei verbundenen Amtes einen wesentlichen Teil des Einkommens dar<sup>16)</sup>. Besonders die Mesnereigebührnisse mußten oft genug noch immer eingesammelt werden, z. B. in Dornstetten, Eberstadt, Kirchheim a. N., Mezingen, als Zehnten oder Brotgaben. Dagegen hatte der Stadtschreiber in der kleinen Gemeinde Weilheim bei Kirchheim ausdrücklich „von wegen der Schul Gaben zu sammeln“ das Recht; der Ertrag wurde auf 15 Scheffel (Moden) von beiderlei Frucht angeschlagen (K.B.).

14) St. J. A. Schorndorf: Bericht ohne Zeitangabe, frühestens 1557.

15 a) Ausnahmen: Neuenstadt bekommt schon nach der Vereinbarung von 1547 einen Zuschuß, 4 fl und 20 Malter Dinkel aus dem „geistlichen Einkommen“. — In Bietigheim hat nach dem Revers von 1547 angesichts der Überlastung des Armenkastens seit 1549 die Regierung Ulrichs den Gehalt von Schulmeister und Kollaborator auf „des Kirchenkastens Gefäll und Verwaltung allhie“ übernommen. Kopular St. A. Bietigheim, G. B.; vgl. K. B. — In Möckmühl steuert das Stift 20 fl bei.

15 b) Vgl. K. B.: Blaubeuren, Calw als Beispiele.

16) Die Visitationsinstruktion von 1536 (?) rechnete schon so, daß die Unterstützung des Schulmeisters durch „den Diakon oder einen Kaplan“ billiger sei als ein Hilfslehrer, weil so „der Kost mit einer sondern Person erspart“ werden konnte. (Reyscher 8, 68.)



In den alten Vereinbarungen mit Tübingen und Urach (1536 und 1537) werden noch die Gelegenheits-einnahmen bei Hochzeiten genehmigt — von ledigen Personen 1 Sch. und von den Witvern 8 S — oder vielmehr die Ordnung solcher Nebenbezüge den Gemeinden überlassen. In Nürtingen wird im Kompetenzbericht vom 14. Oktober 1559 noch erwähnt, der Schulmeister habe an unsteten Nutzungen von Hochzeiten, nämlich, wenn zwei ledige Personen zusammen heiraten, 1 Sch., und wann die eine Person Witwenstandes, 1 Sch. 6 S., und wann beide Personen Witwenstandes sind, 2 Sch.; zudem von jeder Hochzeit 2 Brot und 1 Maß Wein.

Gingehend werden Hochzeits- Leichen- und dergleichen Gebühren, wie freiwillige Martini- und Oftergaben, in dem Bietigheimer „Kopular“ geregelt und besprochen.

Betrachten wir diese Zustände in großen Gemeinden um 1559, und nehmen wir dazu, daß die Gelegenheitsgeschenke um 1550 in Stuttgart selbst noch eine solche Rolle spielten, so dürfen wir wohl voraussetzen, daß auch, wo wir nichts davon hören, solche Sitten vielfach weiterbestanden haben.

Als Tätigkeit, die ihres Lohnes wert ist, wird beim Schulmeister-Mesner von Dornstetten das Richten der Uhr erwähnt; als sich dort Schulamt, Diakonat und das Pfarramt für Pfalzgrafenweiler mit dem Amt des Mesners und Glockenläuters vereinten, fand man die Sache doch zu bunt und unwürdig. (St.F.A.).

Unter den Möglichkeiten zu Nebenverdiensten scheinen Privatstunden keine große Rolle gespielt zu haben. Man war wohl geneigt, den Schulmeister für verpflichtet anzusehen zu allem, was er für die Jugend tun konnte<sup>17)</sup>. Auch spielte wohl die Versetzungsfrage noch nicht die Rolle wie heute. Mehr hört man von Privatunterricht bei den deutschen Schulmeistern in Stuttgart. Frauen von Stuttgarter Kollaboratoren hielten auch wohl Mädchenschulen<sup>18)</sup>, wenn auch vielleicht erst in späterer Zeit.

Dagegen finden wir häufig Kostknaben in den Familien der Lateinschulmeister. Die Gemeinden legten Wert darauf, daß solche auswärtige

---

17) Vgl. Stuttgarter Schulordnung von 1501. — Die Braunschweiger Schulordnung aus dem Jahr 1528 von Bugenhagen rechnet ausdrücklich damit, daß von den Schulgefelln sich etliche durch Privatunterricht Verdienst suchen werden, und findet es gut so: „Wente sulke Gefellen werden nicht vele to Bere gan, sonder der Stadt mit örem Denste nutte syn mehr wen andere. Darum is id ock recht, dat se mehr vordels hebben.“ Vormbaum 14.

18) Vgl. W.J.B. 1903, I, 108.

Schüler da waren. Für Stuttgart ist es auch der Wunsch der Regierung schon 1550. Der Schulmeister entschuldigt sich: Dieweil sein Hausfrau krank, könne er nicht über 5 oder 6 Knaben in Kost halten. (Dabei hält sich nach dem Bericht der Stadtväter sein Weib keine Magd!) Es sei wohl ein feiner splendor, wo ein Schulmeister Kostknaben hat. „Aber daß es der Schul nutz sei, ist nit zu erachten.“ — Dagegen wird eingewendet: „Die Schulknaben zu überkommen, kann nit schaden, dann die Rhetorika und Dialektika nit in allen Schulen mag gelehrt werden“<sup>19)</sup>.

Eine besonders beliebte Schülerpension für junge Leute aus guten Häusern hatte der spätere Pädagogarch Wacker schon in Brackenheim 1550. Er ging mit den Zöglingen zur Luftkur im Herbst auf „Lichtenperg“ (bei Oberstenfeld?). Er hofft in der „schönen Behausung“ in Bietigheim das Kosthaus fortführen zu können. Wir wissen auch, daß die Bietigheimer damit rechneten, daß ihr Schulmeister Kostknaben hätte<sup>20)</sup>. Es liegt ihm viel daran, seine rund 20 Leutchen behalten zu können, gewiß nicht zuletzt, weil dies eine schöne Nebeneinnahme bedeutete. In der Tat hat er später als Märklins Nachfolger wieder Gelegenheit, Zöglinge zu halten. Insbesondere ist ihm (um 1555)<sup>21)</sup> ein Knabe aus Landshut und ein anderer (aus Mömpelgard?) vom Herzog um 28 Gulden jährlich „in Disziplin und Kost verstellt“. Wir dürfen das als ein schönes Kostgeld betrachten<sup>22)</sup>. Wie weit andere auswärtige Schüler des Pädagogiums beim Pädagogarchen wohnten, weiß ich nicht zu sagen.

In Kirchheim u. T. gibt es in der Schulbehausung eine große Kammer zur „Legung“ der Kostknaben. In Urach hält der deutsche Schulmeister Kostknaben. Auch in Göppingen wird mit Kostknaben „in guter Anzahl“ gerechnet (Urkunde vom Dez. 1559, Göppingen Weltlich).

Ein eigenes pädagogisches Unternehmen<sup>23)</sup> ist das des Pfarrers Neuchlin in Deckenpfronn, der etliche Knaben von ehrlichen Leuten in Zucht und Lehre hat, die er freilich in einem Dorf ohne Metz, Bad und Schule nicht erhalten kann. Da er 1544 auf die Grözingen Pfarrstelle einem andern zu lieb mit Vertröstung auf Böblingen verzichtet hat, hat er einen gewissen Anspruch auf Versetzung an einen andern Ort, wo er mit Hilfe eines Schulmeisters an den Knaben mehr tun kann. Er kommt statt nach Böblingen im April 1547 nach (Mark)gröningen: der Pfarrer bringt also hier ein Schülerpensionat gleich mit an den Schulort.

19) St.A. Stuttgart, L. S. 8.

20) Aus dem Kopular ohne Zeitangabe, St.A. Bietigheim, G.B.

21) St.A. Stuttgart, L. S. 14.

22) Die Verköstigung eines Stipendiaten wird auf 19 fl angesetzt.

23) B.A.G. 1904, 175.

Das wenige, was über die Badnanger Adelschule und über den Universitätsprofessor Crufius als Kosthausvater bekannt ist, fällt zeitlich und sachlich kaum mehr in den Rahmen dieser Aufgabe<sup>24)</sup>.

Noch war der Stand der „Schuldiener“ nicht ganz von der Beschäftigung mit Landwirtschaft und Viehzucht losgelöst<sup>25)</sup>.

Eine Stallung im Haus und Vieh, auch einen Weingarten, hat selbst das Haupt der Schule in der Hauptstadt 1550<sup>26)</sup>. Die liegenden Güter, die zur Befoldung des Münsinger Diakonats gehören, werden vom Inhaber der Stelle „in gutem nützlichen Bauen erhalten, und so dann ein Diakon allda, der die selbst baut, so ist es besser, man lasse ihm die“; doch wird schon mit der Möglichkeit einer Verleihung in andere Hände gerechnet<sup>27)</sup>. In Nürtingen ist „neben dem Haus ein Säustall.“ In Urach wird ausdrücklich berichtet, daß „kein Scheuren oder Stallung“ vorhanden ist; doch ist das Haus „dermaßen erbauen, darinnen sich ein Schulmeister wohl behelfen mag“. In Blaubeuren ist die Bestallung „nit zugericht“. Zu Eberstadt OA. Weinsberg ist das Schulhaus „in keinem sonderlichen Umbau“, außer daß der Schulmeister einen „Schweinestall zu machen begehrt, damit er ein Schweinlein erziehen möchte.“

Wir sehen, die Schulmänner jener Zeit hatten trotz Erasmus und Melanchthon auch noch Sinn für sehr praktische Dinge. Für ihr Ansehen, namentlich in ländlichen Gemeinden, wird dies nur vorteilhaft gewesen sein.

Wir haben damit die Wohnungsfrage gestreift: der Schulmeister hat durchweg freie Wohnung im Schulhaus. Vielleicht wäre es richtiger zu sagen, in der Dienstwohnung des Schulmeisters mußte Schule gehalten werden. Wie solche „Schulbehausungen“ beschaffen waren, sehen wir später.

Eine besondere Leistung im Dienst der Schule mochte auch einmal eine besondere Belohnung einbringen. Wohl ist sich 1559 Johann Wacker bewußt, daß er seines vom Fürsten ihm befohlenen Schulamts halb schuldig ist, alles zu tun, so der Jugend zu Erbauung und Pflanzung in Gottes Furcht, guten Sitten und freien Künsten förderlich sein

---

24) Vgl. Boffert in W. J. B. 1905, II, 69.

25) Wie solche Arbeit neben einem Schulamt in idealer Weise geleistet werden konnte, hat uns Dillmann in seinem „Schulmeister von Illingen“ an dem Beispiel seines Vaters gezeigt.

26) St. A. Stuttgart, I, S. 4 und 5.

27) R. B. — Beim Verkauf der geistlichen Güter nahmen auch Schulmeister die Gelegenheit wahr, Liegenschaften zu erwerben; St. A. Gemeiner Kirchentasten Büschel 2 unter Gröningen und Nürtingen.

möchte<sup>28)</sup>, jedoch dieweil der Fürst ihm ein extraordinarium negotium (nämlich Melancthons Grammatik in ein Schulbuch für verschiedene Stufen umzuarbeiten) gnädiglich auferlegt, so wagt er die Bitte, ihn dieser gehabten Mühe zu ergötzen. Nicht umsonst: „Dieweil er mit diesem opere Mühe und Arbeit gehabt, in der Schul dardurch nichts versäumt, sondern solches extraordinarie verricht, darneben bisher in seinem officio treu und fleißig gewesen“, soll ihm der Stuttgarter Stiftsverwalter (also eine herzogliche Kasse) 20 Gulden „zu Verehrung“ geben<sup>29)</sup>.

### Das Einkommen der Provisoren.

Es würde zu weit führen, die Einkommensverhältnisse für die Provisoren im einzelnen zu verfolgen. Von einer durchgreifenden gleichmäßigen Besoldung der zweiten Lehrstellen an zweiklassigen Lateinschulen kann entfernt noch nicht die Rede sein. Es gab überhaupt noch nicht viele festbegründete Provisorate.

Der alte Standpunkt, daß es Sache des Schulmeisters sei, im Bedarfsfall einen Gesellen einzustellen, ist noch nicht ganz überwunden. Man kann ihm freilich in der Regel nicht mehr zumuten, den Gesellen von sich aus zu entschädigen.

Der unglückliche Andreas Schweizer war aber tatsächlich am Ende unseres Zeitabschnitts von dem wohlgelehrten Herrn Schulmeister in Badnang zu einem collaboratore angenommen worden, ohne von ihm etwas anderes zu haben denn allein Essen und Trinken. Es war dies allem Anschein nach ein Privatunternehmen des Schulmeisters<sup>30)</sup>. In Marbach ist der „Tisch“ beim Schulmeister ein Einkommensteil des Provisors; diesen genießt 1557 der Provisor und Subdiakon Valentin Müller aus Schmalkalden; dazu bekommt er von der Gemeinde 10 Gulden und von der geistlichen Verwaltung ebensoviel<sup>31)</sup>. Der Nachfolger Müllers, Kaspar Lucius (oder Luz), ist verheiratet; er soll in dem unbenützten Prädikaturhaus wohnen; es werde ihm nicht zusagen, den Tisch beim Schulmeister zu haben; der Schulmeister wird sich mit Lucius deshalb vergleichen müssen; als Provisor bekommt er von den Marbachern 10 Gulden, als Subdiakon von der geistlichen Verwaltung 30 Gulden jährlich<sup>32)</sup>.

28) Solche Auffassung von seiner Aufgabe, die allerdings für die Regierenden sehr bequem war, konnte er aus der alten Stuttgarter Schulordnung von 1501 schöpfen.

29) Entscheidung der Behörde vom 22. 9. 1559, St.A. Stuttgart, L. S. 26.

30) St.F.A. Blaubeuren. — Wohnung hat er jedenfalls auch beim Schulmeister gehabt. So stand es dort noch am 31. Oktober 1559.

31) B.R.G. 1900, 111.

32) B.R.G. 1900, 112.

Auch in Stuttgart<sup>33)</sup> war der Provisor Ulrich über 2 Jahre zu Herberg und zu Kost bei seinem Herrn Präzeptor, aber gegen ein ziemlich Geld. Er hat 32 Gulden Befoldung.

Die patriarchalische Auffassung vom Verhältnis zwischen Schulmeister und Provisor wirkt auch da weiter, wo nicht der Provisor besoldet wird, sondern der Schulmeister einen besonderen Betrag oder einen entsprechend hohen Gehalt bezieht mit der Verpflichtung, einen Provisor zu halten; so namentlich in Bietigheim, Schorndorf, Waihingen, Waiblingen<sup>34)</sup> um 1559.

Die Klassen, die für Unterhaltung eines Provisors in Anspruch genommen werden, sind unter Herzog Christoph wieder teils örtliche, teils herzogliche. Die Beiträge der geistlichen Verwaltungen sind aber ungleich verschieden<sup>35)</sup>.

In Calw gibt die geistliche Verwaltung 26 fl (also wöchentlich  $\frac{1}{2}$  fl), der Armenkasten nur 4; in Kirchheim u. T. reicht sie 20 fl, der Schulmeister (!) 5, die (Armen-)Kastenspflieger 5. In Tübingen beziehen die drei Lokaten zusammen von der Stadt 48 fl, vom Stift 20, von der geistlichen Verwaltung 8. In Blaubeuren hat man ein Vierteljahr vor Erstattung des Kompetenzberichts auf der Stadt untertänig Supplizieren dem Schulmeister einen Provisor, den uns wohlbekannten Andreas Schweizer, zugeordnet und dazu aus der geistlichen Verwaltung 6 fl verwilligt. Den Blaubeurern will es zu viel sein, dazu weitere 30 fl aufzubringen.

Für Cannstatt ist um die Zeit, da Meggisser dahin verpflanzt wird, bestimmt worden, wenn der Schulmeister eines Provisors begehrt und notdürftig, sollen ihm aus dem Kirchenkasten 15 fl, aus dem Armenkasten ebenfalls 15 fl gegeben werden<sup>36)</sup>.

Als Maßstab für diese Verhältnisse mag folgendes dienen: Georg Becherer an Klasse 3 in Stuttgart berechnet November 1559 „in dieser wählenden Teuerung“ 30 fl für das Essen, das kaum genügt; so bleiben ihm von seiner Befoldung 15 fl; zum Glück hat er Zulage von seinen Eltern<sup>37)</sup>. 1562 rechnet Elias Himilcron an Klasse 4 in Stuttgart für Hauszins  $9\frac{1}{2}$  fl. Allerdings galt Stuttgart als teuer.

---

33) St.A. Stuttgart, L. S. 13; keine Jahreszahl; war der Herr Präzeptor noch Markoleon?

34) R.B.

35) R.B. und St.F.A. G.B. Blaubeuren. Diese Beiträge sollten offenbar nur 3 u-fchüsse sein.

36) R.B. Bericht, präsentiert 14. 7. 1559. Allem Anschein nach werden die 30 fl hier auch dem Schulmeister ausbezahlt. Der Schulmeister Heindel zahlt 1555 in Schorndorf dem Pfarrer bis in die 35 fl „wie dann billig“. (St.F.A. Schorndorf.)

37) St.F.A. Stuttgart, L. S. 22.

### Besondere Verhältnisse und Umstände.

War's für die Provisoren eine gewagte Sache mit dem Heiraten, so brachte auch den Schulmeister und erst recht den verheirateten Provisor ein kostspieliger Umzug, Krankheit in der Familie oder ein gar zu stattliches Häuflein eigener Kinder leicht in Not und Schulden<sup>38)</sup>. Dann liefen die „Supplikationen“ um eine „Addition“ oder Versehung beziehungsweise um Übertragung einer eigenen Schule in Stuttgart ein samt den Zeugnissen und Gutachten sei's des Stuttgarter Schulvorstands, sei's des Vogts oder Pfarrherrn im Lande draußen. In solchen und ähnlichen Fällen waren aber auch die Kirchenräte ermächtigt, „die Hand zu bieten und Steuer zu tun“<sup>39)</sup>.

Und wenn nun gar das Alter kam und ein Schulmeister, der aus irgendeinem Grund nicht ins „Ministerium“, d. h. in den Pfarrdienst, übergetreten war, wurde, wie Alexander Märklin in Stuttgart, „alt, verdrüssig, ein solch Amt notdürftiglich und der Gebühr zu versehen untaugenlich“<sup>40)</sup> — was dann? Nicht überall konnte man auf eine Versorgung und Abfindung rechnen, wie man sie damals in Stuttgart teils vorsah teils später durchführte, wobei zuletzt noch die Witwe im Namen des Toten ihre Ansprüche mit Erfolg geltend machte<sup>41)</sup>.

Im übrigen mußten die als „alt Schulmeister“ Bezeichneten wohl eben sehen, wovon sie leben konnten.

Manche mögen Landwirtschaft getrieben haben; wir erfahren, daß 1539 oder 40 die „alt Schulmeisterin“ sich ein Pfündhaus zu Untertürkheim erwirbt um 90 Gulden, jährlich hat sie 10 zu zahlen<sup>42)</sup>. Es kam auch vor, daß der alte Schulmeister dem jungen als Gehilfe zur Seite stand; so machte Kaspar Bernhart in Weinsberg um 1543 den Provisor und Mesner<sup>43)</sup>.

Für eine allgemeine und geordnete Verleibdingung alter Lehrer und eine gesetzlich geregelte dauernde Versorgung ihrer Witwen und Waisen war die Zeit noch nicht gekommen.

Nicht ohne Teilnahme lesen wir in einem Protokoll von 1581<sup>44)</sup> über die Schicksale zweier altgedienter Lehrer aus der Reformationszeit:

38) Vgl. Konf.-Reg. Repertorium Boffert unter „Botenheim“. Hoffmann an Klasse 1 in Stuttgart sitzt alle Tage zu 10 zu Tisch (1562); St.N. Stuttgart, L. S. 29.

39) Visitationsordnung 1553, Reycher 8, 101.

40) St.N. Stuttgart, L. S. 4 und Bedenken vom 31. 12. 1549.

41) Schreiben der Witwe, präf. 22. 5. 1554, im St.N. Das Genauere später in der Chronik der I. Sch. zu Stuttgart, S. 580 fg.

42) St.N. Gemeiner Kirchentasten Büschel 2; ich nehme an, daß es die Witwe eines Schulmeisters ist; sie könnte an sich auch selbst früher Unterricht gegeben haben; endlich kommt der Familienname Schulmeister in Cannstatt vor, z. B. Hermelink 1527, 45.

43) St.F.N. G.V. Weinsberg, Akten von 1541 und 1543.

44) St.F.N. St.B. Herrenberg (1560—1581).

„M. Hieronymus Meggisser, als der viel Jahr das Best getan und noch nit untauglich ware, alsdann gegen Wildberg zu befördern<sup>45)</sup>; Nota: des Abts zu Hirsau Schreiben an die von Wildberg möcht ihm zu gutem kommen. Johann Crappner, alter Schulmeister zu Tübingen, mit einer mittelmäßigen Schul auch zu bedenken.“

## C. § 13. Schulorte und Schulräumllichkeiten.

### Übersicht über die Partikularschulen.

Die Zahl der lateinischen Schulen für irgendein Jahr der Reformationszeit genau festzustellen, ist wohl unmöglich, weil der Begriff der Schule noch kein fester ist. Fragt die Regierung: Gibt es in Ebingen<sup>1)</sup> eine lateinische Schule, so antwortet (1559) der Schultheiß und geistliche Verwalter: Es „hält der Stadtschreiber allhie lateinische und deutsche Schul samentlich“.

„Lateinische Schule“ bedeutet trotz aller Schulordnungen immer noch nicht viel mehr als Gelegenheit zum Lateinlernen. Nach dem, was früher über die Lehrerschaft gesagt wurde, müssen wir im Auge behalten, daß in jedem Stadt- oder Fleckenschreiber, später namentlich in jedem Diaconus, auch wohl im Mesner, aber auch im Dorfpfarrer ein lateinischer Schulmeister verborgen sein kann, wo sonst von einer lateinischen Schule nichts bekannt ist. Wie lange diese Möglichkeit, Latein zu lernen, am Ort besteht, das kommt dann wieder auf Verhältnisse und Persönlichkeiten an. Vor allem aber läßt die gewöhnliche Bezeichnung „Schulmeister“ an sich offen, ob der Betreffende auch Latein geben kann und ob er in diesem Sommer- oder Wintersemester gerade Schüler, dafür findet.

Eine ganze Reihe von lateinischen Schulen sind aber feste Einrichtungen; die Befestigung der Verhältnisse war von Anfang an ein Gegenstand der Fürsorge für die Regierung gewesen<sup>2)</sup>.

Betrachten wir den Stand der Dinge um 1559 unter statistischen Gesichtspunkten im Anschluß an das zweibändige Kompetenzbuch, das die Antworten auf den damals ausgegebenen Fragebogen umfaßt!

Wir ordnen die Schulen nach der Schülerzahl. In Gruppe 1 stellen wir die Lateinschulen mit durchschnittlich 60 und mehr Schülern; die

45) D. h. zu versetzen. — Meggisser rückt Schritt für Schritt vom Mittelpunkt des Landes weg: Stuttgart, Cannstatt, Calw, Wildberg; endlich lebt er um 1595 als Kollega seines Sohnes zu Klausenburg in Siebenbürgen (Schmoller 70, 9).

1) R.B. Bericht vorgelegt 27. 7. 1559.

2) S. die Vereinbarungen zwischen Regierung und Gemeinden; vgl. schon in der Braunschweiger Kirchenordnung (Vormbaum 17): „Dat de Scholen bestendich mogen syn.“

einzelnen Schulen dieser Gruppe folgen nach der Schülerzahl. In Gruppe 2 und 3 ordnen wir nach der Buchstabenfolge. Gruppe 2 umfaßt drei ansehnliche Schulen, die die Schülerzahl 60 nicht erreichen, von denen aber anzunehmen ist, daß sie nur oder fast nur Lateinschüler hatten, weil eine deutsche Schule daneben besteht (2 a); sodann eine Reihe von Schulen, deren Schülerzahl den Durchschnitt 60 nicht erreicht, aber auch im Sommer nicht unter 30 sinkt (2 b). Gruppe 3 enthält die Schulen, die dieser Anforderung nicht entsprechen <sup>3)</sup>.

Eberstadt ist nicht in 2 b, sondern in 3 eingereiht, weil es nachweislich nur etwa 12 Lateiner unter den 30—40 Schülern hat.

Siehe die Tafel 1 auf Seite 556 und 557.

Soweit wir diese großen Schulen prüfen können, ist die Zahl der deutschen Schüler gering; wo besondere deutsche Schulen am Ort bestanden, darf für die Lateinschule höchstens eine kleine Zahl deutscher Schüler vermutet werden. Wo die Schülerzahl zwischen Winter und Sommer schwankt, möchte man geneigt sein, anzunehmen, daß die im Sommer fehlenden deutsche Schüler waren. Allein in Weinsberg ist dieser Jahreszeitenunterschied größer als die Zahl der deutschen Schüler überhaupt. Wiederholt sehen wir ursprünglich geplante deutsche Schulmeistereien durch Provisorate an der Lateinschule ersetzt; die Lateinschule mußte dann dem Bedürfnis nach deutschem Unterricht entgegenkommen.

Siehe die Tafeln auf Seite 558, 560 u. 561.

Wir entnehmen diesen Aufstellungen folgendes:

In vielen Orten ist der Schulbesuch sommers und winters gleich oder doch nicht wesentlich verschieden; den Schülern und ihren Eltern ist aufgegangen, daß es sich für den Schüler darum handelt, die Arbeit eines Berufes auszurichten, und daß dazu Regelmäßigkeit gehört <sup>4)</sup>. Bei den größeren Schulen überschreiten die Schwankungen nur einmal 30%.

Dagegen in etwa 10 Orten <sup>5)</sup> der Gruppe 3 ist der Besuch im Sommer nicht halb so stark wie im Winter. Mezingen fällt ganz aus der Reihe und

3) Die Schwächen einer solchen Statistik sind einleuchtend. So könnten die Schulen von 2 a vom Standpunkt des Lateinschulwesens aus auch wohl zur Gruppe 1 hinübergezogen werden. Sodann, die Nachrichten sind unvollständig und zum Teil undeutlich. Die Grenzlinien zwischen gewiß und wahrscheinlich, zwischen genau und ungefähr werden durch die hier erforderliche Kürze leicht unscharf. Aber die Vorteile dürften überwiegen.

4) Vgl., wie es Dillmanns „Schulmeister von Illingen“ macht, um dies zu erreichen.

5) Dornhan und Leonberg eingerechnet.



1.

Ort	Schülerzahl <sup>6)</sup>			Lehrer	Nebenamt	Vierteljährliches Schulgeld	
	Insgesamt	Lat.	Deutsche			Lat.	Deutsche
Stuttgart <sup>7)</sup> . .				6		1 Sch. (Bormbaum 101)	
Tübingen <sup>8a)</sup> . .	100			4		S 2 Sch. W 4 Sch.	
Schorndorf . .	92	80	12	2		1 Baßen	5 Sch.
Bietigheim . .	70		Vorschrift bis 12	2		0	5 Sch.
Blaubeuren . .	70 mit Mädchen		Ja <sup>8b)</sup>	2		„Bermög der Schul- ordnung“	
Baihingen . .	70		(Ja)	2		0 Dem Provisor 4 J	
Brackenheim . .	W 70 S 50		Ja	1		2 Sch.	5 Sch.
Calw . . . . .	60			2		2 Sch. 1 Kreuzer	dem Provis.
Cannstatt . .	W 70 S 50			2		2 Sch.	
Gröningen . .	W 70 S 50		Ja	2		15 Pf.	
Kirchheim u. L.	60			2		2 Sch.	
Lauffen . . . .	W 70 S 50		Ja	2		0	4 Sch.
Urach . . . . .	60			1		3 Sch.	
Weinsberg . .	W 70 S 50		nur 7—10	2	Vielleicht ist der Provisor Mesner <sup>9)</sup>	0	2 Sch.

6) S = sommers, W = winters.

7) Um 1550 hatte die unterste von damals 4 Klassen bis über 50 Schüler (St.A. Stuttgart: Eingabe Märklins wegen Johann Alber); 1559 hatten also die 5 Klassen sicher mehrere Hunderte von Schülern; Holzer, Progr. 1863/64 und Schanzenbach 1886 zählen im 16. Jahrhundert über 300 Schüler.

8a) In der Osterbergschule = schola Anatolica, auch einfach Trivialschule; 100 Schüler erscheinen als niedrige Zahl, die einer Erklärung bedarf. — Am Anfang unseres Zeitabschnitts (1540) bezieht der Präzeptor 80 fl, sein Provisor 17 Pfund. Noch bescheidener war die Lehrerzahl, als 1541 der Provisor wegen der Pest davongelaufen war. 2 Jahrzehnte später werden neben dem Schulmeister 3 „Lokaten“ angegeben, die zusammen 76 Gulden Besoldung haben. (R.B.) Vgl. Stahlecker in W. Bjh. 1906, besonders S. 11—16.

8b) „Ja“ bedeutet: der Besuch deutscher Schüler ist überliefert oder deutlich erkenn-

1.

Bemerkungen	Deutsche Schule am Ort	Bemerkungen
	Ja	
	Ja: mit 60 Schülern	
	<u>Ja<sup>10)</sup></u>	
Alle geben dem Provisor 6 Heller Schul- dazu Holzgeld	1547 eingerichtet, um 1560 nicht vorhanden	Vgl. Baihingen (unten)
Dazu Holz oder Holzgeld		Anstatt des nach Vereinbarung 1547 geplanten deutschen Schulmeisters und Mesners ist offenbar ein Provisor getreten.
Dazu Holzgeld		
Dazu Holzgeld	Ja	
Kein Holz von Schülern	Ja	
	Um 1559: Nein	Vgl. Baihingen (oben)
	Ja <sup>11)</sup>	
Pfalzgräflische Währung		

bar. Bei Blaubeuren sagt ein Bericht vom Sept. 1559: „bis in die 80 Knaben und Töchterlin“ (St. F. A.).

9) Wie früher vielleicht der Schulmeister (Urkunde von 1541). — 1543 schon begrüßte man es, daß der alte Schulmeister Kaspar Bernhart den neuen im Unterricht und in der Kirche unterstützte; auch versah er das Mesneramt. (Weinsberg, G. B.)

— 10) Seit Allerheiligen 1557 dient Bartholomäus Zedersitzer (?) als deutscher Schulmeister und Organist, St. F. A. Schorndorf, Urkunde von 1562.

11) Und zwar mit 28 Pfund Beitrag aus der Geistlichen Verwaltung seit 1556; s. Näheres D. A. - Beschreibung (1909) 566. Schon die Vereinbarung von 1537 setzt einen lateinischen und einen deutschen Schulmeister voraus; lehrreich sind die Verhandlungen wegen Anstellung des Modisten und Rechenmeisters Wolfgang Zott(en), Anfang 1557 (St. F. A.).

2 a.

Ort	Schülerzahl <sup>12)</sup>	Lehrer	Nebenamt	Vierteiljährlicher Schulgeld	Be-merkungen	Deutsche Schule am Ort	Deren Schülerzahl
Herrenberg .	50	1		4 Sch. 4 h.	Daselbe Schulgeld in der deutschen Schule	Ja <sup>13)</sup>	W 50 S 35
Nürtingen .	50	1		3 Sch.		Ja	W 80 S 30
Waiblingen .	W 50 S 40	2!		1 Baßen		Ja	auch Mädchen. W 48 S 36

Also lateinische und deutsche Schulen sind ziemlich gleich besucht.

2 b.

Ort	Schülerzahl			Lehrer	Nebenamt	Vierteiljährlicher Schulgeld	
	insgesamt	Lat.	Deutsche			Lat.	Deutsche
Bachnang .	50	20	30	1		3 Sch.	4 Sch.
Balingen . .	50			1		?	?
Bottwar . .		22	W 50 S 24	1		2 Sch.	2 Sch.
Ebingen . .	W 50 S 35			1	1556 Diaconus 1559 Stadtschr.	0	10 fr.
Heidenheim .	W 40 S bis 30			1	Subdiaconus	1 Baßen	5 Sch. <sup>14)</sup>
Neuffen . .	W 40 S 30		Ja	1	<sup>15)</sup>	2 Sch. <sup>16)</sup>	5 Sch.
Wildberg . .	W 35 S 30			1		2 Sch. 6 h.	2 Sch. 6 h.
Winnenden .	40—50			1		Stadtkinder: 0 Nachbarschaft: 5 Sch.	

Bei Bachnang, Neuffen, Wildberg und Winnenden ist ausdrücklich gesagt, daß kein deutscher Schulmeister vorhanden ist; bei den übrigen Gemeinden ist es sicher ebenso.

12) Alles spricht dafür, daß in diesen Lateinschulen keine deutschen Schüler saßen.

13) Der Herrenberger deutsche Schulmeister ist Mesner. Schon in einer Urkunde vom 24. 5. 1543 wird erwähnt, daß der Armenkasten u. a. mit Unterhaltung „beider Schulen“ belastet ist. (Akten von Herrenberg Stift.)

14) Früher 5 Sch. Ulmer; „jetzt aber vermög der Schulordnung“ ein lat. 1 Baßen und ein deutscher 5 Sch. Württemberger Währung.

15) Der Schulmeister soll den Pfarrer unterstützen. (1558; St. J. N. Nürtingen-Neuffen.)

16) In Neuffen gibt jeder Schüler ein Scheit (jedenfalls zu ergänzen „winters täglich“) neben doppeltem Bürgerholz.

Regel. Etwa 10 Schulen überschreiten im Sommer das Duzend nicht; mehrere sterben im Sommer fast aus: Beuren, Bulach, Grözingen, Herbrechtingen.

Neben der Eigenart der Bevölkerung und den wirtschaftlichen Verhältnissen wird in solchen Dingen die Persönlichkeit des Lehrers sehr stark mitgesprochen haben.

Große Schwankungen zeigen alle Schulen, deren Vorstand noch ein anderes Amt bekleidet; auch bei Heidenheim trifft das einigermaßen zu. Natürlich sind dies im allgemeinen Orte, die wegen ihrer Kleinheit oder aus sonstigen Gründen für ein blühendes Schulwesen von vornherein nicht in Betracht kamen.

Auffallend ist, daß in dem armen<sup>17)</sup> Marbach und in Dettingen bei Kirchheim neben ziemlich bescheidenen Lateinschulen besondere deutsche Schulen bestehen und zwar recht ansehnliche. In Dettingen ist's eine Winterschule, wozu „ein Einwohner zu D., des Flecken Schreiber“, 50—60 Kinder sammelt, die sommers in Feld oder Weingarten hinausziehen.

Die Aufzählung von Schulorten ist aber aus andern Quellen noch zu ergänzen<sup>18)</sup>, ohne daß wir die hier im folgenden zu nennenden Schulen in die Tafeln einreihen könnten. Wir übergehen dabei solche, bei denen es sehr zweifelhaft ist, ob dort in nennenswertem Maß lateinisch unterrichtet wurde. Wir zählen die Schulen auf ohne Rücksicht auf die genaue Zeit, aus der das Vorhandensein der einzelnen Schulen bezeugt ist. Da aber die Hauptquelle hier das älteste Kirchenratsprotokoll von 1556—1558<sup>19)</sup> ist, so bleiben wir meist dem für die obigen Übersichtstafeln maßgebenden Zeitpunkt, 1559 ff., sehr nahe.

1. Als Orte mit wohl begründeten Lateinschulen sind noch zu nennen Böblingen; Göppingen neben einer deutschen Schule<sup>20 a)</sup>; Möckmühl; Neuenstadt, wo in Übereinstimmung mit der Ordnung von 1547 noch 1556 ein (lateinischer) Schulmeister und Mesner präsentiert wird; Oberstenfeld, dessen Lateinschule freilich 1572 eingeht<sup>20 b)</sup>; Sulz, wo, wie es scheint, 1559 das Schulamt vom Diafonat abgetrennt wird; kaum kann man Blochingen hier anreihen, dessen Lateinschule 1542 ihre Unterhaltsquelle bekommen hatte. Der Flecken soll mit einem Dia-

17) St.A. Marbach 1556.

18) So fehlt z. B. Stuttgart leider im R.B. Es steht aber mit seiner Schülerzahl 1559 zweifellos obenan.

19) In der Bearbeitung von Schmoller, B.R.G. 1900, 97 ff.

20 a) Göppingen, G.B. Präf. 22. 8. 1559.

20 b) S. Bescheid auf ein 23. 12. 1572 vorgelegtes Gesuch; nach Konf.Reg. Rep. Voffert.

3.

Ort	Schülerzahl		Lehrer	Nebenamt	Vierteljährliches Schulgeld		Bemerkungen	Deutsche Schule am Ort	Deren Schülerzahl
	insgesamt	Deutsche			Lat.	Deutsche			
Beuren . . . . .	W 30 S 4—5	3a	1		3 Sch.	3 Sch.	Dazu wöchentlich 3 Scheiter	0	
Bulach . . . . .	W 30 S nicht über 2—3	„Mehr- teilig“	1	Kaplan	0	0	Filiafisten 5 Schilling	0	
Dettingen bei Kirchheim	W 40—50 S 16	3a	1	Diakonus	W 4 Sch. S 3 Sch.	W 5 Sch. S 4 Sch.	Der deutsche Schulmeister ist des Fleckens Schreiber	3a: von Martini bis Sanktavit	50—60
Dornheim (= Dornhan)	W 30 S mit hunderlich	3a	1	Mesner	5 Sch. h. Rottweiler Währung		Antrag auf Sendung eines Schulsubdiakonus. Auch der Schreiber kommt in Betracht	0	
Dornstetten . . . . .	W 36 S 22	S 18	1	Mesner	3 Sch.	5 Sch.	Die Anterverbinding wechselt stark		
Eberstadt u. Weinsberg	W 40 S 30	3a	1	Mesner	2 Sch. Pfalzgr. Währung	2 Sch.	Schulmeister seit 4—5 Jahren. Winters Holzgeld	0	
Grödingen . . . . .	W 2 S 0	W? S 6	1	Mesner	3 Sch.	5 Sch.		0	
Güglingen . . . . .	W } S }	3a	1	—	0	1/4 R h.	Früher verfab der Stadt- schreiber Schule u. Mesnerei	0	

Herbrechtingen . . . . .	W 30 S mit über 4	1	—	5 Sch. h.	5 Sch. h.		
Kirchheim a. N. . . . .	W 30 S 5—6	1	Mesner	5 Sch.	5 Sch.	Winters Holzgeld	
Leonberg . . . . .	W 30 S mit viel	1	—	5 Sch.		Dieser Bericht von 1561 ist vor Kürze undeutlich	
Marbach . . . . .	W 30 S 20	1	—	W 2 Sch. 3 S S 1 Sch.	—	Schulgeld in der deutschen Schule auch für Mädchen 5 Sch.	Ja
Mesingen . . . . .	W 80! S 10—12	1	Mesner	5 Sch.	5 Sch.	Durchschnitt des Schulgelds im Jahr 15 K	0
Münzingen . . . . .	W 40—50 S 8—10	1	Diatonus	2 Sch. 8 h.	2 Sch.!	Der einzige Fall, wo die Deutschen weniger geben als die Lateiner.	0
Nagold . . . . .	W 25—30 S 10—12	1	—	0	0!	Holzgeld abgelöst. „Sekund gibt keiner nichts“, also auch kein Deutscher.	0
Weilheim bei Kirchheim	W 50 S 10	1	Stadt- schreiber <sup>14)</sup>	5 Sch.	5 Sch.	Winters täglich 1 Scheit	

W 40 Knaben  
S 30 Schüler  
und  
15 Köpferlein

14) Erst 1556 war im Namen des Herzogs eine ganz andere Ordnung in Weilheim aufgerichtet worden. Ein Diakon sollte danach lateinische und deutsche Schule halten. Doch sollte er nicht über 10 deutsche Schüler haben. . . . Er (der Diakon scheint gemeint zu sein) hatte im Winter vor dem Bericht (um 1560) 10 Lateiner und rund 30 deutsche Schüler! Der Lateiner gab 1 Sch., der Deutsche 5 Sch.; dazu winters täglich ein Scheit Holz. — Die Weilheimer haben, wie es scheint, von sich aus alles umgestoßen.

fonus(?)-Schulmeister-Mesner versorgt werden seit 1558, gehört somit alsdann zur folgenden Gruppe von Schulorten<sup>20 c)</sup>.

2. Schuldiakonate bestanden in Beilstein; Ilsfeld; Laichingen; Sindelfingen; Tuttlingen. Dieselbe Einrichtung wird gelegentlich erwähnt in Beutelsbach; Echterdingen; Haiterbach; Haubersbronn; Gruibingen; Hornberg<sup>20 d)</sup>, wo 1556 ein Diakonus des Stadtschreibers Nachfolger auf der Schule wird; Owen; Rosenfeld; endlich in Waldbach bei Weinsberg, wo der Mesner durch einen Diakonus im Schuldienst abgelöst wird; vielleicht in Eberstadt (vgl. S. 560).

Eine Gelegenheitschule, die sich diesen Diakonatschulen nicht gleichstellen läßt, ist in Heiningen, von wo 1556 gemeldet wird: Schule habe nur der Pfarrer selbst im Winter gehalten, sonst sei keine da.

3. Nachweislich arbeiteten Theologen, die also erforderlichenfalls Latein geben konnten, als Schulmeister zu Bönningheim<sup>21)</sup>; Ebersbach; Enzweihingen; Hengen; Knittlingen; Korb; Leirdringen; Neckartenzlingen; Neuenbürg; Pfullingen; Plochingen; Untertürkheim, wo Simon Vietor 15 Jahre die Schule versah, um dann 1557 Schuldiakonus in Echterdingen zu werden; und in Waldenbuch; mindestens in der Interimsnot auch in Fellbach.

4. Nach langen Verhandlungen wird, so scheint es, Mesnerei, Schreiberei und Schuldienst vereinigt in Dettingen unter Urach 1558; höchst wahrscheinlich verstand der Schreiber Latein<sup>22)</sup>.

Vergeblich bemühte sich Pfaffenhofen wiederholt<sup>23)</sup> um eine Schule mit Schreiber-Schulmeister; denn nach dem Kompetenzbuch hat es nur einen deutschen Mesner-Schulmeister.

5. Wie viele Theologen und damit gegebenenfalls Lateinlehrer sonst unter dem Namen „Schulmeister“ verborgen sind, läßt sich nicht angeben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß um 1559, wo ein Schulmeister schlechtweg, d. h. ohne den Zusatz, daß er zugleich Mesner

20 c) St. F. A. Stuttgart.

20 d) Jetzt badisch.

21) 1563—93 soll dort der erste Präzeptor gewesen sein, nach Klunzinger, Zabergäu I, 132. — C. Schneider, W. R. G. 104 erwähnt zu 1552 auch Neuenhaus.

22) St. F. A. Urach G. B. Wir wissen, daß schon früher in Dettingen lateinischer und deutscher Unterricht bestand.

23) Th. St. 1883, 218 (vgl. oben S. 484) und St. F. A. Güglingen, G. B. 1550 bis 1654, zum Jahr 1550. — Vgl. ferner über ähnliche Wünsche in Grözingen Höhn, W. J. B. 1900, 37 und den Bericht des Pfarrers Moll über Heimäheim vom Juli 1574. (St. A.) — Für Enzweihingen ist die Vereinigung von Schule, Mesneramt und Schreiberei bezeugt. St. F. A. Baihingen-Enzweihingen 1558—88.

sein sollte, in einer Gemeinde angestellt wurde, dies in der Mehrzahl der Fälle ein lateinisch gebildeter Mann, meist ein Theologe war<sup>24)</sup>.

So werden wir annehmen dürfen, daß man in Murrhardt auch Latein lernen konnte, wo uns die einzige Nachricht vorliegt, daß am 19. 11. 1552 Andreas Hestel Schulmeister war<sup>25)</sup>. 1554 wünscht Feuerbach einen Schulmeister.

6. Als Besonderheit verdient Erwähnung, daß in Langenau, Altenstadt und Weidenstetten zuzeiten einstige Mönche und Prioren als Schulmeister untergekommen waren<sup>26)</sup>.

### Beispiele von Schulhäusern und deren Einrichtung.

Die Schulhäuser und Schulräume der Reformationszeit waren, an heutigen Verhältnissen gemessen, recht anspruchslos. Nebenräume waren in größerer Zahl vorhanden als in einer neuzeitlichen Dienstwohnung eines Oberpräzeptors auf dem Lande, aber „Stuben“ gab es wenige; und wenn 2—3 „Stuben“ neben etlichen „Kammern“ angegeben sind, so ist gewiß eine davon die Schulstube<sup>27)</sup>. Doch greifen wir diesmal hinein in die alten Akten selbst und lassen diese ein paar Beispiele erzählen:

#### 1. Das gemüthliche Grözingen Schulhaus<sup>28a)</sup>:

„Das Schul- und Mesnerhaus ist ein Pfründhaus gewesen, hat zu St. Niklas' Pfründ gehört, welches denen von Grözingen auf ihr untertänig Supplizieren anno etc. 56 zu einer Schul zu bauen übergeben worden, welches sie auch ziemlich wohl gebauen haben und wie sie mir angezeigt, so haben sie über alle Fron daran verbauen 1 hundert und 15 Gulden. Solch Haus hat ein gewölbtes Kellerlin zu 3 oder 4 Eimer Weins, auch Brot und anderes drein zu legen weit (?) genug, darneben ein[en] Stall zu einer Kuh und unter der Stieg, so auswendig am Haus hinaufgeht, einen Stall zu einer Sau; item auf dem 1. Stock 1 Kammer und 1 kleines Kemmerlin, darneben ein Hühnerhäuslin. Item auf dem andern Stock die Schulstuben<sup>28b)</sup> und die Küche mit einem Backofen, darneben ein' Holzlege; item auf dem 3. Stock des Schulmeisters Stüblin, daran eine Kammer und dann unterm Dach eine Kammer und ein Fruchtkästlin. In gemeldetem Haus sind noch 3 böß Stiegen und böß Fensterrahmen, welches die von Grözingen auch, aufs erst sie mögen, wollen machen. Ist angeschlagen mit 20 Guldin alles, was noch zu machen, wohl möge gemacht werden.“

24) Vgl. das ähnliche Urtheil Schmollers W. J. B. 1900, 115.

25) B. R. G. 1905, 9. — über Ditzingen vgl. Th. St. 1883, 222 und Boffert in B. R. G. 1905.

26) B. R. G. 1904, 178 fg.

27) Dies ist ausdrücklich gesagt bei Blaubeuren und Brackenheim im R. B.

28 a) R. B. um 1559.

28 b) Einzah!



2. Das dumpfe Brackenheimers Schulhaus<sup>29)</sup> ist weniger verlockend: „Besitzt ein jeder Schulmeister eine ziemliche große Behausung mit einer Schul- und sonst einer Stuben. Doch steht solche Behausung in einem verdumpften ungesunden Ort, gehört der Stadt Brackenheim zu, ist etwas haufällig und wär 's wohl in gute Besserung zu bringen; [es] sind die von Brackenheim solches in Bau zu erhalten schuldig.“

Kein Wunder, wenn Schulmeister Wacker mit seinen vornehmen Zöglingen in die Sommerfrische zog „von wegen böses Luftts“<sup>30)</sup>.

3. Der Bericht über die etwas unpraktisch eingerichtete Nürtinger<sup>31)</sup> Schulbehauung zeigt, wie man sich mußte zu helfen wissen:

„Das Schulhaus, darinnen der Schulmeister wohnt, hat vor Zeiten zu S. Lienhardts Pfründ gehört und ist bei königlicher Regierung denen von Nürtingen samt der Pfründ zur Schul für eigen gegeben worden, welches sie auch im Bau zu halten schuldig. [Vorhanden ist ein] gewölbter Keller für 4 oder 5 Eimer Wein, ist aber im Sommer gar warm. Unten auf dem Boden hat's die Schulstuben<sup>32)</sup>, daneben eine Holzkammer und auf dem 1. Stock eine Stuben und ein kleines Stüblin; dasselbig geht halb in die Kammer und halb in die Stuben; item eine Küche, daran eine Kammer. Item unterm Dach 2 kleine Kammern und neben dem Haus ein Säustall. Solch Haus ist klein und zu einem Schulmeister, der junge Kinder hat, gar eng; die Kammer, darin der Schulmeister mit seinem Weib und Kindern liegt, sollt die größte sein; ist aber die von dem kleinen Stüblin, so darein gebauen, so eng, daß er keinen Wiegenbank darein kann machen. Welches dem Schulmeister gar ongelegen und mühsam ist, muß sich derhalb gar gemach behelfen; und wann man solch Stüblin herausbräch' und machte ihm ein anderes Studierstüblin unten in die Holzkammer, daß es in die Schulstuben hineinging, darzu man dann Platz genug hätte, so würde des Schulmeisters Kammer deſter weiter und könnte er im untern Stüblin viel besser und gelegener dann in dem oberen Stüblin zu seinen Schülern sehen. Auch hat es unter dem Dach neben den zweien Kammern ein böse beny (= Bühne) und gar keinen Kasten, drein man Früchte oder etwas anders schütten künnt; welches mit ringen Kosten möchte gemacht werden. Er acht<sup>33)</sup>, daß man die beny und ein Kasten, auch das Stüblin und die Kammer obgemeltdt alles mit 20 Gulden wohl möcht machen.“

29) R.B.

30) St.N. Stuttgart, L. S. 7 (1550).

31) Auch R.B., Bericht vom 14. 10. 1559.

32) Einzah!

33) wohl = „erachte“,

Dieser verständnisvolle und für den Schulmeister wohlwollende Nürtinger Bericht erscheint wirklich wie ein Ersatz für eine staatliche Bau-schau. Uns läßt er besonders auch einen Blick tun in das Leben des Schulmeisters außerhalb der Schulzeit. Er sitzt in seinem Stüblin oder Verschlag und, ist dieser Raum geschickt gelegt, so beaufsichtigt er da Kostzöglinge oder Stadtschüler, die im Schulzimmer lernen.

Da die Schulhäuser meist früher andern Zwecken gedient hatten, waren sie und insbesondere die Schulräume auch meist nicht mit Rücksicht auf ihre Bestimmung eingerichtet. Wir finden sie manchmal an der Stadtmauer, in deren Nähe die Gemeinde wohl von jeher Besitz hatte, und besonders in der Nähe der Kirche, teils, weil sie früher Wohnungen von Geistlichen waren, teils, weil der Schulmeister den Mesnerdienst versah<sup>34)</sup>, und wegen der vorschriftsmäßigen Beteiligung von Lehrer und Schülern an den Gottesdiensten.

Stets hat der Schulmeister freie Wohnung im Schulhaus, vielmehr umgekehrt, stets hält der Schulmeister in seiner Schulbehauung Schule.

Es ist anzunehmen, daß auch in Schulen mit zwei Lehrern überall nur ein Schulzimmer vorhanden war. Unterrichteten doch in Stuttgart die Lehrer der 3 unteren Klassen noch 1559 in einem Raum, und dabei mußte in Stuttgart die Defurieneinteilung das Stimmengewirr noch vielfältigen<sup>35)</sup>.

Die Ausstattung bestand wohl allgemein aus Sitz- und Schreibgelegenheit für Lehrer und Schüler, einer Wandtafel, der Bücherei des Lehrers und einer Rute.

## D. § 14. Die Schüler.

### Arbeit und fröhliche Abwechslung.

Wohl füllte die Schule der Reformationszeit mit mühevoller Arbeit<sup>1)</sup> einen großen Teil des Tages; wohl spornte die Rute und wohl manche vorschriftswidrige, handgreifliche Mahnung<sup>2)</sup> und bei dafür empfänglichen

---

34) Der Schulmeister von Beuren mußte den Mesnerdienst aufgeben, weil das für die Schule verwendete Haus „der Kirch gar ungelegen“ war. (R.B.) — Vgl. auch einen Beibericht vom Juni 1556 St.F.N. Uracher Akten über Pfullingen.

35) Von der Tübinger Osterbergschule ist mir in dieser Beziehung nichts bekannt.

1) Paulsen I, 361.

2) Roth 180 (vgl. unten S. 593): Bestimmungen fürs akademische Pädagogium von 1535; Württemberger Ordnung 1559 bei Vormbaum 93. — Man denke an die Warnung bei Vormbaum 95; aufgenommen in das Vietigheimer Kopular Fol. 19.

Gemütern der Ehrgeiz<sup>3)</sup> zu angestrenzter Tätigkeit; Visitationen und Examina<sup>4)</sup>, insbesondere die immer wieder betonte Klassenteilung und die damit gegebene Versetzungsfrage, sollen in diesem Sinne wirken. Aber trotz alledem war die liebe Schuljugend auch damals im allgemeinen gewiß nicht zertreten und kopfhängerisch. Hat doch Torites (Cons. 3) über die lenitas praeceptorum zu klagen, wie die Schulordnung von 1559 die Eltern zur nötigen Strenge mahnt (Vormbaum 93).

Wir hören von Kurzweil: die Unterhaltung dabei soll lateinisch sein<sup>5)</sup>. Ja, unter günstigen Umständen sind Klassenausmärsche, botanische Ausflüge nicht ausgeschlossen<sup>6)</sup>. Dabei mag so manches, was jetzt als Lehrfach im Stundenplan steht, desto eifriger von einzelnen betrieben worden sein, eben weil es nicht darin stand.

Der Schulweg und manches Stündchen sonst fiel auch wohl ab fürs Spiel nach eigenem Kopf<sup>7)</sup>; man mochte reifeln, schnellern, sich balgen; man ergötzte sich mit dem Brummkreisel oder auch mit lebenden Vögeln, trieb Unfug mit allerlei Kleingetier; in der kalten Jahreszeit brachte Schlittensfahren und Schleifen Abwechslung. So schildern Vater und Sohn Schwarz<sup>8)</sup> in Augsburg die Freuden der eigenen Schulzeit. Aber auch wo etwas Besonderes los war, war man dabei<sup>9)</sup>. Als zu Ulm die Mannschaft von 5 Fähnlein auf dem Marktplatz Salve schoß, standen die Schüler mitten drin, und mit Behagen berichtet Crusius, wie seine und seiner Kameraden Ohren für mehr als 3 Tage taub geworden.

Ja, der spätere Stuttgarter Pädagogarch Leonhard Engelhard hat als 15jähriger Schüler bei Kaiser Karls Anwesenheit in Hall 1541 sich ganz nahe herangemacht, „wie wackere Jugend tut“, so daß er des Kaisers Gewand berührte und alles sehen und hören konnte. Er fand auch Zeit, die vor dem Kaiser gehaltene Messe sich anzusehen, was Crusius als Protestant sich nie erlaubte. Wohl aber kam Crusius in Ulm 2 Jahre später bei der Huldigung der Bürgerschaft auf Reichnähe an den Kaiser heran. Überhaupt trotz der religiösen Nöte und der Türkengefahr mochte die Jugend still gedeihen<sup>10)</sup>, ohne sich um die Händel dieser Welt viel

3) Vgl. Roth 179 (= S. 593 dieses Bandes).

4) Vgl. Roth 180 (= S. 593 fg. dieses Bandes).

5) Ebenda aus den Bestimmungen fürs Tübinger Pädagogium von 1535.

6) Siehe besonders Sturm bei Vormbaum 708 b.

7) Nachweise von Literatur dazu in Erz. u. Sch.Gesch., Mitteilungen 1910, 2, 129.

8) Ebenda, vgl. besonders die Abbildungen S. 135, 136, 140, 143, 144.

9) Crusius, Ann. Suev. 648, 645, 650; vgl. 668 über den braven Schempius, vgl. auch S. 128 dieses Bandes.

10) Crusius, Ann. Suev. 642. Ego autem tunc (um 1540) quasi levi aura succrescebam ista scilicet aut ignorans aut non curans.

zu kümmern. In den württembergischen Landstädten spürte man die Erregung der Zeit natürlich meist weniger als in den selbständigen Reichsstädten<sup>11a)</sup>.

Die Mannigfaltigkeit der Berufs- und Erwerbstätigkeit des Lehrers brachte auch dem Schüler Abwechslung und gelegentlichen Genuß. Schreibt doch das Bietigheimer Kopular, diese Anwendung der Württemberger Ordnung auf die Einzelgemeinde, vor, daß bei Hochzeitsfesten nicht bloß Schulmeister und Provisor miteinander eine ziemliche Gabe<sup>11b)</sup> an Fleischsuppe mit Weißbrot und ein Stück Fleisch, zween Weck und ein Maß Weins, sondern auch den gemeinen Schulknaben ein Napf mit Suppe und nach Vermögen mit Fleisch und etlich Wecken dem alten Brauch nach ohne Verweigerung gegeben werden solle. So wurde eine Hochzeit in der Gemeinde zugleich ein Schulfest.

Sorgsam wird hier auch der Ausnützung der Schüler für häusliche Zwecke der Lehrersfamilie vorgebeugt. Zum kehren des Schulzimmers und zum Eintragen des Schulholzes vom Hof ins Haus dürfen sie aber herangezogen werden<sup>11c)</sup>.

Nur in dieser Gemeindeordnung<sup>11d)</sup> finden wir auch die Einrichtung eines besonderen Schulmatrikelbuchs, darein der Lehrer alle seine Jungen schreiben und intitulieren soll, gegen eine gewisse Gebühr. So wird der Neuling des Lehrers „Schulsohn“.

Ebenso begegnen uns nur an einem Ort Schulaufführungen, und zwar in Wildberg 1544 und 1545<sup>11e)</sup>. Sollten solche nicht doch verbreiteter gewesen sein?

### Landschaftliche Unterschiede.

Konfessionelle Unterschiede unter der Schülerschaft gab es natürlich nicht; doch war sie in anderer Beziehung in den verschiedenen Gemeinden nicht gleichartig, auch die landschaftlichen und Stammeseigentümlichkeiten ließen sie verschieden erscheinen.

Hier und da ist von einer feinen Jugend<sup>12)</sup> die Rede, besonders, wenn man etwa die Anstellung eines Schulmeisters oder eines zweiten Lehrers

---

11 a) Von Störungen des Schulbetriebs haben wir oben gehört.

11 b) Fol. 26 b „Zün.“

11 c) Fol. 28.

11 d) Fol. 25 b.

11 e) Schwäb. Kronik 4. Febr. 1886.

12) Von Dettingen (St. F. A. Urach) 7. 5. 1554: viel wohlhabende Leut und eine feine Jugend am Ort. — Von Blaubeuren Weibericht 12. 9. 1559 (St. F. A.) eine gar feine Jugend allhie.

durchsetzen will. Ein andermal wird der Eifer der Eltern für die Schule hervorgehoben<sup>13)</sup>.

In einzelnen Gegenden gibt es eine „arbeitsame und rauhe Landesart“; da werden etliche Kinder zu Feldgeschäften gebraucht. Diese schlimme Sitte mußte desto mehr um sich greifen, wenn der Schulmeister auch noch „etwas unfleißig“ war. Die Rosenfelder<sup>14)</sup>, die am 1. 4. 1558 so schrieben, bekamen allerdings den Gegenbescheid, man glaube, die Säumnis werde nicht allwegen den Schulmeistern zuzurechnen sein. Sie sollen sich selbst mehr um die Sache annehmen. Ganz übel lautet des Vogts Zeugnis über Dornstetten: Es ist auch kein Burger allhie, er sei gleich reich oder arm, der sein Kind auf das Latein zieh, sondern lassen die Knaben all nur Deutsch lernen. Der Schwarzwald war also für die Saat der humanistischen Schule ein harter Boden.

### Die Unterstützung armer Schüler.

Die Unterstützung armer Schüler war eine Angelegenheit von großer Bedeutung und Tragweite für die protestantischen Staaten und Landeskirchen. Man empfand das bisherige Treiben fahrender Schüler als unwürdig; an die Stelle von Betteln und noch ärgeren Gewohnheiten mußte etwas anderes treten, geordnete private<sup>15a)</sup> und öffentliche<sup>15b)</sup> Wohltätigkeit, und zwar in Formen, die nicht bedrückend waren.

Wir sahen an verschiedenen Stellen, wie von der Regierung aus die Gemeinden zu solchen Leistungen angehalten wurden, und wie der Staat selbst Mittel bereitstellte, um tatsächlich auf allen Stufen der Vorbildung, namentlich der Vorbildung zum geistlichen Amt, unvermöglischen Eltern die Kosten zu erleichtern.

Denn allerdings, theologischen Nachwuchs galt es in erster Linie durch solche Maßregeln zu gewinnen, da eben im geistlichen Beruf durch die kirchliche Neuordnung die „Ausichten“ verschlechtert worden waren<sup>16)</sup>.

13) St. F. A. Urach: der Beibericht der Vögte vom 23. 3. 1557 sagt, zu Mezingen seien auch etliche vermögliche Leut, deren sonder Zweifel zu gutem Teil ihre Söhne studieren lassen würden. Vgl. über Bernhausen Th. St. 1885, 315.

14) St. F. A. Rosenfeld 1. 4. 1558 und Dornstetten 7. 3. 1550; so reden auch die Pfulinger von einem „arbeitsamen Volk allhie“ im selben Sinn. Gesuch im St. F. A. Urach 1556.

15 a) Vgl. Crusius, Ann. Suev. 626 (1534): Peter Busler. Solche private Wohltätigkeit hat wohl in den Zeiten, da in Württemberg reformiert wurde, keine solche Bedeutung mehr gehabt, wie gleich nach Ausbruch der lutherischen Bewegung. — War das „Stipendium von Brackenheim“, das Mary Krauß von Nürtingen, seit 1540 Tübinger Stipendiat, noch besonders bezog, eine städtische Sache? (Schmoller 59.)

15 b) Vgl. S. 481 und 484, auch Große Kirchenordnung, Blatt 199 b.

16) So werden denn auch schon unter Herzog Ulrich die meisten Stipendiaten tatsächlich Theologen gewesen sein. Vgl. übrigens Schmoller 10.

Es ist bezeichnend, daß man bei Verschärfung der Anforderungen in der Prüfung nicht genug Klosterschüler zu bekommen fürchtet; von Wettbewerb, der Quelle der Not im heutigen „Landeramen“, ist noch nicht die Rede.

Natürlich waren die Schüler, die in der Hoffnung auf die Laufbahn eines Klosterschülers und Stipendiaten in die Lateinschule eintraten, meist aus einfachen Kreisen. Schmerzlich berührt es aber, zu sehen, daß trotz aller Unterstützung einzelne junge Leute ihr Ziel aus Mangel an Mitteln nicht ohne weiteres erreichen konnten.

So ist Petrus Werner von Calw „durch Armut, sein, auch seiner Eltern, darzu drungen worden, daß er das Stipendium aufgeben und zu einem Schulmeister zu Calw worden“, in der Heimatgemeinde also, im Januar 1543<sup>17)</sup>.

Ähnliches hatte A. Schweizer im Sinn; doch wurde diesem am 23. 4. 1557 bedeutet, er sei dem Herzog obligiert Theologiam zu studieren und dermaßen zu kontinuierieren, daß er möge nützlich bei der Kirchen gebraucht werden<sup>18)</sup> — ein bezeichnender Wechsel im Verhalten der Regierung.

Alle möglichen Töne zwischen Freude und Dank und stolzem Entfagen klingen uns aus dem Schorndorfer Bericht über Schulverhältnisse im St. F. A. entgegen.

Söhne von Witwen zugewanderter Geistlicher sollen nach der Großen Kirchenordnung wie Landesfinder berücksichtigt werden<sup>19)</sup>.

Die Einrichtung der „Kurrende“ ist aus Luthers Jugend satzsam bekannt. Die patriarchalische Sitte war in Stuttgart<sup>20)</sup> 1535 geregelt worden, und noch 1549 sprechen sich die Vertreter der Stadt für ihre Erhaltung aus: 10 arme fremde Knaben sollen jeden Freitag vor der vermöglichsten Leute Häusern das Tenebrae(?) oder ein Responsorium de tempore singen und dazu angeleitet werden. Sie sollen dafür eine regelmäßige Brotpende erhalten. Bekanntlich hat sich der Paupergefang in Tübingen bis in unsere Tage erhalten, freilich losgelöst von der humanistischen Schule! In der guten alten Zeit aber war eine Pauperstelle<sup>21)</sup> ein erstrebenswertes Ziel für einen unbemittelten Schüler der 3. Klasse.

### Kirchliche Anforderungen an die Jugend.

Der regelmäßige Gottesdienst machte auch an die Schuljugend seine Ansprüche. So sehr die Reformation die deutsche Sprache im Gottesdienst des deutschen Volkes in den Vordergrund rückte, so verzichtete man

17) Schmoller 59, 7. Er ist dann doch noch Pfarrer geworden.

18) St. F. A. Blaubeuren.

19) Große Kirchenordnung, Blatt 111 b, 112 a.

20) St. A. Stuttgart, G. B. Bedenken vom 31. 12. 1549.

21) W. Bjh. 1906, 31 f.; vgl. auch ebenda S. 36.

doch nicht ganz auf die Gelegenheit, „die Schüler zu zeiten einen lateinischen Gesang aus der heiligen Schrift oder derselben gemäß ihnen zur Übung in der Kirche singen“ zu lassen<sup>22)</sup>.

Bei der Abendmahlsvorbereitung, während der Geistliche „die Leut verhöret“, und an Samstagen, auf die ein Sonntag ohne Abendmahlsfeier folgt, zur Einleitung des Sonntagsgottesdienstes sollen oder können etliche (lateinische) Psalmen, auch wohl eine lateinische Antiphona, beziehungsweise ein lateinisch Introit von der Schule gesungen werden<sup>23)</sup>. Doch ist hier ziemlicher Spielraum gelassen. Die nach heutigen Begriffen sehr zahlreichen Predigtgottesdienste an Wochentagen<sup>24)</sup>, bei denen man wohl auch meist auf die Mitwirkung von Lehrer und Schülerschaft rechnete, wurden endlich doch als Störung für den wissenschaftlichen Unterricht empfunden; daher wurde hier, vermutlich nicht bloß in Stuttgart<sup>25)</sup>, an Entlastung der lateinischen Schule auf Kosten der deutschen Schule gedacht.

Zimmerhin legt die Große Kirchenordnung den Bürgern die Verpflichtung auf, auch ihre Kinder und Ehefrauen „zu den Predigten und besonders zu dem Katechismo, so man nennt der Kinder Predigt und Frag“, zu schicken<sup>26)</sup>.

### Soziale Verhältnisse; die Elternhäuser.

Schon ein Blick auf die Fürsorgebestimmungen für arme Schüler läßt erkennen, daß jedenfalls nicht nur die Kinder der oberen Schichten in den lateinischen Schulanstalten saßen. Wir finden unter den Stipendiaten, also jungen Leuten, die als Schüler ein gewisses Ziel erreicht haben, den Sohn des wenig bemittelten Bauern<sup>27)</sup>; wo der Stand des Vaters nicht genannt ist, dürfte es sich oft um die Söhne unbekannter Handwerker handeln<sup>28)</sup>; wir finden den Sohn des Wirts<sup>29)</sup>, des Kunstmalers<sup>30)</sup>, des

22) Große Kirchenordnung Blatt 85 a.

23) Ebenda Blatt 89 a.

24) Ebenda Blatt 90 a: in jeder Stadt wöchentlich zweimal, in jedem Dorf einmal. — Noch mehr Gottesdienste unter Mitwirkung der Schule setzen für Stuttgart die Verhandlungen mit Stürmlin 1558 voraus; s. S. 590.

25) S. S. 590 dieses Bandes. — In Tübingen benützte man mit der Zeit die „Pauper“ zu solchem Zweck. W. Vjh. 1906, 31 f.

26) Große Kirchenordnung. Blatt 200 a.

27) Schmoller 55 (1537), 12.

28) Bezeichnet „Schreiner“ Schmoller 60 (1540), 6, Stand oder Familienname? S. auch 63 (1541), 6, sowie Fußnote 35.

29) Ebenda 73 (1547), 7.

30) Ebenda 62 (1540), 12.

Werkmeisters<sup>31)</sup>, zahlreich den Sohn des Geistlichen<sup>32)</sup> und den des Beamten gar verschiedenen Rangs, vom Stadtknecht in Herrenberg<sup>33)</sup> und Stadtschreiber von Güglingen<sup>34)</sup> und vom Hofbinder<sup>35)</sup>, vom Keller zu Tübingen<sup>36)</sup> und vom Bebenhäuser Pfleger in Eßlingen<sup>37)</sup> bis zum Vogt in Waiblingen, Dornstetten, Heubach oder Bietigheim<sup>38)</sup> und zum Kammergerichtsnotar in Speyer<sup>39)</sup>.

Finden wir Lehrersöhne vielleicht selten, so muß man sich erinnern, daß die Lehrer ja vielfach später in andere Berufe übertraten.

War es den Ärmsten möglich gemacht, einen Platz in der lateinischen Schule einzunehmen, wenn auch nicht immer das eigentliche Ziel ihrer Wünsche zu erreichen, so hielt sich dagegen viel eher der Adel abseits. Wo er aber mit dem gewöhnlichen Schulmeister und der öffentlichen Schule in Beziehung trat, da mag mit Privatnachhilfe oder sonstiger besonderer Berücksichtigung gerechnet worden sein<sup>40a)</sup>. Der ganze, äußerst anspruchslose Zustand des Schulbetriebs wird uns eben dann recht verständlich, wenn wir im Auge behalten, daß die Jugend der obersten Gesellschaftsschichten ihre gesonderte Ausbildung bekam.

Die äußeren Formen waren wohl auch nicht immer die feinsten; manche müssen sich selbst in der Hauptstadt erlaubt haben, ohne Rock zur Kirche oder Schule zu gehen<sup>40b)</sup>.

### Aussichten und Ziele.

Wir fragen: Mit welchem praktischen Zweck trat der Knabe in die lateinische Schule ein? Welche Aussichten hatte er für die Zukunft, welche Ziele mochte er sich stecken? In neuzeitlicher Sprache: Wie stand es um die Berechtigungsfrage bei der lateinischen Schule?

---

31) 62 (1541), 2.

32) Des „Prädikanten“, Diafonus oder Pfarrers: z. B. 1537, 11; 1540, 10 u. 11; 1542, 7 und 8.

33) 1547, 1.

34) 1548, 6.

35) 1542, 6.

36) 1540, 8.

37) 1539, 2.

38) 1537, 8; 1541, 10; 1542, 9; 1544, 4: Hornmolt!

39) 1537, 14 (Wild!). Vgl. auch 1541, 3; 1542, 1; 1541, 15.

40a) Vornehme junge Leute in Wackers Haus zu Brackenheim. St.A. Stuttgart, L. S. 7; in Stuttgart ebenda 14?

40b) St.A. Stuttgarter Bedenken vom 31. 12. 1549.



Je mehr Gramensübung und Prüfungsordnung in den Schulbetrieb hereinspukte, desto mehr taucht damit auch dieser Gedankenkreis für die Zeitgenossen auf.

Der Zweck der lateinischen Schule vom Standpunkt der Regierung, d. h. vom Gesichtspunkt der Kirche und des Staates aus, ist im Eingang der Schulordnung von 1559 bestimmt genug ausgesprochen. Die lateinische Bildung ist für weltliche und geistliche Beamte unerlässlich, jedenfalls, soweit für die Berufe Universitätsstudium erforderlich war. Von den künftigen Pfarrern brauchen wir nicht zu reden: die Hochschätzung der Sprachen für das theologische Studium seitens der Reformatoren ist bekannt. Die Schulmeisterei war eigentlich kein Lebensziel, auf das der Schüler schon sein Auge hätte richten mögen. Für den Juristen war der Weg über die Sprache der Römer selbstverständlich. Wie weit namentlich bei Verwaltungsstellen die Protektion und persönliche Verbindungen eine gute Schulbildung ersetzen konnten, mögen andere beurteilen. Für die Ärzte waren die alten griechischen Berühmtheiten noch immer Führer. Ganz modern aber will es uns anmuten, wenn die Große Kirchenordnung verlangt, die Meister der Wundarznei<sup>41)</sup> sollen möglichst Lehrjungen annehmen, die zuvor gestudiert haben, und womöglich gar keinen annehmen, der nicht aufs wenigste etliche Jahr in die lateinische Schul gegangen, allerdings nicht, um die Gewähr für einen gewissen Bildungsgrad zu haben<sup>42)</sup>, sondern damit sie Übersetzungen lateinischer Werke mit größerem Nutzen gebrauchen können. Und einen praktischen Sinn hat gewiß auch die Bestimmung für die Stadtschreiber<sup>43)</sup>: sie müssen „ziemliche Erkenntnuß der lateinischen Sprach“ haben und ihre „regulas mit Rechnen“ verstehen; am richtigsten ist es, wenn der Stadtschreiber artes und institutiones imperiales mit Erfolg gehört hat. Man sieht, die einheitliche Ordnung des Schulwesens führt auch zu einheitlicher vorgebildeten Beamtenchaften und verwandten Berufsgruppen.

Noch besteht aber nicht eine solche Kluft zwischen dem „Volk“ und den „Gebildeten“, insbesondere akademisch Gebildeten. Was würde man heutzutage zu hören bekommen, wollte man den einen oder andern Tübinger Stipendiaten veranlassen, ein Handwerk zu lernen<sup>44)</sup>!

---

41) Blatt 219 a, b.

42) Wie es jetzt gemeint ist, wenn für bestimmte Berufe die Einjährigenberechtigung u. dgl. verlangt wird.

43) Große Kirchenordnung Blatt 220 a und b.

44) Schmoller 59 (1540), 1 erwähnt einen derartigen Bericht vom 13. Mai 1541 über zwei Stipendiaten. — Sehr programmwidrig wird aus einem Stipendiaten „ein Bapstischer Pfaff“, ebenda 61 (1540), 1.

### Im Umkreis Wohnende und Auswärtige.

Wie heute noch, gab es unter den Schülern neben den Kindern von Ortsanfässigen „Ambulanten“ und Auswärtige. Sofern man auch sonst im Land zu so früher Tageszeit mit dem Unterricht begann, wie in Stuttgart, war das Los eines jungen Ambulanten im Winter wohl manchmal hart.

Daß die „im Umkreis wohnenden“ Schüler da und dort einen beachtenswerten Teil ausmachten, erschließen wir u. a. aus dem besonderen Schulgeldsatz für diese in Bulach und Winnenden<sup>45)</sup>.

Die auswärtigen Schüler, die die Klassen füllen halfen<sup>46)</sup> und insofern willkommen waren, konnten sogar besondere Rechte genießen<sup>47)</sup>, denen dann freilich Pflichten gegenüberstanden.

War der Bruchteil der Fremden zu groß geworden, so war dies der Bürgerschaft auch wieder nicht recht. Man fand, daß man Schullasten für andere Gemeinden trage, und sann auf Erleichterung der eigenen Last<sup>48)</sup>.

Der Vater des bekannten Martinus Crusius wird nicht der einzige pfarrherrliche Vater gewesen sein, der die Kosten und andern Schattenseiten der auswärtigen Unterbringung vermied, indem er seinem Sohn privatim Unterricht erteilte<sup>49)</sup>.

### Altersunterschiede.

Die Altersunterschiede unter den Schülern einer und derselben Schule waren jedenfalls nimmer so groß wie früher manchmal. Man war ja so stolz, daß man jetzt viel rascher vorankomme als früher. Mit der ganzen Auffassung von der Aufgabe der Schule, mit dem Streben, die jungen Leute vorwärtszubringen ins Stuttgarter Pädagogium, in eine Klosterschule, zuletzt auf die Universität, war die Romantik des ewigen Schülers unvereinbar. Auch die örtliche Aufsicht, Pfarrer und Superintendenten, hätte einem Bacchanten alten Stils die Türe gewiesen.

Zimmerhin müssen wir uns vorstellen, daß nach heutigen Begriffen sämtliche Altersstufen der Elementarschule, des unteren und mittleren Gymnasiums in der Regel in einem Raum unterrichtet wurden.

45) R.B.; vgl. auch die Bestimmungen für Gerlingen und Ditzingen, frühere Schulfiliale von Leonberg, B.R.G. 1900, 118.

46) Kopular von Vietigheim im St.N. ohne Zeitangabe.

47) Das Recht zur Beteiligung am Kurrendegesang, vgl. S. 569.

48) In Stuttgart kurz nach unserem Zeitabschnitt, Rep. Boffert (1567), fol. 131.

49) Crusius, *Annales Suevici* 641 (1540). Überhaupt werfen die von Crusius mitgeteilten Züge aus seinem Jugendleben manches Schlaglicht auf die schwäbischen Schulverhältnisse jener Zeit; vgl. 691 (1554) über seine italienischen Privatstudien.

Dabei war es an Orten ohne besondere deutsche Schule nicht ausgeschlossen, daß auch Töchterlein in der Lateinschule saßen<sup>50)</sup>, freilich vielleicht nie am fremdsprachlichen Unterricht teilnahmen.

## **E. Näheres über die zwei wichtigsten lateinischen Schulanstalten des Landes in der Reformationszeit.**

### **I. § 15. Chronik der Stuttgarter lateinischen Schule in der Reformationszeit.**

Die Stuttgarter Schule verdient in der Reformationszeit besondere Beachtung nicht nur als die vornehmste Schule der Landeshauptstadt, nicht bloß um der hochgeschätzten damaligen Vorstände willen, auch nicht bloß, weil sie neben der Tübinger Österbergschule die einzige Schule des Landes mit mehr als 2 Lehrern war; auf Grund der hier gemachten Erfahrungen und der hier getroffenen Einrichtungen ist ja unsere Partikularschulordnung von 1559 erwachsen; auf sie hat auch Herzog Christoph und seine Ratgeber als auf eine Landesschule<sup>1)</sup> und vollkommene Partikularschule besondere Stücke gehalten.

Die genauere Verfolgung ihrer Schicksale und der Schicksale mancher an ihr wirkender Lehrer soll nicht zuletzt ein möglichst zusammenhängendes Bild vom Zusammenwirken von so mancherlei Kräften und Strebungen als eine Art Stichprobe geben.

Die ersten Jahre unseres Zeitabschnitts brachten der Stuttgarter Lateinschule einen neuen Schulmeister und ein neues Schulhaus. —

#### **a. Im neuen Schulhaus. M. Alexander Markoleon.**

1534 oder 1535 wurde Alexander Märklin oder Markoleon von Eßlingen zurückberufen, derselbe, der schon früher der Stuttgarter Schule vorgestanden war.

Er ist in Marbach geboren, hat vielleicht die Pforzheimer Schule unter der Leitung Ungers besucht und sich der Unterstützung Schwebels erfreut<sup>2)</sup>. 1518 bezieht er die Universität Tübingen<sup>3)</sup>; von seiner Vaterstadt Marbach aus schreibt er zwei Briefe (1520/21? und 1522) an Schwebel. Ob er in Marbach Schulmeister war? Jedenfalls wendet er sich entschieden Luthers Sache zu. Im Wintersemester 1522/23 finden wir ihn monatelang krank im Contubernium zu Heidelberg. Er ist beglückt über ein Schreiben Schwebels und schreibt ihm wieder. 1523 wird er Baccalaureus in Heidelberg; und nun mag er das Stutt-

50) Vgl. die Übersichtstafeln unter „Schulorte usw.“.

1) Im Sinne Paulsens I, 322.

2) Nach G. Boffert) in B.R.G. 1894, 54 ff.

3) Hermelink, Tübinger Matrikeln, S. 220: Alexander Mergkling de Marpach (19. April).

garter Schulamt übernommen haben. 1533<sup>4)</sup> wurde er wegen seiner evangelischen Gesinnung in Stuttgart unmöglich, fand aber in Eßlingen eine schöne Stellung als Schulmeister.

Als Herzog Ulrich nach Rückkehr in sein Land erfuhr, daß die Stuttgarter Schule „nit also wohl mit einem Schulmeister versehen“ sei, wollte er den gesinnungstüchtigen Protestanten und geschätzten Lehrer wieder in Stuttgart haben. Es sollte derselbe „Sold“ geboten werden wie in Eßlingen. Wohl waren 100 Gulden (das zahlte die Reichsstadt) den Stuttgarter Stadtvätern zu viel für den Hauptlehrer allein; wohl war Märklin noch für etliche Jahre in Eßlingen gebunden; des Fürsten Wunsch ging aber doch rasch in Erfüllung.

Wann Märklin die Magisterwürde erworben hat, wissen wir nicht; daß er aber eine Zeitlang Dominikanermönch gewesen sein soll, erscheint mehr als zweifelhaft<sup>5)</sup>.

Spätestens 1535 beginnen auch die Verhandlungen zwischen dem Herzog und der Gemeinde Stuttgart wegen der Schulhausfrage. Nach Schnepfs eigenem Bericht hat er im Auftrag der Stadtväter dem Herzog die Bitte unterbreitet, der Stadt das Beguinenhaus zu überlassen, um die lateinische und die deutsche Schule darin einzurichten. Wir erfahren nicht alle Gründe, nur daß „die alt latinisch Schul . . . bei dem kleinen Törlein unruhig und vieler anderer Ursach halben zur Schul ganz ungelegen sein wollt“. Der Herzog willigt ein unter vier Bedingungen: Stuttgart hat die noch vorhandenen Beguinen zu versorgen; das Beguinenhaus darf nur zu Schulzwecken dienen; der lateinische Schulmeister soll allwegen vom Herzog „angenommen“ werden; ein herzoglicher Diener soll im alten Schulhaus wohnen dürfen. Stuttgart wehrte sich nur gegen die letzte von diesen Bedingungen, mit Erfolg, zunächst wenigstens, wegen der unentbehrlichen Vorratsräume für Wein und Früchte. So war man einig geworden, und die Gemeinde hatte alsbald das Beguinenhaus mit nicht geringen Kosten für seine neue Bestimmung herrichten lassen.

Im Revers der Stadt Stuttgart wegen der vom Herzog ihr überlassenen Einkünfte aus kirchlichem Gut usf. vom 5. 2. 1536<sup>6)</sup> wird die Überlassung des Beguinenhauses noch einmal erwähnt. Das Anwesen wird bezeichnet als „das Beginenhaus auf dem Thurneracker zwischen den dreien Straßen und an der Hohentreen gelegen, wie das alles um-

4) Bei Reim, Reformationsblätter der Stadt Eßlingen 1860, S. 24 und B.R.G. 1894, 55 ist die Zeit falsch bezw. unbestimmt. Die Lösung oben S. 445.

5) Vgl. schon B.R.G. 1894, 54 ff.

6) Sattler, Herzöge III, Beilage 40 (S. 176). — Bedeutet „für solch jetzgemeldet hauß“, daß man nun doch jene vierte Bedingung annahm?

ringt ist“; die Schule Märklins stand nämlich auf dem Platz des alten Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums, dessen bescheidenen Anfang sie auch darstellt.

Bald bereute man die Änderung. In einem Bedenken vom 31. 12. 1549 klagten die Vertreter Stuttgarts, die neue Schule sei gar ungelegen und z. B. für Schüler aus der Leonhardsvorstadt zu weit ab. Der geordnete Kirchgang „in Prozeß“ lasse sich nimmer durchführen. Der weite Heimweg verleite zu Unfug. Statt weitere Kosten auf Verbesserung des Schulhauses zu wenden, wird ein Tausch mit einem dem Herzog gehörigen Haus vorgeschlagen, „und ist nit wol bedacht worden, daß man das alt Schulhaus, darin E. F. G. Vogt jeko den Sitz hat, verändert, das doch anfangs darzu erbauen worden und wie der Schulmeister selber anzeigt und aus der Erfahrung hat, gut und gelegen gewest, auch noch aller Gelegenheit halben nit zu verbessern wäre“. Hatte man M. Alexander denn einst gar nicht gehört? Jetzt war es natürlich zu spät.

„Die Schul“ wurde erweitert<sup>7)</sup>; desto schwieriger war es mit der „Beholzung“<sup>8)</sup>.

Leider hören wir aus Märklins guter Zeit fast nichts weiter. Wahrscheinlich hat er von Anfang an mit zwei Gehilfen gearbeitet<sup>9)</sup>. Spätestens 1543 hat er eine Schulchrestomathie geschrieben, die auch in Hall eingeführt wurde<sup>10)</sup>. 1544 hat er mit Erfolg einen jungen Landsmann aus Marbach fürs Tübinger Stipendium empfohlen, d. h. statt des „Konkurs“-Examens von heute genügte dieses Schulhaupts schriftliches Urteil. Leider wissen wir nicht, ob der junge Mann in Stuttgart zur Schule ging oder sich etwa als Marbacher Schüler in Stuttgart von Märklin besonders prüfen lassen mußte<sup>11)</sup>.

1547 hat der Stuttgarter Pfarrer Valentin Bannius auf höheren Befehl eine Ordnung für die Stuttgarter Schule entworfen<sup>12)</sup>. Wir dürfen annehmen, daß sie mit der 1547 mannigfach erwähnten Schulordnung für die Schulen des Herzogtums im Zusammenhang steht. Die Landesschulordnung war aber schon bestätigt, als diese Stuttgarter

---

7) St.A. Stuttgart, L. S. 8 am Ende. „Die Schul“ bezeichnet wohl das Schulzimmer; daß die Lateinschule damals schon mehrere Klassenzimmer hatte, ist jedenfalls nicht zu beweisen.

8) Vgl. dazu noch aus dem Jahr 1558 St.A. Stuttgart, L. S. 21.

9) Vgl. Schnepfs Bericht vom 30. 11. 1535 „samt anderer Personen Unterhaltung“. Eine kurze Zeit diente um 1541 Johann Wacker unter Märklin.

10) Kern 21.

11) Schmoller 69<sup>18)</sup>.

12) St.A. Anbringen Valentin Bannii (Punkt 7); vgl. S. 482, Anm. 2.

Ordnung erst noch Entwurf war<sup>13)</sup>. Man hat auch die Ansicht der Stuttgarter Stadtväter dabei eingeholt. Die Schule zählte damals außer dem Vorstand zwei Provisores, während es zwei selbständige deutsche Schulmeister gab.

Wie damals, wurden die Stuttgarter zu einer Äußerung aufgefordert, als 1549/50<sup>14)</sup> eine Neuerung an der Schulordnung vorgenommen werden sollte. Vermutlich handelte es sich dabei um eine Anpassung an die durch das Interim bestimmte Zeitlage<sup>15)</sup>. Eben jetzt zeigt sich auch Märklins Stellung erschüttert. Man klagt, die Schule sei neuerdings heruntergekommen. Es zeigt sich ein Mittelweg: man könnte Märklin einen jungen tüchtigen Mann begeben, der die Hauptarbeit tut. Dem alten Schulmeister würde ein ansehnlicher Gehalt<sup>16)</sup> bleiben; die Schulwohnung hätte er zu räumen und in sein eigenes, inzwischen zu einer Schule eingerichtetes Haus zu ziehen und nur täglich zweimal zur Schule zu gehen, um etwa morgens Dialektik, nachmittags Virgil zu geben<sup>17)</sup>.

Noch kam es aber nicht zu einer solchen Entscheidung. Inzwischen wurde die eben 1549 von den „zu der Kirchen Dienst verordneten Räten“ ins Auge gefaßte Erweiterung des Schulraumes auf Kosten des Armenkastens trotz der Schwierigkeiten, die die Armenkastenpfleger machten, von der Regierung neuerdings gefordert<sup>18)</sup>.

In den Verhandlungen wird ihm Knickerigkeit und Eigennutz vorgeworfen, obwohl er sich an zeitlichem Vermögen hatte bessern können. Jene altmodischen Beiträge zur Beleuchtung und Heizung der Schule konnten übermäßig gesteigert werden; man erwartete Geschenke in den Haushalt; endlich mochte die Frau Schulmeisterin die Schul- und insbesondere wohl die Kostkinder zum Holz- und Wassertragen und dergleichen Diensten be- und ausnützen, um eine Magd zu sparen<sup>19)</sup>.

Andere den inneren Betrieb betreffende Beschwerden sind uns hier von größerer Wichtigkeit: Die Collaboratores reden nicht latine, corrigieren die epistolas<sup>20)</sup> nicht, halten die Schulzeiten nicht ein; sie sollten die Knaben auf dem Heimweg aus der Schule beaufsichtigen, an Feiertagen die Schüler in geordnetem Zug zu und von der Kirche geleiten.

13) Vgl. S. 482, Anm. 4.

14) St.A. Bedenken vom 31. 12. 1549.

15) Die Anpassung der württembergischen Schulordnung an das Interim ist bezeugt, Briefwechsel des Herzogs Christoph, Band 3, Nr. 187 vom 1. 11. 1555.

16) Von Pfründeinkommen.

17) St.A. Stuttgart, L. S. 2 und 4.

18) St.A. Stuttgart, D. S. 3: Verhandelt 2. 7. 1550.

19) St.A. Stuttgart, L. S. 4.

20) Die (freieren) schriftlichen Übungen.

Sie haben große „Schwüre“ gebraucht und den Kindern seltsame Namen gegeben. Das Halten von mehr Kostknaben im Haus des Schulmeisters ist erwünscht, weil nur in einer größeren Schule wie Stuttgart Rhetorik und Logik zu ihrem Recht kommen können.

Dem Haupt- und Grundübel, dem Mangel an Autorität beim Schulleiter gegenüber den anderen Lehrern, soll dadurch abgeholfen werden, daß diese dem Magistrat<sup>21)</sup> „Gelübb tun“ sollen und danach ihm „auf die Schulordnung<sup>22)</sup>, drauf er den ganzen Statum der Schul richten soll“. Auch ist in einem etwas früheren Blatt<sup>23)</sup> davon die Rede, daß Superattendenten verordnet werden sollten, die regelmäßige Schulbesuche zu machen hätten, wie wir denn Studienkommissionen später in der Schulordnung von 1559 allgemein vorgeschrieben finden.

Die zwei Magister, die Märklin selbst so ganz fallen läßt, daß er erklärt, sie seien „in der Schul nit nutz gewesen“, sind wahrscheinlich M. Kaspar Altvater und M. Paulus Koch, zwei Kompromotionalen aus dem Stift<sup>24)</sup>.

Von einem weiteren Lehrer ist nicht die Rede; die Schule hatte nur drei angestellte Lehrer. Und zwar waren die Magister in Abwesenheit des Schulmeisters „bestellt“ worden<sup>25)</sup>. Daneben mögen ältere Schüler besonders zur Unterweisung der Anfänger herangezogen worden sein.

Vermutlich wurde gleich nachher „der 4. classis“ eingerichtet, indem Dr. Matthäus Albers Sohn Johannes als Lokatus mit 16 Gulden Jahresbesoldung angestellt wird. Märklin hatte sich bei Dr. Alber beklagt: Bis über die 50 Abschützen kommen zu seiner Schule; weil sie keinen besonderen „Pädagogen“ haben, sind sie „unter der Zeit, so man den anderen 3 classibus fürliest, lernens halb müßig“ und richten viel Unruhe in der Schule an. Die Regierung hatte die sehr bescheidene Besoldung ange setzt, Märklin selbst in dem jungen Alber einen geeigneten Mann gefunden. Als aber das Vierteljahr um war, will der Kastenspflieger nicht zahlen. Darüber klagt Märklin am 3. März (1551?) an Bogt Hornmolt, indem er den Wunsch ausspricht, daß die Klassenzahl

21) In der Person des Bürgermeisters.

22) Von 1547 oder 1549; vgl. Bedenken vom 31. 12. 1549. Wenn in einer Randbemerkung zu St.N. Stuttgart, L. S. 8 von „gegebner Schulordnung und Instruktion“ die Rede ist, so sind unter Instruktion wohl nähere Bestimmungen zu verstehen, die sich auf die Einzelheiten des Betriebes beziehen; vgl. zu W. 1559, Vormbaum S. 80.

23) St.N. Stuttgart, L. S. 2.

24) Vgl. St.N. Stuttgart, L. S. 8 mit 3 und 6; ferner Schmoller 68, 5. 6. Nach Boffert in B.R.G. 1905 war Altvater 1549 Schulmeister in Waiblingen gewesen.

25) St.N. Stuttgart, L. S. 8.

erhalten bleibe. Die Sache wird dann durch eine Anweisung „an die verordneten Pfleger, so bisher die vacierende(n) Pfründ(en) eingezogen“ erledigt<sup>26)</sup>.

Als am 21. August 1551 M. Martin Cleß Ühinger, Prediger bei Sankt Leonhard, Stadt und Amt Stuttgart visitierte<sup>27)</sup>, fand er als lateinischen Schulmeister vor M. Alexander „Merkle“ von Marbach mit drei Kollaboratoren. Demnach wäre des Schulmeisters Wunsch nach Beibehaltung eines weiteren Lehrers erfüllt gewesen. Superattendens scholae ist der Pfarrer, d. h. Dr. Matthäus Alber. Für Gesangsunterricht fehlte der Lehrer; also war Stürmlin nicht mehr Kantor? (Vgl. S. 589, Anm. 93).

Im übrigen war wohl alles beim alten geblieben; die Pläne, Märklin als Schulvorstand aufs Altenteil zu setzen, scheinen nicht durchgeführt worden zu sein.

Was wissen wir nun von den drei Mitarbeitern Märklins im Jahr 1551? Wir kennen mit Namen Samuel Weinmer oder Weinmar.

Sein Provisorenleben entbehrt der Romantik nicht: Er ist des Pfarrers zu Botenheim Sohn; 1547 kam er nach Tübingen; der Untervogt von Brackenheim und der Armenkasten (von Botenheim?) schießen je 4 fl bei; das übrige muß der Vater leisten, „bis ein vacierend Stipendium an ihn kommen mag“; er wird nach 2 Jahren Baccalaureus, aber Anfang 1551 etwa hat er sich „mit einem Heirat eingelassen“; er wurde derhalben des Stipendii nach dessen hochlöblichen Statutis beraubt und mit einem Provisoris-Amt zu Stuttgarten wiederum gnädiglich bedacht. Aber es ist ihm nicht möglich, seine privata studia richtig weiterzutreiben, und als Chemann und Vater eines Kindes ist er in Schulden geraten. Sein Vater kann ihm auf die Dauer auch nicht helfen. Er bittet Anfang 1552 etwa um eine eigene Schul, und der Schulmeister Märklin traut ihm zu, daß er „nit allein die Besoldung, sondern auch einen Dank und Lob bei männiglichem zu verdienen und zu erlangen“ die Fähigkeit hat. Da tritt (Anfang 1552, jedenfalls nach dem ersten Besuch) eine Wendung ein: Indem er Mitte 1552 wörtlich schreibt: „Dieweil aber Gott der Allmächtige mich ungefährlich vor einem halben Jahr heimgesucht und mir Weib und Kind mit Tod zu seinen Gnaden genommen, daß ich jekunder wiederum frei ledig als vorhin bin worden und mir weiter<sup>28)</sup> geholfen kann werden, und alles was

26) St. A. Stuttgart. Ohne Jahreszahl; ich schlage vor, das Schreiben Märklins auf 3. März 1551 anzusetzen; dann hat Johannes Alber vom 13. 12. 1550—18. 2. 1551 ein Dienstvierteljahr gearbeitet, wurde 9. 6. 1551 Stiffter und am 25. 7. 1551 immatrikuliert als Johannes Alber Reutlingensis (Hermelink 352, 47). Am 17. 8. 1553 wird er aus dem Stift entlassen (ebenda); nach dem „Sammelband“ im St. A. war er „auf Versuchung“ aufgenommen und wurde später „abgeschafft“. — Nach dieser Zeit läßt sich die Schultätigkeit des Johannes schwer ansetzen, da Märklin 3. 3. 1554 nicht mehr im Dienst war.

27) Th. St. 1885, 316.

28) Oder „wieder“?



vor versäumt, wieder herein bracht werden“ — bittet er „nur zwei einzige Jahr“ ins Stipendium wieder aufgenommen zu werden, damit er Magister werden und dann im Schuldienst oder als Diakon ankommen kann<sup>29)</sup>. Daß er dazu die besten Vorzüge mitbringen würde, glauben wir dem Jüngling mit so reicher Lebenserfahrung gern. Ging wohl sein Wunsch in Erfüllung? Daß des Kantors Michael Chreber Sohn<sup>30)</sup> Mitte 1552 Provisor in Stuttgart wurde (mindestens bis Mitte 1553), könnte dafür sprechen, daß Weinmer irgendwie fortkam.

Ein anderer Lehrer mag 1551 R a s p a r U l r i c h gewesen sein, der in einer an Hornmolt gerichteten Bitte um guten Rat erzählt, daß er ins 3. Jahr Provisor in Stuttgart sei. Beim Datum 31. 8. fehlt leider die Jahreszahl<sup>31)</sup>. Obwohl er sich offenbar zu denen rechnet, die dem Herzog „in Kirchen und Schulen zu dienen verpflichtet sind“, finden wir ihn unter den Stipendiaten<sup>32)</sup> nicht.

Mit 32 Gulden Gehalt kann er nicht heiraten. Bis er selbst Schulmeister wird, müßte ihm eine „Addition“ bewilligt werden, sofern er nicht in eine neu zu gründende, möglicherweise höher besoldete Provisorstelle in Stuttgart aufrückt.

Wer der dritte Mitarbeiter Märklins 1551 war, wissen wir nicht.

Im übrigen sagt der Visitationsbericht von 1551 noch, daß der Rat über Mangel an Zucht unter den lateinischen Schülern klagt, und der Visitator hat wohl selbst beobachten können, daß sie die Priester belästigen, wenn sie die Messe halten: Noch gilt ja das Interim.

Trotz der bösen Novembertage des Jahres 1550 muß der alte Schulmeister sich der Gunst an hohen Stellen noch erfreut haben; im Januar 1553 ist er im Begriff, aus dem gemeinen Kirchenkasten sich eine „Addition“ (es handelt sich um 10 fl) ausfolgen zu lassen<sup>33)</sup>. Ja, nach Absteigen vom Schulmeisteramt im Februar 1554 wurde ihm ein neuer Sold von 115 fl verordnet<sup>34)</sup>; und als er am 8. April desselben Jahres starb, darf seine Witwe in ihrem Bittgesuch an den Herzog auf ihn als einen Musterschulmeister hinweisen. Frau Anna bekam wenigstens den

29) Gewiß hofft er zuletzt eine Pfarrei zu bekommen.

30) St.N. Stuttgart, L. S. 12; vgl. Schmoller 79, 12; Hermelink 338, 5.

31) Die Bemerkung „circa 1553“ auf der Urkunde kann nicht entscheiden. — Holzer schreibt Bleich statt Ulrich (S. 34).

32) Bei Schmoller. — Ein Sohn des Vogts Hornmolt scheint in seiner Klasse gewesen zu sein; aber Hornmolte von Bietigheim weisen die Tübinger Matrikeln bei Hermelink zu viele auf, um eine Zeitbestimmung darauf gründen zu können.

33) St.N. Stuttgart, L. S. 11.

34) St.N. Präf. 22. 5. 1554. — Auf 16. Mai wäre die erste Gehaltszahlung fällig gewesen; nach S. 445 hätte er ein kirchliches Amt bekommen sollen.

vollen Betrag für das Jahrviertel (30 fl) nebst dem Wink, sich auch an die Stadt Stuttgart zu wenden<sup>35)</sup>.

Von M. Markoleon erzählt Haug im Schwäbischen Magazin (1776), 302, daß er aufs Predigtamt verzichtete, weil es ihm zwar nicht an dem Laist fehle, aber Leder habe er nicht genug. Er habe wohl die Kunst, eine Predigt zu Papier zu bringen, aber nicht die Gabe Gottes, selbige vor den Pfarrkindern unanstößig und mit notwendiger Wohlredenheit vorzubringen. Haugs Quellen aber rühmen von ihm, er sei „zum Unterricht der Jugend gleichsam geboren“ gewesen.

### b. Johann Wacker. Das „Pädagogium“.

Der Mann, der als Vorstand die Stuttgarter Anstalt zur Höhe führen sollte, war Johann Wacker. Er hatte sich schon Ende 1550 nach Stuttgart gemeldet, bereit, des alternden Märklin rechte Hand oder sein Nachfolger zu werden<sup>36)</sup>.

Er ist Stuttgarter Kind, genießt Märklins Unterricht und wird dann einer von den „Arstipendiaten“, da er 16. 3. 1537 als Stipendiat angenommen wird; 21. 3. 1537 wird er immatrikuliert. 9. September 1540 wird er Baccalaureus; Magister wurde er nie. Denn bald, wohl vor dem 12. März 1541 verließ er die Universität. Er wurde zuerst Provisor in Stuttgart, dann [lateinischer] Schulmeister zu Calw. Nach Schmoller 1541, nach meiner Berechnung 1542 oder 1543 kam er nach Brackenheim, wo er mindestens bis Ende 1550 die Schule versah.

Wacker sollte 1550 von Brackenheim an einen andern Ort „transferieret“ werden; man hatte von Baihingen gesprochen. Nun eröffnete sich ihm die Aussicht auf die Bietigheimer Stelle. Diese würde ihm aus verschiedenen Gründen besonders zugesagt haben. Wie aber die Verhältnisse in Stuttgart sich zuspitzen und bekannt werden, wendet er sich vielmehr an die Stuttgarter Stadtväter als die „Collatores und Lehensherrn bemeldter ihrer Schul“ mit der Bitte, ihn als ein Stadtkind zu seines früheren Präzeptors<sup>37)</sup> Gehilfen oder Nachfolger zu machen. Er

35) „diemeil ihr Hauswirt seliger auch deren von Stuttgart Diener gewesen, daß sie deshalb bei ihnen auch anhalten möge.“

36) Zu dem folgenden Bildungs- und Lebensgang vgl. Hermelink 285, 20; Schmoller 53, 3; auch Holzer 40; endlich Haug, Schwäbisches Magazin (1776) 303 fg.; an Akten, St. A. Stuttgart, L. S., besonders 9, präj. 15. Nov. 1550. Es ist ein Versehen Schmollers, wenn er schreibt, Wacker sei als Pädagogarch in Stuttgart 1587 gestorben. Schon Haug erzählt, er sei 1574 „hohen Alters halber“ verleibdingt worden mit erst 56 Jahren und allerdings 1587 gestorben. Frischlin rühmte an ihm Gelehrsamkeit, Treue und die Menge seiner Schüler.

37) Er scheint so als alter Schüler, nicht etwa als alter Mitarbeiter Märklins zu sprechen.

wolle diesem „in aller Unterdienstbarkeit gedienen“ oder ein willkommener Nachfolger sein.

Allein Wacker kam, wenn Schmoller recht unterrichtet ist, zuerst nach Schorndorf und dann nach Baihingen<sup>38)</sup>, wo wir ihn am 12. 9. 1551 finden, also nach dem Zeitpunkt, wo uns Ühinger über den Stand der Stuttgarter Schule unterrichtet. Ob er von Baihingen unmittelbar und wann er nach Stuttgart kam<sup>39)</sup>, wissen wir nicht bestimmt zu entscheiden; jedenfalls nicht später als 1554<sup>40)</sup>.

Wie die Stuttgarter lateinische Schule zur fünfklassigen Anstalt mit Vorstand und 5 Lehrern und damit zur Musterschule für die Schulordnung von 1559 sich auswuchs, auch seit wann damit der Name und Begriff eines Pädagogiums verbunden ist, können wir nicht genau verfolgen.

Zum erstenmal scheint das Wort „Pädagog“ auf Stuttgarter Verhältnisse angewendet in einem Schreiben Kaspar Gräters an Sebastian Hornmolt vom 7. 4. 1552<sup>41)</sup> vorzukommen. Hier ist mit Pädagogium bezeichnet etwas wie ein Kreis von akademischen Vorlesungen: Dr. Matthäus Alber soll wöchentlich zwei theologische Lektionen halten, ebenso Naogeorgus zweimal Homer griechisch lesen; der Schreiber des Briefs, M. Kaspar Gräter, ist für zwei Stunden über die Elemente des Hebräischen ins Auge gefaßt; auch M. Alexander (Markoleon) hat sich zu zwei Lektionen bereit erklärt; worüber, bleibt im Dunkel. Daß dieser Plan überhaupt verwirklicht wurde, macht wahrscheinlich, was wir unten vom Kollaborator Johannes Stephani aus der Zeit um 1558 hören werden. —

Wir denken bei dem Namen „Stuttgarter Pädagogium“ vielmehr an die vervollkommnete lateinische Schule mit lauter Lehrern, deren Beruf einzig der Unterricht an dieser Schule ist, an eine Schule ohne Hebräisch und Theologie.

38) Boffert in B.R.G. 1905 unter „Baihingen“.

39) Binder (255) und Pfaff (72) geben an, daß W. bis 1551 in Schorndorf war, beziehungsweise 1551 von da nach Stuttgart kam. Gegen diese Überlieferung macht bedenklich, daß die anschließende Angabe Binders, M. Melchior He(i)ndelius sei 1551 bis 1562 Präzeptor in Schorndorf gewesen, nachweislich falsch ist. Nach einer Urkunde vom 21. 5. 1555 (verhandelt 6. 7. 1555) im St.F.N. „Schorndorf“ wurde Heindel 1554 auf die Schorndorfer Schule bestellt. (Entsprechend ist B. J.B. 1905, I, 5 zu verbessern.) Ob Wacker aber nicht doch noch in Schorndorf war bis 1554, muß ich offen lassen.

40) St.N. Stuttgart, L. S. 14: Seit 19. 5. 1554 ist der vom Herzog zugewiesene Kostnabe Matthias Waals von Landshut bei Wacker, doch wohl von Anfang an in Stuttgart.

41) St.N. Stuttgart, L. S. 10.

Aber auch so ist der Name Pädagogium nicht ganz eindeutig. Zunächst scheint der Name ein Erziehungshaus, ein „Internat“ zu bezeichnen, wie solche besonders an Universitäten Bedürfnis waren für die jungen angehenden Studenten, die noch pädagogischer Leitung und Aufsicht bedurften. Da aber der Unterricht an einer solchen Anstalt natürlich gegenüber dem an den Trivialschulen ein gehobener war, so mochte gelegentlich der Nachdruck darauf fallen, ähnlich wie in Gräters Schreiben von 1552.

Mehrere Bedingungen, die die Auszeichnung der Stuttgarter Schule mit dem akademischen Namen Pädagogium gerechtfertigt erscheinen ließen, waren einige Zeit nach Märklins Abgang gegeben: Wie Märklin einst hatte Wacker mindestens seit 19. 5. 1554 Schüler „in Disziplin und Kost“, zum teil Ausländer im Auftrag des Herzogs<sup>42)</sup>. Sodann taucht nach Schmoller<sup>43)</sup> im Todesjahr Märklins (1554) der collega paedagogarchae Hieronymus Meggisser in Stuttgart auf; damit konnte der Unterricht „akademischer“ werden. Es mag freilich sein, daß dieser Titel Meggissers erst später üblich wurde; denn erst in den Jahren 1558 und 1559 beginnt sich Wacker statt als lateinischer Schulmeister als paedagogus, paedotriba und paedagogarcha zu unterzeichnen<sup>44)</sup>; insbesondere begegnet uns in dieser Schlußzeit unseres Abschnitts die Doppelunterschrift Wackers und Meggissers<sup>45)</sup>.

Jetzt erscheint in dem Schriftenwechsel zwischen der Regierung und der Gemeinde Neuffen die Stuttgarter Lateinschule geradezu als herzogliche Schule<sup>46)</sup>. Endlich spricht ein leider nicht datierter Bericht aus Schorndorf, der aber frühestens im Sommer 1557 verfaßt sein kann<sup>47)</sup>, von dem neu angerichteten Pädagogium zu Stuttgart. Der Bericht zeigt übrigens auch, daß man mit den „subsidiis für unvermögliche Landesfinder“<sup>48)</sup> Ernst gemacht hatte. Ohne Aussicht auf beträchtliche Stipendien hätten die zwei unbemittelten Schorndorfer, die um Beförderung in das Pädagogium oder in ein Kloster gebeten hatten, nicht hoffen können, als Stuttgarter Schüler auszukommen.

42) St.A. Stuttgart, L. S. 14.

43) Schmoller 70.

44) St.A. Stuttgart, L. S. 19, 23, 26.

45) Ebenda 16 (28. 1. 1558).

46) St.F.A. Nürtingen-Neuffen 1551—1582: 15. 1. 1558 redet der Herzog von „bemelter unser Schul allhie“.

47) St.F.A. Schorndorf: der darin erwähnte Dr. Johann Hirschmann bekam diesen Titel 2. 8. 1557 (Hermelin 376, 82).

48) Vormbaum 100.

Kurz, die Vermutung liegt nahe, daß ziemlich gleichzeitig mit der Neuordnung des Tübinger akademischen Pädagogiums und vielleicht im Zusammenhang damit die Stuttgarter Lateinschule diesen Ehrennamen bekam, indem gleichzeitig noch mehr als bisher ins Auge gefaßt wurde, sie zu einer Landeschule zu machen in dem Sinn der „*Ordinatio des Pädagogii zu Stuttgarten*“ in der Großen Kirchenordnung, also um 1557.

Aber daneben gebraucht der Visitationsbericht vom 2. 3. 1558 den Namen Pädagogium im besonderen, wo von der obersten (5.) Klasse geredet wird<sup>49)</sup>.

Aus den ersten Jahren nach Märklins Abgang hören wir im übrigen nur wenig.

Dem Kollaborator M. Paris Scholl<sup>50)</sup> wird im Juni 1555 ein vierzehntägiger Badeurlaub bewilligt, wenn er „einen andern dem Schulmeister auch gefällig und bequemlich substituiert“. Das ist desto nötiger, als Viktor Coccius<sup>51)</sup> noch etwas schwach ist und deswegen offenbar an kollegiale Aushilfe nicht gedacht werden kann. Vielleicht fand Scholl den verlangten Stellvertreter in dem Stipendiaten Johannes Erhard aus Sulz<sup>52)</sup>. [Nach Schmoller<sup>53)</sup> müssen wir annehmen, daß auch Hieronymus Meggisser damals schon an der Schule tätig war.]

Vor März 1557 hat Jakob Kapler kurze Zeit „zugegriffen“, ehe er als Diakon und Schulmeister nach Sindelfingen kam<sup>54)</sup>.

Bis 1557 ist Petrus Wörlin an der untersten Abteilung tätig.

In diesem Jahr wird Matthäus Greins<sup>55)</sup> durch D. Alber und Wacker geprüft. Die Lehrprobe, „Lesung und Repetition im Terentio“, hatte befriedigt; er wurde für befähigt erklärt, lateinische Grammatik zu lehren, also für den Unterricht an mittleren Klassen tauglich erfunden. Aber bis auf weiteres hat er die Anfänger übernehmen müssen und sich dabei „der Jugend sonders anmütig und fleißig“ gezeigt. Nur sind 30 Gulden Gehalt, wie sie Wörlin einst verordnet worden waren, zu wenig für

---

49) St.A. Stuttgart, L. S. 18.

50) St.A. Stuttgart, L. S. 15. Sein Lebenslauf bei Hermelink 341, 5; er studiert später Jus und wird *Uracensium archigrammaticus*. Er ist aus Dinkelsbühl.

51) B. C. ist Cannstatter, also vielleicht ein Verwandter des Haller Schulmanns Sebastian Coccius; in Tübingen ist er mindestens 17. 8. 1551 bis 6. 4. 1553 und wieder am 9. 11. 1556. Hermelink 353, 58 und 385, 15.

52) Nach Hermelink 352, 42 war dieser Stipendiat schon einmal in Kirchheim Provisor gewesen 1553; 1555 kommt er „an die Provisorei“ nach Stuttgart. Vor 1558 wird er Diakon in Haubersbronn.

53) S. 70.

54) B.R.G. 1900, 110.

55) St.A. Stuttgart, L. S. 17, 17b; vgl. 18.

die schwere Arbeit, besonders wenn man für theologische Privatstudien Bücher haben sollte<sup>56</sup>).

Der Weg, den sein Gesuch<sup>57</sup>) an den Herzog macht, ist lehrreich. Die Kirchenräte lassen sich vom Stuttgarter Stiftsverwalter über das Einkommen der Stelle schriftlich Bericht geben; der Stiftsverwalter verweist dabei auf den Schulmeister Wacker, der über die Leistung des Bittstellers Auskunft geben soll. Nun werden Wacker und Meggisser zum Bericht aufgefordert; dieser Bericht wird von Wacker gefertigt, aber von Meggisser mitunterzeichnet.

Während die philologische Dienstprüfung des Greins von dem Theologen Alber und dem Pädagogarchen Wacker abgehalten wird, stellt der Pädagogarch mit seinem collega am 28. 1. 1558 ein Zeugnis aus, betreffend Reise zur Aufnahme ins Tübinger Stipendium<sup>58</sup>). Man findet bei dem Prüfling, Jakob Fabri von Hof im Voigtland<sup>59</sup>), also einem Ausländer, die Kenntnisse in lateinischer Grammatik ziemlich gnugsam; in Dialektik und Griechisch fehlt noch viel, in der Rhetorik fast alles. Er kann so der Ordnung nach nicht ins Stipendium eintreten, sondern sollte im Stuttgarter Pädagogium seinen Schulsack ergänzen. Im Mai des nächsten Jahres tritt er uns als Tübinger Stiftler, bald als Baccalaureus, Magister, Rhetorikrepetent (!) und 1563 als Schulmeister in Bietigheim entgegen.

Für das Jahr 1558 werden wir vor allem durch den Visitationsbericht vom 2. 3. 1558 in seltener Genauigkeit aufs laufende gesetzt. Wir gaben ihn oben ausführlich wieder<sup>60</sup>) und heben hier nur kurz einige Züge vom Standpunkt der Stuttgarter Schule hervor.

Wir sehen die Anstalt zu einer fünfklassigen ausgebaut. Gezählt wird von unten nach oben Klasse 1—4; die oberste Klasse heißt im besonderen paedagogium; ja die Unterschrift stellt sogar die vier unteren

---

56) Leider wissen wir nicht, wann und von wem auf der Rückseite bemerkt wurde, daß im neuen Besoldungsbuch sich für die erste Klasse 40 (Gulden?) geordnet finden. Wenige Jahre vorher hatte der Lokat Alber diesen Dienst bei 16 fl Jahresgehalt getan.

57) Februar 1558.

58) St.A. Stuttgart, L. S. 16. Dieses Zeugnis entspricht also nach heutiger Ausdrucksweise einem solchen über Bestehen der „Konkurs“prüfung. Nur fehlt, wie beim ursprünglichen Landexamen, eben das jetzt Bezeichnende dabei, die Konkurrenz. Vgl. S. 576 zu Schmoller 69<sup>13</sup>.

59) Ich nehme ihn zusammen mit Hermelin 402, 34.

60) S. 503 ff.

Klassen der obersten gegenüber, indem sie von Schule und Pädagogium<sup>61)</sup> redet.

Jede Klasse hat ihren Klassenlehrer. Jede Klasse, höchstens die unterste ausgenommen, hat täglich 6 Stunden nach bestimmter Zeitordnung mit zwei einstündigen und einer zweistündigen Unterbrechung. Als Klassenlehrer des „Pädagogiums“, d. h. an Klasse 5, erscheint der collega paedagogarchae; zweifellos gab der Pädagogarch auch Unterricht an Klasse 5<sup>62)</sup>, vermutlich einen Teil des sprachlichen Unterrichts<sup>63)</sup>. Auf dieser Oberstufe ging man sozusagen von der Klassenlehrerordnung zum Fachlehrertum über.

Hatte doch schon der Straßburger Schulmann Sturm in seinem Ratschlag an die Straßburger Schulherren von 1537/1538<sup>64)</sup> darüber sehr klar geurteilt: *Sex primi ordines singulos doctores habere debent, in secundo atque primo utilius est esse plures propter varietatem atque difficultatem rerum, quibus omnibus non unius industria sufficit. Aliud enim est tradere et docere et aliud discere: ordine omnia disci possunt, sed non unus omnia potest docere.*

Jedenfalls hat der collega Meggisser die Dialektik und Rhetorik gelehrt, wenn auch nicht mit genug Frucht und ohne damit genügend grammatische Übung zu verbinden<sup>65)</sup>. Die Visitatoren haben den Eindruck gewonnen und im Juni 1558 zum Ausdruck gebracht, daß es ihm an Kunst und Fleiß nicht fehlte; ziemlich schroff klingt dagegen das Urteil des Schulvorstands vom Oktober 1558<sup>66)</sup>. Dieser erklärt den geringen Lehrerfolg des Konrektors anders: er „hat nit gnad zu lehren, auch wenig Eifers dazu“; er ist dagegen „gelehrt genug“, er war also wohl mehr Gelehrter als Lehrer. Nun droht ihm mindestens seit Dezember 1558 die Versetzung nach Cannstatt, also an eine gewöhnliche Lateinschule, und trotz seiner Bitte wird sie Anfang Februar 1559 wahrgemacht<sup>67)</sup>. Der Mann war nicht recht gesund<sup>68)</sup>. Sein Nachfolger in

61) In welchem Sinn? War damals etwa die oberste Klasse in einem besonderen Raum untergebracht und die vierte noch nicht? 1559 war auch die vierte Klasse abgefordert, Vormbaum 101.

62) Vgl. insbesondere Vormbaum 100: „neben ihme assignierten Lektionen“.

63) Vgl. St.A. Stuttgart, L. S. 19, Abs. 2: nur in sprachlichen Fächern konnten von Klasse 4 her Lücken sein.

64) Engel, Das Schulwesen in Straßburg usw. 68 f.

65) B.R.G. 1900, 99; auch St.A. Stuttgart, L. S. 18.

66) Wenn dies das Datum der Urschrift, nicht das der uns vorliegenden Abschrift ist, St.A. Stuttgart, L. S. 19.

67) B.R.G. 1900, 100.

68) Vgl. in dem von Schmoller benützten „Sammelband“ im St.A. den Vierteljahrsbericht aus 1551 über das Tübinger Stipendium; danach wollte M. „Blödigkeit halb seines Leibs“ einft lieber Schulmeister als Geistlicher werden. Über ihn siehe ferner Schmoller 70, 9; Hermelink 322, 50 a. Seine Heimat ist Lamm bei Ludwigsburg.

Stuttgart wurde der Klosterpräzeptor von St. Georgen Joachim Decius<sup>69)</sup>.

Volles Vertrauen genießt dagegen der Pädagogarch Johann Wacker selbst; am 28. 10. 1558<sup>70)</sup> wissen Brenz, sowie Vogt, Bürgermeister und Gericht zu Stuttgart nur eitel Gutes über ihn zu berichten<sup>71)</sup>; darum haben sie auch von ihm das Gutachten verlangt, das für Meggisser und für Hofmann so verhängnisvoll ausfällt und auch sonst in allen Stücken Berücksichtigung findet.

Dieser Johannes Hofmann<sup>72)</sup>, Lehrer der 4. Klasse, ist nach Wacker seinem Lehrauftrag nicht recht gewachsen; er hat „ein klein Ansehen bei der Jugend“ und wenig Erfolg; die Lücken, die dabei bleiben, jedes Jahr (in der 5. Klasse) auszufüllen, ist für Wacker auf die Dauer nicht wohl möglich.

Nun hatte aber Johannes Stephani von Reichelsheim seine Schultätigkeit an Klasse 2 von jeher nur als Durchgangspunkt betrachtet; er hoffte zu Stuttgart „von den gelehrten Theologis aus täglichem Zuhören<sup>73)</sup> aller Notwendigkeiten bessern Unterricht zu empfangen“. Nachdem er sich einer Prüfung fürs geistliche Amt unterzogen hatte, wurde er am 26. 11. 1558 nach Wildberg ernannt<sup>74)</sup>.

Greins konnte nun endlich an Klasse 2 aufrücken<sup>75)</sup>; seine bisherige Klasse 1 wurde im Dezember 1558 ein paar Wochen durch Kaspar Kurz<sup>76)</sup> als Amtsverweser versehen. Dann aber muß sie dauernd der arme Hofmann übernehmen, für dessen zahlreiche Familie ein Gehalt von 50 Gulden freilich nicht reichen will<sup>77)</sup>.

---

69) Vgl. Hermelink 382, 12; 2. 11. 1559 unterzeichnet er mit Johannes Mageirus und Johannes Wacker ein Prüfungszeugnis für zwei Lehramtskandidaten, St. J. A. Blauheuren, G. B.

70) St. A. Stuttgart, L. S. 20.

71) Das Nähere oben S. 507.

72) Hermelink 304, 21 Joannes Hofman Phaingensis; 305, 40 Joannes Hofman Braunensis (d. h. von Braunau); beide hatten es September 1542 zum Baccalaureus gebracht. Welcher mag es sein?

73) Dachte er dabei an Vorlesungen im Sinn von Gräters Brief vom 7. 4. 1552; vgl. S. 582.

74) St. A. Stuttgart, L. S. 23.

75) B. K. G. 1900, 100.

76) Näheres über Kaspar Kurz von Rieth, D. Heinrich Efferens zu Lorch Schwager, s. B. K. G. 1900, 100 und Hermelink 376, 81. Er war am 22. 6. 1558 wegen Heirat ohne Erlaubnis vom Stift ausgeschlossen worden; seine Belohnung als Amtsverweser ist 1 fl wöchentlich. 20. 12. 1558 wird er als Diakon mit Schulauftrag nach Häubersbronn „präsentiert“.

77) St. A. Stuttgart, L. S. 29 vom Jahr 1562. Er setzt sich alle Tage zu 10 zu Tisch.



Auch Samuel Stephanus an Klasse 3 zog bald ab; er tauscht auf 27. 2. 1558 mit M. Balthasar Eglinger aus Waiblingen, einem nach seiner eigenen und anderer Leute Meinung sehr tüchtigen Schulmann<sup>78)</sup>. Diesem gefiel seine Stellung als Schulmeister in Neuffen nicht<sup>79)</sup>. Lateiner und Deutsche nebeneinander zu unterrichten sagte ihm nicht zu. Die deutschen Schüler hemmten ihn und die Lateiner; dabei hatte er sich nicht einmal zur Unterstützung des alten Pfarrers heranziehen lassen wollen im Unterschied von seinen Vorgängern. Seinem Nachfolger wird diese Verpflichtung von vornherein auferlegt. Dieser Nachfolger ist eben unser „Samuel Steffan“, der sich hatte bereitfinden lassen, als Austauschpräzeptor für Eglinger nach Neuffen zu gehen<sup>80)</sup>.

Schon im Dezember desselben Jahres bemüht sich Eglinger um die Schule in Cannstatt<sup>81)</sup>; aber Wacker, der ihn sehr schätzt, sucht ihn dem Pädagogium zu erhalten. Wir wissen, daß Meggisser nach Cannstatt mußte; Eglinger aber bekam an Hofmanns Stelle die 4. Klasse, um später noch höher zu steigen.

Für Klasse 3 mußten Dekan und Kollegium der Tübinger Artistenfakultät einen geeigneten Studenten suchen<sup>82)</sup>. Am 16. 12. 1558 kann Georg Becherer aus Nördlingen an die Klasse verordnet werden<sup>83)</sup>. Er muß bei einer Besoldung von 45 fl die Unterstützung seiner Eltern in Anspruch nehmen. So sieht er sich veranlaßt, Ende 1559 um Aufbesserung oder Versetzung zu bitten. Wacker liegt daran, ihn der Anstalt länger zu erhalten. So wird er denn mit der Aussicht auf ein geistliches Amt getröstet.

Wir sehen, wie im Lauf eines Jahrs<sup>84)</sup> aus den verschiedensten Gründen und unter den mannigfaltigsten Formen das ganze Kollegium sich ändert durch Austritt, Eintritt, Auf- und Niederrücken; nur der Vorstand ist geblieben.

78) Vgl. über ihn Hermelink 346, 44; Schmoller 78, 1; St.N. „Sammelband“ Vierteljahrsbericht von 1551; St.N. Stuttgart, L. S. 24, 25, 31, 32. St.F.N., G.V. Nürtingen-Neuffen: Die Schulen in Stadt und Amt Neuffen 1551—1582. Sollte er wirklich zweimal Schulmeister in Göppingen gewesen sein? Schmoller gibt für das erstemal 1559 in Klammern an. Er ist 1550—55 Stiffler, 1555—58 Schulmeister in Neuffen, 1558 Kollaborator an Klasse III, dann IV in Stuttgart (1559 Schulmeister in Göppingen?), 1561 Kollega Pädagogarchä; 1564 kommt er aus dieser Stellung nach Göppingen, als Schulmeister ist er dort noch 1578.

79) Schon März 1557 bewarb er sich um die Schule zu Winnenden.

80) Vgl. auch oben S. 535.

81) St.N. Stuttgart, L. S. 24, 24 a.

82) B.R.G. 1900, 99 f.

83) Ebenda. Über ihn vgl. auch Hermelink 374, 45; St.N. Stuttg., L. S. 22.

84) Von März 1558 bis Februar 1559.

Wie Wackers weitere Wünsche erfüllt wurden, haben wir oben<sup>85)</sup> schon ausführlich erzählt. Es genügt hier, darauf hinzuweisen, daß die neue Verpflichtungsordnung wörtlich nur eben für die Stuttgarter Verhältnisse paßte<sup>86)</sup> und daß der zum Schulinspektor bestellte Geistliche wesentlich jünger war als der Schulvorstand<sup>87)</sup>.

#### Anhang: Die anderen Schulen Stuttgarts 1534—1559.

Das Bild des lateinischen Schulwesens in der Hauptstadt braucht die Ergänzung durch eine Skizze des Volksschulwesens am Ort, wenn auch nur in wenigen Strichen<sup>88)</sup>.

Miteinander wanderten die lateinische und deutsche Schule aus der Schulgasse in das Beguinenhaus auf dem Turnieracker an der „hohen Khreen“ (1535/36). Es gab damals nur einen angestellten deutschen Schulmeister. 1551 gab es deren zwei<sup>89)</sup>, vielleicht seit 1549; denn um diese Zeit war in M. Märklins Privathaus eine Schule eingebaut worden<sup>90)</sup>. Das Haus sollte 1550 wieder geräumt werden, da der Hausherr die Leitung der Lateinschule niederlegen sollte. Beides ist, soviel wir sehen, damals nicht geschehen<sup>91)</sup>.

Neben den zwei angestellten deutschen Schulmeistern unterrichtet 1551 als privater deutscher Schulmeister Matthias Stürmlin, ein geborener Stuttgarter<sup>92)</sup>.

Er war am 12. 11. 1540 in Tübingen immatrikuliert worden; 1545 ist er [lateinischer] Schulmeister in Blaubeuren. 9. 5. 1550 ist er im Begriff, das Land zu verlassen, um auswärts Dienst zu suchen<sup>93)</sup>. Trotzdem er zur Abfertigung 4 fl bekommen sollte, hielt ihn, so scheint es, die Heimat fest.

85) S. oben S. 508 fg.

86) Vgl. die Worte „den Kirchenräten“ und besonders „vor den Theologen und Kirchenräten“ nach B.R.G. 1900, 99 und oben S. 508, Anm. 62.

87) Über M. Wirichius Wieland vgl. Hermelin 343, 48 und Schmoller 78, 15. Er war am 21. bzw. 13. 8. 1549 Tübinger Student und Stifter geworden, wurde wegen seines Unfleißes und Übelhaltens am 5. 1. 1554 aus dem Stift ausgeschlossen, aber am letzten Tag desselben Monats noch Magister. 1558 wurde er 2. Diakon in Tübingen, im selben Jahr kommt er nach Stuttgart; schon 1560 kommt er nach Güglingen; seine weiteren Schicksale berühren uns nicht. 1558 dürfte er kaum 30 Jahre gezählt haben.

88) Vgl. besonders Schmid, Das Volksschulwesen in Stuttgart usw. in W. J. B. 1903, I, 102 ff.; ferner die ersten Akten aus dem die deutsche Schule jener Zeit betreffenden Büchel im St.A., bezeichnet St.A. Stuttgart, D. S. 1 uff.; vgl. S. 468, Anm. 1.

89) Nach Uhingers Visitationsbericht, Th. St. 1885, 314 ff.

90) St.A. Stuttgart, L. S. 5.

91) Ob Märklin bei seinem Rücktritt 1554 sein Haus bezog und was in diesem Fall aus der darin eingerichteten Schule wurde, wissen wir nicht zu sagen.

92) Zum Folgenden vgl. Hermelin 303, 14; der Blaubeurer Schulmeister wird B.R.G. 1905 Matthäus genannt.

93) St.A. Stuttgart, D. S. 2. — Schulkantor heißt er bei Boffert, Das Interim in Württemberg 86 um 1548/49.

Am 9. 3. 1552 wird er als Nachfolger Johann Tischmachers als deutscher Schulmeister in Stuttgart angestellt.

1554 trat als Ergänzung und Gegensatz zu den gewöhnlichen deutschen Schulmeistern der Modist<sup>94)</sup> Johann Hildebrand hinzu.

Privatim hielten (1551)<sup>95a)</sup> auch die Beguinen Schule, aber lediglich für Mädchen; um 1553 trat die Mädchenschulmeisterin Anna Buechnerin auf, deren Tätigkeit 1562 dadurch als segensreich anerkannt wird, daß ihr 4 Gulden Hauszins bewilligt werden<sup>95b)</sup>.

Bedeutsam tritt auch hier das Jahr 1558 heraus. Im selben Monat, März 1558, aus dem der wichtige Visitationsbericht über die lateinische Schule stammt, beginnen mit dem deutschen Schulmeister Stürmlin Verhandlungen<sup>96)</sup>, die eine Entlastung der Lateinschule bezweckten; Stürmlin bezog für den Gesang in der Kirche 10 fl. Er sollte nun an den vier ersten Tagen der Woche nach dem Sonntag diesen Dienst mit seinen Schülern allein ohne die Lateiner leisten. Der Kampf mit Stürmlin, an dessen Amtsführung man übrigens recht viel auszusetzen hatte, zog sich bis in den Dezember des Jahres hin. Der Ausgang ist nicht ganz klar. Grundsätzlich hat die Regierung wohl schwerlich nachgegeben.

Lehrreich ist die Begründung von Stürmlins Widerstand: Wenn er die Kinder zum Kirchengesang anhalte und zum Katechismus führe, sehen das manche Leute nicht gern und schicken deshalb ihre Kinder zu dem andern Schulmeister, der „verschien(en)er Zeit für sich selbs Schul zu halten fürgenommen“.

Im Verlauf dieses Streits macht Stürmlin den Vorschlag, „die deutschen Schulen, wie bei der lateinischen Schul zu sehen, zusammenzutun und eine Schul daraus zu machen und Instruktion zu geben, wie und welchergestalt die administriert werden sollte“. Dieser Vorschlag, eine einheitliche mehrklassige deutsche Schule herzustellen, war wohl insofern recht zeitgemäß, als wir zu 1558 erfahren, daß „die Herren von Stuttgart kurz verrückter Zeit eine bequem gelegene und genugsam weite Behausung der deutschen Schul destiniert und zugeordnet, auch diese der Notdurft nach zu bauen bewilligt“.

Leider kam es erst 1811 zur Verwirklichung des von Stürmlin angeregten Gedankens<sup>97)</sup>.

---

94) W. J. B. 1903, I, 110. Gehobene deutsche Schulen sollten nach der Großen Kirchenordnung in Stuttgart, Tübingen und Urach bestehen mit Beitrag aus dem gemeinen Kirchenkasten, Blatt 219b. Vgl. S. 557, Anm. 8b.

95a) Th. St. 1885, 316. — 95b) St. A. Stuttgart, D. S. 9.

96) B. K. G. 1900, 100.

97) Aus W. J. B. 1903, I, 102. — Die Inhaltsangabe von St. A. Stuttgart, D. S. 8

Wenn das um 1558 bewilligte Schulhaus „in der inneren Stadt“ meist „Stürmlinschule“ genannt wurde, so dürfen wir als sicher annehmen, daß Stürmlin dieses Haus bezog. Wurde vielleicht durch Auszug Stürmlins und seiner Schule aus dem einstigen Beguinenhaus dieses ganz frei für die Zwecke des Pädagogiums? Bekamen etwa damals Klasse 4 und 5 erst ihre besonderen Räume? Oder hatte Klasse 5 schon einen, und wurde die Neuerung nun auch für Klasse 4 eingeführt? — Wenn freilich die 1572 bewilligte deutsche Schule in der Eßlinger Vorstadt meist die „Krähenschule“ genannt wurde, möchte man zunächst annehmen, daß damals erst die andere deutsche Schule von der hohen „Khreen“, d. h. vom Beguinenhaus, dorthin kam und den vom alten Sitz abgeleiteten Namen mitbrachte. Doch könnte sie diesen Namen eine Zeitlang auch schon an einem dritten Platz geführt haben<sup>98</sup>).

Stürmlin amtete noch bis 1565.

## II. § 16. Die Entwicklung des akademischen Pädagogiums in Tübingen.

Das Pädagogium in Tübingen ist eine akademische Anstalt; es wird nicht als Partikular- oder Trivialschule bezeichnet und könnte von diesem Gesichtspunkt aus hier übergangen werden. Allein nicht nur ist schon früher<sup>1)</sup> diese Anstalt in Verbindung mit den Partikularschulen behandelt worden; gerade durch die Betrachtung des Gegenstücks werden die Eigentümlichkeiten der Partikularschulen und besonders der Stuttgarter Schule, die ebenfalls den Namen Pädagogium bekommt und die einzige Vollpartikularschule des Landes darstellt, deutlicher ins Licht treten.

Das Pädagogium in Tübingen war schon vor unserem Zeitabschnitt ein ziemlich selbständiger Teil der Bursen gewesen, gleichsam die Unterburse, der man längstens bis zum Baccalaureat zugehörte. Die Bursen samt dem Pädagogium unterstanden im wesentlichen der Artistenfakultät, und diese, die niedere Fakultät, bildete als Vorstufe zu den drei höheren Fakultäten der Theologie, Jurisprudenz und Medizin mit diesen zusammen die Universität, also den Gesamtkörper der Tübinger hohen Schule.

spricht von „M. St.s Fürschlag, daß beide teutsche Schulen allhie möchten zusammen-gestoßen werden“; der Verfasser dieser Inhaltsangabe meint gewiß zwei öffentliche. „Präsentiert“ wurde der Vorschlag am 30. 11. 1558.

98) Leider wüßte ich nicht zu sagen, für welcherlei Schule um 1550 Märklins Privathaus eingerichtet war; ob er nach seiner Zuruhefetzung das Haus wieder als Privatmann bezog; wo eigentlich der Modist saß.

1) Von Wagner in W. J. B. 1894, I, 105 ff.; vgl. dazu oben S. 186 ff. und 298.

Daher sind die Geschicke des Tübinger Pädagogiums unlöslich mit denen dieser drei umfassenderen Einheiten, nämlich der Bursen oder vielmehr jetzt der Burse, der Artistenfakultät und der Universität, verbunden. Bestimmungen und Satzungen für das Pädagogium haben wir deshalb unter den Ordnungen und Statuten für die akademischen Körperschaften zu suchen, bis im Jahr 1559 die „Ordnation des Pädagogiums zu Tübingen“ ebenso wie die Ordnung für das herzogliche Stipendium in der Großen Kirchenordnung erscheint, in der sonst von der Universität als solcher nicht die Rede ist.

#### a. Die Zeit der Ordnungen Herzog Ulrichs 1535—1537.

Natürlich konnte die kirchliche Neuerung in Württemberg nur durchgeführt werden, wenn auch die Universität dem neuen Geist sich anpaßte. Mußten doch dort die Geistlichen der neuen Kirche ihre Bildung holen können, und aus den Reihen der angehenden Geistlichen ergänzte sich jetzt auch noch mehr als früher der Stand der lateinischen, teilweise auch der deutschen Schulmeister. Die Lage war in Tübingen ganz anders als etwa in Wittenberg, dem Ausgangspunkt der Reformation, und anders als in der Neugründung Marburg. Die Neuerung fand Widerstand; und zwar ging der Kampf nicht nur um religiöse Anschauungen und geistige Stellungen. Vielmehr handelt es sich zugleich darum, ob das selbständige und in gewissem Sinn kirchliche Corpus der Universität zur Landeshochschule werden werde oder nicht.

Der Kampf<sup>2)</sup> dauerte von 1534—1538. Die Vorkämpfer des Herzogs, des Staats, wechseln. Im Vordergrund stehen zuerst Ambrosius Blarer<sup>3)</sup>, der Reformator für das Württemberger Land ob der Steig, und Simon Grynäus<sup>4)</sup>.

Eine Stütze für das Neue wird der neu berufene Joachim Camerarius<sup>5)</sup>, Melanchthons Freund; aber stark tritt auch hervor der Einfluß Melanchthons bei seinem Besuch in Tübingen im September und Oktober 1536 und der Name des Johannes Brenz, der als Theologe berufen wird und eben ein Jahr (April 1537—1538) in Tübingen arbeitet.

Der Staat ist Sieger, nicht zum wenigsten dadurch, daß er mit Erfolg Einfluß auf die Berufung neuer Lehrer übt. So wurde denn

---

2) Eine gedrängte Darstellung dieses Kampfes bei Roth 161—175; besonders S. 169.

3) Sommer 1534 bis Ende 1536.

4) September 1534 bis Juli 1535.

5) 30. 6. 1535 (—1541); s. auch Roth 425—428.

gleich zu Anfang die Aufhebung der Spaltung der Bursalen in Realisten und Nominalisten ausgesprochen<sup>6)</sup>, und in Antwort auf einen der Beschwerdebartikel der Universität, der die „pedagogos“ und anderes betraf, das Verhältnis der verschiedenen Tübinger „Schulen“, wie sie künftig sein sollen, in der herzoglichen Universitätsordnung vom 30. 1. 1535<sup>7)</sup> gründlich erörtert:

1. „Die Trivialschule, darin „die jungen Knaben sollen unterwiesen und gelehrt werden lateinisch lesen, schreiben, deklinieren, konjugieren und Grammatices principia, und sonderlich der Musik halb zu Chorlingen gehalten werde(n). Dergleichen auch in andern Städten dieses unsers Fürstentums Kinderschulen angerichtet werden sollen.

2. „Die andere Schule soll sein ein Pädagogium, darein dann ehrliche Kinder vom Adel, Bürgerchaft und anderer Leuten in- und außerhalb dieses Lands geschickt und verordnet werden mögen. Dazu dann wir neben der Burs einen sonderm Platz angesehen haben als nämlich das Augustiner- oder Barfüßerkloster oder sie beide nach Anzahl der Personen oder Gelegenheit der Zeit. Darüber wollen wir, daß ein sonderer geschickter und fürtreffentlicher Mann zu einem Pädagogarcha und darnach drei gelehrter Magistri, oder soviel nach Menge der Personen, gesetzt und verordnet werden; welche dann die Knaben dieses Pädagogii nach Art und Wissenheit der Knaben in ihre Classes austheilen und unterschiedenlichen setzen und ordnen sollen, also daß die Knaben von einer Klasse in die andern (!) gerückt werden mögen, alles zu Reizung und Eifer, damit sie durch die Ehr und Schand zum Studio dester mehr gezogen und gereizt werden.

„Doch wollen wir hierin der Lehrer Tyrannei und Härtigkeit, die jetzt zuzeiten sie üben möchten, nit zulassen, sondern ausgeschieden haben. Und sollen gemeldte Magistri in paedagogio lehren Grammaticam, Terentium, Virgilii Bücher, Ciceronis Epistolas oder Plinii, Schemata Rhetorices und Grammatices, Erasmi Colloquia, Copiam Verborum et Rerum und Parabolas etc. Darzu sollen diese Knaben mit sonderm Fleiß angehalten werden, damit sie wohl lernen ein Carmen und ein Epistolam zu machen.

„Sie sollen auch gleicher Gestalt zu der Music simplici und figurata angehalten werden, also daß sie zu Zeiten, nach dem Essen etwan ein Mutätkin oder Psalmen in figuris singen müssen, und sonderlich am Sonntag in der Kirchen ein Schulrecht in der Musik mit Singen tun und erzeugen.

„Item diese Knaben sollen ihre Magistri mit Fleiß darzu halten, daß sie alle Tag nach dem Nachessen ein Stück aus dem Catechismo beten, welcher dann ihnen sonderlich solle vorgelesen werden. Und diese Knaben soll man nit allein mit allem Fleiß zu der Latiniſchen Sprach anhalten, sondern auch zu den Rudimentis und Bericht Graecae linguae gezogen und unterwiesen werden, damit wann sie in academiam geordnet und geschickt werden, daß sie dester mehr Frucht und Nuß schaffen mögen.

„Sie sollen auch, was ihnen für Kurzweil zugelassen wird, dasselbig alles mit latiniſcher Sprach zu reden und auszusprechen mit Ernst angehalten werden. Man soll auch diese Knaben alle halb Jahr in ihren Classibus examinieren und

6) Mit mehr Erfolg als 1525 von der österreichischen Regierung; Roth 147.

7) Roth 178 ff.

nach ihren Studiis oder Kunst von ein(er) Klaß in die andere ordnen, und allweg die geschicktesten in die *Academiam* oder *Burs* schicken. Und vor allen Dingen sollen die(se) zu der Ehr Gottes, zur Zucht und der Rut gehalten werden. Sie sollen ihre Wohnung, Gelieger und Tisch in bemeldtem *Paedagogio* haben; darzu dann ein frommer ehrlicher Burger oder einer der hohen Schule Verwandter bestellt werden mag, der in das *Paedagogium* ziehe und den Tisch, wie dann bisher in *Pursis* auch etwan beschehen, um ein' ziemlichen Pfenning halte. Ob aber sonst auswendig in der Stadt ierndert (= irgendwo oder einer?) bei einem Vetter einen Vorteil gehalten mag, das soll ihme hiemit zugelassen sein. Doch daß er so bald nach dem Essen und fürderlich sich wiederum in das *Paedagogium* verfüge. Und diese alle sollen auch immatrikuliert und wie andere der Universität Glieder eingeleibt und zugetan sein.

3. „Die dritte Schule genannt *academia* oder hohe Schule“ — deren Ordnungen brauchen wir hier nicht weiter zu berücksichtigen.

Die Anforderungen, die hier an die *Trivialschule* gestellt werden, erscheinen sehr bescheiden. Die Lehrgegenstände und lateinischen Schriftsteller, die für das akademische *Pädagogium* vorgesehen werden, entsprechen ziemlich genau<sup>8)</sup> dem Plan, der 1559 für eine volle *Partikularschule*, d. h. für das *Stuttgarter Pädagogium*, festgelegt wird, nur daß dieses den Unterbau auch umfaßt, der in *Tübingen* der *Trivialschule* zugewiesen wird.

Man trat mit hohen Erwartungen an die Sache heran; aber inzwischen war manches noch in die Luft gebaut: ein besonderes Gebäude bekam das *Pädagogium* nicht, noch weniger zwei<sup>9)</sup>. Bis man außer dem *Paedagogarcha*<sup>10)</sup> drei *Magister* fürs *Pädagogium* brauchte, hatte es noch gute Weile.

Ob die *Zöglinge* freie Wohnung haben sollten, ist mehr als zweifelhaft<sup>11)</sup>. Die Verköstigung ist gemeinsam; aber die Kosten tragen die einzelnen.

Die *Zöglinge* des *Pädagogiums* gehören zur Universität, aber nicht zur *academia* oder hohen Schule im engeren Sinn. Es ist eine geschlossene Anstalt geplant etwa in der Art der niederen theologischen *Seminare* heute. Die Verbindung mit der Universität beschränkt sich auf die rechtliche Stellung der *Zöglinge* als immatrikulierter Studenten und das Verhältnis der Lehrer zur Hochschule, an der diese namentlich ihre Studien in einer höheren Fakultät fortsetzen mochten.

8) Die *Dialektik* ist nicht ausdrücklich erwähnt, sie steckt wohl in den *Schemata Grammatices*.

9) Das *Augustinerkloster* nahm man später für das herzogliche *Stipendium*.

10) Der ältere Titel ist *paedagogista*.

11) *Roth* 431: Im *contubernium* zieht dessen *rector* für die *Universitätskasse mercedes habitationum* ein.

Auf die Einrichtung des Pädagogiums gehen sodann ein die Statuten für die Artistenfakultät von 1536<sup>12)</sup>. Das 8. Kapitel ist überschrieben de Paedagogio und lautet in deutscher Übersetzung etwa:

„Im Pädagogium wird Unterricht für eine kindliche Stufe gehalten werden. Dem Pädagogarchen kommt die Leitung des Ganzen zu. Wenn er will, wird er jenen seinen Knaben auslegen<sup>13)</sup>, was ihm passend scheint; er wird die Art und Weise des Lernens vorschreiben, die Schüler in Klassen teilen. Er wird sich über die Fortschritte unterrichten, die Art und Weise der Übungen vorschreiben, Stoffe zu schriftlichen Arbeiten geben; aber die Magister werden dem Pädagogarchen zur Hand sein und gehorchen; sie werden ihre festen Stunden haben, in denen sie die Knaben lehren:

Um 12 werden sie die Regeln der lateinischen Grammatik vorbringen.

Um 8 oder 9 werden sie (die Schüler) in den Formeln lateinischer Rede üben und zu schriftlichen Übungen anleiten nach Anweisung des Pädagogarchen.

Um 11 werden sie Briefe oder Offizien oder ein ähnliches Büchlein von Cicero auslegen.

Um 3 den Terenz.

Doch kann und darf man diesen Unterricht nicht von vornherein nach der Schnur festlegen und im voraus bestimmen. Es bleibt also der Entscheidung der Artistenfakultät die ganze Einrichtung und Beforgung mit Rücksicht auf Sachlage, Zeitverhältnisse, Fassungskraft und Zahl der Schüler überlassen; aber ein Leitfaden dafür soll hiemit gegeben sein.“

Dazu kommen die Statuten des Kontuberniums (oder der Burse) von 1536<sup>14)</sup>. Die Bestimmungen für das Kontubernium gelten in sinngemäßer Umdeutung auch für das Pädagogium; das ist in Abschnitt XI ausdrücklich hervorgehoben. Demnach sollte der Pädagogarch für seinen Kreis auch Familienhaupt und Wächter sein. Für den strengen Geist im ganzen Kontubernium ist es bezeichnend, daß winters um 9, sommers um 10 geschlossen wird und die im Haus angestellten Magister keinen Haus Schlüssel haben dürfen.

Dem von der Universität bestimmten und besoldeten Pädagogarchen sollen einige (aliquot) Magister beigegeben werden. Noch rechnet man mit einem besonderen Haus, das dem Pädagogium zugewiesen werden soll. Für den Unterricht setzt sich der Pädagogarch ins Benehmen mit einem Vertreter der Universität, dem praeses Paedagogarchiae. Der Pädagogarch wird auf die lateinische Umgangssprache bei den Knaben achten. Strafgewalt gegenüber den ihm zugewiesenen Magistern steht nicht

12) Die zeitliche Ansetzung nach Roth 381. — Von Belang ist schon, wie in einem bestimmten Fall der Pädagogarch für den Bursenvektor einzuspringen hat. Roth 382/383.

13) enarrato kann sich auf Schriftstellerlesung beziehen.

14) Roth 425 ff. — Roth schreibt „die neue Organisation des Kontuberniums und des in demselben begriffenen Pädagogiums“ dem Camerarius zu.



ihm zu, sondern dem praeses Paedagogarchiae beziehungsweise der Universität; dem Pädagogarchen gegenüber steht die Strafgewalt dem Senat zu. Pädagogarch und zugewiesene Magister gehören ohne eigentlichen Rangunterschied zu den magistri collegii (vollständig collegii contubernalis); dies ist der neue Name der Bursenlehrerschaft.

Auch Schüler, die außerhalb des Kontuberniums und Pädagogiums wohnen, sollen am Unterricht teilnehmen können. Versäumnis von Stunden wird im Kontubernium durch Geldstrafe, im Pädagogium durch die Rute geföhnt; der Aufpaffer (lupus) wird unnötig sein; er wird abgeschafft.

Nach den in den Statuten der Artistenfakultät gegebenen Richtlinien wird der praeses den Unterricht im einzelnen anordnen.

Diese eben besprochenen Statuten von 1536 für die Artistenfakultät und für das Kontubernium werden schon vorausgesetzt in der 2. Universitätsordnung Ulrichs, der sogenannten *Confirmatio privilegiorum Universitatis Ducis Udalrici* vom 3. 11. 1536<sup>15)</sup>.

Biel weiter kommen wir aber hier nicht. Der Entwurf für das Pädagogium klingt bescheidener als zuvor: zu dem Paedagogarcha und „Verwalter“ des Pädagogiums, der ganz wie sonst ein Magister und Professor bonarum artium bestellt werden soll, treten nach Gelegenheit der Zeitläufe und der Menge der Knaben ein oder etliche Magistri.

Die Lehrgegenstände werden sein: Katechismus; Grammatik nebst Terenz, Virgil, Cicero; Musik. Die Zöglinge sängen auch in der Kirche am Sonntag. Auch hier sieht man eher Einschränkung als Erweiterung.

Bis im Barfüßer- und Augustinerkloster oder in einem von diesen oder sonstwo dem Pädagogium ein richtiges Heim wird, soll es mittlerweile „an gelegem füglichem Ort angericht“ werden.

Zweifellos gilt für den Pädagogarchen und die Magister auch die allgemein festgesetzte halbjährliche Kündigungsfrist<sup>16)</sup>.

Aus „Artikel der Universität für(ge)halten, deren furter gelebt werden soll“<sup>17)</sup>, die am 11. 4. 1537 von den beiden herzoglichen Kommissarien Brenz und Camerarius der Universität übergeben wurden, ersehen wir, daß dem zuletzt Genannten insbesondere aufgetragen war, dafür zu sorgen, daß „studia artium und bonarum litterarum samt dem paedagogio angericht und verordnet werden“. Immer noch fehlt

15) Roth 185 ff.

16) Roth 195, 196. — An den Partikularschulen galt vierteljährliche Kündigung.

17) Roth 199 ff.

eine Behausung für das Pädagogium. Es soll „mittlerzeit“ in der einen Burse angerichtet und laut der Ordnung gehalten werden.

Die Universitätsstatuten von 1537<sup>18)</sup> führen uns nicht weiter.

### b. Die Zeit der Enttäuschungen 1544—1546.

Trotz all dieser Ordnungen und Verordnungen ging es mit dem Pädagogium jahrelang nicht vorwärts. Aus der für die bessere Stellung der Artistenfakultät bedeutsamen herzoglichen Ordnung dieser Fakultät vom 20. 7. 1544 und dem ungeduldrigen Begleitschreiben dazu vom 23. 9. 1544 könnte man sogar schließen wollen, daß überhaupt noch nichts geschehen war<sup>19)</sup>. Die Artistenfakultät soll die Schüler des Pädagogiums „in etliche classes wie zu Straßburg oder in ander Weg ordenlich teilen“ und zwei namentlich bezeichnete Magister dazu vorordnen, M. Michael Baj und M. Johannes Sech(i)el. Das Pädagogium soll „anfangs in der Bursch an gelegnem Ort“ angerichtet werden, bis ein besonderes Haus gebaut wird; von Überlassung eines Klosters oder zweier ist nicht mehr die Rede.

Als Lehrstoff wird bezeichnet lateinische und griechische Grammatik, aber in wenigen leichten, kurzen Regeln, nicht als Selbstzweck, sondern als Vorbereitung für „andere gute Kunst“. Die zur Einübung der Grammatik dienlichen Schriftsteller werden nicht besonders genannt. Vielleicht hörten die Zöglinge des Pädagogiums schon in dieser Zeit Schriftstellererklärung in *lectiones publicis*, desto mehr, je weniger man sich sonst ihrer annahm; aber wohl nicht ausschließlich, denn Baj und Sechel sollen in „Erholung der fürgetragnen lection, Reguln und Präzepten emsig handeln“<sup>20)</sup>.

Der Lehrvortrag hat in „reiner guter zierlicher lateinischer Sprach“ zu geschehen; ebenso sind die Grundlagen für Dialektik und Rhetorik zu legen. Stilistische Übungen, „Übungen im Wohlreden“, sollen an gestellt werden in Poesie und Prosa, im Sinn einer Schrift des inzwischen von Tübingen abgegangenen Camerarius<sup>21)</sup>. Es wird angeregt, nach Camerarius, Sturm „oder sonst einem herrlichen und berühmten Mann“ zu trachten.

Johannes Sturm hatte nämlich inzwischen (1538) seine Straßburger Schule gegründet durch Zusammenlegung der drei früher getrennten

18) Auf 1537 setzt sie Roth und begründet dies S. 231; Reyscher 11, 3, 62 waren sie dem Jahr 1518 zugeschrieben.

19) Wenn man nämlich das Wort „anrichten“ (Roth 233) pressen dürfte.

20) Also Lese- und Lehrstoff gründlich wiederholen oder abfragen.

21) Nach Roth 234 sind wahrscheinlich gemeint des Camerarius *Elementa rhetoricae proposita in schola Tubingensi*.

Schulen, und die Teilung der Schülermasse in Klassen und Dekurien war sein Hauptstolz. Seine Schule kommt also jetzt schon als Vorbild für das Tübinger Pädagogium in Betracht. Da aber die Regierung selbst jetzt nur mit zwei Lehrern rechnet, so konnte nach Sturmischen Grundsätzen auch nur die Bildung von zwei Klassen in Frage kommen.

Beachtenswert ist, daß vor akademischer Ausführlichkeit im Unterricht gewarnt wird und daß die Anforderungen kaum über das hinausgehen, was um diese Zeit der Schulmeister an der Göglinger Partikularschule tüchtigen Schülern auch beizubringen verstand<sup>22)</sup>.

Die Deklaration der Ordnung der Artistenfakultät vom 25. 2. 1545<sup>23)</sup> bietet nichts Neues.

Eine erneute Klage hören wir unter den mancherlei Mängeln der Universität, die im Namen Herzog Ulrichs am 13. 4. 1546 zu rügen sind<sup>24)</sup>. „Zudem das neu Pädagogium niendert von statt gehn wölle, darvon Ihr Artisten soviel Bertröstung getan haben“, so war berichtet worden.

Warum ging es nicht vorwärts?

Der Hauptgrund war wohl, daß die Anstalt gar so viel Herren über sich hatte, deren Wünsche oft auseinander gehen mochten, vor allem die Artistenfakultät, den Senat<sup>25)</sup> und andererseits die Landesregierung. Dazu war man immer noch erst vorläufig in der Burse untergebracht und nicht Herr im eigenen Hause.

Eine weitere Schwäche war, daß die Stellung des Pädagogarchen offenbar durchaus keine Lebensstellung war; sie erinnert in manchem an die eines Tübinger Repetentenseniors von heute.

Es kam dazu, daß dieses Pädagogium für geförderte Trivialschüler wenig Neues brachte. Diese brauchten ja den Unterricht des Pädagogiums eigentlich nicht im ganzen Umfang. Taten aber die besten Schüler nicht freudig mit, was war dann von schlechter vorbereiteten zu erwarten?

Ein Gedanke, der uns naheliegt, aber nicht so einfach durchzuführen gewesen wäre, wird anscheinend gar nie in Betracht gezogen, nämlich die Verschmelzung des akademischen Pädagogiums mit der städtischen Osterbergschule. Wie weit später nach Torites' Angabe<sup>26)</sup> die schola

---

22) Vgl. besonders das zweite Zeugnis des Vannius von 1546 bei Schmoller 51 fg.

23) Roth 243 ff.

24) Roth 249 ff.

25) 1544 hatte man es nötig befunden, der Universität Rat zu ermahnen, er solle die Artisten „treulich und väterlich helfen fürdern, nit verächtlich halten“; Roth 241.

26) Consultatio 29.

privata zu Tübingen dem paedagogium „angepaßt“ war, weiß ich nicht zu sagen.

Vielleicht geschah es gerade auch unter dem Eindruck dieser ewigen Mißerfolge mit dem Tübinger Pädagogium, daß die Regierung ihre Aufmerksamkeit 1547 besonders lebhaft der Einrichtung der scholae privatae, der Partikularschulen im Land umher, zuwandte. Die erste nachweisbare Landesordnung für die Lateinschulen ist ja spätestens 1547 ausgegangen.

### c. Die Zeit Herzog Christophs: Torites; 1557; 1559.

Auch im Anfang der Regierung Christophs (seit 1550) erfüllte das akademische Pädagogium seinen Hauptzweck, die Vermittlung zwischen elementarem und akademischem Unterricht herzustellen, durchaus nicht nach Wunsch<sup>27)</sup>. Ja, dürften wir die Worte der herzoglichen Erklärung pressen, so müßten wir annehmen, die ganze Einrichtung sei eingeschlafen gewesen<sup>28)</sup>.

Um die Trivialschulen und das Pädagogium in Einklang zu bringen, wurde Michael Schütz, genannt Torites, herangezogen, der, wie wir oben ausführlicher sahen<sup>29)</sup>, eine Tätigkeit entfaltete, die für das akademische Pädagogium bedeutsamer war als für die kleinen Schulen im Land.

Im ganzen stimmt ja die *paedagogii institutio*<sup>30)</sup> in der neuen Universitätsordnung Herzog Christophs von 1557 mit den Vorschlägen des Torites in der *Consultatio* überein. Die Bedeutung der *publicae lectiones* für die Zöglinge des Pädagogiums, also die enge Verbindung zwischen der eigentlichen Hochschule und dem Pädagogium, überrascht uns jedoch.

Das Pädagogium hat den Zweck, daß „darin zuvörderst die jungen *Scolares* und angehenden *Studiosi* in den *fundamentis artium et linguarum* zu den höheren *studiis et facultatibus* präpariert und angeführt werden möchten“. Es hat vier „sonderbare“ Klassen; jede

27) Reyscher 11, 3, 141 f. — Vgl. dazu den Fall bei Schmoller 62 (1541, 1).

28) Die Wendungen, die auf Neuschöpfungen hinweisen könnten, dürfen, wie mir scheint, nicht zu wörtlich verstanden werden; vgl. den W. J. B. 1894, I, 109—111 besprochenen Streit über das Vorhandensein des Pädagogiums in Tübingen in älterer Zeit!

29) S. 493 ff.

30) Reyscher 11, 3, 127 bzw. 131 ff. Es will mir scheinen, als ob in dieser Vorschrift *bursa* oder *contubernium* im Begriff *paedagogium* mitaufgegangen wäre.

Klasse hat täglich 5 Lektionen<sup>31</sup>). Wie fügten sich daneben wohl die *repetitiones* ein?

Man tritt (wie wir aus der Großen Kirchenordnung<sup>32</sup>) von 1559 erfahren) aus der dritten Trivialschulklasse<sup>33</sup>) in die erste Klasse des akademischen Pädagogiums über.

Der Unterrichtsplan und die Hausordnung stellen sich jetzt folgendermaßen dar

Klasse I:

1. Melanchthonsche Grammatik nach Sporinus: *Stymologia* und *Syntaxis*;
2. Cicero *de amicitia* und *de senectute* je halbjährlich;
3. Virgil *Bukolika* mit Prosodie;
4. Terenz;
5. Griechische Grammatik und Xenophon.

Klasse II:

1. Griechische Grammatik, Xenophon;
2. Cicero *officia*;
3. Reden Ciceros *pro Archia*, *Marcello*, *lege Manilia*, *Deiotaro* oder ausgewählte Briefe Ciceros;
4. Virgil *publice*;
5. Linacers Grammatik.

Klasse III:

1. Melanchthonsche Dialektik;
2. Desselben Rhetorik;
3. Reden Ciceros;
4. Griechische *lectio publica*;
5. Virgil *publice*.

Klasse IV:

1. Organum des Aristoteles oder Rudolf Agricola;
2. Rhetorik und Ciceros Reden *publice*;
3. Griechische *lectio publica*;
4. Virgil *publice*;
5. Mathematik.

In jeder Klasse soll jedes Jahr der Stoff einmal durchgebracht werden<sup>34</sup>).

Fleißiges Wiederholen in besonderen Stunden (?) wird den Professoren des Pädagogiums eingeschärft. Wöchentliche schriftliche Übungen aus dem ciceronianischen Lesestoff werden Samstags „nach dem Ciceronianischen Phrasi examinirt, erwegen und gebessert“.

Halbjährliche Prüfungen nimmt der Pädagogarch mit bestimmten Artistenprofessoren im Beisein eines Professors der obern Fakultäten vor. Alle Artistenstudenten, sofern sie nicht *baccalaurei* sind, sollen einer Klasse des Pädagogiums zugewiesen werden.

Die Inspektion üben zwei Superattendenten, nämlich ein Vertreter des Senats und einer der Artistenfakultät halbmonatlich, beziehungsweise wöchentlich aus. Die Zöglinge des Pädagogiums, d. h. also alle Artistenstudenten bis zum *Baccalaureat*, wohnen grundsätzlich in der Burse. Auch die *magistri paedagogii* sind verpflichtet, dort zu speisen; diese Ordnung wird wieder aufgefrischt.

Gegen früher zeigen sich mehrere Unterschiede: Der *praeses paedagogarchiae* ist verschwunden oder doch sein Amt verändert. Jeder junge Student gehört bis zum *Baccalaureat* der Anstalt an. In jeder Klasse

31) Vgl. Logites' *Consultatio* 15: *non ultra horas quattuor aut quinque*. — Im Stuttgarter Pädagogium (1558) und nach der Partikularschulordnung von 1559 ist 6 die Normalzahl.

32) Im Abschnitt „Ordination des Pädagogiums zu Tübingen“.

33) In der 4. Trivialschulklasse und in der 1. Klasse des Tübinger Pädagogiums beginnt das Griechische.

34) Der ganze Lehrgang kann also in 4 Jahren durchlaufen werden.

kommt ein öffentliches Kolleg mehr; so ist die Scheidewand, die zwischen paedagogium und academia aufgerichtet worden war<sup>35)</sup>, tatsächlich durchbrochen; in höherem Sinn ist die Anstalt ein akademisches Pädagogium. Zugleich ist die in den Schulen sonst übliche Klassenlehrerordnung<sup>36)</sup> schon durch den akademischen Betrieb unmöglich<sup>37)</sup>.

Da man zu Stuttgart nicht Baccalaureus werden konnte, mußten also auch die Stuttgarter „Abiturienten“ noch Zöglinge des akademischen Pädagogiums werden.

Die lectiones vergab man an der Universität. Terenz<sup>38)</sup> las bis um 1553 der oben genannte M. Michael Baj; dann sein Verwandter M. Johann Brenzlin; dieser kündigt 1558 und empfiehlt als seinen Nachfolger einen andern Verwandten, M. Johann Michael Baj. — Was für eine peinliche Veränderung (in paedagogio ita ut me tali conditioni submittere non possim) er erwartet, weiß ich nicht. Sollte es sich um Verminderung der Lehrerbezüge handeln, da er sagt, sein Vetter werde quantacunque mercede conductus sich Mühe geben?

Zum Schluß unseres Zeitabschnitts bringt dann die Große Kirchenordnung von 1559 in ihrer „Ordnation des Pädagogiums zu Tübingen“<sup>39)</sup> das akademische Pädagogium in Zusammenhang mit dem übrigen Kirchen- und Schulwesen des Landes. Diese „Ordnation“ ist mehr ein geschichtlicher Rückblick und eine Bestätigung des Gewordenen als eine Neuordnung. Am Schluß aber steht die bedeutsame Nachricht, daß der Herzog die Bestimmungen über das Pädagogium<sup>40)</sup> der Universität zur Nachachtung schriftlich hat übergeben lassen, daß er aber außerdem seinen „Commissariis und Kirchenräten auf-erlegt und Befehl getan, ob diesem Pädagogio neben andern der Universität Statuten, Ordinationen und Sachen getreulichen zu halten, und derhalben jedes Jahrs einmal zu visitiern, alle Mängel und Gebrechen zu emendiern und abzustellen,“ auch wo von nöten an den Herzog zu berichten, damit er jederzeit gebühliches Einsehen tun und Hilfe erweisen könne.

Mit den letzten Worten erscheint nicht nur das akademische Pädagogium, sondern die ganze Hochschule als Landesuniversität ohne viel Aufhebens in das Ganze des herzoglich württembergischen Kirchen- und Kulturlebens hereinbezogen.

35) Vgl. die Universitätsordnung vom 30. 1. 1535!

36) Bei Schulen mit einem Schulmeister kann es natürlich weder Klassenlehrer- noch Fachlehrerordnung geben.

37) An der Stuttgarter Oberklasse unterrichteten auch zwei Lehrer.

38) U.-B. Fac. Phil.; F. Professorum vocationes XV, 1, Stück 23, Schreiben des Brenzlin vom 3. 6. 1558. — über Michael Baj vgl. S. 597; Schmoller 23, 3.

39) Abgedruckt bei Reysher 11, 3, 141 f.

40) Damit sind gewiß die Bestimmungen der Universitätsordnung von 1557 gemeint.